

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH, 1100 Wien, Guglgasse 12/10/4, Gasometer C, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Seilergasse 16 auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 TKG 2003 nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der T-Mobile Austria GmbH, 1030 Wien, Kelsenstraße 5-7, vertreten durch Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 12, in der Sitzung vom 30.07.2004 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 (im Folgenden „TKG 2003“), wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „H3G“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der T-Mobile Austria GmbH (im Folgenden „TMA“) Folgendes angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

Präambel

Die gegenständliche Anordnung hat eine Branchenlösung für die Übertragung von mobilen Rufnummern („Mobile Number Portability“, „MNP“) zwischen Mobilnetzbetreibern („MNB“) und bzw. oder Mobildienstbetreibern („MDB“) zum Gegenstand und ist von folgenden Grundsätzen getragen:

Mit vorliegender Anordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Übertragung mobiler Rufnummern rasch und zu einem einheitlichen Zeitpunkt ermöglicht wird. Die Übertragung mobiler Rufnummern erfolgt unter umfassender Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Integrität bestehender Dienste, des

Konsumentenschutzes und des Datenschutzes. Gegenständliche Anordnung hat die bestmögliche Wahrung der Effizienz zum Ziel.

1. Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Anordnung

Jede Partei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, um sämtliche Zusammenschaltungsbeziehungen im Sinne der Interoperabilitätsverpflichtung dahingehend zu adaptieren, dass die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 46 ff. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung (KEM-V) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie), des TKG 2003, der Nummernübertragungsverordnung (NÜV, BGBl II Nr. 513/2003) und der in vorliegender Anordnung getroffenen Festlegungen für den technischen Durchführungsprozess sichergestellt und die Bereitstellung der Netzansage für die Tariftransparenz gewährleistet ist.

Kommt eine Partei den Verpflichtungen aus dieser Anordnung ab 16.10.2004 nicht nach und hat dies eine Nichtdurchführbarkeit oder eine wesentliche Verzögerung von Portierungen im Sinne des § 6 NÜV zur Folge, so hat sie an die andere Partei auf deren Verlangen nach den folgenden Bestimmungen Pönalia zu leisten, wenn die andere Partei nachweislich den Verpflichtungen aus dieser Anordnung nachkommt.

- Das Pönale beträgt erstmalig EUR 20.000,-.
- Ist binnen eines Monats nach erstmaliger, rechtmäßiger Geltendmachung von Pönalia weiterhin die Durchführbarkeit von Portierungen nicht gegeben oder eine wesentliche Verzögerung von Portierungen im Sinne des § 6 NÜV gegeben, ist zusätzlich ein Pönale in Höhe von einmalig EUR 30.000,- zu leisten.
- Ist binnen eines weiteren Monats nach erstmaliger, rechtmäßiger Geltendmachung von Pönalia weiterhin die Durchführbarkeit von Portierungen nicht gegeben oder eine wesentliche Verzögerung von Portierungen im Sinne des § 6 NÜV gegeben, ist zusätzlich ein Pönale in Höhe von einmalig EUR 40.000,- zu leisten.
- Für jeden weiteren Monat verdoppelt sich der zuletzt rechtmäßig geltend gemachte Pönalbetrag, wobei der so berechnete monatliche Pönalbetrag jeweils ein Zwölftel von 10% des Vorjahresumsatzes des verpflichteten Unternehmens nicht übersteigen darf.
- Für weitere Verletzungen von Verpflichtungen aus dieser Anordnung, die eine Nichtdurchführbarkeit oder eine wesentliche Verzögerung von Portierungen im Sinne des § 6 NÜV zur Folge haben, wird der jeweils nächst höhere, nach den obigen Bestimmungen zu errechnende Pönalbetrag, nach dem zuletzt rechtmäßig geltend gemachten Pönalbetrag für weitere rechtmäßige Geltendmachungen von Pönalbeträgen herangezogen.

Die Verpflichtung zur Leistung der Pönalia ist von einem Verschulden des Betreibers, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, unabhängig.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Einbindung der MDB

Die Verfahrensparteien als MNB haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung durch dem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in dieser Branchenlösung festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten.

In dieser Anordnung wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber („MB“) verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in dieser Anordnung ausdrücklich vorgenommen.

2.2. Umfang der Anordnung

- Mit dieser Anordnung werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Abs. 1 NUV erforderlich und von den nationalen MNB, Festnetzbetreibern („FNB“) sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Diese Anordnung ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 47 Abs. 1 oder Abs. 2 und 109 Abs. 5 KEM-V anwendbar.
- Die Anordnung umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer („Voicenummer“; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der „Voicemailnummer“ (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert.
- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern.

2.3. „One-Stop-Shopping“

Der Nummernübertragungsprozess beginnt ausschließlich beim MBauf (der die Rufnummer(n) aufnehmende Mobilbetreiber). Dem Endkunden ist es zu ermöglichen, alle seinerseits notwendigen Schritte im Rahmen eines einzigen Kontaktes mit dem MBauf erledigen zu können („One-Stop-Shopping“).

Die Einholung der Information und Bestätigung iSd § 3 Abs. 2 NUV durch den Endkunden beim MBab ohne vorherige Antragstellung des Endkunden beim MBauf ist zulässig, nicht aber Gegenstand des in dieser Anordnung geregelten Rufnummernübertragungsprozesses.

2.4. Portierhemmnisse

Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw. dass über die Rufnummer auch hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Zusätzlich liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn auf Grund eines Zahlungsverzuges oder Missbrauchs eine Aktivsperre des Teilnehmeranschlusses besteht und der Teilnehmer im Sinne des § 70 TKG 2003 rechtzeitig zuvor über diese informiert wurde oder wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben im Sinne des Punktes 7.2 dieser Anordnung für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt. Letzteres gilt nicht für den Fall, dass der MBauf den Betrag direkt vergütet.

Darüber hinaus dürfen als Portierhemmnisse lediglich solche Umstände geltend gemacht werden, die eine Portierung faktisch verunmöglichen.

2.5. Portiervolumen

Jeder MNB stellt für den Regelprozess System- und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 500 mobilen Rufnummern gemäß § 47 Abs. 1 oder 2 sowie § 109 Abs. 5 KEM-V pro Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) sicher. Wird die jeweils bereitzustellende Kapazität an drei aufeinander folgenden Werktagen voll ausgeschöpft, so ist ab dem vierten darauf folgenden Werktag eine um 250 mobile Rufnummern erhöhte Kapazität bereitzustellen. Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen.

Alle direkt routenden Quellnetzbetreiber („QNB“) stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den Portierlisten übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 4.1 dieser Anordnung in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den „Numberrangeholder“ („NRH“, d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

2.6. Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 109 Abs. 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

2.7. Prozess der Portierung

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

3. Administrativer Prozess

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV (im Folgenden „NÜV-Information“ und „NÜV-Bestätigung“).
- Auf Grund des Durchführungsauftrages ist der MBAuf gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

3.1. Informationsantrag

3.1.1. Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer hat folgende zwei Möglichkeiten, die notwendige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV einzuholen:

1. Der Teilnehmer wendet sich an seinen aktuellen MB (MBab). Dabei kann der Teilnehmer angeben, auf welchem Weg er die gewünschte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung erhalten möchte.
2. Der Teilnehmer wendet sich an einen anderen MB (potentieller MBAuf). Der (potentielle) MBAuf hat, sofern die NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV vom Teilnehmer beim (potentiellen) MBAuf noch nicht vorgelegt wurde, den MBab vom Antrag des Teilnehmers zu verständigen. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden dann direkt vom MBab an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBAuf übermittelt. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck dem (potentiellen) MBAuf einen Auftrag bzw. eine Vollmacht zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab zu erteilen.

3.1.2. Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBAuf

Jede Person hat sich zum Zweck der Bevollmächtigung des MBAuf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Nachweis der Vertretungsbefugnis für das Unternehmen zu erbringen.

Beantragt der (potentielle) MBAuf im Namen des Teilnehmers die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, so muss dem (potentiellen) MBAuf eine entsprechende Vollmacht sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers dazu vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG 2003 zustimmt.

3.1.3. Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)

Im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ist der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer(n) vom MBAuf einzuholen.

3.1.3.1. Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine natürliche Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und das Geburtsdatum des Teilnehmers an den MBab zu übersenden.

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine juristische Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und die Kundennummer des Unternehmens an den MBab zu übersenden (Informationsantrag). Die Übermittlung von mehr als einer Hauptrufnummer pro Informationsantrag ist zulässig.

Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, ist eine Fehlermeldung unter Angabe des Grundes vom MBab an den (potentiellen) MBAuf zu übersenden.

Diesfalls gelangt eine der folgenden Fehlermeldungen zur Anwendung:

- Rufnummer/n falsch
- Rufnummer ist im System des MBab nicht aktiv
- Kundendaten falsch
- Kundenkategorie (post-, prepaid) falsch
- Sonstige (alle weiteren Ablehnungsgründe)

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten überein, wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBAuf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, ob der Teilnehmer Post- oder Prepaid-Kunde ist
- Vollständiger Name des Teilnehmers
- Die Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Durch die Übermittlung des vollständigen Namens des Teilnehmers hat der (potentielle) MBAuf zu überprüfen, ob der Antragsteller tatsächlich der Teilnehmer ist. Handelt es sich bei dem legitimierten Antragsteller um eine andere Person, dürfen die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und sind vom (potentiellen) MBAuf zu vernichten.

3.1.3.2. Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code („Personal Unblocking Key“) an den MBab zu übersenden. Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so übermittelt der MBab eine der in Punkt 3.1.3.1 genannten Fehlermeldungen. Bei Übereinstimmung wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBAuf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
- Die Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer und /oder dem MBab nicht vor, hat der MBauf die Erbringung des Nachweises der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch ein seinem Ermessen nach geeignetes Mittel zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt der (potentielle) MBauf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

3.1.4. Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Der MBab hat die aktuellst verfügbare Information gemäß § 3 Abs. 3 NÜV unter Angabe des Stichtages dem Teilnehmer bereitzustellen.

Erfolgt die Übermittlung direkt an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf, so wird dies durch Übermittlung einer PDF-Datei vorgenommen. Die Information gemäß § 3 Abs. 3 NÜV und die Bestätigung über den Erhalt derselben ist dem Teilnehmer in Papierform unmittelbar auszuhändigen. Unmittelbar nach der Aushändigung an den Teilnehmer sind allenfalls diesbezügliche noch beim (potentiellen) MBauf befindliche Daten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom (potentiellen) MBauf zu löschen. Der Teilnehmer hat beim (potentiellen) MBauf den Erhalt der ausgedruckten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich zu bestätigen. Das Formular für diese vom Teilnehmer zu unterzeichnende Bestätigung wird vom MBab im Rahmen der vorgenannten PDF-Datei übermittelt und beinhaltet für Postpaid-Teilnehmer Datenfelder für die Angabe von Vorname, Nachname bzw. Firmenwortlaut, Geburtsdatum bzw. Kundennummer sowie für jene Hauptrufnummern, auf die sich die NÜV-Information bezieht. Diese schriftliche Bestätigung wird zwischen MBauf und MBab nicht ausgetauscht.

Der MBauf hat die unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigungen des Teilnehmers betreffend den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Portierdatum aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Übernahmebestätigungen im Streitfall auf Anfrage des MBab diesem übermittelt werden können.

3.1.5. Sicherheitsmaßnahmen

Es ist seitens des (potentiellen) MBauf sicherzustellen, dass beim MBab keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden können, die nicht durch einen Auftrag bzw. eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MBauf sind alle Aufträge bzw. Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MBab zu übersenden.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBauf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen.

3.1.6. Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Dem Teilnehmer ist gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung der NÜV-Information eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestätigung hat folgenden Inhalt aufzuweisen, wobei die graphische Aufbereitung dem MBab überlassen bleibt:

Prepaid:

- Markierung als Prepaid
- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Postpaid:

- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Zusätzlich für natürliche Personen, die Postpaidkunden sind:

- Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum

Zusätzlich für juristische Personen die Postpaidkunden sind:

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Diese Bestätigung hat einen Bestätigungscode in alphanumerischer Form sowie als Barcode (Barcode-System 3 aus 9) zu enthalten, der Teil der schriftlichen Ausfertigung ist. Für jede NÜV-Bestätigung ist ein Bestätigungscode zu vergeben. Der Bestätigungscode dient in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer der eindeutigen Identifizierung hinsichtlich der erfolgten Information zu den mit einer bestimmten SIM-Karte verbundenen Rufnummern. Der Bestätigungscode, der mit jeder NÜV-Bestätigung zu vergeben ist, muss in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer eine eindeutige Identifizierung des entsprechenden Geschäftsfalles ermöglichen und ist wie folgt definiert:

BBBYMMDDXXXXXXXXP

BBB: abgebender Betreiber

YYMMDD: Letzter Tag der Gültigkeit der NÜV-Information

XXXXXXXX: betreiberspezifische Zahl

P: Prüfziffer (wird aus YYMMDDXXXXXXXX nach dem MODULO 10 Verfahren berechnet)

Der Bestätigungscode und die Rufnummern werden auch als Barcode abgebildet, wobei das Barcode-System 3 aus 9 zu verwenden ist.

Die zusätzlich zur Rufnummer übermittelten Services werden aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich benannt: „Sprache, Sprachbox, Fax, Daten, Second Line“ und „Zusätzliche“

Die vom Endkunden übergebene NÜV-Bestätigung wird diesem nach Abschluss der Bearbeitung vom MBauf retourniert.

3.1.7. Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Die Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung beginnt mit Absenden des Antrages betreffend Übersendung der NÜV-Information beim MBauf und endet mit Einlangen der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung beim Teilnehmer bzw. beim (potentiellen) MBauf für den Fall, dass der Teilnehmer die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den (potentiellen) MBauf beantragt.

- Wenn der Teilnehmer eine Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt, hat die Übermittlung unverzüglich zu erfolgen und längstens innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einer Anfrage abgefragt wird. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung, die gesondert zu vereinbaren sind. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NÜV unberührt.

3.1.8. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in mehr als 25% der Fälle eines Monats nicht nach, hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 20.000 zu entrichten. Diese Regelung gilt vom 16.10.2004 bis 31.01.2005.

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in mehr als 5% der Fälle eines Monats nicht nach, hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 20.000 zu entrichten. Diese Regelung gilt ab 01.02.2005.

Die Verpflichtung zur Leistung des Pönales ist von einem Verschulden des Betreibers, der seiner Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters nicht nachkommt, unabhängig.

Das unter Punkt A. 1. angeordnete Pönale gelangt diesfalls nicht zur Anwendung.

3.1.9. Verbindliche Darstellung der Gesamtkosten der Portierung beim (potentiellen) MBauf

Gemäß § 4 Z 3 NÜV hat der (potentielle) MBauf den Teilnehmer über die bei ihm entstehenden Gesamtkosten der Portierung zu informieren. Der Teilnehmer hat dem (potentiellen) MBauf dies zu bestätigen.

3.2. Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer

Der Durchführungsauftrag ist ausschließlich vom Teilnehmer im Wege über den MBauf an den MBab zu senden. Bevor jedoch ein solcher Auftrag abgesandt wird, haben die Voraussetzungen im Sinne des § 4 NÜV vorzuliegen. Anschließend haben MBauf und MBab gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:

- Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern sowie
- gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers.

Vom MBab ist zu überprüfen, ob

- der übersandte Bestätigungscode gültig, den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist,
- ein Portierhemmnis vorliegt und
- das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist.

Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist seitens des MBab und des MBauf sicherzustellen, dass der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen erfolgt. Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

3.2.1. Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum

Wenn die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten keine Fehler ergibt und das gewünschte Portierdatum beim MBab möglich ist, hat der MBab die Zusage über den Portiertermin an den MBauf zu übersenden, der den Teilnehmer darüber informiert.

Ergibt die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten, dass das gewünschte Portierdatum oder die Portierung an sich nicht möglich ist, ist dieser Umstand samt Begründung dem MBauf mitzuteilen.

Hierbei gelangt eine der folgenden Fehlermeldungen zur Anwendung:

- Rufnummer korrespondiert nicht mit dem Bestätigungscode
- Bestätigungscode ist ungültig
- Portierdatum nicht möglich
- Sonstige (alle weiteren Ablehnungsgründe)

3.2.2. Exportvolumenbarometer

Jeder MBab stellt sämtlichen MB ein so genanntes „Exportvolumenbarometer“ zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über die aktuell bereits belegte (d.h. den MB zugesagte) bzw. noch freie Exportkapazität eines jeden Tages der jeweils nachfolgenden 60 Kalendertage sowie über portierfreie Tage wegen Wartungsarbeiten. Das „Exportvolumenbarometer“ wird vom jeweiligen MB laufend aktuell gehalten und kann von den anderen MB bei Bedarf mittels SOAP-Abfrage (Simple Object Access Protocol) abgefragt werden. Es werden für den Zeitraum von 60 Tagen jeweils das theoretische Exportvolumen pro Tag sowie das freie Exportvolumen pro Tag bereitgestellt. Das freie

Exportvolumen pro Tag wird erst ab einem Schwellwert von 70 % (siebzig Prozent) in absoluten Zahlen berichtet.

3.2.3. Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Die Zeitspanne für die Übermittlung der Zusage über den Wunschtermin beginnt mit Absenden des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab und endet mit Einlangen der Zusage des gewünschten Portierdatums bzw. der Absage samt Begründung beim MBauf.

Der MBauf übersendet an den MBab die zu portierenden Rufnummern, den gewünschten Portiertermin des Teilnehmers sowie den Bestätigungscode der NÜV-Bestätigung. Der MBab hat nach Einlangen des Portierauftrages zu prüfen, ob der übersandte Bestätigungscode den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist, kein Portierhemmnis vorliegt und das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten beim anfragenden MBauf einzulangen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einem Portierauftrag abgefragt werden. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung, die gesondert zu vereinbaren sind.

3.2.4. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Rückantwort betreffend das Portierdatum in mehr als 25% der Fälle eines Monats nicht nach, hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 20.000 zu entrichten. Diese Regelung gilt vom 16.10.2004 bis 31.01.2005.

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Rückantwort betreffend das Portierdatum in mehr als 5% der Fälle eines Monats nicht nach, hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 20.000 zu entrichten. Diese Regelung gilt ab 01.02.2005.

Die Verpflichtung zur Leistung des Pönales ist von einem Verschulden des Betreibers, der seiner Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters nicht nachkommt, unabhängig.

Das unter Punkt A. 1. angeordnete Pönale gelangt diesfalls nicht zur Anwendung.

3.3. Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess

3.3.1. Allgemeines

Sämtliche im Zuge der Abwicklung des administrativen Prozesses zwischen den MB auszutauschenden Informationen sind auf elektronischem Weg unter Einhaltung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards zu übermitteln, die die Integrität der übermittelten Daten sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten unverfälscht beim Empfänger eintreffen, die Authentizität des Absenders gegeben ist sowie unverfälschbare Zeiteintragungen möglich sind.

In den Nachrichten „Informationsantrag“ und „Durchführungsauftrag“ sind sämtliche Daten in strukturierter Form zu übermitteln, sodass eine maschinelle und automatische Datenweiterverarbeitung beim MBab ermöglicht wird.

Die Verbindung zwischen den MB wird via Internet mittels 128 bit SSL-Verschlüsselung aufgebaut. Zusätzlich hat eine Authentifizierung über Benutzername und Passwort zu erfolgen. Für den Message Transfer ist das SOAP-Protokoll mit dem Zeichensatz UTF-8 zu verwenden. Es ist für eine möglichst verzögerungsfreie Datenübertragung Sorge zu tragen.

Der Nachrichtenaustausch zwischen MB und direkt routenden FNB für die Terminvereinbarung von Großkundenportierungen hat über E-Mail zu erfolgen, sofern bis 30.08.2004 keine Vereinbarung über ein anderes Kommunikationsmedium getroffen wurde.

Für den Datenaustausch der Portierlisten nach dem Point of No Return wird zwischen den MB und FNB das Transferprotokoll FTP oder S-FTP festgelegt.

3.3.2. Mindestinformationen für die Kommunikation zwischen den MB

Nachfolgende Informationen stellen Mindestinformationen für die Kommunikation zwischen den MB im Rahmen des administrativen Prozesses dar:

Mindestinformationen zur Übermittlung des NÜV-Informationsantrages des (potentiellen) MBauf an den MBab	
Datenfeld	Beschreibung
Postpaid-Teilnehmer - natürliche Person	
Rufnummer(n)	Die angefragte(n) Hauptrufnummer(n) des Teilnehmers
Geburtsdatum	Geburtsdatum des Teilnehmers
Postpaid-Teilnehmer - juristische Personen	
Rufnummer(n)	Die angefragte(n) Hauptrufnummer(n) des Teilnehmers
Kundennummer	Kundennummer des Unternehmens
Prepaid-Teilnehmer	
Rufnummer(n)	Die angefragte(n) Hauptrufnummer(n) des Teilnehmers
PUK	PUK bzw. der Wert 0 (bei anderer Überprüfungsmethode)

Mindestinformationen zur Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom MBab an den (potentiellen) MBauf	
Datenfeld	Beschreibung
Rufnummer 1/Dienst 1	Alle die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
Rufnummer 1/Dienst 2	
Rufnummer 1/Dienst X	

Rufnummer 2/Dienst 1	Alle die einer weiteren SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
Rufnummer 2/Dienst X	
Kennzeichen Prepaid	Kennzeichen, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
Name des Teilnehmers bzw. Firmenwortlaut	Bei Postpaid-Kunden
NÜV-Info + NÜV-Bestätigung	

Mindestinformationen zur Übermittlung des Durchführungsauftrages und des gewünschten Portierdatums vom MBauf an den MBab	
Datenfeld	Beschreibung
Bestätigungscode(s) und zu portierende Rufnummer(n)	
Gewünschtes Portierdatum	

Mindestinformationen zur Übermittlung der Bestätigung über den Durchführungsauftrag und das gewünschte Portierdatum vom MBab an den MBauf	
Datenfeld	Beschreibung
Bestätigungscode(s) und zu portierende Rufnummer(n)	
Portierung möglich Ja/Nein	
Grund	Wenn Portierung nicht möglich – Begründung (Fehlercode möglich)

3.4. Sonderbestimmungen für Großkunden

3.4.1. Definition von Großkunden

Unter Großkunden werden jene Kunden verstanden,

- die nicht innerhalb des festgelegten Portierzeitfensters (4.2.) portiert werden oder
- für die an einem Tag mehr als 25% des maximalen täglichen Exportvolumens des MNBab in Anspruch genommen werden würden, oder
- für die in der Portierliste von den Regelungen des Punktes 4.2.1. dieser Anordnung abweichende Einträge verwendet werden sollen.

Soll eine Portierung von mobilen Rufnummern von Großkunden außerhalb des festgelegten Portierzeitfensters erfolgen, ist vom MNBauf von allen direkt routenden Quellnetzen das Einverständnis einzuholen.

Soll für eine Portierung mehr als 25% des maximalen täglichen Exportvolumens in Anspruch genommen werden, ist das Einverständnis aller anderen MNB einzuholen. Ergibt sich aus dieser Überschreitung auch eine Überschreitung der werktäglichen Grenze an Ziffernfolgen in der Summe aller Portierlisten, so ist zusätzlich auch das Einverständnis der direkt routenden Festnetzbetreiber einzuholen. Dies gilt grundsätzlich auch für von Punkt 4.1 dieser Anordnung abweichende Festlegungen. Hinsichtlich der Einträge in der Portierliste ist jedenfalls eine einvernehmliche Abstimmung mit allen direkt routenden Betreibern vorzunehmen.

3.4.2. Portierungsdurchführung für Großkunden

Die Portierung von mobilen Rufnummern von Großkunden („Großkundenportierung“) ist wie folgt abzuwickeln:

Jeder MNB sowie jeder direkt routende FNB nennt eine Ansprechstelle (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

Die Großkundenportierung ist innerhalb der Frist gemäß § 6 NÜV durchzuführen, sofern der Teilnehmer (Großkunde) eine sofortige Übertragung wünscht.

Im Zuge der Klärung des gewünschten Portierdatums (Datum und Uhrzeit) hat der MBauf mit dem MBab und dem Großkunden zwei mögliche Termine zu erheben, die den betroffenen Netzbetreibern mitzuteilen sind, wobei diese Termine frühestens am dritten Werktag nach der Übermittlung dieser Mitteilung liegen dürfen.

Die betroffenen Netzbetreiber haben das gewünschte Portierdatum zu vereinbaren. Kommt innerhalb von einem Werktag ab Mitteilung der gewünschten Portierdaten keine Vereinbarung zu Stande, so gilt das zweitgenannte Portierdatum als vereinbart.

Der MBauf hat den fixierten Termin nochmals an alle betroffenen Netzbetreiber zu übermitteln. Die betroffenen Netzbetreiber haben diesen Termin zu bestätigen.

4. Technischer Durchführungsprozess

Der technische Durchführungsprozess umfasst die Bereitstellung der Portierinformationen an alle Quellnetzbetreiber sowie die Durchführung der Portierung und somit die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen.

4.1. Portierinformation

Die Portierinformation beinhaltet alle notwendigen Daten, die für die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen erforderlich sind. Sie umfasst nicht jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden.

Die Portierinformation ist in Form von Portierlisten vom MNBauf allen QNB bekannt zu geben.

Die in den Portierlisten übermittelten Informationen an die Quellnetzbetreiber (QNB) sind Ziffernfolgen, die als Routinginformation für zu portierende mobile Rufnummern zu verstehen sind. Für jede in der Portierliste enthaltene Ziffernfolge gilt im Regelprozess, dass

- a) die Ziffernfolge der Bereichskennzahl und Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß §§ 47 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 109 Abs. 5 KEM-V entspricht.
- b) auch alle mobilen Rufnummern, die durch Verlängerung der übermittelten Ziffernfolge, um maximal zwei beliebige Ziffern gebildet werden können, als portiert gelten, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 4 KEM-V nicht überschritten wird.

In der Portierliste sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Identität des MNBauf
2. Datum der Übergabe der Portierliste an die QNB (entspricht dem „Stichtag“)
3. Datum und Startzeit des Zeitfensters, in dem die technische Durchführung der Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen erfolgen soll
4. Zu jeder Ziffernfolge:
 - MNBauf_ID
 - MNBab_ID
 - gegebenenfalls Kennzeichnung für Rufnummernrückgabe.

Als MNBauf_ID bzw. MNBab_ID ist die jeweilige Betreiberkennung „ab“ (jene für „ohne Netzansage“) zu verwenden. Die entsprechenden Kennungen finden sich im Kapitel Routingnummern.

4.1.1. Qualitätskontrolle der Portierliste

Jeder MNBauf überprüft vor der Übergabe der Portierliste an einen anderen Betreiber die Richtigkeit der Daten in seiner Portierliste.

Zur Sicherstellung der Datenqualität ist ein Vergleich der Daten des MNBauf mit der „Exportliste“ des jeweiligen MNBab durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die Daten jedes MNBauf einen Werktag vor dem Stichtag bis spätestens 22:00 Uhr mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den jeweiligen MNBab übermittelt („point of no return 1“). Der MNBab unterwirft die erhaltene Portierliste einem Datenvergleich mit den eigenen Daten. Unter eigenen Daten sind jene zu verstehen, die die aus dessen Netz zu exportierenden Rufnummern beschreiben. Gegebenenfalls in der Portierliste enthaltene Rufnummernrückgaben sind, soweit sie den MNBab betreffen, ebenfalls vom Datenvergleich umfasst.

Eine Bestätigung des Erhalts der Portierliste erfolgt automatisch. Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe an einem Stichtag zu melden sind, eine Leermeldung abzugeben.

Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer Portierliste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.

Es ist vom MNBab sicherzustellen, dass bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages die Datenkonsistenz mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den MNBauf bestätigt wird. Sollte jedoch eine Dateninkonsistenz festgestellt werden, so wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) aus der Portierliste gestrichen und die Portierung dieser Rufnummern wird nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt. Es ist unmittelbar die Klärung des Sachverhaltes mit dem MNBauf durchzuführen. Nach Klärung wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) – sofern zulässig – für den nächstmöglichen Portiertermin vorgesehen.

Am „Stichtag“ („point of no return 2“) stellt der MNBauf die Portierlisten bis 22:00 Uhr für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden FTP-Server bereit. Alle QNB holen anschließend die Portierlisten bei den MBs mittels FTP oder S-FTP ab.

Ab dem Zeitpunkt des „point of no return 1“ sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich. Ab dem Zeitpunkt „point of no return 2“ sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.

Eine Bestätigung des Erhalts der Portierliste seitens der QNB ist nicht erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Portierliste an die QNB geht die Verantwortung für die zeitgerechte Durchführung der Routingänderungen an die jeweiligen Quellnetze über. Sollte ein Betreiber ab 22:00 Uhr des „Stichtages“ bei einem MNB keine Portierliste bzw. keine Leermeldung vorfinden, so obliegt es diesem Betreiber, der Ursache hierfür nachzugehen. Es ist jedenfalls von jedem MNBab und jedem direkt routenden QNB sicherzustellen, dass zeitgerecht ab 04:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen in den eigenen Systemen begonnen wird.

4.1.2. Bereitstellung der Portierinformation an die Quellnetze

Die MNBauf verwalten die Termine der in ihr Mobilnetz zu importierenden mobilen Rufnummern unter Beachtung gewünschter Portierdaten bzw. Stornierungen oder Terminverschiebungen. Am „Stichtag“ stellt der MNBauf die Portierlisten für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden FTP-Server bereit. Alle QNB holen anschließend die Portierlisten bei den MBs mittels FTP oder S-FTP ab. An Wartungstagen ist die Abholung der Portierlisten in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr nicht möglich. Danach beginnen direkt routende QNB mit der Vorbereitung der technischen Portierung. Die Durchführung der Portierung erfolgt am zweiten Werktag nach dem „Stichtag“.

Die direkt routenden QNB führen die Routingänderungen in dem dafür vorgesehenen Portierzeitfenster in ihren Systemen durch.

Stichtag ist jeder Werktag. Es ist seitens aller MBauf sicherzustellen, dass ihre jeweilige Portierliste bis spätestens 22:00 Uhr des Stichtages bereitgestellt wird.

Zusätzlich stellt jeder MBauf täglich bis spätestens 22:00 Uhr eine Aufstellung aller aktuell bei ihm importierten Rufnummern am FTP-Server bereit.

4.2. Portierzeitfenster

Während der nachfolgend festgelegten Portierzeitfenster jedes Werktages sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab 4:00 Uhr
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab 4:00 Uhr

Alle direkt routenden Quellnetzbetreiber („QNB“) stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den Portierlisten übermittelten Ziffernfolgen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den „Numberrangeholder“ („NRH“, d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

Bis zu einem Wert von 7.500 Ziffernfolgen in der Gesamtheit aller Portierlisten gilt als Beginn des Zeitfensters für den „Port-Out“ und die Routingänderungen 04:00 Uhr. Das Ende des Portierzeitfensters ergibt sich aus der Zahl der Ziffernfolgen in den Portierlisten. Bei einem über 7.500 Ziffernfolgen in den Portierlisten hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den betroffenen Betreibern zu vereinbaren.

4.3. Durchführung der Portierung

Am Tag der Durchführung der Portierung erfolgt die Übertragung des Nutzungsrechts der portierten Rufnummern vom jeweiligen MBab an den MNBauf.

Nach Erhalt der Portierliste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1) Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

2). Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die direkt routenden QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw. die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBauf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden nicht durchgeführt.

4.4. Rufnummernrückgabe

Die Bekanntgabe der Rufnummernrückgabe erfolgt mit Hilfe der Portierliste und ist darin unter Wahrung der Frist des § 14 NÜV gesondert auszuweisen.

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.

4.5. Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess

Der MNBauf stellt die Portierlisten für alle direkt und indirekt routenden QNB auf einem FTP-Server bereit. Die Portierlisten werden wahlweise mittels FTP oder S-FTP (beide Protokolle sind zu unterstützen) abgeholt.

Das Dateiformat der Portierliste ist UTF8-CSV, wobei die Routing-Datei am Dateiende die Anzahl der beinhalteten Datensätze auszuweisen hat. Die Portliste trägt die Dateikennung „.txt“. Die gemäß Pkt. 8 zu übermittelnde Fehlerdatei ist mit der Dateikennung „.err“ zu versehen.

4.6. Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates

Bis Ende September 2005 werden Wartungszeitfenster an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. Die Parteien nehmen zeitgerecht Verhandlungen betreffend eine Nachfolgeregelung auf.

Sofern keine Einigung für eine Nachfolgeregelung zwischen den Parteien zu Stande kommt, gilt Folgendes: Wartungsarbeiten seitens der direkt routenden Quellnetze sind mindestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben und multilateral zwischen den MNB zu vereinbaren. An diesen Tagen ist keine technische Durchführung der Portierung möglich. Dieser Umstand ist im Exportvolumenbarometer anzugeben.

5. Verkehrsführung und IC-Abrechnung

5.1. Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 86 (Punkt 5.2 dieser Anordnung) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz

rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.

- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 87 (Punkt 5.2 dieser Anordnung) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:
 - „NRH-Routing“: Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als „Numberrangeholder-Routing“ (NRH-R) bezeichnet.
 - „BKZ-Routing“: Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als „BKZ-Routing“ (BKZ-R) bezeichnet.

5.2. Routingnummern

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 79 Abs. 1 KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw. 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl „ab“, gefolgt von weiteren im Folgenden festgelegten Ziffern.

Die Bereichskennzahlen 86 bzw. 87 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (86) bzw. des aufsteigenden Astes (87) einer Verbindung. „Aufsteigender Ast“ bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, „absteigender Ast“ allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl „ab“ beinhaltet einerseits das adressierte Netz und andererseits die Information, ob für die betreffende Verbindung eine Netzansage im Sinne des § 12 NÜV durchzuführen ist oder nicht.

Jeder MNB beantragt gemäß §§ 78 ff KEM-V für die gemeinsame Nutzung mit den Bereichskennzahlen 86 bzw. 87 jeweils zwei Betreiberkennzahlen („ab“).

5.3. CDE-Kennung

Dreistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung CDE-Kennung sind einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 87ab vorgesehen und dienen sowohl der Identifikation des Quellnetzes als auch der Information über die vom Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl. Verkehr ohne gültige CDE-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser CDE-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 86ab. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber („ZNB“) die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der CDE-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine CDE-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer, die an die BKZ anschließen, unverändert übernommen.

Jedem Netzbetreiber wird jedenfalls eine CDE-Kennung für jede mobile Bereichskennzahl zugeordnet. Die MNB legen die Vergabe der CDE-Kennungen gemeinsam rechtzeitig fest. Jede CDE-Kennung darf nur einmal vergeben werden.

Grundsätzlich steht der gesamte 3-stellige Ziffernbereich von 000 bis 999 für CDE-Kennungen zur Verfügung. Folgende Ziffernbereiche sind jedenfalls für die Verwendung als CDE-Kennungen vorzusehen, sofern von den MNB keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- für Bereichskennzahl 650: 10x, 11x, 12x, 13x
- für Bereichskennzahl 660: 20x, 21x, 22x, 23x
- für Bereichskennzahl 664: 30x, 31x, 32x, 33x
- für Bereichskennzahl 676: 40x, 41x, 42x, 43x
- für Bereichskennzahl 699: 50x, 51x, 52x, 53x
- für Bereichskennzahl 688: 70x, 71x, 72x, 73x

Bedarf an weiteren CDE-Kennungen ergibt sich jedenfalls dann, wenn entweder mehr als 40 nationale Quellnetzbetreiber bzw. wenn weitere BKZ berücksichtigt werden müssen. In allen Fällen wird die weitere Vergabe von CDE-Kennungen von den MNB gemeinsam vereinbart, wobei unbedingt auf zukünftigen Bedarf Rücksicht zu nehmen ist.

5.4. Regelungen für die Verkehrsführung

Jeder MNB ist verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen.

Jeder MNB ist weiters verpflichtet, allen Festnetzbetreibern als Quellnetze auf deren Anfrage NRH-Routing nach Maßgabe der folgenden Bedingungen anzubieten.

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Bedingungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 87abCDE nutzen. Die vom Quellnetz übergebene CDE-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 86abCDE beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 86ab zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 8xab zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen („call-related traffic“) an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 „Type_of_Number = national“ verwendet und als Betreiberkennzahl „ab“ jener der beiden dem adressierten Netz zugeordneten Werte übertragen, der die gewünschte Option angibt (mit/ohne Netzansage).

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, kann Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

5.5. Zusatzregelungen für NRH-Routing

Jeder MNB ist verpflichtet, jedem Festnetzbetreiber als Quellnetz auf dessen Anfrage NRH-Routing anzubieten.

Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber vom NRH eine CDE-Kennung mitgeteilt.

Für die Durchleitung des Verkehrs zum richtigen Zielnetz bei portierten mobilen Rufnummern erhält der NRH vorläufig vom QNB ein Entgelt in der Höhe von Cent 0,29 (Peak) und Cent 0,15 (Off-Peak) (jeweils exkl. USt) pro Minute. Als „*Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Als „*Off-Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Montag bis Freitag (werktags) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 87ab adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der CDE-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln („MB-SLA“). Diese Pflicht entfällt, wenn der NRH bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit, aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen.

Für die Erstellung und zeitgerechte Übermittlung der IC-Verkehrsdaten an den QNB in Form einer nach Zielnetzen aufgeschlüsselten Transitrechnung bzw. eines MB-SLAs, stellt der NRH dem Quellnetzbetreiber ein Entgelt in der Höhe von Cent 0,17 (exkl. USt) pro Minute der Durchleitung von Verkehr durch sein Netz dann in Rechnung, wenn der Quellnetzbetreiber auch zur Zahlung des Entgelts dieser Verkehrsdurchführung an den NRH verpflichtet ist.

Die in diesem Punkt angeordneten Entgelte für die Durchleitung des Verkehrs zum richtigen Zielnetz bei portierten mobilen Rufnummern und für die Erstellung der IC-Verkehrsdaten (Datenbereitstellungsentgelt) kommen vorläufig zur Anwendung. Sollten in einem allenfalls

nachfolgenden Verfahren gemäß § 50 TKG 2003 in Verbindung mit Punkt 9.3 (besonderes Änderungsbegehren) andere Entgelte für die im Zusammenhang mit NRH-Routing erbrachten Leistungen berechnet und angeordnet werden, kann ein an einem derartigen Verfahren beteiligter MNB als NRH eine Rückverrechnung begehren, sofern keine anderen Regelungen mit den NRH-Routing in Anspruch nehmenden FNB vertraglich vereinbart wurden.

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB grundsätzlich alle Netzkosten, und zwar insbesondere für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des NRH, das Datenbereitstellungsentgelt sowie den allfälligen Transit im absteigenden Ast.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten CDE-Kennung dem QNB in Rechnung.

5.6. Non-Call-Related Verkehr

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS („non-call related traffic“) erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im „Signaling Connection Control Part“, SCCP) „Type_of_Number = International“ verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskennzahl 43, danach 86ab und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen, wobei als Betreiberkennzahl „ab“ diejenige mit der Bedeutung „ohne Netzansage“ zu verwenden ist. Im Fall indirekten Routings werden die Landeskennzahl 43 und unmittelbar im Anschluss daran die mobile Rufnummer an den NRH übertragen. Die Routingkennzahl 87 sowie CDE-Kennungen anstelle von BKZ werden für „non-call-related“ Verkehr nicht verwendet.

6. Tariftransparenz

Mittels der in der Routingnummer vorhandenen Betreiberkennung „ab“ wird bei jedem Verbindungsaufbau zu einer mobilen Rufnummer mitgeteilt, ob eine Netzansage gemäß § 12 NÜV erforderlich ist.

Die Kosten für die Durchführung der Netzansage sind, soweit sie aus Leistungen des MNBauf resultieren, vom MNBauf zu tragen.

Die Netzansage iSd § 12 NÜV darf je Verbindungsaufbau nur einmal erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Ansage betreffend die Identität des Zielnetzes hat kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind.

7. Kostentragung

7.1. Verkehrsabhängige Netzkosten

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des Mbauf zur Verrechnung.

7.2. Kosten der Portierung

Der MBab kann dem Teilnehmer einen Betrag in Höhe bis zu EUR 4,00 (inklusive USt) je aktiver SIM-Karte pro ausgestellter NÜV-Information inklusive der dazu gehörigen NÜV-Bestätigung als Aufwandsersatz für seine Kosten verrechnen. Dieser Betrag darf unabhängig davon, wie viele Rufnummern mit einer SIM-Karte verbunden sind, nur einmal pro ausgestellter NÜV-Information samt NÜV-Bestätigung für jede SIM-Karte zur Verrechnung gelangen. Eine Festlegung allfälliger Entgelte zwischen den Betreibern für die Portierung mobiler Rufnummern kann nach Maßgabe des Punktes 9.3 dieser Anordnung erfolgen, wobei eine Rückwirkung bis zum Tag des Erlasses dieser Anordnung möglich ist.

7.3. Systemeinrichtungskosten

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Anordnung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

7.4. Routingänderungen in den Quellnetzen

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht den Quellnetzen kein Entgelt zu.

8. Fehlerbehebung

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw. die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Sollte von Seiten der QNB ein Fehler beim Einspielen der Routingänderungen erkannt werden, so werden diese mittels Fehlerfile auf den FTP-Server der MNB übermittelt, sofern diese Fehler nicht spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters behhebbar sind und konkret behoben werden. Das Fehlerfile (extension: .err) wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den FTP der MNB gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den Mbauf, den MBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird kein Fehlerfile übermittelt.

8.1. Fehler beim Port-In

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf unmittelbar bzw. entsprechend der im Punkt 8 getroffenen Regelung an alle direkt routenden Quellnetze zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

8.2. Fehler beim Port-Out

Port-Out-Fehler sind vom MBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der im Punkt 8 getroffenen Regelung an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

8.3. Fehler bei Routingänderungen

Fehler bei Routingänderungen der direkt routenden Quellnetze sind entsprechend der im Punkt 8 getroffenen Regelung an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

9. Sonstiges

9.1. Geltungsdauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt mit Zustellung an beide Parteien in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit.

9.2. Kündigung

Eine Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2005 ausgesprochen werden.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Zustellnachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

9.3. Besonderes Änderungsbegehren

Ohne Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung können die Parteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen.

Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist ab 01.07.2005 möglich.

Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum In Kraft treten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung wird dadurch nicht berührt.

B. Informationspflichten

Die nachstehend beschriebenen Daten sind jeweils in elektronischer Form im Excel-Format mit konstant bleibender Datenstruktur der Telekom-Control-Kommission, zu Händen ihrer Geschäftsstelle, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zur Verfügung zu stellen.

Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern

Gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 iVm. § 15 NÜV haben die MNB der Telekom-Control-Kommission für jeden Monat spätestens bis 15. des darauf folgenden Monats folgende Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern zu übermitteln.

- Menge der portierten mobilen Rufnummern, aufgeschlüsselt nach importierten (Port-In) und exportierten (Port-Out) mobilen Rufnummern sowie aufgeschlüsselt nach den jeweiligen MB (MBauf, MBab).
- Durchschnittliche Antwortzeit für das Zeitfenster für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung und die durchschnittliche Antwortzeit für die Zusage des gewünschten Portierdatums.
- Durchschnittliche Zeiträume der Nummernübertragung betreffend jene Fälle, bei denen der Teilnehmer sofort portieren möchte (§ 6 NÜV) und der Dienstunterbrechung (§ 7 NÜV)

Diese Verpflichtung erlischt am 31.12.2005.

II. Begründung

1. Initiativen für die Einführung von Mobilnummernportierung in Österreich

Nachdem im Mai 2000 in Österreich zunächst die Portierung von Rufnummern zwischen Festnetzen eingeführt wurde, ist am 07.03.2002 seitens des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union die Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) erlassen worden, die unter anderem die Möglichkeit zur Portierung mobiler Rufnummern verpflichtend vorsieht. Diese Richtlinie war bis 24.07.2003 in österreichisches Recht umzusetzen, was durch das am 20.08.2003 in Kraft getretene TKG 2003 geschehen ist.

Bereits lange vor der Umsetzung dieser Universaldienstrichtlinie in die österreichische Rechtsordnung begannen als Vorbereitung für eine spätere Umsetzung der Mobilnummernportierung unter Leitung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erste Gespräche mit den in Österreich tätigen Mobilnetzbetreibern. Parallel dazu wurden von der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ein organisatorischer Rahmen für ein Betreiberprojekt erarbeitet und inhaltliche Rahmenbedingungen betreffend Mobilnummernportierung in Österreich festgehalten, die im Juli 2002 den Mobilbetreibern vorgestellt wurden. Die Mobilbetreiber einigten sich daraufhin auf die Gründung eines MNP-Betreiberprojektes mit dem Ziel der „koordinierten Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der mobilen Nummernportabilität bei allen Netzbetreibern in Österreich mit 25.07.2003 unter Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben“. Auftraggeber für dieses Projekt waren die beteiligten 2G und 3G-Konzessionäre, Telekom Austria und der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT). Die Projektleitung wurde von tele.ring wahrgenommen.

Am 25.07.2002 fand die erste Projektsitzung statt. In diversen Arbeitsgruppen wurden in weiterer Folge Themen wie Betreiberprozess, Verkehrsführung und Betreiberabrechnung, Tariftransparenz und Endkundenbilling, usw. im Detail behandelt, wobei sich hierbei im Laufe zahlreicher Sitzungen stark unterschiedliche Standpunkte der einzelnen Betreiber herausstellten.

Im September 2002 schrieb Bundesminister Gorbach an die Betreiber und ersuchte diese um konstruktive Projektmitwirkung. Trotz dieses Schreibens führte sogar eine Eskalation an den vorgesetzten Projektleitungskreis, bestehend aus OFB und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zu keiner Akzeptanz der Entscheidung des Projektleitungskreises durch einzelne Betreiber.

Im Februar 2003 haben die Betreiber der Telekom-Control-Kommission ihre Anliegen und unterschiedlichen Vorschläge zur Realisierung der mobilen Rufnummernportierung dargelegt, wobei zwischen den Betreibern in der Sache selbst keine Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnte.

Im Verlauf des Frühjahrs 2003 kristallisierten sich drei Betreibergruppen (TMA, TA und MK sowie One, tele.ring, H3G, Tele2, 3G-Mobile und die Arbeitsgruppe Festnetze) heraus, die jede für sich ein so genanntes „ganzheitliches Konzept“ erarbeitet hat. Eine Abweichung von dem jeweiligen Konzept war für die einzelnen Beteiligten nicht mehr in Sicht, weswegen tele.ring im April 2003 die Projektleitung bis auf weiteres eingestellt hat.

Am 14.04.2003 brachte H3G bei der Telekom-Control-Kommission erstmals einen Antrag auf Zusammenschaltung hinsichtlich der Gewährung mobiler Rufnummernportierung ein. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 12.05.2003 mangels gesetzlicher Grundlage für MNP zurückgewiesen.

Mitte Juni 2003 wurde in einer Pressemeldung der Rückzug von One, H3G und Tele2 aus dem MNP-Betreiberprojekt bekannt gegeben. Um das Projekt erneut in Gang zu bringen, lud Bundesminister Gorbach am 09.07.2003 die Betreiber zu einem „Round-Table-Gespräch“ ein, um Punkte für die in Zukunft benötigte Nummernübertragungsverordnung zu besprechen. Das MNP-Betreiberprojekt wurde seit diesem Gespräch nur mehr von einzelnen Betreibern weiter getragen und kam schließlich mit dem an die Regulierungsbehörde gerichteten verfahrenseinleitenden Antrag der H3G am 30.10.2003 zum endgültigen Stillstand.

Am 04.11.2003 trat die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in Kraft, die nähere Durchführungsbestimmungen für MNP regelt. Erst damit war die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vollständig gegeben.

Am 07.07.2004 sandte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Schreiben an die Frau Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, im Rahmen dessen mitgeteilt wird, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission Österreich nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um das von der RL 2002/22/EG vorgegebene Ziel der praktischen Einführung der mobilen Rufnummernportierung rechtzeitig zu erreichen. Die Europäische Kommission fordert die Regierung der Republik Österreich gemäß Art 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, sich binnen zwei Monaten dazu zu äußern und behält sich das Recht vor, eine Stellungnahme nach diesem Artikel abzugeben.

1.1. Tätigkeiten im Betreiberprojekt

Das Betreiberprojekt als solches war ein Versuch unter Einbindung aller direkt- und nicht direkt-beteiligten Betreiber Lösungsansätze zu erarbeiten, die ohne behördliche Anordnung von den Betreibern selbst gefunden und auch getragen werden. So haben an dem Projekt sowohl Festnetz- als auch Mobilbetreiber mitgearbeitet. Da die gesetzliche Verpflichtung Auswirkungen auf alle Betreiber hat, erschien es sinnvoll die Betreiber auf breiter Basis einzubinden. Die einzelnen, im Rahmen des Betreiberprojekts tätigen Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit folgenden Themen:

- Arbeitsgruppe Routing: Evaluierung der Verkehrsführung zu portierten mobilen Rufnummern für verbindungsorientierte Anrufe und Nachrichtendienste
- Arbeitsgruppe IC-Billing: Analyse der Möglichkeiten zur Abrechnung von Gesprächen zu portierten mobilen Rufnummern zwischen den Betreibern
- Arbeitsgruppe Administration: Erhebung der prozessualen Abwicklung der mobilen Nummernportierung zwischen den Betreibern unter Beachtung der kundenseitigen Aspekte
- Arbeitsgruppe Recht: Klärung der rechtlichen Fragen betreffend Problemstellungen aus den anderen Arbeitsgruppen
- Arbeitsgruppe Tariftransparenz und Endkundenbilling: Analyse der Möglichkeiten zur Bereitstellung von zielnetzspezifischer Information an den anrufenden Teilnehmer und zur Endkundenabrechnung von Anrufen zu portierten mobilen Rufnummern
- Arbeitsgruppe Datenbanken: Analyse der technischen Umsetzung von Portierdatenbanken, Prozessunterstützung und Schnittstellen

Alle Arbeitsgruppen bis auf die Arbeitsgruppe Recht hatten ursprünglich den Auftrag, jeweils ein Analysedokument zu erstellen und darin eine Empfehlung auszuarbeiten.

Betrachtet man die Ergebnisse der unterschiedlichen Arbeitsgruppen, so zeigt sich, dass es insbesondere in der Arbeitsgruppe Routing zu einer weitgehend übereinstimmenden Position zwischen den Betreibern kam. An dieser Stelle sei hier das Routingnummernkonzept erwähnt. Im Gegensatz dazu konnte in der Arbeitsgruppe Administration betreffend die Ausgestaltung des Betreiberprozesses keine Annäherung erreicht werden. Die Arbeitsgruppe Tariftransparenz und Endkundenbilling untersuchte eine Vielzahl möglicher Varianten mit allen Vor- und Nachteilen betreffend die Bereitstellung und Abschaltbarkeit von Netzinformation für den anrufenden Teilnehmer.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Datenbanken blieben hinter den Erwartungen zurück.

In der Arbeitsgruppe Recht fanden nur wenige Sitzungen statt, in denen keine bedeutsamen Annäherungen gefunden werden konnten.

Im Laufe des Fortganges des Betreiberprojekts haben sich unterschiedliche Interessensgruppen herausgebildet:

- Die Gruppe der Festnetzbetreiber verfolgte im Wesentlichen ein 2-Phasen-Einführungskonzept, die Erbringung der Netzansage zur Tariftransparenz durch das Zielnetz und eine Einführung von MNP mit möglichst geringem Ressourcenaufwand.
- Die Gruppe MK, TA, TMA verfolgte ebenfalls im Wesentlichen ein 2-Phasen-Einführungskonzept mit einem Prozessbeginn beim MBab und einer frühestmöglichen Portiermöglichkeit erst zu Vertragsende des Teilnehmers beim MBab.
- Die Prozessgruppe der H3G, One, tele.ring, 3G-Mobile befürwortete hauptsächlich den Prozessbeginn beim MBAuf, eine kostenfreie Portierung für den Teilnehmer, keinesfalls eine Routing- und IC-technische Zwischenlösung sowie die Anwendung von Terminierungsentgelten des MBAuf.

In dem von Betreibern initiierten Projekt zur gemeinsamen Etablierung der Mobilnummernportierung in Österreich konnte keine hinreichende Einigung gefunden werden.

2. Zu den Anträgen der Parteien

2.1. Zu den Anträgen der H3G

In ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz vom 30.10.2003 beantragte die H3G, die Telekom-Control-Kommission möge hinsichtlich der TMA in Ergänzung zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag vom 04.02.2003 eine Zusammenschaltungsanordnung des Inhaltes treffen, dass für die Zusammenschaltung des Mobiltelefonnetzes der H3G und der Mobiltelefonnetze der TMA die Bedingungen des beantragten Anhanges ./A angeordnet werden und dass eine ordentliche Kündigung des Anhanges ./A frühestens zum 31.12.2004 ausgesprochen werden kann.

Der beantragte Anhang ./A beinhalte „Regelungen betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen“ und habe eine „Branchenlösung“, getragen von den Grundsätzen der maximalen und umfassenden Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Effizienz und Sparsamkeit sowie der raschen Zurverfügungstellung der Mobilrufnummernportierung zum

Gegenstand und stehe im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des TKG 2003 und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, welche im Rahmen eines Betreibergesprächs am 16.10.2003 vorgestellt worden sei. Das Funktionieren der beantragten Branchenlösung erfordere zwingend ein koordiniertes Zusammenwirken sämtlicher Mobil- und Festnetzbetreiber in Österreich, weswegen die H3G ihre Anträge gegen Fest- und Mobilnetze neuer und etablierter Netzbetreiber gerichtet habe.

Am 18.12.2003 legte die H3G eine bilaterale Einigung über die Regelungen betreffend die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen, die mit der tele.ring Telekom Service GmbH abgeschlossen wurde, vor.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2004 brachte die H3G eine Replik auf den Schriftsatz der TMA sowie eine Antragsänderung ein. Diese Antragsänderung beinhaltete im Wesentlichen Änderungen, die sich aus den Ergebnissen der mit tele.ring gefundenen Einigung sowie des durchgeführten Streitbeilegungsverfahrens ergeben und eine Änderung dahingehend, dass die Bedingungen des beantragten Anhanges ./A in der Fassung vom 23.01.2004 angeordnet werden mögen und dass eine ordentliche Kündigung des Anhanges ./A frühestens zum 30.06.2005 ausgesprochen werden kann.

Mit Schriftsatz vom 11.03.2004 brachte die H3G ergänzendes Vorbringen betreffend die Dauer der Übermittlung von Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 2 NÜV ein und beantragte die Betrauung eines Sachverständigen aus dem Bereich der im Mobilfunk branchenüblichen Informationstechnologie zur Prüfung und gutachterlichen Bewertung der technischen Machbarkeit und zu den Kosten der von den Parteien abgefragten Daten betreffend die Übermittlung von Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2004 beantragte die H3G, die Telekom-Control-Kommission möge das zu Z 24/03 protokollierte und mit den Verfahren Z 16/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 verbundene Verfahren (alle betreffend die Implementierung der mobilen Rufnummernportierung) gesondert führen und gemäß § 39 Abs. 2 AVG wieder von den Verfahren Z 16/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 trennen.

Mit Schreiben vom 30.03.2004 informierte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH H3G sowie TMA über das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.02.2004 zu Zl. 2002/03/0273 hinsichtlich der Thematik Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dahingehend, dass der VwGH einen wesentlichen Verfahrensmangel darin erblickt, dass einer beschwerdeführenden Gesellschaft jene Daten, die dem Modell zur Ermittlung von zusammenschaltungsrelevanten Kosten zu Grunde gelegt wurden, von der Telekom-Control-Kommission als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis qualifiziert und sohin nicht offen gelegt wurden.

H3G beantragte, sämtliches insbesondere in den Schriftsätzen der Mobilkom vom 25.03.2004 und der T-Mobile vom 12.03.2004 als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnetes Vorbringen, auf das sich deren Anträge oder Antragsänderungen stützen, umgehend gegenüber H3G offen zu legen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Mit einer gleichzeitig eingebrachten Urkundenvorlage vom 02.04.2004 legte die H3G eine Zusammenschaltungsvereinbarung betreffend die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (MNP) in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 04.02.2003, abgeschlossen zwischen der H3G und der Telekabel Wien GmbH als Beilage ./11 vor.

Am 29.06.2004 brachte H3G eine Stellungnahme ein, welche nicht als Eingabe im Rahmen des Konsultationsverfahrens oder Koordinationsverfahrens zu verstehen sei. Im Rahmen

dieser Stellungnahme brachte H3G vor, dass die bis dorthin gestellten Anträge aufrecht blieben und beantragte weiters, dass für die Ausstellung der NÜV-Information hinsichtlich nicht genutzter Rufnummern innerhalb einer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Nutzung überlassenen Rufnummerngasse kein Aufwandsatz, in eventu nur ein Aufwandsatz in Höhe des für die Ausstellung der NÜV-Information betreffend den einer einzelnen SIM-Karte zugeordneten Rufnummern zur Verrechnung gelangt. Weiters nahm H3G zum One Stop Shopping Stellung und beantragte, dass nur solche Portierhemmnisse von Betreibern geltend gemacht werden können sollen, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Portierung selbst stehen. Weiters nahm die H3G zu Form und Inhalt der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung, zu den Antwortzeiten, zum Portierzeitfenster für Großkunden, zur Abgeltung des NRH-Routing, zum Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer, zum Rufnummerntausch und zum Refilingverbot Stellung. H3G beantragte, sowohl für die Transitleistung als auch für die Look-up Leistung ein angemessenes Entgelt zu ermitteln und anzuordnen und gemäß § 39 Abs. 2 AVG über die Entgeltfestlegung gesondert abzusprechen. Weiters beantragte H3G das Datenbereitstellungsentgelt zu ermitteln und in angemessener Höhe anzuordnen sowie die Frist für die Bereitstellung der IC-Verkehrsdaten von 5 auf 10 Arbeitstage zu erhöhen.

2.2. Zu den Anträgen der TMA

Am 12.01.2004 brachte die TMA eine Stellungnahme zum Antrag der H3G ein und beantragte den Antrag der H3G hinsichtlich jener Punkte, die nach Ansicht der TMA keine Zusammenschaltungsleistung betreffen, zurückzuweisen und hinsichtlich der übrigen Antragspunkte abzuweisen. Darüber hinaus möge die Telekom-Control-Kommission hinsichtlich der TMA in Ergänzung zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag zwischen der TMA und H3G eine Zusammenschaltungsanordnung dahingehend treffen, dass für die Zusammenschaltung des Mobiltelefonnetzes der H3G und den Mobiltelefonnetzen der TMA die Bedingungen des beantragten Anhanges ./25 angeordnet werden mögen und dass eine ordentliche Kündigung des Anhanges ./25 frühestens zum 31.12.2004 ausgesprochen werden kann.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2004 brachte die TMA eine Antragsänderung sowie eine Replik auf den Antrag der H3G ein und beantragte weiters die Anordnung eines kostenorientierten Portierentgeltes in der Höhe von Euro 157,96 pro portiertem Teilnehmer.

Am 28.06.2004 brachte die TMA eine Äußerung zum Entwurf einer Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission vom 25.05.2004 ein. Im Rahmen dieser Äußerung bezweifelte TMA die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Regulierung von Endkundenentgelten, zur Regelung der Bedingungen des NRH-Routings, zur Anordnung von Pönalia sowie zur Abweichung von einvernehmlichen Anträgen. Weiters äußerte sich TMA zum Portiervolumen, zum administrativen Prozess der Nummernportierung, zum technischen Durchführungsprozess, zur Verkehrsführung und IC-Abrechnung, zu den Portierentgelten sowie zum besonderen Änderungsbegehren.

3. Zum durchgeführten Konsultationsverfahren gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003

Die Telekom-Control-Kommission hat mit Beschluss vom 25.05.2004 den Entwurf einer Vollziehungsmaßnahme gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 beschlossen und den Zeitraum, innerhalb dessen eine Stellungnahme hierzu abgegeben werden kann, von 27.05.2004 bis 28.06.2004 festgesetzt. In diesem Zeitraum sind 13 Stellungnahmen bei der Telekom-Control-Kommission eingelangt.

3.1. Stellungnahmen von Parteien der verbundenen Verfahren

One brachte in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2004 vor, dass die Telekom-Control-Kommission zur Regelung der verfahrensgegenständlichen Angelegenheiten nicht zuständig sei, die Beweiserhebung mangelhaft erfolgt sei, der Implementierungszeitraum zu kurz sei, eine Pönalregelung nicht beantragt worden und die Telekom-Control-Kommission zu einer Anordnung nicht befugt sei sowie die Pönalia unverhältnismäßig und unbestimmt seien. Weiters sprächen datenschutzrechtliche Bedenken gegen den One-Stop-Shopping Prozess, da auch die Daten des MBab der Geheimhaltung unterlägen und die Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen würden. Die Verkürzung des Prozesses von drei Tagen auf 30 Minuten sei verordnungswidrig. Die Telekom-Control-Kommission sei für die Regelung von Entgelten zwischen dem MBab und dem Teilnehmer nicht zuständig, die Qualifikation des Entgeltes für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung sei unrichtig, für die Höhe des Entgeltes seien internationale Benchmarks anzusetzen. Weiters sei die geplante Wholesaleverpflichtung technisch nicht durchführbar, das Exportvolumenbarometer abzulehnen und bei Verlängerung der Rufnummern um vier Stellen ein Verbindungsaufbau aus dem Ausland nicht möglich.

Tele.ring führte in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2004 aus, dass ein pönalfreier Zeitraum von drei Monaten für die Verletzung der Zeitfenster unzweckmäßig sei, die Fehlertoleranz bei der Einhaltung der Zeitfenster auf unter 10% gesetzt werden sollte, offene Forderungen als Portierhemmnis vorgesehen werden sollen und ersuchte um Klarstellung hinsichtlich der Erweiterung des Portiervolumens. Weiters möge gegenüber MB, die nicht KEM-V-konforme Rufnummern in Verwendung haben, auf Einhaltung der KEM-V bestanden werden. Der administrative Prozess sei hinsichtlich der Spezifikation des Datenaustausches nicht ausreichend determiniert, eine Klarstellung hinsichtlich der Legitimation und Verfügungsberechtigung von Prepaid- und Postpaid-Teilnehmern möge vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Vorlage der Vollmachten gegenüber dem MBab innerhalb von drei Tagen sei nicht möglich, die Antwortzeiten für NÜV-Information und NÜV-Bestätigung können nur an bzw. ab der eigenen Netzkante garantiert werden. Weiters ersuchte die tele.ring noch um eine Klarstellung zu den Portierzeitfenstern.

Mobilkom führte in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2004 aus, dass die Telekom-Control-Kommission zur Anordnung von Pönalia nicht zuständig sei und sprach sich gegen verschuldensunabhängige Pönalen aus, die überdies unverhältnismäßig seien. Weiters sei keine Verpflichtung des MBauf gegeben, beim MBab die Voraussetzungen für die Portierung zu schaffen, die Kombination Rufnummer-Geburtsdatum sei anfällig für Missbrauchsmöglichkeiten. Eine Haftungsregel sei ungeeignet Missbrauch zu beseitigen. Die Antwortzeiten von 30 bzw. zehn Minuten könne nur bei Standardverträgen eingehalten werden, größere Kunden mögen von diesen Zeiten ausgenommen werden. Die Definition der Großkunden möge genauer gefasst werden. Die Verantwortung für die Übermittlung der Portierliste dürfe nicht den QNB überwältigt werden. Weiters sollen „Gutmeldungen“ nach erfolgreicher Schaltung versandt werden. Mobilkom sprach sich weiters gegen die Anordnung von Entgelten für das NRH-Routing und deren Höhe aus, unrichtig sei weiters die analoge Heranziehung der Entgelte für Ankertransit aus dem Festnetz für Mobilnetze. Auch wird der Bereitstellung von Verkehrsdaten binnen fünf Tagen sowie der Nichtfestlegung von Entgelten für die Portierung zwischen den MB entgegengetreten und Mobilkom bringt vor, dass trotz des Nichtvorliegens von verlässlichen Werten Benchmarks herangezogen werden sollten. Hinsichtlich der Entgelte zwischen MBab und Teilnehmer kritisiert Mobilkom, dass die angenommene Churnrate mit 30% festgelegt worden sei. Hinsichtlich der Informationspflichten möge eine Klarstellung vorgenommen werden.

TA regte in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2004 an, dass die Umsetzungsfrist um ein Monat verlängert werden solle und die Pönalia in verschuldensabhängige umgewandelt werden sollen. Hinsichtlich des Portiervolumens möge klargestellt werden, ob Rufnummern oder

Routinginträge das Tagesvolumen bestimmen. Weiters äußerte sich TA zur Rufnummernlänge und zur Missverständlichkeit der Portierinformationen. Weiters zur Verpflichtung ein SLA zur Verfügung zu stellen, zur IC-Verkehrsabrechnung und monierte dazu, dass das Datenbereitstellungsentgelt zu hoch angesetzt wurde. Weiters möge klargestellt werden, was zu geschehen habe, wenn Verkehr ohne Routingkennzahl übergeben wird. Zustimmend äußerte sich TA zur Tariftransparenz. Kritisiert wird, dass kein Kostenersatz für Routingänderungen bei direkt routenden Quellnetzen vorgesehen wurde.

UTA führte in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2004 aus, dass die Pönalia die Einführung nicht sicherstellen würden, nicht zwischen Einführung und laufendem Betrieb unterscheiden sowie überschießend und unklar sein würden. Für Großkunden möge ein Vorlaufzeitraum von ein bis zwei Wochen für die Portierung vorgesehen werden. Weiters sei der konkrete Inhalt der Portierinformation nicht festgelegt und es fehle eine Regelung für die Kostentragung von fehlerhaften Routinginformationen.

3.2. Sonstige Stellungnahmen

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 übermittelte die Tele2 Telecommunications Services GmbH am 28.06.2004 eine Stellungnahme und brachte im Wesentlichen vor, dass die sich aus Punkt 1 des Entwurfes ergebende Umsetzungsfrist zu kurz sei und die Zusatzregelungen für NRH-Routing nicht ausreichend klargestellt seien.

Die Liwest Kabelmedien GmbH brachte in ihrer Stellungnahme vom 24.06.2004 im Wesentlichen vor, dass die im Entwurf der Vollziehungshandlung vorgesehene Branchenlösung in allen technischen Lösungswegen erhebliche Kosten mit sich bringe und eine starke zeitliche Knappheit vorliege. Darüber hinaus möge ein Standardangebot für das BKZ-Routing angeordnet werden. Weiters mögen die Pönalia gestrichen werden.

Die ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz regte in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2004 im Wesentlichen an, bei der ersten Direkteinholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung den Kostenersatz entfallen zu lassen. Weiters müsse ein anonymer Prepaid-Teilnehmer seine Identität gegenüber dem MBab und dem MBauf offen legen sowie für den Kostenersatz für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung über ein Restguthaben von zumindest 4,- Euro verfügen. Überdies möge eine Regelung dahingehend getroffen werden, dass sich ein portierwilliger Teilnehmer durch eine andere Person bei der Antragstellung zur Portierung vertreten lassen kann.

In der Stellungnahme von „Herrn Josef Mayer“ vom 02.06.2004 wird im Wesentlichen kritisiert, dass die Netzansage bei einem Anruf zu einem portierten Teilnehmer wirkungslos sei, zumal diese bei Least-Cost Routing Systemen wirkungslos sei. Die Errungenschaft der Portierung sei aus diesem Grund absolut entbehrlich und bringe für die überwiegende Mehrheit der Kunden - auch solchen im Festnetz - nur Nachteile.

In der Stellungnahme von Herrn Daniel Sokolov vom 27.06.2004 wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Pönalia zu niedrig seien, Portierhemmnisse nicht hinreichend deutlich formuliert seien, One Stop Shopping eine gute Lösung darstelle, die Portierolumina zu niedrig seien, die Fehlerakzeptanz zu hoch sei, die Informationen der Portierlisten auch an andere und ausländischen Diensteanbieter übermittelt werden sollten, eine Tariftransparenzregelung für Non-Voice-Dienste fehle, die Verrechnung der verkehrsabhängigen Entgelte in Form der Terminierungsentgelte des MBauf zu begrüßen sei und die Portierungskosten von 4,- Euro für die NÜV-Information ebenso, da nicht abschreckend und gleichzeitig mutwillige Portierungsanforderungen verhindere, zu begrüßen seien.

In der Stellungnahme der Telekabel Wien GmbH vom 28.06.2004 nimmt diese im Wesentlichen zu den Pönalia, zur Klarstellung des Begriffs Werktag, zum gewünschten Portierdatum, zur Übermittlung von Ziffern, zu den Portierlisten, zum Zeitpunkt der Übermittlung der Portierlisten, zum Portiervolumen, zu den Routingvarianten, zu den Entgelten für die IC-Abrechnung, zur Tariftransparenz, zu den Kosten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, zu den Systemeinrichtungskosten, zu den Routingnummern, zu den Churnrates, zum pönalefreien Zeitraum der Umsetzungsfrist, zum Nachweis der Verfügungsberechtigung von Prepaid-Teilnehmern, zu den Sicherheitsmaßnahmen gegen unberechtigte Bestellungen von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen, zu Portierhemmnissen, zu den Portierzeitfenstern, sowie zur Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Stellung.

4. Zum durchgeführten Koordinationsverfahren gemäß § 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003

Die Europäische Kommission übermittelte am 25.06.2004 eine Stellungnahme gemäß Art. 7 der Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG). In ihrer Stellungnahme fasst die Europäische Kommission die fünf verbundenen Verfahren (Z 16/03, Z 24/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 1/04) zusammen und weist darauf hin, dass ungeachtet der Notifizierung der entsprechenden Maßnahmenentwürfe die Verpflichtung Österreichs bestehen bleibt, gemäß Art. 30 der Universaldienstrichtlinie (RL 2002/22/EG) die Rufnummernportabilität im Mobilfunk zum 25.07.2003 sicherzustellen. Eine zeitgerechte Umsetzung dieser Vorschrift hätte dazu beigetragen, die Planungssicherheit der Marktteilnehmer in den betroffenen Märkten zu erhöhen und höchstwahrscheinlich Streitbeilegungsverfahren vermieden oder deren Anzahl zumindest reduziert. Die Europäische Kommission betont, dass alle Schritte unternommen werden sollten, um die Rufnummernportabilität im Mobilfunk ohne jedwede weitere Verzögerung sicherzustellen. Die Europäische Kommission unterstreicht, dass die abgegebene Stellungnahme ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG unberührt lässt.

5. Festgestellter Sachverhalt

5.1. Status der Parteien

Der Antragstellerin H3G wurde mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 (K 15e/00) eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 TKG (1997) (Mobilfunksystem der 3. Generation, UMTS/IMT-2000), erteilt. Weiters verfügt H3G über eine Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 TKG (1997) (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 25.02.2002, K 1/02).

Der Antragsgegnerin T-Mobile Austria (vormals max.mobil) sind Konzessionen für die Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes im digitalen zellularen Mobilfunkbereich (GSM), für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze (Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 25.01.1996, GZ 101749/IV-JD/96 sowie vom 23.07.1997, GZ 101008/IV-JD/97; Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 24.02.1999, K 46/98-9 und K 46/98-10) erteilt worden. Weiters wurde ihr mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 (K 15b/00) eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst

betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 TKG (1997) (Mobilfunksystem der 3. Generation, UMTS/IMT-2000), erteilt.

5.2. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien

Die Zusammenschaltung der Netze der Parteien ist derzeit mit Zusammenschaltungsvertrag vom 04.02.2003, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu RZUS 20/03 am 03.04.2003 angezeigt, geregelt.

5.3. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien

H3G hat die verfahrensgegenständliche Leistung am 20.08.2003 bei TMA nachgefragt. Eine Vereinbarung ist nach durchgeführten Verhandlungen zwischen den Parteien nicht binnen einer Frist von sechs Wochen zu Stande gekommen. Darüber hinaus waren beide Parteien in einen seit über einem Jahr andauernden Verhandlungsprozess eingebunden, wie dies auch die Antragsgegnerin in ON 13 zu RVST 07/03 ausführt. Der verfahrenseinleitende Antrag ist am 30.10.2003 gestellt worden.

5.4. Zu dem von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003

Die Telekom-Control-Kommission hat den Antrag der H3G gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weitergeleitet. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat in weiterer Folge das Streitschlichtungsverfahren RVST 07/03 unter Beteiligung aller ursprünglichen Parteien bis zum 15.12.2003 durchgeführt. Vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH fanden am 20.11.2003 und am 04.12.2003 Streitschlichtungsgespräche statt. Eine einvernehmliche Lösung konnte jedoch nicht herbeigeführt werden, wiewohl eine Einigung in Einzelpunkten erzielt werden konnte. Dementsprechende Anpassungen wurden durch die Parteien in ihren Anträgen vorgenommen. Da eine umfassende einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte, war das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen. Die Verfahrensunterlagen des Streitschlichtungsverfahrens zu RVST 07/03 wurden am 15.12.2003 zu ON 4 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen und die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt.

5.5. Zu den Feststellungen im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummern:

5.5.1. Grundsätzliche Feststellungen

Jeder Teilnehmer eines mobilen Netzes hat (zumindest) eine mobile Rufnummer, unter der er erreichbar ist. Diese mobile Rufnummer setzt sich aus einer Bereichskennzahl (BKZ), die in Österreich bei allen mobilen Netzen mit 06 beginnt und einer Teilnehmernummer (Subscriber Number, SN), die dem Teilnehmer selbst zugeordnet ist, zusammen. Alle Teilnehmer desselben mobilen Netzes haben dieselbe BKZ, da diese dem Betreiber zugewiesen wurde. Möchte ein Teilnehmer seinen Betreiber wechseln, so bedeutete dies bisher, dass sich auch die mobile Rufnummer dieses Teilnehmers ändert, zumindest jedoch die BKZ, da die BKZ des neu gewählten Betreibers Teil der mobilen Rufnummer wird.

Durch diesen Wechsel geht für den Teilnehmer ein Element verloren, das für ihn große Bedeutung haben kann, nämlich seine mobile Rufnummer. Der Teilnehmer ist gezwungen, nunmehr alle seine regelmäßigen Kontakte von seiner neuen Rufnummer zu verständigen. Dies hält vielfach Teilnehmer davon ab, einen Betreiberwechsel durchzuführen, da ein solcher mit zeitlichen und auch finanziellen Aufwänden verbunden ist.

Durch die mobile Rufnummernübertragung wird es möglich, ähnlich wie im Bereich des Festnetzes (im selben Ortsnetz), die „gesamte“ Rufnummer, einschließlich der BKZ, bei einem Betreiberwechsel mitzunehmen und weiter zu verwenden. Die „gesamte“ mobile Rufnummer wird im Rahmen dieses Vorganges übertragen (portiert).

Unter Portierung ist somit der Wechsel des Mobil-Telefondienstbetreibers mit oder ohne Wechsel des Mobil-Telefonnetzbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer zu verstehen („Mobile Number Portability“, MNP), wobei sich insbesondere die Bereichskennzahl des Mobilbetreibers (die „Vorwahl“) nicht verändert. Diese Übertragung der Rufnummer findet zwischen dem abgebenden Betreiber (MBab) und dem aufnehmenden Betreiber (MBAuf) statt.

Von der Realisierung von MNP ist jeder Quellnetzbetreiber betroffen, unabhängig davon, ob er Teilnehmer direkt an sein festes oder mobiles Netz angeschlossen hat oder ob er Gesprächsverbindungen über Betreiber(vor)auswahl anbietet (Verbindungsnetzbetrieb). Dies gilt auch für jene Netze, die Auslandsverkehr übernehmen, um diesen national zu terminieren.

Für das Funktionieren der mobilen Rufnummernportierung ist daher die Einbeziehung aller Quellnetze von essentieller Bedeutung, weshalb die Realisierung von MNP nur im Wege einer einheitlichen Lösung („Branchenlösung“) möglich ist.

Mobil-Telefonnetzbetreiber müssen zur Herstellung der umfassenden Interoperabilität geeignete vertragliche Regelungen mit ihren Mobil-Telefondienstbetreibern festlegen, die die Portierung von Mobilrufnummern entsprechend den Bescheidvorgaben gewährleisten.

Für die Durchführung der Portierung sind folgende Festlegungen erforderlich:

- Ein marktgerechtes Mengengerüst
- Der Prozess (administrativ und technisch)
- Die Verkehrsführung
- Die Möglichkeit der Abrechnung zwischen den Betreibern
- Die Tariftransparenz
- Die portierungsrelevanten Entgelte
- Zahlreiche Festlegungen sind durch die Nummernübertragungsverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 04.11.2003 erfolgt.

5.5.2. Marktgerechtes Mengengerüst

Es ist festzulegen, welche Kapazitäten seitens der Mobil- und Festnetzbetreiber bereitzustellen sind, um den zu erwartenden Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Hierbei wird unterschieden zwischen

- dem von jedem Mobilbetreiber bereitzustellenden täglichen Exportvolumen (betrifft nur Mobilbetreiber) und
- dem sich daraus ergebenden über alle Mobilbetreiber aufsummierten täglichen Gesamtvolumen an Portierungen (betrifft sowohl Mobil- als auch Festnetzbetreiber).

Da ein Mobilteilnehmer mehrere Rufnummern nutzen kann (z.B. Rufnummer für Sprachübertragung, Sprachbox-Rufnummer, Rufnummer für Fax-Empfang, Rufnummer für Daten-Empfang bzw. bei Firmenkunden ganze Rufnummernblöcke) ist eine Angabe der Anzahl von zu portierender Teilnehmer bzw. Kunden nicht zielführend. Vielmehr ist für die Anzahl an Portierungen die Anzahl der jeweiligen zu portierenden Rufnummern wesentlich. Im Falle der Portierung eines VPN (virtuelles privates Netzwerk) oder eines Rufnummernblocks kann dies auch eine verkürzte Rufnummer sein und damit gegebenenfalls Dekaden von Rufnummern mit einschließen (z. B. 10, 100).

Bei der Abschätzung des österreichischen „Portiermarktes“ ist zu berücksichtigen, dass auf keine bisherigen Erfahrungen zurück gegriffen werden kann und auch Vergleichswerte aus anderen europäischen Ländern nur sehr bedingt herangezogen werden können, weil der „Portiermarkt“ jedes Landes von vielen Faktoren abhängt, wie die Dauer und Komplexität des administrativen Prozesses, Dauer der Portierungsdurchführung, Portierkosten für den Teilnehmer, Marktsättigung, Tarifmodelle, Vertragsbindung des Teilnehmers, usw.).

Die Anzahl der täglich durchführbaren Portierungen beläuft sich, unter Heranziehung der dem Modell zu Grunde gelegten Wechselrate, zumindest auf 3.000 Routingänderungen pro Tag in den Quellnetzen. Dies bedeutet (unter der Prämisse gleichmäßiger Verteilung der in Österreich tätigen 6 MB), eine Exportkapazität von 500 Routingeinträgen pro Betreiber täglich. Routingeinträge wegen Kündigungen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Betreiber sind in der Lage, 1.500 Routingeinträge pro Stunde durchzuführen.

5.5.3. Prozess

Ein zweckmäßiger Prozess kann sich in folgende drei Teilprozesse gliedern:

1. Informations-Anfrage des Kunden auf Einholen der NÜV-Information
2. Durchführungs-Auftrag des Teilnehmers an den aufnehmenden Mobilbetreiber
3. Durchführung der Portierung (technische Durchführung)

5.5.4. Teilprozess 1: Informations-Antrag des Kunden auf Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer benötigt von seinem aktuellen Mobilbetreiber eine in § 3 NÜV festgelegte schriftliche Information über die im Zuge der Portierung anfallenden Entgelte und eine Bestätigung darüber, dass er diese Information erhalten hat.

Der Teilnehmer kann sich hierfür entweder direkt an seinen aktuellen Mobilbetreiber wenden oder er kann einen anderen Mobilbetreiber beauftragen und bevollmächtigen, für ihn diese Daten zu besorgen.

Erst mit Vorliegen der Bestätigung (des Erhalts der Information) darf der Portierungsprozess weitergeführt werden.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Der aktuelle (abgebende) Mobilbetreiber hat laut § 3 NÜV die Information und Bestätigung unverzüglich, jedoch spätestens nach 3 Tagen dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.

- Wenn der Teilnehmer die Hilfe eines anderen Mobilbetreibers (z. B. aufnehmender Mobilbetreiber) in Anspruch nimmt, muss sich der Teilnehmer legitimieren. Die Legitimation dient der Überprüfung des rechtmäßigen „Besitzes“ der Rufnummer und wird bei Post-Paid-Teilnehmern und Pre-Paid-Teilnehmern unterschiedlich sein müssen.
- Bei Inanspruchnahme eines anderen Mobilbetreibers kann im Sinne von „One-Stop-Shopping“ nicht erwartet werden, dass der Teilnehmer lange im Verkaufsshop des Mobilbetreibers auf die Information und deren Bestätigung warten bzw. zu einem späteren Zeitpunkt (eventuell an einem darauf folgenden Tag) erneut zu diesem Mobilbetreiber gehen muss, um sich die Daten abzuholen.
- Der in Anspruch genommene andere Mobilbetreiber muss nicht notwendigerweise der MBoauf sein, weil jeder Mobilbetreiber die Beschaffung der Information und der Bestätigung für einen potentiellen Kunden erledigen kann.
- Gibt es Ablehnungsgründe seitens des aktuellen Mobilbetreibers, so sind diese anstelle der Bestätigung bekannt zu geben.
- Auf Grund der zu erwartenden Portierungsmengen ist von einer elektronischen Abwicklung der Kommunikation zwischen den Betreibern auszugehen.
- Eine automatisierte Erstellung einer NÜV-Information über eine entsprechende Applikation entspricht dem technischen Standard.
- Die MB sind in der Lage, innerhalb eines Höchstzeitraums von 30 Minuten die vom Teilnehmer für die Durchführung der Portierung benötigte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung zu übersenden.
- Dem Teilnehmer ist eine Wartezeit im Shop des MBoauf von höchstens 30 Minuten für den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung zumutbar.

5.5.5. Teilprozess 2: Durchführungs-Auftrag

Für eine Portierung benötigt der Teilnehmer nach § 4 Z 2 NÜV die NÜV-Bestätigung, die beweist, dass er die NÜV-Information erhalten hat.

Im Zuge des Auftrags zur Portierung muss der Teilnehmer den aufnehmenden Mobilbetreiber seiner Wahl kontaktieren und sich dort im Falle eines mit dem aufnehmenden Mobilbetreibers abzuschließenden (Post-Paid-)Vertrags ausweisen.

Der Teilnehmer hat das Recht, ein gewünschtes Portierdatum zu nennen, wobei MBoauf und MBab das Recht haben, insbesondere das Portierhemmnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 NÜV geltend zu machen. Bei Wunsch zur sofortigen Portierung muss der Übertragungsprozess tunlichst innerhalb von 3 Arbeitstagen abgeschlossen sein (§ 6 NÜV).

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Der abgebende Mobilbetreiber überprüft anhand der gemeldeten Daten sowie seiner Einträge, ob sich zwischenzeitlich an der Vertragssituation des Teilnehmers etwas geändert hat (etwas, das ein Portierungs-Ablehnungsgrund ist) und ob zu dem gewünschten Portiertermin noch Exportkapazität frei ist.

- Der abgebende Mobilbetreiber gibt das Ergebnis seiner Überprüfungen dem aufnehmenden Mobilbetreiber bekannt. Ergibt sich aus obigem Punkt kein Ablehnungsgrund, dann wird der Portiertermin bestätigt und die Portierung zwischen abgebendem und aufnehmendem Mobilbetreiber gilt als vereinbart, ansonsten wird seitens des abgebenden Mobilbetreibers der Ablehnungsgrund angeführt.
- Die MB sind in der Lage, die Bestätigung des gewünschten Portierdatums innerhalb eines Höchstzeitraums von 10 Minuten zu übersenden.
- Es ist ein Instrument vorzusehen, mit dem der MBauf feststellen kann, ob an einem vom Kunden gewünschten Portiertermin vom MBab noch entsprechende Kapazitäten frei sind („Exportvolumenbarometer“).

5.5.6. Teilprozess 3: Durchführung der Portierung

Portierungen und deren Termine werden vom jeweiligen MBauf verwaltet und rechtzeitig vor der tatsächlichen (technischen) Durchführung der Portierung an alle Netze kommuniziert.

Die Mitteilung der Portierungen an alle Netze ist deshalb notwendig, damit diese im Falle direkter Anrufzustellung die Verkehrsführung und gegebenenfalls das Endkundenbilling für die portierten Rufnummern entsprechend ändern können.

Vor der technischen Durchführung der Portierung muss zur Sicherstellung der zur erreichenden Interoperabilität die mitgeteilte Portierinformation auf Fehlerfreiheit und Konsistenz überprüft und entsprechend den netzinternen Systemgegebenheiten aufbereitet werden.

Die technische Durchführung der Portierung(en) erfolgt zweckmäßigerweise in fest vorgegebenen Portierzeitfenstern, die nicht in den Hauptverkehrsstunden liegen. Die Hauptverkehrszeit beginnt um 09:00 Uhr. Die Routingeinträge sollen zweckmäßigerweise nach den Importen erfolgen, die bis 04:00 Uhr abgeschlossen sind, beginnend um 04:00 Uhr und ergeben somit in den zur Verfügung stehenden 5 Stunden eine Eintragungsmöglichkeit von bis zu 7.500 Routingeinträgen täglich, ohne Erreichung der Hauptverkehrszeit, zu der die Systeme der Betreiber stärker belastet werden.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Für die Mitteilung bevorstehender Portierungen an alle Netze ist ein „Stichtag“ festzulegen.
- Die technische Durchführung der Portierung erfordert eine stufenweise Umstellung der Verkehrsführung im nationalen Netz:
 - Zuerst muss der aufnehmende Mobilbetreiber (MBauf) den Import durchführen. Erst danach dürfen
 - der abgebende Mobilbetreiber (MBab) den Export und der MBab und die übrigen Quellnetze die Routingänderungen durchführen,

weil sonst Anrufe zu portierten Rufnummern ausgelöst werden bzw. nicht zugestellt werden können.

- Erst wenn alle Netze die Verkehrsführung zu den am „Stichtag“ mitgeteilten, portierten Rufnummern geändert haben, ist eine portierte Rufnummer wieder aus allen Netzen erreichbar.

5.5.7. Verkehrsführung

In Zusammenhang mit der Verkehrsführung sind folgende Unterscheidungsmerkmale zu beachten:

- Direkte Zusammenschaltung von Netzen
- Indirekte Zusammenschaltung von Netzen
- Direktes Routing
- Indirektes Routing
- Aufsteigender und absteigender Ast einer Verbindung
- Numberrangeholder-Routing
- Bereichskennzahl-Routing
- Routingnummern
- Routing von Non-Call-Related Verkehr

5.5.8. Direkte und indirekte Zusammenschaltung von Netzen

Bei direkter Zusammenschaltung sind die Netze zweier Netzbetreiber über Joining-links (2 MBit/s-Verbindungen) direkt verbunden; dabei ist kein Transitnetz involviert.

Bei indirekter Zusammenschaltung erfolgt die Verkehrsübergabe von einem Netz in das andere Netz über den Weg eines Transitnetzes.

Derzeit ist bereits die Mehrheit der Mobilbetreiber direkt zusammengeschaltet.

5.5.9. Direktes und indirektes Routing

Bei direktem Routing kennt das Quellnetz auch im Falle portierter Rufnummern das jeweilige Zielnetz (das Netz des MBauf) und stellt den Anruf entweder über direkte oder indirekte Zusammenschaltung dem Zielnetz direkt zu.

Bei indirektem Routing kennt das Quellnetz das Zielnetz nicht und stellt den Anruf entweder

- mittels Numberrangeholder-Routing dem Number Range Holder oder
- mittels BKZ-Routing einem Vertragspartner zu,

um von diesem in das richtige Zielnetz terminiert zu werden.

5.5.10. Aufsteigender und absteigender Ast einer Verbindung

Der aufsteigende Ast einer Verbindung ist jener Verbindungsabschnitt, der im Falle von indirektem Routing im Quellnetz originiert und bis zum NRH bzw. Vertragspartner beim BKZ-Routing reicht.

Der absteigende Ast einer Verbindung ist jener Verbindungsabschnitt, der im Zielnetz terminiert. Bei direktem Routing handelt es sich somit um die Verbindung zwischen Quellnetz und Zielnetz, bei indirektem Routing um die Verbindung zwischen NRH bzw. Vertragspartner beim BKZ-Routing und Zielnetz.

5.5.11. Routing mittels Routingnummern und „CDE“-Kennung

Mit Einführung der mobilen Rufnummernportierung ist die Verwendung von Routingnummern bei jedem Anruf zu einer mobilen Rufnummer zweckmäßig. Diese setzen sich aus zwei Elementen zusammen und bilden in Summe 4 Ziffern.

Diese Routingnummern bestehen

- aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw. 87 und
- einer zweistelligen Betreiberkennzahl „ab“,

gefolgt von der mobilen Rufnummer des gewünschten Teilnehmers.

Bei indirekter Verkehrsführung ist an Stelle der mobilen Bereichskennzahl die Verwendung von so genannten CDE-Kennungen bei jedem Anruf zu einer mobilen Rufnummer zweckmäßig, um für Zwecke der IC-Abrechnung neben der gewählten BKZ auch die Information übermitteln zu können, in welchem Quellnetz der Ruf originiert, ohne die Anzahl der zu übertragenden Wahlziffern an den Netzgrenzen zu erhöhen.

5.5.12. Routing von Non-Call-Related Verkehr

Die Übermittlung von SMS und MMS erfordert keinen Aufbau einer Sprachverbindung, weil hierbei die Zieladresse mittels des Signalisierungssystems ZGV 7 festgestellt und der tatsächliche Nachrichteninhalte bei SMS über das Signalisierungssystem ZGV 7, bei MMS als Daten via Internet (IP-Verkehr) zugestellt wird.

5.5.13. Abrechnung zwischen den Betreibern

Zur Verrechnung der Entgelte für terminierte Rufe zu portierten mobilen Rufnummern kann grundsätzlich zwischen folgenden Möglichkeiten unterschieden werden:

- Beim Numberrangeholder-Entgelt gelangt das Entgelt jenes Mobilbetreibers zur Verrechnung, dem die mobile Rufnummer ursprünglich zugewiesen wurde (Numberrangeholder).
- Beim zielnetzabhängigen Entgelt gelangt das Entgelt jenes Mobilbetreibers zur Verrechnung, der den Ruf tatsächlich terminiert (MBAuf).

Bei Verrechnung des NRH-Entgeltes ist die Abrechnung zwischen Betreibern und auch die Endkundenabrechnung einfacher, weil hierfür lediglich die vom rufenden Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl herangezogen werden muss.

Die Verrechnung des zielnetzabhängigen Entgelts ist aber zweckmäßiger, weil dadurch jene Entgelte zur Auszahlung kommen, die für das gerufene Zielnetz als festgelegte Zusammenschaltungsentgelte die Kosten des Zielnetzes abdecken.

5.5.14. Transit- und Datenbereitstellungsentgelt

Derzeit wird im Festnetz für die Verkehrsart V5 (Transit terminierend regional) ein Entgelt in der Höhe von Cent 0,29 (Peak) und Cent 0,15 (Off-Peak) (jeweils exkl. USt) pro Minute verrechnet (amtsbekannt). Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Im Festnetz wird für das Datenbereitstellungsentgelt ein Entgelt in Höhe von Cent 0,17 pro Minute verrechnet (amtsbekannt).

5.5.15. Tariftransparenz

Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gesprächs (für den Teilnehmer) kostenlos die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen. Der Endnutzer muss die Möglichkeit haben, diese Information abzuschalten (§ 12 Abs. 1 NÜV).

Für Quellnetzbetreiber, die Tariftransparenz für ihre Endkunden durch ein einheitliches Tarifmodell über alle Mobilrufnummern oder ein einheitliches Tarifmodell über alle Rufnummern einer Bereichskennzahl sicherstellen, ist das Anbieten einer Netzansage nicht erforderlich.

Die Netzansage kann entweder durch das Quellnetz selbst erbracht oder in Form einer Dienstleistung des Zielnetzes in Anspruch genommen werden. Die Dienstleistung der anrufindividuellen Netzansage kann entweder vom Quellnetz, vom Vertragspartner bei indirektem Routing oder vom Zielnetz erbracht werden.

Für die Übermittlung der Information, ob eine Tarifansage erforderlich ist, ist die Verwendung der in der Routingnummer enthaltenen Betreiberkennung „ab“ zweckmäßig.

5.5.16. Die portierungsrelevanten Kosten

Die Berechnung erfolgt dergestalt, dass ausgehend von der Anzahl der Mobilfunkteilnehmer in Österreich und der Abschätzung der Anzahl der Portierungen im Verhältnis zum Churn (=Wechselrate) die Anzahl der jährlichen Portierungen pro MB errechnet wird.

Zur Feststellung der Gesamtkosten der Portierung wurde eine Annahme von EUR 1,250.000,- getroffen. Geht man von einer Abschreibungsdauer von 4 Jahren aus, so ergibt sich daraus ein Wert von EUR 312.500,- jährlich. Die operativen Kosten auf Basis der Investitionskosten (20%) belaufen sich auf EUR 250.000,- jährlich. Die Bemessungsgrundlage beträgt somit EUR 562.500,-. Die Anzahl der österreichischen Mobilfunkteilnehmer beläuft sich auf 7,094.502. Geht man von einer durchschnittlichen Churnrate von 1,56% und weiters davon aus, dass 30% der wechselnden Teilnehmer die Portierung nützen, so errechnet sich bei einer Zahl von kalkulatorisch 5 etablierten MB (2 der tätigen 6 MB wurden auf Grund ihrer Kundenzahl für 1 etablierten MB gewertet) daraus ein Wert von EUR 7,06 pro portiertem Teilnehmer.

Geht man aber davon aus, dass Investitionskosten von jedem Betreiber selbst zu tragen sind und daher der entsprechende Abschreibungsbetrag für eine Nutzungsdauer von 4 Jahren nicht in Anrechnung zu bringen ist, so ist an Stelle der geschätzten jährlichen Gesamtkosten in Höhe von EUR 562.500,- (für Investitions- und operative Kosten) ein Betrag für die verbleibenden operativen Kosten von EUR 250.000,- anzusetzen. Dieser Wert stellt die Ausgangsbasis für die weitere Berechnung dar. Die Berechnung ergibt sodann einen Wert in Höhe von 3,14 Euro (exklusive USt.) pro portiertem Teilnehmer. Dieser Betrag ist für die Bereitstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in Anrechnung zu bringen, da alle anderen Kosten als Systembereitstellungskosten nicht in die Berechnung einzubeziehen sind. Rechnet man diesem Betrag noch die USt. in Höhe von 20% hinzu, ergibt sich ein Betrag von EUR 3,77.

Die Ausstellung und Übermittlung einer NÜV-Information und einer NÜV-Bestätigung verursachen somit Kosten, die einschließlich USt. mit 3,77 EUR zu beziffern sind.

III. Beweismwürdigung

1. Allgemeines

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen den Parteien ist anhand der im Wesentlichen übereinstimmenden Vorbringen der Parteien und anhand des Schriftwechsels (RVST 07/03, ON 1, Beilagen .1, ON 13, Beilagen 1 und 2) zweifelsfrei nachvollziehbar. Dem Verfahrensablauf wird von keiner der Parteien widersprochen.

Die Nachfrage nach der Zusammenschaltungsleistung MNP ist durch erwähnten Schriftverkehr zweifelsfrei dokumentiert.

Die Darlegung eines Prozesses zur Mobilrufnummernportierung sowie der portierungsrelevanten Kosten gründen im Wesentlichen auf das wirtschaftlich-technische Gutachten vom 07.04.2004 sowie auf das Nachtragsgutachten vom 26.04.2004 der Amtssachverständigen Mag. Neubauer und Ing. Sommerer. Die Gutachten stellen ausführlich den Prozess der Mobilrufnummernportierung dar und nennen dabei klar die zugrunde liegenden Überlegungen. Dabei sind die Ausführungen schlüssig und widerspruchsfrei. Die im Nachfolgenden zu behandelnden Einwendungen der Parteien vermögen an der Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der beiden Gutachten keinen Zweifel bestehen zu lassen.

2. Zu den Einwendungen der Parteien zum Gutachten

Der Kritikpunkt, dass der von TMA beantragte Prozess in der gutachterlichen Bewertung nicht berücksichtigt wurde und ausschließlich der von H3G vorgeschlagene Prozess berücksichtigt worden sei, ist dahingehend zu entkräften, dass der von TMA vorgeschlagene Prozess nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 2 NÜV entspricht, da er die Möglichkeit zur Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ausschließlich im Wege des potentiellen MBauf nicht vorsieht. Eine Untersuchung aus gutachterlicher Sicht konnte schon aus diesem Grund nicht zielführend sein, da die Möglichkeit der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ausschließlich im Wege des potentiellen MBauf einen zentralen Punkt der gegenständlichen Anordnung darstellt, der wiederum eine von zwei nebeneinander bestehenden Möglichkeiten des § 3 Abs. 2 NÜV abdeckt. Dass dadurch ein einseitiges und unvollständiges Gutachten vorliegen würde und dem Gutachtensauftrag

daher nur mangelhaft und unvollständig nachgekommen sei, entspricht daher nicht den Tatsachen.

Dem Kritikpunkt, dass die Rückgabe von Mobilrufnummern nach Kündigung beim MBauf im Gutachten unberücksichtigt gelassen wurde, ist dahingehend zu begegnen, dass die Telekom-Control-Kommission in vorliegender Anordnung einen solchen Prozessschritt definiert hat, wofür kein wirtschaftlich-technisches Gutachten erforderlich war. Es wurde sohin ein eigener, im Übrigen wie von den Parteien beantragter, Prozess vorgesehen. Eine Berechnung von Kosten für die Rückgabe erfolgt deswegen nicht, weil die dafür entstehenden Kosten auch entstehen, wenn der Kunde ohne Portierung kündigt.

Zum Einwand, dass keine gutachterliche Betrachtung eines Prozesses für die Überprüfung von Portierhemmnissen zum Zeitpunkt des Durchführungsauftrages stattgefunden hat, ist auszuführen, dass dies auch nicht erforderlich ist: Eine Überprüfung, ob Portierhemmnisse vorliegen, ist erstmals nach Einlangen der Informationsanfrage im Wege des MBauf beim MBab vorzunehmen. Liegt ein solches gemäß § 5 Abs. 1 NÜV vor, ist dieses mit der Antwort des MB an den potentiellen MBauf mitzuteilen. Sollte sich zwischenzeitlich eine Veränderung ergeben haben, ist dies im Wege der Überprüfung des Bestätigungs-codes festzustellen.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, war eine weiter gehende gutachterliche Bewertung einzelner Prozessschritte nicht notwendig, weswegen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gutachtensauftrag mangelhaft erfüllt worden wäre. Eine Ergänzung des Gutachtens war nicht erforderlich, da die zu ermittelnden Umstände für die Telekom-Control-Kommission selbst erkennbar waren. Dem Antrag der TMA war daher nicht zu folgen.

Zum Kritikpunkt, dass die Annahme eines Churns in der Größenordnung von 30% unrealistisch sei, ist festzuhalten, dass diese Churnrate mangels umfassender Kenntnis eine modellhafte und nachvollziehbare Annahme der Amtssachverständigen ist.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen zum internationalen Vergleich merkt die Telekom-Control-Kommission an, dass internationale Benchmarks auf Grund der durchaus unterschiedlichen Rahmenbedingungen als problematisch erscheinen. Dies betrifft vor allem Deutschland, da die dortige MNP-Lösung mit den in Österreich diskutierten Bedingungen nicht zu vergleichen ist. Dies betrifft vor allem die Portierentgelte für den Teilnehmer (in Deutschland beträgt dieses den sechsfachen Betrag), wie auch die Möglichkeit, dass in Deutschland nur zum Vertragsbeendigungszeitpunkt portiert werden darf, in Österreich hingegen jederzeit. Weiters ist anzumerken, dass die von den Gutachtern zitierte Studie von der französischen Regulierungsbehörde erstellt wurde und nicht von den Gutachtern selbst. Die Gutachter hatten daher keinen Einfluss darauf, welche Länder herangezogen wurden. Die Festlegung auf 30% stellt nur eine Basis für die Ermittlung eines Startwertes dar. Eine allfällige Anpassung kann sich im Rahmen eines Nachfolgeverfahrens ergeben, in dem auf die Erfahrung aus der Durchführung dieser Anordnung sowie auf die Erfordernisse des Marktes eingegangen werden kann. Eine Dimensionierung unter 500 Exporten pro Betreiber und Tag hätte nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission den (voraussichtlichen) Erfordernissen am Markt nicht Rechnung getragen. Die Einbeziehung von Prepaid-Kunden mit abgelaufenen Wertkarten in die Schätzung erfolgte deswegen, weil seitens der Betreiber detailliertere Daten nicht existent sind.

Dem Kritikpunkt, dass eine Berechnung von 500 Exporten pro Betreiber täglich unschlüssig und zu gering sei, wurde in der vorliegenden Anordnung ausführlich begegnet. Eine Gewichtung nach Marktpräsenz der Betreiber konnte nicht vorgenommen werden, da für eine solche Unterscheidung keine Evidenz vorliegt und eine Vorhersage der Ströme zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

Zum Kritikpunkt der Kundenprozesse dahingehend, dass der festgelegte Startwert für die beiden Zeitfenster für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie für die Bestätigung des gewünschten Portierdatums zu lange dimensioniert sei, ist auszuführen, dass die dafür festgelegten Werte von 30 Minuten und 10 Minuten jeweils Startwerte darstellen und überdies als Höchstwerte festgesetzt wurden. Außerdem unterliegt die Nichteinhaltung dieser Zeitfenster jeweils einem Pönale. Auch wenn H3G vorbringt, bereits eine Lösung implementiert zu haben, die in der Lage sei, die Abfragen in 1 bis 2 Minuten durchzuführen, so mag dies für andere Parteien nicht zutreffen. Die von den Gutachtern angegebenen Werte erschienen der Telekom-Control-Kommission als Höchstwerte daher angemessen.

Zu den Einwendungen betreffend das Exportvolumenbarometer ist anzumerken, dass dieses auch die Abbildung von Stornos und Rücktritten vorsieht und daher die Auslastungssituation bei jedem Betreiber genau abbildet. Durch die freie Ausgestaltungsmöglichkeit der Parteien hinsichtlich der Form wird eine hohe Flexibilität zur Umsetzung der vorgegebenen Ziele, was das Exportvolumenbarometer abbilden soll, ermöglicht.

Auch wenn eine Qualitätskontrolle der Informationsbereitstellung an die QNB nach Ansicht der H3G überflüssig ist, geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass eine Kontrolle der Listen, insbesondere der Abgleich zwischen Import- beim MBauf und Exportlisten beim MBab, zur Vermeidung von Fehleinträgen notwendig ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 23 Abs. 1 TKG 2003 haben Betreiber öffentlicher Telefondienste sicherzustellen, dass ihren Teilnehmern die Möglichkeit des Wechsels des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummern ohne Änderung der für den betreffenden Rufnummernbereich spezifischen Nutzungsart und bei geografisch gebundenen Rufnummern die Möglichkeit des Wechsels des Standortes innerhalb des für den Nummernbereich festgelegten geografischen Gebietes eingeräumt wird. Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 haben Betreiber die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Weiters darf vom portierenden Teilnehmer gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten auf Grund von § 50 Abs. 1 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine

– die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Des Weiteren ist nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 jeder der Beteiligten berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen, wenn trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen eine Vereinbarung über die nach § 23 Abs. 2 TKG 2003 bestehenden Verpflichtungen nicht zu Stande kommt.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zu Stande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es jederzeit – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung zu treffen, wobei jedoch zwingende Rechtsvorschriften zu beachten sind.

2. Portierung als Zusammenschaltungsleistung

Die Richtlinie RL 97/33/EG der Europäischen Union vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), wurde am 24. September 1998 durch die Richtlinie 98/61/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl dahingehend abgeändert, dass in Art. 12 Abs. 5 Unterabsatz 1 eine Bestimmung zur Übertragung von Rufnummern zwischen festen öffentlichen Telefonnetzen aufgenommen wurde. Obgleich sich diese Bestimmung zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich auf Festnetze bezogen hat, so ist schon allein der Einfügung einer Bestimmung betreffend die Übertragung von Rufnummern in die Zusammenschaltungsrichtlinie zu entnehmen, dass seitens der Europäischen Union die Übertragung (Portierung) von Rufnummern als Teil der Zusammenschaltung bzw. Zusammenschaltungsleistung angesehen wurde.

Die Richtlinie 2002/22/EG vom 07. März 2003 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie) legt in Art. 30 Folgendes fest:

„(1) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich mobiler Dienste, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, wie folgt beibehalten können:

- a) im Fall geografisch gebundener Nummern an jedem Standort.*
- b) Im Fall geografisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.*

Dieser Absatz gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife“.

Durch Art. 30 der Universaldienstrichtlinie wurde gegenüber der RL 98/61/EG der Kreis der portierberechtigten Teilnehmer auch auf mobile Netze erweitert. Dem Art. 30 Abs. 2

RL 2002/22/EG ist weiters durch die Formulierung „*Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit*“ zu entnehmen, dass die Nummernübertragbarkeit auch nach Ansicht des europäischen Richtliniengebers eine Zusammenschaltungsleistung darstellt.

Schließlich hat auch die Telekom-Control-Kommission durch die Entscheidung vom 03.04.2000, Z 22/99-86 in der Fassung Z 22/99-88 klargestellt, dass die Nummernportierung eine Zusammenschaltungsleistung darstellt und es wurde dies durch das Erkenntnis des VwGH vom 06.09.2000 zu Zl. 2000/03/0195-10 explizit bestätigt. Die Telekom-Control-Kommission hat dies sodann mit Entscheidung vom 20.01.2003, Z 22/99-150 unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH erneut ausgesprochen. Obgleich sich die zitierten Entscheidungen auf die Portierung von Rufnummern zwischen Festnetzen beziehen, so vermag dies die Qualifikation der Portierung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen als Zusammenschaltungsleistung – entgegen der Ansicht von One, nach der die erwähnte Entscheidung des VwGH keinen Interpretationswert habe, weil diese die Festnetzportierung zum Gegenstand hatte – nicht zu ändern, da es sich in beiden Fällen der Portierung um die gleiche Leistung handelt – nämlich um das Recht des Teilnehmers auf Übertragung seiner Rufnummer. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Rufnummer des Teilnehmers zwischen zwei Festnetzen oder zwischen zwei Mobilnetzen übertragen wird. In jedem Fall muss eine Zusammenschaltung der beteiligten Netze bestehen oder erfolgen, im Rahmen derer die Übertragung stattzufinden hat.

§ 23 TKG 2003, welcher die sich aus Art. 30 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG ergebenden Pflichten in Österreich umsetzt, deckt diese beiden Bereiche der Rufnummernportierung ab. Davon geht auch der Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Abs. 2 TKG 2003 aus (RV 128, XXII.GP). Hieraus folgt, dass jede Art der Rufnummernportierung als Zusammenschaltungsleistung zu qualifizieren ist.

Hieraus ergibt sich, dass die Anordnungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission im Sinne der vertragsersetzenden Wirkung gemäß § 121 Abs. 3 TKG 2003 sich auch auf jene Bereiche bezieht, die sich nicht unmittelbar auf die Entgelte beziehen, da die Anordnung der Telekom-Control-Kommission auch jene Bereiche abzudecken hat, die Gegenstand der zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarung gewesen wären. Den Ausführungen von one in der Konsultation kann auch dahingehend nicht gefolgt werden, dass die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission lediglich über eine sekundäre Interpretation der Erwägungsgründe einer europäischen Richtlinie und somit unzulässig begründet sei. Dies insbesondere deswegen, da Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie unter anderem explizit eine Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden anordnet (Zitat siehe oben). Entgegen der Auffassung der one bezieht sich Art. 30 eben nicht nur auf die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit sondern vielmehr in Art. 30 Abs. 1 auch auf die Sicherstellung der Funktion der Zusammenschaltungsleistung der Nummernübertragbarkeit zwischen (jeweils) festen Netzen sowie zwischen mobilen Netzen und somit auch auf jene Umstände, die die Zusammenschaltung in dieser Form erst zu Stande kommen lassen und in weiterer Folge zu Entgelten führen. Im Übrigen kommt dem Einwand der one aber insbesondere deshalb keine Berechtigung zu, da § 117 Z 7 TKG 2003 die Vollziehung von § 23 Abs. 2 sowie § 48 TKG 2003 klar und ausdrücklich der Telekom-Control-Kommission zuweist und dem entgegen stehendes Gemeinschaftsrecht nicht existiert.

3. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2 und 48 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

4. Zum Streitbeilegungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 1, 2 und 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf die Zusammenschaltungsleistung der Portierung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen – sind an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind dabei verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

Im gegenständlichen Verfahren konnte zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war (siehe Akt der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu RVST 07/03).

5. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit der am 20.08.2003 erfolgten Nachfrage verhandelten die Parteien über eine Zusammenschaltungsvereinbarung zur Übertragbarkeit von Mobilfunkrufnummern. Der verfahrenseinleitende Antrag ist am 30.10.2003 gestellt worden. Hieraus ergibt sich, dass ein deutlich größerer Zeitraum als die gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehene Verhandlungsfrist erfolglos verstrichen ist. Der Einwand, dass die NÜV erst am 04.11.2004 in Kraft getreten ist und Verhandlungen erst dann geführt werden könnten, geht ins Leere, zumal sich § 50 Abs. 1 TKG 2003 auf die gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 bestehenden Verpflichtungen bezieht. Diese Verpflichtung bestand zum Nachfragezeitpunkt jedenfalls. Hierin besteht der wesentliche Unterschied zum Verfahren Z 03/03, bei dem zum damaligen Nachfragezeitpunkt tatsächlich noch keine direkt anwendbare gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Mobilfunkrufnummern vorlag und der Antrag deswegen zurückzuweisen war. Darüber hinaus lässt gerade die seit Sommer 2002 bestehende Arbeitsgruppenbeteiligung beider Parteien keinen Zweifel daran offen, dass Verhandlungen schon viel länger geführt wurden, die zu keinem Vertragsabschluss geführt haben. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission erfolgte daher zu Recht.

Es besteht kein Zweifel, dass – mehr als sechs Wochen vor Antragstellung – über die Zusammenschaltungsleistung der Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen sowie über deren Modalitäten verhandelt wurde bzw. eine entsprechende gegenseitige Nachfrage gestellt wurde.

6. Betreiberstatus

Dass die Parteien Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlichen Telefondiensten sind, ist auf Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

7. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistung MNP keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor.

8. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Koordinierung der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste, um die Entwicklung des Binnenmarktes für diesen Bereich zu fördern sowie um eine konsistente Anwendung der Bestimmungen des neuen europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste zu erreichen, normiert die RL 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) in ihren Artikeln 6 und 7 zwei Verfahren zur „Konsultation und Transparenz“ sowie zur „Konsolidierung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikation“.

Das TKG 2003 setzt diese Verfahren zur Harmonisierung von Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden in den §§ 128 und 129 TKG 2003 um:

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 – betitelt mit „Konsultationsverfahren“ – hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen. Die Konsultationsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der jeweiligen Behörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit § 125 TKG 2003 nicht anderes bestimmt. § 128 Abs. 2 leg. cit. folgend sind allfällige verfahrensrechtliche Fristen während der für die Stellungnahme gewährten Frist gehemmt. Betrifft der Entwurf eine individuelle Vollziehungsmaßnahme, die auf Antrag einer Partei in Aussicht genommen ist, ist während der für die Stellungnahme gewährten Frist ausschließlich eine Zurückziehung des Antrages zulässig. In diesem Fall ist das Verfahren einzustellen und der diesbezügliche Beschluss zu veröffentlichen (§ 128 Abs. 3 TKG 2003).

Darüber hinaus normiert § 129 TKG 2003 das „Koordinationsverfahren“: Betrifft der Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird, unter anderem die Zusammenschaltung (§ 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003), ist der Entwurf gleichzeitig mit einer Begründung der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen und sind die Europäische Kommission sowie die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft davon zu unterrichten.

Ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde ist als individuelle Vollziehungshandlung anzusehen und unterliegt sohin grundsätzlich den vorgenannten Verfahren.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die mit vorliegender Anordnung vorgenommene Regelung betreffend die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen „*beträchtliche Auswirkungen*“ iSd § 128 TKG 2003 hat.

Fraglich ist, welcher Markt im gegebenen Zusammenhang als der „betreffende Markt“ anzusehen ist: Mit vorliegender Anordnung werden die wechselseitigen Bedingungen für die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen geregelt.

Die Möglichkeit des Teilnehmers, nunmehr das Netz, in welchem er unter Vertrag steht, wechseln zu können und dabei auch die Teilnehmernummer mitnehmen zu können, hat unzweifelhaft beträchtliche Auswirkungen auf den Mobil-Endkundenmarkt. Dieser ist zwar nicht in der TKMVO 2003 als ein solcher definiert, der der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegt. Die Telekom-Control-Kommission sieht jedoch keine Anhaltspunkte, dass die in § 128 TKG 2003 erwähnten beträchtlichen Auswirkungen auf einen der „vordefinierten“ Märkte der TKMVO 2003 vorliegen müssten. Weiters ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die jeweiligen Zusammenschaltungspartner die Kosten der Portierungs-(entgelte) auf Endkundenseite weitergeben werden, was in weiterer Folge Auswirkungen auf diesen Endkundenmarkt haben wird. Auch auf Seiten der Festnetze entstehen durch die notwendigen technischen Implementierungen Kosten, die möglicherweise an die Endkunden weitergereicht werden, was ebenso Auswirkungen auf einen Festnetzendkundenmarkt haben würde.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass vorliegende Vollziehungshandlung auch „*Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten* [iSd § 129 TKG 2003] *haben wird*“. Erwägungsgrund 38 der RL 2002/21/EG hält fest, was unter Maßnahmen zu verstehen ist, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Demnach sind dies Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell einen derartigen Einfluss auf das Handelsmuster zwischen Mitgliedstaaten haben können, dass ein Hemmnis für den Binnenmarkt geschaffen wird. Sie umfassen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Betreiber oder Nutzer in anderen Mitgliedstaaten haben, wozu unter anderem gehören: Maßnahmen, die die Preise für die Nutzer in anderen Mitgliedstaaten beeinflussen, Maßnahmen, die die Möglichkeiten eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmens beeinträchtigen, einen elektronischen Kommunikationsdienst anzubieten, insbesondere Maßnahmen, die die Möglichkeit beeinträchtigen, Dienste auf länderübergreifender Basis anzubieten, sowie Maßnahmen, die die Marktstruktur oder den Marktzugang berühren und für Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu nachteiligen Auswirkungen führen.

Die zur Interpretation von Richtlinien heranzuziehenden Erwägungsgründe – diesfalls Erwägungsgrund 38 – zeigen, dass die jeweilige Maßnahme bzw. Vollziehungshandlung nicht unmittelbar und tatsächlich einen Einfluss auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben muss, damit sie dem Verfahren gemäß Art 7 Rahmenrichtlinie bzw. § 129 TKG 2003 unterworfen werden muss, sondern dass ein mittelbarer und auch potentieller Einfluss ausreicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ermöglichung der Rufnummernportierung zwischen Mobilnetzen zwischen den österreichischen Mobilfunkbetreibern nicht auch Auswirkungen auf Betreiber oder Nutzer in anderen Mitgliedstaaten haben wird. Eine solche Möglichkeit kann beispielsweise potentiell auch Preise für die Nutzer in anderen Mitgliedstaaten beeinflussen, darüber hinaus senkt MNP die Markteintrittsbarrieren.

Es zeigt sich sohin, dass vorliegende Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 eine Vollziehungshandlung iSd § 128 Abs. 1 TKG 2003 darstellt, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination gemäß §§ 128, 129 TKG 2003 zu unterwerfen ist.

9. Zu den Anordnungspunkten im Detail

9.1. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern

Wie dem Erwägungsgrund 40 zur der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) zu entnehmen ist, stellt die Nummernübertragbarkeit einen der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und für einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientiertem Telekommunikationsumfeld dar. Die gegenständliche Richtlinie ist von Österreich mit dem TKG 2003 im August 2003 umgesetzt worden. Es erscheint daher der Telekom-Control-Kommission von großer Wichtigkeit, für die tatsächliche Verfügbarkeit einen Zeitraum vorzusehen, der auf nationaler Ebene die Portierung mobiler Rufnummern und deren Erreichbarkeit aus allen Netzen sicherstellt. Diese soll einerseits den Kundeninteressen an einer raschestmöglichen Verfügbarkeit der Portabilität mobiler Rufnummern und andererseits den Überlegungen der Parteien und deren berechtigten Interessen hinsichtlich der komplexen technischen und administrativen Umstellungen Rechnung tragen.

Bedenkt man dabei, dass – wie die Parteien selbst ausführen- im Rahmen der betreiberübergreifenden Arbeitsgruppen seit dem Sommer des Jahres 2002 bereits erhebliche Vorarbeiten geleistet wurden und dass überdies allen Marktteilnehmern die heranstehende Verpflichtung zur Einführung von MNP bereits seit langem bekannt war, so gilt es angesichts der Dauer des laufenden Verfahrens und der daraus resultierenden ständigen Befassung der Parteien mit der Materie, insbesondere mit allen an der Portierung direkt und nicht direkt beteiligten Netzen Vereinbarungen zu treffen, die insbesondere unter Beachtung des § 6 NÜV die technische Durchführung der Portierung sicherstellen. Auch dem wirtschaftlich-technischen Gutachten ist zu entnehmen, dass die Implementierung der technischen Erfordernisse für die Verkehrsführung und Betreiberabrechnung innerhalb eines Zeitraumes von 4-5 Monaten ab Bescheiderlassung möglich ist, zumal wesentliche Teile davon bereits in einem seit nahezu 2 Jahren laufenden MNP-Betreiberprojekt vorab geklärt werden konnten. Bei der Durchführung dieser Verfahren erschien es der Telekom-Control-Kommission auch ganz wesentlich, dass die verbundenen Verfahren unter Beziehung von Mobil- und Festnetzbetreibern durchgeführt wurden, zumal eine Branchenlösung gesucht wurde. Von einer Anordnung von Implementierungsphasen wurde abgesehen, da diese betreiberspezifisch ohnedies unterschiedlich ablaufen und letztlich nur die Funktionsfähigkeit der Mobilnummernportierung auf nationaler Ebene sichergestellt werden musste. Die bereits durchgeführten Implementierungsschritte einzelner Betreiber, die sich insbesondere den administrativen Prozess betreffend, an deren Anträgen orientierten und bei einer davon abweichenden Anordnung Mehrkosten generieren, können hierbei keine Berücksichtigung finden, da die Telekom-Control-Kommission bemüht war, im Sinne der Teilnehmer eine einheitliche Lösung zu finden, die deren Bedürfnissen am besten entspricht.

H3G hat mit tele.ring und auch mit Telekabel jeweils eine Zusammenschaltungsvereinbarung hinsichtlich der Portierung mobiler Rufnummern abgeschlossen, diese beiden Vereinbarungen in den verbundenen Verfahren als Urkundenvorlagen vorgelegt und die Vereinbarungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH angezeigt. Auch daraus kann ersehen werden, dass es offenbar doch möglich scheint, auch dieses Thema sowohl mit einem anderen MB, mit dem H3G in direktem Wettbewerb steht, als auch mit einem Festnetz innerhalb eines überschaubaren Zeitraums bilateral zu regeln. Auch wenn diese beiden Vereinbarungen über Öffnungsklauseln zur Anpassung verfügen, so ist doch der Umstand des Zustandekommens einer Einigung zum vorliegenden Thema ein klarer Hinweis dafür, dass eine Einigung auch ohne Durchführung eines Verfahrens möglich scheint.

Es kann den von den Parteien im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Argumente, wonach der Umsetzungszeitraum „relativ kurz“ sei, jedoch nur dann gefolgt werden, wenn

eine Partei bis dato überhaupt keine Anstrengungen unternommen hat, der klaren und unmissverständlichen Anordnung von Art. 30 Universaldienst-RL bzw. § 23 TKG 2003 nachzukommen. Es ist allerdings auf die seit Jahren bekannte Verpflichtung (Art. 30 der Universaldienst-RL ist gem. Art. 39 der Universaldienst-RL am 24.4.2002, § 23 TKG 2003 am 20.8.2003 in Kraft getreten), die bereits seit langer Zeit laufenden Verhandlungen sowie auf die erneute Aufnahme der Tätigkeit in den Arbeitsgruppen im Sinne zielgerichteter Aktivität hinzuweisen. Weiters wird an dieser Stelle auf die Ausführungen der Europäischen Kommission in ihrer Stellungnahme gemäß § 129 TKG 2003 sowie auf das Schreiben der Europäischen Kommission vom 07.07.2004 verwiesen, in welchem die Regierung der Republik Österreich ausdrücklich auf die nicht zeitgerechte Einführung der mobilen Rufnummernportierung hingewiesen wird. Durch die Bescheiderlassung nach der Konsultation verkürzt sich nicht der Zeitraum zur Umsetzung, wie dies Telekabel in der Konsultation ausführt, da die Grundbedingungen den Parteien bereits aus dem Entwurf der Vollziehungshandlung her bekannt sind.

Hinsichtlich der Durchführbarkeit musste eine Anordnung getroffen werden, die die dafür entsprechenden Grundvoraussetzungen insofern regelt, als die Parteien sicherzustellen haben, dass deren Zusammenschlungsverträge für die Funktionalitäten der sich aus dieser Anordnung ergebenden Verpflichtungen angepasst werden müssen. Da sämtliche in Österreich tätigen Mobilnetze Parteien im Rahmen der verbundenen Verfahren sind, wird daher im Rahmen der Verpflichtung zur Interoperabilität und der auferlegten Verpflichtung alles zu unternehmen, um ihre Zusammenschlungsverhältnisse den Erfordernissen der mobilen Rufnummernportierung anzupassen, eine Abdeckung aller Betreiber erreicht, aus deren Netzen Rufe zu portierten und nicht portierten mobilen Rufnummern erfolgen.

9.2. Zu den angeordneten Pönalia

Der Telekom-Control-Kommission erscheint zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Anordnung aus folgenden Gründen die Anordnung von Pönalia erforderlich und angemessen.

Die Parteien haben zusammengefasst folgende Standpunkte zum Thema Pönalia vertreten: H3G beantragte umfangreiche Regelungen, die bei Verzögerungen mit der Umsetzung die Bezahlung von bis zu EUR 20.000 pro Tag vorsehen. Mobilkom sprach sich gegen jede diesbezügliche Anordnung aus, insbesondere weil es der Telekom-Control-Kommission an „Strafkompetenz“ fehle und Pönalia nicht verhältnismäßig seien. Ebenso sprach sich One in der Stellungnahme vom 08.03.2004, Seite 7 ff gegen Pönalia aus. tele.ring beantragte ebenfalls keine Pönalia. Telekom Austria beantragte „die gänzliche Streichung“ der beantragten Pönalbestimmungen (Schriftsatz vom 18.11.2003, Punkt 4) und auch UTA lehnte die von H3G beantragte Lösung als „völlig unangemessen ... kategorisch ab“ (im „KDNA“-Papier Beilage ./7 zur Stellungnahme vom 30.03.2004). Auch TMA lehnte bereits im RVST Verfahren die Anordnung von Pönalia ab.

Die Telekom-Control-Kommission stimmt nun grundsätzlich mit den (übrigen) Parteien dahingehend überein, dass die von H3G beantragte Pönalregelung, insbesondere wegen der Höhe der möglichen Zahlungen unangemessen, erscheint. Andererseits sieht die Telekom-Control-Kommission eine grundsätzliche Notwendigkeit für Pönalia, um die nach der anzuwendenden Rechtslage bereits bestehende Verpflichtung die Übertragung von mobilen Rufnummern am Markt einzuführen, ehestmöglich sicherzustellen und erachtet Pönalia für Verletzungen der Verpflichtungen aus diesem Bescheid in der angeordneten Höhe als geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen und als angemessen und verhältnismäßig.

Insbesondere berücksichtigt die Regelung, dass wie dargestellt, die Sicherstellung des Funktionierens der MNP-Branchenlösung in der Praxis nicht tages- bzw. uhrzeitsynchron erfolgen wird. Kommt daher eine Partei den Verpflichtungen aus dieser Anordnung nicht nach, sind in den ersten dreieinhalb Monaten nur vergleichsweise geringe Steigerungen der

monatlich zu leistenden Pönalia von jeweils 10.000 € pro Monat vorgesehen, während die Verdoppelung der monatlich zu leistenden Zahlungen erst ab Februar 2005 greift. Um durch die Verdoppelung keine unangemessen hohen Pönalia auflaufen zu lassen, erscheint der Telekom-Control-Kommission die angeordnete Deckelung geboten.

Die Pönalia stehen der anderen Partei auf deren Verlangen, jedoch nur ab dem Zeitpunkt zu, ab dem diese andere Partei nachweislich ihren Verpflichtungen aus dieser Anordnung nachkommt, da sie nur dann (potenziell) durch die Säumigkeit des Anordnungspartners geschädigt sein kann. Pönalia stehen auch ab diesem Zeitpunkt nur für die Zukunft zu und können nicht für vergangene Perioden nachträglich verlangt werden.

Betreffend das Vorbringen der Mobilkom zur fehlenden „Strafkompetenz“ der Telekom-Control-Kommission wird darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Pönalia keine Strafe im (verwaltungs-)strafrechtlichen Sinne, sondern wie jede zivilrechtliche Vertragsstrafe einen pauschalierten Ersatz des Schadens darstellen, der durch die Verzögerung bei den Anspruchsberechtigten potenziell entsteht und jedenfalls von der Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Anordnung vertragsersetzender Bescheide umfasst ist. Eine „Strafkompetenz“ ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens brachte TMA vor, dass der Telekom-Control-Kommission eine Zuständigkeit zur Anordnung verschuldensunabhängiger Vertragsstrafen nicht zukomme, die vorgesehenen Pönalia unverhältnismäßig seien und TMA in ihren Verträgen im Regelfall keine Pönalia vereinbare. Weiters sei diese Maßnahme ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip und TMA in ihren Rechten auf Gleichheit und Schutz des Eigentums verletzt. Mobilkom bestritt ebenso die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Anordnung von Pönalia, wies auf mangelnde Verhältnismäßigkeit hin und kritisierte insbesondere die Verschuldensunabhängigkeit der Pönalia. One verwies auch auf die mangelnde Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Anordnung von Pönalia, die Unverhältnismäßigkeit sowie auf die ungenügende Bestimmtheit der Bestimmung. Weiter stelle die Bestimmung einen Eingriff in die durch Art 6 StGG geschützte Vertragsautonomie der Parteien dar.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gefahr einer weiteren Verspätung der Einführung von Mobile Number Portability ohne angedrohte Verhängung von Sanktionsmaßnahmen evident ist. Die zeitgerechte Umsetzung der sich aus der Anordnung ergebenden Verpflichtungen erscheint insbesondere bei Berücksichtigung des Umstandes, dass Mobile Number Portability gemäß den Bestimmungen nationalen Rechts bereits seit nahezu einem Jahr umzusetzen gewesen wäre, bedeutsam, auch unter Berücksichtigung des späteren In-Kraft-Tretens der NÜV. Darüber hinaus wird zur „fehlenden Kompetenz“ der Telekom-Control-Kommission auf die obigen Ausführungen zur Festlegung einer Vertragsstrafe verwiesen. Zur angeblichen Unverhältnismäßigkeit der Pönalia ist anzumerken, dass beispielsweise in Zusammenschaltungsverträgen üblicherweise schon allein die Geheimhaltungsverpflichtung mit weit höheren Vertragsstrafen pro Verletzung belegt ist (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.03.2002, Z 20/01 sowie wortgleichen Zusammenschaltungsverträgen, die der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission gemäß § 48 TKG 2003 angezeigt werden). Darüber hinaus wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.05.2004, Zl. 2002/03/0039 verwiesen, wonach der VwGH Festlegungen über Pönalezahlungen in einer die privatrechtliche Vereinbarung ersetzende behördlichen Anordnung, soweit diese geeignet sind einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen beider Parteien herbeizuführen, für zulässig erklärt. Die Telekom-Control-Kommission sieht eben gerade in dieser Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung durch eine der Parteien einen fairen Interessensausgleich, falls die andere Partei ihren Verpflichtungen nachkommt.

TA und Mobilkom brachten weiters vor, die Pönalia mögen um ein Monat verschoben werden und auf eine Verursachungs- und Verschuldensabhängigkeit relativiert werden, da durch einseitige Weigerung der Interaktion eines Betreibers eine Verspätung eintreten könnte. Auch würden Parteien vernünftigerweise keine verschuldensunabhängigen Pönalia vereinbaren, da sie auch von Dritten (z.B. Lieferanten) abhängen würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine weitere Verschiebung nicht tunlich erscheint, da bereits – das Betreiberprojekt eingerechnet – seit nahezu zwei Jahren über die Mobilportierung zwischen den Betreibern verhandelt wird. Im Falle einer unverschuldeten Verspätung durch einseitige Weigerung könnte im Wege des Rückgriffs auf den Dritten ein Ausgleich erfolgen.

Telekabel brachte vor, dass die Strafen nicht auf teilweise Erfüllung der Verpflichtungen dieser Anordnung Rücksicht nehmen würden und nicht klar sei, ob eine Pönalzahlungsverpflichtung auch gegenüber mehreren Vertragspartnern mehrfach wirksam wird. Hiezu ist auszuführen, dass die Pönalia als Vertragsstrafe immer nur im Verhältnis zwischen den jeweiligen Zusammenschaltungspartnern verlangt werden können. Dem Vorbringen der Liwest nach Streichung, Reduktion bzw. ein Aussetzen der Pönalia solange bis bilaterale Verhandlungen realistischerweise abgeschlossen werden können, wird entgegengehalten, dass die entsprechenden Bestimmungen zu den Pönalia nur für Parteien dieser Anordnung gelten. Tele.ring brachte vor, dass die Pönalia zu begrüßen seien. H3G äußerte sich positiv zu den Pönalia. Eine höhere Festsetzung erfolgte aber durch die Telekom-Control-Kommission nicht – selbst auch für den Fall des Zutreffens der Ausführungen von Sokolov im Konsultationsverfahren, wonach brachenübliche Strafen weit höher vereinbart würden. Die von one und TMA als ausreichend vorgebrachte Strafdrohung im Sinne des § 109 Abs. 2 Z 9 und Abs. 3 Z 8 TKG 2003 besteht unabhängig davon.

UTA führte aus, dass die Pönalia die Einführung von Mobile Number Portability nicht sicherstellen würden, unklar und überschießend, unter Umständen für die Unternehmen existenzbedrohend seien und nicht zwischen Einführung und laufendem Betrieb unterscheiden würden.

Dem Vorbringen der UTA war insoweit zu folgen, als die Pönalia-Bestimmungen zu adaptieren waren, um das Hauptaugenmerk der Strafdrohung auf jene Verstöße gegen die Anordnung zu fokussieren, die eine Nichtdurchführbarkeit von Portierungen oder Nichteinhaltung der zeitlichen Vorgaben des § 6 NÜV zur Folge haben und dass nicht schon der Zeitablauf den Pönalbetrag automatisch erhöht.

Als Beispiel wird hier folgender Fall dargestellt: X kommt ab dem 16.10.2004 Verpflichtungen aus dieser Anordnung nicht nach und dies hat eine Nichtdurchführbarkeit von Portierungen oder eine wesentliche Verzögerung von Portierungen im Sinne des § 6 NÜV zur Folge. Der Zusammenschaltungspartner (Y) macht das Pönale von EUR 20.000,- rechtmäßig geltend, wenn er selbst den Verpflichtungen aus dieser Anordnung nachkommt. X kommt seinen Verpflichtungen noch länger als ein Monat nach der rechtmäßigen Geltendmachung nicht nach. Y kann nun gegenüber X zusätzlich EUR 30.000,- rechtmäßig geltend machen. Dauert die Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung noch über ein weiteres Monat an, so kann Y gegenüber X rechtmäßig zusätzlich EUR 40.000,- geltend machen. Danach verdoppelt sich für jeden weiteren Monat der zuletzt, rechtmäßig geltend gemachte Pönalbetrag, der zusätzlich geltend gemacht werden kann.

Kommt X danach seinen Verpflichtungen aus dieser Anordnung nach und verstößt beispielsweise ein halbes Jahr später erneut gegen (die selben oder andere) Verpflichtungen aus dieser Anordnung und hat dies wieder eine Nichtdurchführbarkeit von Portierungen oder eine wesentliche Verzögerung von Portierungen im Sinne des § 6 NÜV zur Folge, so kann Y gegenüber X den nächst höheren (in diesem Beispiel EUR 80.000,-) nach den Bestimmungen des Punktes 1 dieser Anordnung zu errechnenden Pönalbetrag nach dem zuletzt rechtmäßig geltend gemachten Pönalbetrag (in diesem Beispiel EUR 40.000,-)

geltend machen. Als nächster Pönalbetrag kommt daher bei neuerlichen Verletzungen gegen die Verpflichtungen aus dieser Anordnung der jeweils nächst höhere, als der zuletzt rechtmäßig geltend gemachte Pönalbetrag zur Anwendung.

Dies bedeutet, dass bei einer erstmaligen Geltendmachung der Pönalbetrag von EUR 20.000,- zur Anwendung gelangt. Sollte es in der Vergangenheit durch längere Verletzungen bereits zu erhöhten Geltendmachungen gekommen sein, so ist bei späteren Verletzungen, auch wenn es sich um andere Verletzungen handelt, der jeweils nächst höhere nach dem zuletzt rechtmäßig zur Geltung gemachten Pönalbetrag anzuwenden. Jedenfalls bleibt aber Voraussetzung, dass die jeweilige Verletzung gegen diese Anordnung eine Nichtdurchführbarkeit oder eine wesentliche Verzögerung von Portierungen im Sinne des § 6 NÜV zur Folge hat.

Eine Verzögerung könnte beispielsweise dann als wesentlich angesehen werden, wenn der doppelte Zeitraum als der in § 6 NÜV vorgesehene Zeitraum für den Abschluss des Übertragungsprozesses benötigt wird. Weiters soll nicht bereits eine einmalige wesentliche Überschreitung des in § 6 NÜV vorgesehenen Zeitraums pönalisiert werden, sondern ab 16.10.2004 erst ab einer Überschreitung dieses Zeitraums in mehr als 25% der Fälle und ab 01.02.2005 bei einer Überschreitung dieses Zeitraums in mehr als 5% der Fälle. Bei Nichtdurchführbarkeit von Portierungen sind keine Fehlertoleranzen vorgesehen.

9.3. Zu den Allgemeinen Bestimmungen und zur Einbindung der MDB

Die gesetzliche Vorgabe des § 23 Abs. 1 TKG 2003 sieht vor, dass Betreiber öffentlicher Telefondienste sicherzustellen haben, dass ihren Teilnehmern die Möglichkeit des Wechsels des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung ihrer Rufnummer ermöglicht wird. Da wie eingangs bereits ausgeführt, die Portierung von Rufnummern eine Zusammenschaltungsleistung darstellt, ergibt sich daraus, dass diese spezielle Zusammenschaltungsleistung sich auch auf Betreiber öffentlicher Telefondienste erstreckt. Selbst wenn in einzelnen Fällen die Möglichkeit besteht, dass ein MDB nicht gleichzeitig auch ein MNB ist, so ist die Verpflichtung des MDB zur Gewährung der Zusammenschaltungsleistung der Portierung jedenfalls gegeben. Für den Teilnehmer ist es ohne Belang, ob sein Vertrag mit einem MDB oder einem MNB geschlossen wurde, zumal die Portierung, wie sich aus § 23 Abs. 1 TKG 2003 ergibt, jedenfalls ein Recht des Teilnehmers darstellt. Jeder MNB hat für den Fall, dass MDBs zu seinem Netz zugehörig sind, dafür zu sorgen und auch dafür zu haften, dass die seinem Netz zugehörigen MDB ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Portierung und deren Qualitätsparameter nachkommen. Die an den verbundenen Verfahren beteiligten Mobilnetze sind jedenfalls sowohl MDB als auch MNB sodass sich diesbezüglich keine Unterscheidung hinsichtlich daraus resultierender Verpflichtungen ergibt. Insofern wurde auch der Terminus MB verwendet.

9.4. Zu den Allgemeinen Bestimmungen, Umfang der Anordnung

In der gegenständlichen Anordnung werden Regelungen für nationale MNB, FNB, und MDB getroffen. Die Parteien haben die Regelungen, soweit sie die Partei in ihrer jeweiligen Eigenschaft betreffen, zu befolgen.

Die Telekom-Control-Kommission kann hinsichtlich des Anwendungsbereiches dieser Anordnung nur davon ausgehen, dass KEM-V-konforme Rufnummern in Verwendung stehen und daher nur diesen Regelungsbereich abdecken. Auch ist aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 TKG 2003 zu entnehmen, dass sich die Berechtigung des Teilnehmers hinsichtlich der Portierung lediglich auf Rufnummern bezieht und nicht auf Dienste. Einem Antrag, die Anwendbarkeit der Anordnung auf alle jene Rufnummern auszudehnen, die nach marktüblicher Nummerierungspraxis an Endkunden zugewiesen werden können, war nicht

zu folgen, da die Telekom-Control-Kommission nur von KEM-V-konformen Rufnummern ausgehen kann. Der Argumentation, dass ein MB einen Wettbewerbsvorteil genieße, weil er bereits in der Vergangenheit nicht KEM-V-konforme Rufnummern vergeben habe und nunmehr diese Rufnummern von der Portierung ausgeschlossen seien, mag zwar bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar erscheinen, ändert aber nichts daran, dass die Telekom-Control-Kommission keine Berechtigung hat, nicht rechtskonforme Nummern in die Portierverpflichtung einzubeziehen, da diese verordnungswidrig sind.

Gemäß § 2 NÜV bezieht sich die Berechtigung des Teilnehmers zur Nummernübertragung ausschließlich auf Rufnummern und nicht auf allenfalls erbrachte Dienste.

Die Berechtigung eines Teilnehmers, Rufnummern zu portieren, kann sich nur auf jene Rufnummern beziehen, deren aktueller und allenfalls zukünftiger Nutzung ein Vertragsverhältnis zu Grunde liegt. § 2 NÜV normiert, dass allen Teilnehmern auf deren Antrag Nummernübertragung in Bezug auf solche Rufnummern uneingeschränkt einzuräumen ist, die dem Teilnehmer vom MBab zur Nutzung überlassen worden sind. Dies beinhaltet daher auch solche Rufnummern, hinsichtlich deren zukünftiger Nutzung ein Vertragsverhältnis eingeräumt wurde. Eine weiter gehende Berechtigung als jene, nur Rufnummern zur Portierung zuzulassen, hinsichtlich derer der Teilnehmer ein vertraglich gesichertes Recht hat, kann nicht angeordnet werden, da sich eine weiter gehende Berechtigung nicht erlesen lässt. Dies ergibt sich auch aus den erläuternden Anmerkungen zu § 2 NÜV, als dort darauf verwiesen wird, dass wie viele und welche Rufnummern überlassen wurden, sich regelmäßig aus dem zwischen Betreiber und Teilnehmer geschlossenen Vertrag ergibt. Sollte aus diesem hervorgehen, dass z.B. für Zwecke eines VPN – Rufnummern für den Teilnehmer zwar reserviert, aber noch nicht freigeschaltet wurden, handelt es sich ebenfalls um „überlassene“ Rufnummern. Hieraus ergibt sich der Umfang, der zur Portierung zur Verfügung stehenden Rufnummern, wie in der vorliegenden Anordnung, im Ausmaß der vertraglich zugesicherten Rufnummern. Dem wiederholt vorgebrachten Antrag der H3G auf eine angemessene Portierungsreserve im Bereich vertraglich nicht zugesicherter Rufnummern wurde nicht gefolgt. Es ist zwar durchaus denkbar, dass in der Vergangenheit eine vertragliche Sicherung nicht beschalteter Rufnummern nicht stattgefunden hat, kann aber an der Notwendigkeit des Nachweises der geforderten Verfügungsberechtigung über die zu portierende mobile Rufnummer nichts ändern. Auch solche Teilnehmer, die die Dienste eines MB auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen (Prepaid-Teilnehmer) sind berechtigt, die Nummernübertragung uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass der Teilnehmer seine Hauptrufnummer und zugehörige Voicemailnummer zu portieren beabsichtigt, weswegen die Portierung auf der Hauptrufnummer aufsetzt, da diese dem Teilnehmer jedenfalls bekannt ist. Diese beiden Rufnummern werden jedenfalls gemeinsam portiert. Allfällige weitere mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundene Rufnummern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert.

9.5. Zum One Stop Shopping

Die Portierung von Rufnummern soll von einem für den Teilnehmer möglichst effizienten und wirksamen Prozess gekennzeichnet sein, damit dieser im Sinne einer kundenfreundlichen Lösung das Leistungsmerkmal MNP ohne wesentliche Verzögerungen gemäß den Regelungen der NÜV in Anspruch nehmen kann. Auch dem Gutachten von Prof. Otruba (Beilage /4 zu ON 1) ist zu entnehmen, dass das Auslösen einer Nummernportierung möglichst einfach, durch eine geeignete Beauftragung des aufnehmenden Betreibers zu erfolgen hat. Der dadurch ausgelöste Prozess hat schnell und ohne Komplikationen zu erfolgen. Für den Nachfrager ist eine komplizierte Vorgangsweise mit langer Wartezeit auf den Betreiberwechsel, hoher Unsicherheit über den Zeitpunkt des Betreiberwechsels und ein

breites Fenster der Nichterreichbarkeit eine Barriere, einen Betreiberwechsel vorzunehmen. Die Telekom-Control-Kommission ist deswegen der Ansicht, dass im Sinne der Kundenfreundlichkeit die Abwicklung des Portiervorganges möglichst im Sinne eines One-Stop-Shopping durchführbar sein soll, sodass der Teilnehmer alle Prozessschritte nach Möglichkeit im Rahmen eines Kontaktes beim MBauf bzw. dessen Vertriebspartner vornehmen kann. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission kann jedoch der Zweck des One-Stop-Shoppings nicht ausschließlich darin erblickt werden, allfällige Maßnahmen zur Kundenbindung zu verhindern. Eine direkte Kontaktaufnahme zu seinem Vertragspartner ist einem MBab ohnehin möglich und kann durch keine Maßnahme noch so schneller Abwicklung verhindert werden. Die von H3G zitierte Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zur Verbindungsnetzbetreibervorauswahl ist zur Beurteilung der diesbezüglichen Frage nicht geeignet. In der Entscheidung Z 20/01-38 wurde auf Grund der damaligen Stellung der TA als marktbeherrschendes Unternehmen, welches als einziges Unternehmen Kenntnis von CPS-Eintragungen hat und diese auch als einziges Unternehmen einzutragen hat, die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass der Vertrieb der TA keine Kenntnis von diesen Schaltungen erhält. Dadurch hätte die TA, die mit den Verbindungsnetzbetreibern im direkten Wettbewerb steht, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber diesen. Eine solche Situation liegt hier nicht vor, weswegen auch keine solchen Maßnahmen zu treffen waren.

Es ist auch richtig, dass der Kunde, wie dem Gutachten von Haucap zu entnehmen ist, durch die Möglichkeit der Portierung eine gestärkte Verhandlungsposition gegenüber dem MBab erhält und mit diesem gegebenenfalls ein besseres Angebot als seine momentanen Bedingungen aushandeln kann. Der Telekom-Control-Kommission ist allerdings bewusst, dass das Potenzial zum Anbieten besserer Konditionen bei den jeweiligen MBab wesentlich davon abhängen wird, welche Umsätze der Kunde erzielt und somit gewisse Grenzen gesetzt sind. Es sollte aber letztlich immer das Angebot des MBauf sein, das den Kunden überzeugt. Schließlich bringt die Portierung im Ergebnis immer einen Anbieterwechsel mit sich, bei dem der Kunde sich erhofft, beim neuen Anbieter jene Verbesserungen und Bedingungen vorzufinden, die ihm eben attraktiver erscheinen als die bisherigen. Die Argumente, die einen Kunden tatsächlich zum Anbieterwechsel veranlassen, mögen mannigfaltig sein und nicht zwingend immer in einem wirtschaftlich günstigeren Angebot liegen. Der Telekom-Control-Kommission erscheint es jedoch allein aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und der einfachen Durchführung für den Teilnehmer wichtig, grundsätzlich ein One-Stop-Shop Prinzip zu ermöglichen. Einer Begründung des One-Stop-Shop Prinzips in der Verhinderung der Kontaktaufnahme des MBab mit dem Kunden zu suchen, kann die Telekom-Control-Kommission nicht näher treten. Auch den diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten von Ruhle und in der WIK-Studie, dass Kundenbindungs- und Kundenrückgewinnungsmaßnahmen wettbewerbswidrig bzw. intolerabel seien, konnte daher nicht gefolgt werden, da dies einer rechtlichen Grundlage entbehrt. Gerade Erwägungsgrund 40 zur Universaldienstrichtlinie nennt die Portierung als einen der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientiertem Umfeld. Genau dieser wirksame Wettbewerb ist es auch, der die Stellung wettbewerbslich orientierter Angebote am Markt zulässt. Auch ein im Verfahren vorgebrachter Verweis darauf, dass One-Stop-Shopping bei einem Betreiber ohnedies nicht möglich sei, da dieser die Vorlage eines Meldezettels zumindest bei der Anmeldung nicht österreichischer Staatsbürger verlange, vermag nichts daran zu ändern, dass ein solcher Prozess zumindest ermöglicht werden sollte. Es wird jedenfalls von der Genauigkeit eines Teilnehmers an sich abhängen, inwieweit er seine Erledigungen eben mit allen benötigten Unterlagen durchführt oder nicht. Der Telekom-Control-Kommission geht es jedoch darum, die entsprechenden Möglichkeiten für einen solchen Prozess zu schaffen und diese nicht von vornherein zu verhindern.

Der Fall, in dem der Teilnehmer seinen MBab direkt zur Einholung der in § 3 Abs. 2 NÜV genannten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung kontaktiert, wird in der Anordnung keiner

näheren Betrachtung unterzogen, da dies eine direkte Kontaktaufnahme (z.B. persönlich im Shop des MBab, telefonisch, etc.) zwischen dem Teilnehmer und seinem Vertragspartner darstellt, die keiner gesonderten Regelung bedarf. Der MBab händigt diesfalls dem Teilnehmer nach entsprechender Legitimation des Antragstellers auf dessen Antrag unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Tagen, die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich aus, mit denen sich dann der Teilnehmer an einen potentiellen MBauf richten kann. Da dies einen direkten Kontakt zwischen dem Teilnehmer und seinem Vertragspartner darstellt, war abseits der Vorgaben aus der NÜV keine Anordnung zu treffen.

Darüber hinaus sollen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission für den Teilnehmer im Rahmen der Portierung nicht andere Maßstäbe gelten, wie es derzeit schon beim Wechsel der Bankverbindung oder einer Versicherung üblich ist. Auch hier kann der Kunde sämtliche Schritte ausschließlich beim neuen Vertragspartner veranlassen.

9.6. Zu den Portierhemmnissen

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 NÜV sieht Gründe vor, insbesondere bei Vorliegen derer eine Portierung verweigert werden darf. Der Telekom-Control-Kommission erschien die Aufnahme einzelner weiterer Gründe in die Anordnung, da übereinstimmend von den Parteien beantragt, zweckmäßig.

Wenn die Rufnummer beim MBab nicht in Verwendung ist, würde dies bedeuten, dass der MBab weder NRH noch MBauf ist. In diesem Fall hat der MBab die Portierung zu verweigern. Wenn die Rufnummer beim MBab nicht mehr in Verwendung ist, kann dies bedeuten, dass die Rufnummer portiert ist oder der Vertrag beendet wurde. Auch in diesem Fall hat der MBab die Portierung zu verweigern.

Für den Fall, dass über die Rufnummer hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde, steht dem Teilnehmer die Berechtigung zur Portierung nicht zu. Damit wird keine, wie Sokolov in der Konsultation ausführt, vertragliche Ausschließungsmöglichkeit der Portierung ermöglicht, da dies gemäß § 13 NÜV nicht zulässig wäre, sondern es werden nur Nummern von der Portierung ausgeschlossen, die dem Teilnehmer nicht mittels gültigem Vertrag zur Nutzung oder zukünftiger Nutzung überlassen wurden.

Die in der Anordnung erfolgte Auflistung ist als nicht abschließend anzusehen, jedoch ist die Telekom-Control-Kommission der Auffassung, dass durch eine überschießende Ausdehnung der Ablehnungsgründe die Möglichkeit der Teilnehmer, MNP in Anspruch nehmen zu können, nicht konterkariert werden darf. Nicht vorhandene Portierkapazität des MBab am gewünschten Portierdatum kann jedenfalls kein Portierhemmnis darstellen, sondern allenfalls eine Portierung an diesem Datum nicht ermöglichen und damit einen Grund zur Wahl eines anderen Datums darstellen.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens regte tele.ring an, offene Forderungen des MBab als Portierhemmnis zuzulassen. Telekabel regte eine Klarstellung an, was unter einer „vertraglichen Regelung einer zukünftigen Nutzung“ zu verstehen ist. Die Telekom-Control-Kommission kommt der Anregung im Rahmen der Begründung dieser Anordnung nach, sieht jedoch - mangels Notwendigkeit von einer Neufassung des Spruchpunktes ab. Darunter wird die vertraglich zugesicherte Nutzungsberechtigung des Teilnehmers einer Rufnummer, die derzeit noch nicht beschaltet ist, verstanden (beispielsweise in einem Rufnummernblock für spätere Nutzung vorgesehen). H3G beantragte, dass nur solche Portierhemmnisse von Betreibern geltend gemacht werden dürfen, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Portierung an sich stehen. Weitestgehende Übereinstimmung bestand seitens der Parteien auch hinsichtlich dessen, dass nur solche Umstände als Portierhemmnis geltend gemacht

werden dürfen, die eine Portierung faktisch verunmöglichen. Die Telekom-Control-Kommission stimmt Mobilkom dahingehend zu, dass damit keine abschließende Aufzählung vorgenommen wird, verweist jedoch auf die obigen Ausführungen, wonach durch eine überschießende Ausdehnung der Portierhemmnisse dem Teilnehmer die Möglichkeit, die Portierung in Anspruch zu nehmen, nicht praktisch verunmöglicht werden soll.

Auf Grund übereinstimmenden Parteienantrages war das Vorliegen einer Aktivsperre der Rufnummer beim MBab als Portierhemmnis zu ergänzen, wenn der Teilnehmer im Sinne des § 70 TKG 2003 rechtzeitig zuvor von dieser verständigt wurde. Kein Portierhemmnis stellen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission jedenfalls bloß offene bzw. beeinspruchte Forderungen des MBab dar. Aufgrund von weitestgehender Parteienübereinstimmung wurde auch ein für die Kosten der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung nicht hinreichender Guthabensstand als Portierhemmnis ergänzt. Dies deswegen, da schon allein auf Grund der Tatsache, dass ein Prepaid-Teilnehmer in den meisten Fällen anonym ist und somit eine Einbringlichkeit dieses Betrages nicht gesichert scheint, und für jene Fälle, in denen ein Teilnehmer tatsächlich Wert auf die Erhaltung seiner Rufnummer legt, eine gewisse Sorgfalt dahingehend verlangt werden kann. Es besteht jederzeit die Möglichkeit des Nachladens, wobei der Differenzbetrag bis zum Portierdatum verbraucht werden kann. Darüber hinaus besteht auch nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission aber auch die Möglichkeit, dass der MBauf eine Vergütung vornehmen kann, bzw. auch der Teilnehmer den MBab kontaktiert und einen allfälligen Fehlbetrag auch bei diesem direkt entrichten kann.

9.7. Zum Portiervolumen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist MNP in Österreich nicht verfügbar und es liegen keinerlei verbindliche Anknüpfungspunkte dafür vor, welche Akzeptanz MNP bei den Teilnehmern in Österreich finden wird. Auch die Heranziehung internationaler Vergleiche, wie im Gutachten der Amtssachverständigen erfolgt, kann für die Beurteilung der hier gegenständlichen Fragen bestenfalls als Indikator angesehen werden.

In den Verfahren Z 22/99, Z 25/99 und Z 26/99, welche die Portierung von Rufnummern zwischen festen Netzen zum Gegenstand hatten, hat die Telekom-Control-Kommission auf Basis eines erwarteten Startwertes Festlegungen getroffen, die sich, nicht zuletzt auf Grund der Ankündigungen einzelner Parteien, als überhöht erwiesen haben. Es konnte erst nachträglich festgestellt werden, wie viele Portierungen von den Teilnehmern nachgefragt und dann auch tatsächlich durchgeführt wurden. Eine treffsichere Prognose kann daher zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung auch in diesem Fall nicht getroffen werden.

Die Telekom-Control-Kommission sieht sich in gegenständlichem Verfahren weiters damit konfrontiert, dass seitens der antragstellenden Parteien Portiervolumina beantragt wurden, die diametral auseinander laufen. So hat etwa H3G beantragt, dass jeder MNB 1.500 Exporte pro Werktag sicherzustellen hat, während TMA die Sicherstellung von 200 Exporten pro Werktag beantragt. Die Telekom-Control-Kommission hat daher den Weg gewählt, den die Gutachter vorschlagen haben und eine Zahl von zumindest 500 Exporten mobiler Rufnummern pro Werktag und pro MB als System- und administrative Mindestkapazität, gemäß dem Berechnungsmodell der Amtssachverständigen für einen marktgerechten Startwert vorzugeben. Weiters wurde dem Vorbringen von UTA in der Konsultation, wonach die Durchführung der Portierung ausschließlich an Arbeitstagen stattfinden soll, nicht gefolgt, weil damit zu rechnen ist, dass seitens der Teilnehmer an Freitagen und Samstagen mit einer erhöhten Anzahl von Durchführungsaufträgen zu rechnen ist und bei Ausklammerung des Samstag die Routingänderungen für die Portierungen dieser beiden Tage gemeinsam am Mittwoch stattfinden müssten. Dadurch ist mit einer Häufung von Routingänderungen am Mittwoch zu rechnen. Weiters wurde von den Parteien jeder zweite Mittwoch als Wartungstag vereinbart und auch angeordnet. Schon allein aus diesem Grund erscheint der Mittwoch als Tag für einen erhöhten Bedarf an Routingänderungen nicht geeignet. Der

Export von Rufnummern ist Teil der Durchführung der Portierung, das Exportvolumen ist demzufolge je Werktag festzulegen. Dem unterschiedlichen Vorbringen in der Konsultation, dass dieser Wert zu niedrig (Sokolov, tele.ring) oder zu hoch (TMA) sei, ist entgegenzuhalten, dass versucht wurde, einen Kompromiss zwischen den Anträgen in Form einer Mindestkapazität mit rascher Erhöhungsmöglichkeit zu schaffen.

Eine Reserve wurde nicht festgelegt, da der angegebene Wert ohnedies einen Mindestwert darstellt und eine Erweiterung jederzeit zur Einhaltung der in § 6 NÜV getroffenen Regelungen bei entsprechend großem Marktbedarf möglich ist. Für die Erweiterung wurde eine Regelung, die einmalige Spitzenwerte weitestgehend unberücksichtigt lässt und trotzdem eine Anpassungsregel für erhöhten Bedarf an aufeinander folgenden Tagen um einen gewissen Wert vorsieht, getroffen. Eine rasche Anpassung an Marktgegebenheiten ist damit sichergestellt. Wie tele.ring in der Konsultation richtig festgestellt hat, ist die Erhöhungsregelung wie folgt zu verstehen: Die erhöhte Kapazität hat nach drei voll ausgeschöpften Werktagen als Beobachtungszeitraum ab dem vierten, dem Beobachtungszeitraum folgenden Werktag bereits zur Verfügung zu stehen, wie dies auch Telekabel richtig angemerkt hat. Eine Absenkung ist hingegen nicht vorgesehen, zumal bereits geschaffene Kapazitäten sinnvollerweise nicht wieder rückgebaut werden sollen, da eine zukünftige Verwendbarkeit zu sichern ist. Diese Klarstellung war auf Anregung der TMA zu ergänzen.

Hinsichtlich der pro Stunde zu bereitzustellenden Kapazitäten für Routingänderungen von 1.500 für 1.500 in den Portierlisten übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 4.1 dieser Anordnung pro Stunde für alle direkt routenden QNB wurde den Ausführungen der Gutachter gefolgt; sie erschien der Telekom-Control-Kommission plausibel. Die genannte Zahl bezieht sich auf Routingänderungen, wobei davon auszugehen ist, dass pro Teilnehmer zumindest zwei Rufnummern (Voicenummer und Voicemailnummer) portiert werden und folglich zumindest zwei Routingänderungen pro Teilnehmer vorzunehmen sind.

Die Anzahl der Routingänderungen wurde unter Außerachtlassung von Routingänderungen wegen Rufnummernrückgaben an den NRH festgelegt, zumal diese Routingeinträge keine Durchführung innerhalb festgesetzter Zeitfenster erfordern.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens kritisierte TMA, dass die Zahl von 500 Portierungen pro MB täglich auf der ihrer Ansicht nach unrealistischen Schätzung einer Churnrate von 30% beruht. Dem ist entgegenzuhalten, dass der gewählte Wert ohnedies ein sehr maßvoller Wert ist, der als Startwert in dieser Höhe nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission realistisch festgelegt wurde. Unabhängig von der angenommenen Churnrate wäre ein niedrigerer Wert als 500 Rufnummern pro Betreiber und Tag als eindeutig zu gering anzusehen wenn man bedenkt, dass einzelne MB mehrere Millionen Teilnehmer haben.

Tele.ring und Telekabel ersuchten diesbezüglich um Klärung, ab welchem Wert das tägliche Portiervolumen zu erhöhen ist. TA ersuchte um Klarstellung, ob es sich bei 1.500 Routingänderungen um Rufnummern oder Routingänderungen (beinhaltend Hauptrufnummer und Voicemailnummer) handelt. Hierzu wird klargestellt, dass es sich um 1.500 Ziffernfolgen pro Stunde bzw. um eine Exportkapazität von 500 Ziffernfolgen pro Betreiber pro Werktag handelt. Hierzu wird folgendes angemerkt: Eine mobile Rufnummer gemäß KEM-V kann (z. B. dann, wenn einem Firmenkunden ein Rufnummernblock zugeordnet ist), Folgeziffern nach der Teilnehmernummer enthalten. Im Fall von Privatkunden wird in den vielen Fällen eine exportierte Rufnummer (inklusive Voicemailnummer) zwei Einträge in der Portierliste zur Folge haben und gleichzeitig das Exportvolumen um die Zahl zwei reduzieren.

Mit diesen Anmerkungen und den erfolgten Präzisierungen sollte dieser Sachverhalt aus Sicht der Telekom-Control-Kommission klargestellt sein.

9.8. Zur Rufnummernlänge und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Die grundsätzlich bereits im Vorfeld des Verfahrens zwischen den Betreibern als technische Basis vereinbarte Nutzung von Routingnummern in der Form, wie sie nunmehr in der KEM-V auch gesetzlich geregelt sind, bedingt eine Verlängerung der vom Rufenden gewählten mobilen Rufnummern um vier Stellen (zweistellige Bereichskennzahl für Routingnummer und zweistellige Betreiberkennzahl).

Die maximale Rufnummernlänge einer mobilen Rufnummer beträgt gemäß §§ 4, 47 KEM-V 13 Stellen, sofern die Erreichbarkeit aus allen Netzen gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung eines Wahlendezeichens (Signalling Termination „ST“) ergeben sich im Falle einer 13-stelligen mobilen Rufnummer gemäß § 4 Abs. 4 KEM-V $4+13+1(\text{ST}) = 18$ Stellen innerhalb der Routingnummern, die an den Netzgrenzen übergeben werden. Nun garantiert beispielsweise Telekom Austria in ihrem Netz nur die Übermittlung von 16 Stellen, hat aber zugesagt, die Übermittlung weiterer Stellen nicht zu verhindern. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass in der Praxis die Übermittlung von mehr als 16 Zeichen jedenfalls in vielen Fällen möglich ist, jedoch darauf kein Anspruch besteht. Klarzustellen war lediglich, dass keine Verschlechterung des diesbezüglichen Ausgangszustands vor Einführung der Mobile Number Portability eintreten soll. Zur Differenz zwischen den oben angeführten 18 Stellen und den von TA garantierten 16 Stellen ist Folgendes anzumerken: Die Übertragung des Wahlendezeichens ST kann gegebenenfalls auch entfallen und hinsichtlich der Zulässigkeit der Nutzung von 13-stelligen Rufnummern wird auf § 4 Abs. 4 KEM-V verwiesen.

Durch die festgelegte diesbezügliche Vorgabe für die Implementierung der Portierlösung wird der Status quo des Netzverhaltens in Hinblick auf die gemäß KEM-V getroffenen Regelungen der maximal nutzbaren Länge mobiler Rufnummern in den beteiligten Netzen erhalten.

tele.ring brachte im Konsultationsverfahren vor, dass jenen MB gegenüber, die längere, nicht KEM-V-konforme Rufnummern in Verwendung haben, auf Einhaltung der Bestimmungen der KEM-V bestanden werden muss, um diesen keinen Wettbewerbsvorteil zukommen zu lassen. One führte zur Länge der Rufnummern aus, dass eine Verlängerung der Rufnummern auf mehr als 18 Stellen Probleme mit der Zustellung aus dem Ausland mit sich bringt, wobei dazu anzumerken ist, dass Rufe aus dem Ausland gemäß dieser Anordnung keine Routingnummern beinhalten.

9.9. Zum Prozess der Portierung

Der Telekom-Control-Kommission erscheint es zweckmäßig, den Prozess der Portierung in seinen Phasen zur Abgrenzung kurz darzustellen. Der Nummernübertragungsprozess unterteilt sich in einen administrativen Prozess und einen technischen Durchführungsprozess. Der administrative Teil beginnt mit der Antragstellung des Teilnehmers beim MBauf und endet mit der Zusage des Portierdatums. Der administrative Prozess stellt jenen Teil dar, in dem der Teilnehmer im Wege des MBauf die im Hinblick auf die Nummernübertragung relevanten Informationen beim MBab einholt, sofern sich der Teilnehmer diese Informationen und Bestätigung nach § 3 Abs. 2 NÜV noch nicht vorab beim MBab bereits geholt hat. Als weiterer Teil des administrativen Prozesses ist der Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer zu sehen, im Wege dessen auch der gewünschte Zeitpunkt für die technische Portierung bekannt gegeben wird.

Der technische Durchführungsprozess schließt sich daran an und endet mit dem Ende des Portierzeitfensters am jeweiligen Portiertag.

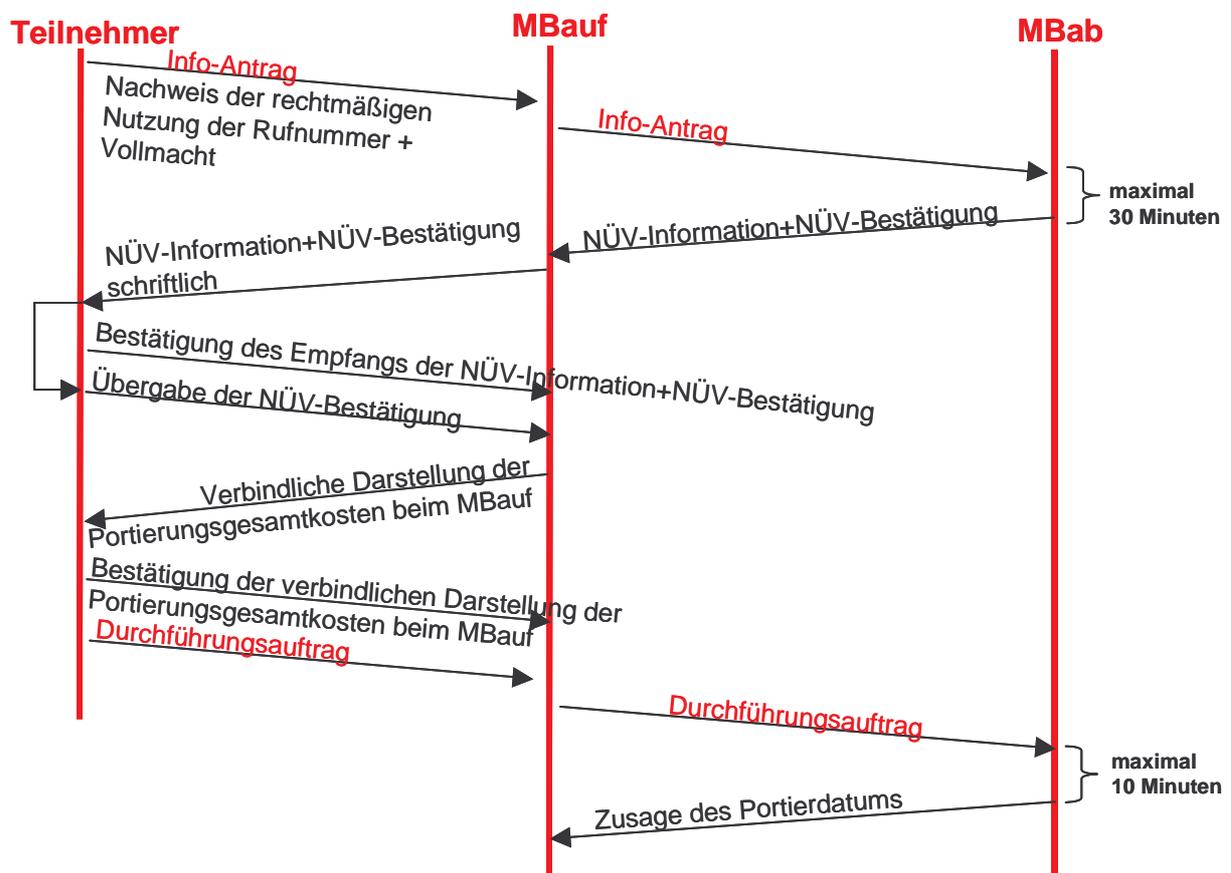
9.10. Zum Administrativen Prozess

Die Festlegung der in der Anordnung genannten Prozessdefinitionen erfolgt durch die Telekom-Control-Kommission unter Beachtung folgender Prämissen:

- der jeweilige Prozess soll für den Kunden möglichst einfach und transparent sein;
- der Kunde soll alle Prozessschritte nach Möglichkeit mit nur einem Kontakt mit dem MBauf durchführen können (One Stop Shopping);
- die für die Abwicklung der jeweiligen Prozessschritte genutzten Hilfsmittel müssen dem heutigen Stand der Technik und sicherer Übertragung entsprechen

Weiters soll der Prozess kosteneffizient gestaltet sein, um auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gemäß § 34 Abs. 1 TKG 2003 Rechnung zu tragen. Es muss weiters sichergestellt sein, dass der Teilnehmer über alle seine Verbindlichkeiten beim MBab und beim MBauf ausreichend informiert ist. Er soll in der Lage sein, vor Vertragsabschluss eine Abwägung aller Umstände vornehmen zu können.

Nachfolgende Übersicht stellt den administrativen Prozess dar:



Mobilkom hat im Konsultationsverfahren kritisiert, dass der MBauf nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sei, die Voraussetzungen beim MBab für die Portierung zu schaffen. Die Verpflichtung des MBauf bezieht sich gegenüber dem Teilnehmer darauf, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen zu treffen, um die Durchführung der Portierung zu veranlassen. Eine entsprechende sprachliche Anpassung wurde vorgenommen.

9.11. Zum Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Gemäß § 3 Abs. 1 NÜV wird der Nummernübertragungsprozess ausschließlich durch Antragstellung des Teilnehmers an den MBauf ausgelöst. Nach Antragstellung zur Nummernübertragung durch den Teilnehmer beim MBauf hat dieser, sofern die NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV noch nicht vorliegt, den MBab vom Antrag zu verständigen. Gemäß § 3 Abs. 2 NÜV hat der MBab dem Teilnehmer auf Antrag oder nach Erhalt der Verständigung durch den potentiellen MBauf unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Erhalt des Antrages bzw. der Verständigung, sämtliche im Hinblick auf eine Nummernübertragung relevanten Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen sowie eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat.

Die Telekom-Control-Kommission hat anlässlich der Regelung für den Prozess der Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung erwogen, dass es zwei Möglichkeiten für den portierwilligen Teilnehmer gibt, diese einzuholen. Gerade im Lichte der Ausführungen im Gutachten von Haucap soll der Teilnehmer die Möglichkeit haben, mit seinem derzeitigen MB Gespräche zu führen und zu verhandeln. Die Gespräche zwischen dem Teilnehmer und dem MB müssen nicht unbedingt zum Portierwunsch des Teilnehmers führen. Es ist durchaus denkbar, dass die Gespräche mit dem MB aufgrund der - wie Haucap ausführt - „gestärkten Verhandlungsposition“ dazu führen, dass der Teilnehmer ein für ihn zufrieden stellendes Ergebnis erzielt, sodass er den Betreiberwechsel mittels Portierung nicht durchführt. Führen jedoch die Gespräche des Teilnehmers nicht zum gewünschten Erfolg, bzw. hat der Teilnehmer ohnedies den fixen Wunsch, seinen Betreiber unter Verwendung der Portierung zu wechseln, so soll er die Möglichkeit haben, die gemäß § 3 Abs. 2 NÜV auszustellende Information an eine Adresse seiner Wahl im Wege seiner Wahl übersandt zu erhalten, wobei die Zurverfügungstellung auch in diesem Fall unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Tagen zu erfolgen hat.

Es ist aber durchaus davon auszugehen, dass in einer Vielzahl von Fällen der Teilnehmer einfach den Betreiberwechsel durchführen möchte, ohne den MBab direkt kontaktieren zu wollen. Die NÜV bietet dazu die entsprechende Möglichkeit, und es erscheint der Telekom-Control-Kommission bedeutsam, dass dies auf eine für den Teilnehmer möglichst einfache und rasche Weise im Wege eines potentiellen MBauf erfolgen kann. Der Kunde soll auch hier die Möglichkeit haben, Verhandlungen zu führen und sich möglicherweise für das Produkt dieses Anbieters entscheiden zu können.

Mobilkom hat im Konsultationsverfahren eingebracht, dass nur die NÜV-Bestätigung und nicht auch die NÜV-Information vom Teilnehmer beim MBauf vorzulegen ist. Diesem berechtigten Einwand war zu folgen.

9.12. Zur Legitimierung und Bevollmächtigung des MBauf

Der Anmeldeprozess durch den Teilnehmer stellt einen elementaren Teil der Portierung dar, weswegen die Telekom-Control-Kommission iSd. § 48 TKG 2003 entsprechende Anordnungen zu treffen hat.

Der Teilnehmer hat, wie oben ausgeführt, die Möglichkeit, die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung im Wege des MBauf einzuholen. Dies kann über den MBauf beantragt werden. Zur Überprüfung der Identität antragstellender natürlicher Personen ist aus Gründen der Datensicherheit eine Legitimierung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich. Bei juristischen Personen muss darüber hinaus ein Nachweis der Vertretungsbefugnis für das jeweilige Unternehmen erbracht werden. Dies kann beispielsweise unter Vorlage eines Firmenbuchauszuges bzw. Vorlage eines Gewerbescheines aus dem die

Vertretungsbefugnis ersichtlich ist, erfolgen. Auch jede vertretungsbefugte Person muss sich mittels eines amtlichen Lichtbildausweises legitimieren.

Um es dem MBauf zu ermöglichen, die Übersendung NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung beim MBab im Namen des Teilnehmers zu beantragen, muss dem MBauf eine Vollmacht des Teilnehmers in diesem Umfang sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG 2003 an den MBauf zustimmt.

Dem Vorbringen der tele.ring im Konsultationsverfahren, dass die Legitimation mittels amtlichen Ausweises sich nur auf Postpaid-Teilnehmer beziehen kann, da Prepaid-Teilnehmer auch die Möglichkeit haben sollen, eine Portierung unter Wahrung ihrer Anonymität vorzunehmen, ist nicht zu folgen, da die Ausweisleistung ausschließlich für die Bevollmächtigung des MBauf erforderlich ist. Sollte ein Prepaid-Teilnehmer jedenfalls seine Anonymität bewahren wollen, sollte der Teilnehmer die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung direkt beim MBab einholen.

Der Verein Arge Daten - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz hat in seiner Stellungnahme thematisiert, dass die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung einen Unterfall des in § 26 DSG 2000 vorgesehenen Rechtes eines Betroffenen auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten darstelle. Der Verein Arge Daten hat daher angeregt, wie nach § 26 DSG 2000 die erste NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Jahr kostenlos zu gestalten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung einen anderen Zweck verfolgen als das Auskunftsrecht nach § 26 DSG 2000. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung sollen die Portierung der mobilen Rufnummer ermöglichen und dem Teilnehmer in kurzer Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Auskunft nach § 26 DSG 2000 hingegen dient vor allem der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten und der Richtigkeit der verarbeiteten Daten (vgl. den Zusammenhang zum Recht auf Richtigstellung und Löschung nach § 27 DSG 2000). Die rasche Abwicklung der Auskunft steht nicht im Vordergrund, weshalb § 26 Abs. 4 DSG 2000 für die Erteilung der Auskunft auch eine Frist von acht Wochen einräumt. Aus § 26 DSG 2000 lässt sich daher nicht ableiten, dass auch die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung kostenfrei zu erfolgen hätten.

9.13. Zum Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)

Eine Nummernübertragung erfordert jedenfalls den Nachweis durch den Antragsteller, dass die zu übertragende(n) Rufnummer(n) durch ihn als Teilnehmer rechtmäßig genutzt werden. Der MBauf hat daher gemäß § 4 Z 1 NÜV durch entsprechende Überprüfungsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch den Antragsteller erfolgt.

Dieser Nachweis kann im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung erbracht werden. Bei den unterschiedlichen Vertragstypen kann dieser Nachweis auf verschiedene Weise erbracht werden.

9.14. Zum Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Der Telekom-Control-Kommission erscheint bei natürlichen Personen als Postpaid-Teilnehmer nach eingehender Prüfung der Legitimierung des Antragstellers das Geburtsdatum als die beste Möglichkeit zur Übersendung eines Identifizierungsmerkmals in Ergänzung zur Rufnummer. Diese Informationen sollten jedenfalls ausreichen, um den

Teilnehmer eindeutig der Rufnummer zuordnen zu können sowie Fehlzuordnungen bzw. falsche Namensschreibweisen zu vermeiden. Eine Möglichkeit der Teilnehmeridentifikation wie von TMA vorgeschlagen, über Kreditkartennummern oder Bankverbindung, erscheint nicht praktikabel, da nicht sichergestellt ist, dass diese Informationen von allen MB verwaltet werden. Darüber hinaus bestehen weit reichende Bedenken der Telekom-Control-Kommission solche sensiblen Daten im Shop eines MB oder eines seiner Vertriebspartner vom Teilnehmer abzufragen.

Bei juristischen Personen als Postpaid-Teilnehmer wird an Stelle der Übersendung des Geburtsdatums die Kundennummer übersandt. Dies dient dem Erfordernis der Sicherheit zur Vorbeugung gegen unerlaubte Anträge auf Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen. Die Kundennummer ist der Telefonrechnung oder dem Vertrag des Teilnehmers mit seinem MBab zu entnehmen. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation ermöglicht.

Durch die vom (potentiellen) MBauf gemeinsam mit der(n) zu übersendenden Rufnummer(n) zu übersendenden Daten kann seitens des MBab geprüft werden, ob die gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Berechtigung des Antragstellers hinsichtlich der zu portierenden Rufnummer gegeben ist oder nicht. Auf Grund übereinstimmenden Parteienantrags ist auch die Übermittlung mehrerer Hauptrufnummern pro Informationsantrag zulässig.

Der in § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis kann nun durch die Überprüfung der einlangenden Informationen, welche vom MB gemeinsam mit der Rufnummer (Informationsantrag) übermittelt worden sind, gelingen oder nicht. Ist die jeweils mit der Rufnummer mit übersandte Information des Geburtsdatums bzw. der Kundennummer beim MBab in Einklang zu bringen, ist der gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis der rechtmäßigen Nutzung durch den Teilnehmer gelungen, und es sind vom MBab an den (potentiellen) MBauf die im Spruch genannten Informationen zu übermitteln. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so ist vom MBab die entsprechende Fehlermeldung, wie von den Parteien übereinstimmend beantragt, an den MBauf zu senden.

Da vom MBab auch der Name des Teilnehmers gemeinsam mit den anderen erforderlichen Informationen an den (potentiellen) MBauf übermittelt wird, wird eine Prüfung der Übereinstimmung der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n) als Teilnehmer ermöglicht. Es kann nun auch seitens des (potentiellen) MBauf geprüft werden, ob der Name zusätzlich zum Geburtsdatum und zur Teilnehmernummer der im Shop anwesenden Person zugeordnet werden kann. Gelingt dieser Nachweis, ist davon auszugehen, dass es sich um die richtige(n) zu portierende(n) Teilnehmernummer(n) handelt und auch der berechnete Teilnehmer Antragsteller ist. Handelt es sich nach der Ausweiseleistung beim Antragsteller um eine andere Person, darf die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und ist vom (potentiellen) MBauf zu vernichten.

TMA und Mobilkom kritisierten in der Konsultation, dass die Legitimationskriterien zur Feststellung der Verfügungsberechtigung durch Übermittlung des Geburtsdatums nicht ausreichend wären, da zahlreiche Personen das Geburtsdatum einer anderen Person und deren Rufnummer(n) kennen würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass für eine gültige Bevollmächtigung auch noch die Legitimation mittels amtlichen Lichtbildausweises dazu zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass allein die Kenntnis von Rufnummer und Geburtsdatum noch keine ausreichende Legitimierung darstellt; es wird vielmehr auch noch das Übereinstimmen der Daten mit dem amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden. Eine Ausweitung der Legitimationserfordernisse für die Verfügungsberechtigung über die Rufnummer um die Kundennummer erscheint daher bei Privatkunden nicht erforderlich.

Dem Hinweis von tele.ring und Telekabel in der Konsultation, dass die Angabe, ob der Teilnehmer Postpaid- oder Prepaid-Teilnehmer ist, in der Übermittlung vom MBab an den

MBauf nicht erforderlich sei, konnte nicht gefolgt werden, da es sich auch um einen registrierten Prepaid-Teilnehmer handeln kann, dessen Daten (einschließlich Geburtsdaten) beim MBab aufliegen. Dieser soll auch die Möglichkeit haben, den Nutzungsnachweis unter Verwendung seiner registrierten Daten zu erbringen. Diesfalls kann der Überprüfungsweg wie bei Postpaid-Teilnehmern fortgesetzt werden. Die Möglichkeit der Eintragung des Vertragstyps war vorzusehen, da es nicht denkunmöglich ist, dass sich ein Teilnehmer hinsichtlich seines Vertragstyps irren kann.

9.15. Zum Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Hinsichtlich der Legitimierung von Prepaid-Teilnehmern ist der Telekom-Control-Kommission bewusst, dass ein Nachweis der rechtmäßigen Nutzung iSd. § 4 Z 1 NÜV ebenso zu erfolgen hat, dies aber auf Grund der selbst dem MBab meist nicht vorliegenden Daten zum Teilnehmer nur sehr schwer möglich sein wird. Das Aus- und Einschalten des Endgerätes unter Verwendung des PIN-Codes erscheint nur beschränkt geeignet, da zahlreiche Teilnehmer den PIN-Code deaktiviert haben. Der Telekom-Control-Kommission erscheint daher die Nennung des PUK-Codes als probates Mittel zum Nachweis der Verfügungsberechtigung, da dieser im Normalfall sorgsam verwahrt wird und auf diese Weise Missbrauch eher auszuschließen ist. Es ist der Telekom-Control-Kommission bewusst, dass manche Teilnehmer den PUK-Code verlegt haben mögen. Es kann jedoch von einem Teilnehmer, der Wert darauf legt, dass seine Teilnehmernummer erhalten bleibt und er die Nummernübertragung in Anspruch nehmen möchte, so viel Sorgfalt verlangt werden, dass er sämtliche Papiere, die diese für ihn wichtige Teilnehmernummer betreffen, sorgsam verwahrt. Die Telekom-Control-Kommission vermag daher in der Verwendung des PUK-Codes als Identifikationsmöglichkeit hinsichtlich der Verfügungsberechtigung eines Teilnehmers für eine bestimmte Rufnummer kein „effektives Portierhemmnis, das dem Zweck der MNP“ zuwiderlaufe, zu erblicken, wenn ein Teilnehmer den PUK-Code verlegt hat. Es ist der Telekom-Control-Kommission bewusst, dass die Nennung des PUK-Codes eine stärkere Anforderung an den Prepaid-Teilnehmer stellt, jedoch überwiegt hier aus Sicht der Telekom-Control-Kommission das Interesse der Sicherstellung der Verfügungsberechtigung iSd § 4 Z 1 NÜV, auch um Missbrauch zu verhindern. Wenn ein Teilnehmer im Bereich der Mobiltelefonie Wert auf absolute Anonymität legt, so bleibt diesem nur die Möglichkeit die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege des MBab einzuholen, da dort die Ausstellung einer Bevollmächtigung nicht erforderlich ist. Den erläuternden Anmerkungen zu § 4 Z 1 und 2 NÜV ist ebenso zu entnehmen, dass der Nachweis auch durch Kenntnis des PUK-Codes erbracht werden kann. Sollte allenfalls ein MBab den PUK-Code nicht in seinen Daten zur entsprechenden Teilnehmernummer verwalten, so kann dies jedoch einem portierwilligen Teilnehmer nicht zur Last gelegt werden.

Bei Prepaid-Teilnehmern erscheint der Telekom-Control-Kommission die Übersendung des PUK-Codes in Ergänzung zur Rufnummer daher als gangbare Lösung, da über den Teilnehmer selbst keine Daten vorliegen und nur so eine eindeutige Zuordnung zwischen Verfügungsberechtigung und Rufnummer vorgenommen werden kann.

Bei Prepaid-Teilnehmern wird daher an Stelle der Übersendung des Geburtsdatums der PUK-Code übersandt. Dies dient dem Erfordernis der Sicherheit zur Vorbeugung gegen unerlaubte Anträge von Unbefugten auf Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation der Verfügungsberechtigung ermöglicht.

Durch die vom (potentiellen) MBauf gemeinsam mit der zu übersendenden Rufnummer und zu übersendenden Daten kann seitens des MBab geprüft werden, ob die gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Berechtigung des Antragstellers hinsichtlich der zu portierenden Rufnummer gegeben ist oder nicht.

Der in § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis kann nun durch die Überprüfung der einlangenden Informationen, welche vom MB gemeinsam mit der Rufnummer übermittelt worden sind, gelingen oder nicht. Ist der übersandte PUK-Code mit der Rufnummer beim MBab in Einklang zu bringen, ist der gemäß § 4 Z 1 NÜV geforderte Nachweis der rechtmäßigen Nutzung durch den Teilnehmer gelungen und es sind vom MBab an den (potentiellen) MBauf die im Spruch genannten Informationen zu übermitteln. Entsprechend den Bestimmungen bei Postpaid-Teilnehmern, werden im Falle der Übereinstimmung der Daten bzw. bei Nichtübereinstimmung die entsprechenden Informationen bzw. Fehlermeldungen versandt.

Um der Gefahr unerlaubter Anfragen auf Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen bei Nichtvorliegen des PUK-Codes entgegenzuwirken, wurde neben einer weiteren Überprüfungsmöglichkeit eine entsprechende Haftungsregel festgelegt. Die Telekom-Control-Kommission erachtet einen Testanruf an den Teilnehmer als keinen ausreichenden Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer, da hierfür genügen würde, ein Endgerät mit der betreffenden SIM-Karte in Händen zu haben. Dies erscheint zur Erbringung des in § 4 Z 1 NÜV genannten Nachweises nicht ausreichend.

Dem Hinweis von H3G, TMA und Mobilkom im Konsultationsverfahren, dass bei Nichtvorliegen des PUK-Codes lediglich eine Haftungsregel zu Lasten des MBauf den Erfordernissen des § 4 Z 1 NÜV nicht genüge und zumindest eine dem Ermessen des MBauf zu überlassene Überprüfung der Verfügungsberechtigung angeordnet werden möge, wurde gefolgt. Es ist seitens des MBauf eine Überprüfung der Verfügungsberechtigung über die Rufnummer auf eine andere, dem MBauf geeignete Weise durchzuführen. Diesbezüglich ist im Falle der durchgeführten, anderen Überprüfung der Verfügungsberechtigung des Teilnehmers nicht der PUK an den MBab zu übersenden sondern der Wert „0“.

Der Verein Arge Daten regt an, bei Prepaid-Teilnehmern auf die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung zu verzichten, da dies den Verlust der Anonymität für den Teilnehmer zur Folge habe und der Teilnehmer unter Umständen erst sein Konto aufladen müsse. Dem steht aber die zwingende Vorschrift des § 3 NÜV entgegen. Zum vorgebrachten Verlust der Anonymität sei weiters darauf verwiesen, dass es dem Teilnehmer freisteht, die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung nicht im Wege des MBauf, sondern direkt beim MBab einzuholen. Schließlich regt der Verein Arge Daten an, auch eine Regelung für die Vertretung natürlicher Personen vorzusehen. Eine solche Regelung wurde von den Parteien aber nicht beantragt, wenngleich es den Parteien freisteht, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen, eine Vertretung natürlicher Personen zuzulassen.

9.16. Zum Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Die NÜV-Information hat den Zweck, dem Teilnehmer eine verbindliche Information über seine aktuelle Vertragssituation darzustellen. Bevor der Teilnehmer einen Durchführungsauftrag zur Portierung stellt, soll er sich ein genaues Bild machen können, welche Verbindlichkeiten er aus dem aktuell bestehenden Vertrag allenfalls noch zu erfüllen hat und vor allem, mit welchen Kosten er beim MBab im Falle der Portierung rechnen muss. Dem Teilnehmer ist, um das in § 3 Abs. 2 NÜV geforderte Gebot der Schriftlichkeit zu erfüllen, die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung in Papierform auszuhändigen. Aus Gründen der Datensicherheit und zum Schutz vor Missbrauch hat die Telekom-Control-Kommission angeordnet, dass die Daten der NÜV-Information unmittelbar nach Ausdruck und Aushändigung an den Teilnehmer zu löschen sind.

§ 3 Abs. 2 NÜV sieht vor, dass dem Teilnehmer sämtliche im Hinblick auf eine Nummernübertragung relevanten Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen sind, sowie eine Bestätigung darüber zu übermitteln ist, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestimmung der NÜV sieht diesbezüglich nur vor, dass die geforderte Information dem Teilnehmer schriftlich zugehen muss, wobei den erläuternden

Anmerkungen zur NÜV zu entnehmen ist, dass auch eine mit Zustimmung des Teilnehmers erfolgende direkte Übermittlung an den aufnehmenden Betreiber die gegenständliche Bestimmung erfüllt. Der dazu von einer Partei im Rahmen der verbundenen Verfahren geäußerten Ansicht, dass nach den genannten erläuternden Anmerkungen nur eine mit Zustimmung des Teilnehmers erfolgende elektronische Übermittlung der NÜV-Bestätigung an den MBauf und nicht der NÜV-Information gemeint sei, ist klar zu widersprechen. Dies schon allein aus dem Wortlaut, dass „als schriftlich im Sinne dieser Bestimmung auch die Übermittlung des Angeführten via E-Mail gelten“. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die „Übermittlung des Angeführten“ sowohl die NÜV-Information als auch die NÜV-Bestätigung umfasst. Dies ändert jedoch nichts an der Verpflichtung zur Aushändigung der schriftlichen Ausfertigung an den Teilnehmer. Aus der Sicht der Telekom-Control-Kommission ist jedenfalls erforderlich, dass der Teilnehmer die entsprechende Information schriftlich erhält, auch wenn dies im Wege beispielsweise eines vom MBab an den MBauf übermittelten vorgefertigten Formats geschieht, das der Teilnehmer in ausgedruckter Form ausgehändigt erhält. Der Schutzzweck der Norm sieht eine schriftliche Information an den Teilnehmer vor, die den Teilnehmer über jene Veränderungen aus seinem alten Vertragsverhältnis aufklären soll, die bei einer durchzuführenden Portierung wirksam werden, und soll vor allem über zu erwartende Kosten aus Anlass der bevorstehenden Portierung informieren. Schon allein aus diesem Grund hat der MBab, unabhängig davon, auf welchem der beiden Wege der Teilnehmer die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung einholt, für die Richtigkeit der übermittelten Informationen zu haften.

Hinsichtlich des Inhaltes und Umfanges war den Vorgaben des § 3 Abs. 3 NÜV zu folgen. Eine genaue Betrachtung der einzelnen Punkte ergibt dabei folgendes Bild: § 3 Abs. 3 Z 1-3 NÜV stellen lediglich textuelle Informationen dar, denen mittels eines Vordruckes nachgekommen werden kann. Hier besteht weiters kein direkter Bezug zu einem die Portierung nachfragenden Teilnehmer. Insbesondere zu § 3 Abs. 3 Z 3 NÜV ist anzumerken, dass lediglich einen Hinweis vorgesehen ist, dass im Vertrag vereinbarte Bonifikationen nicht mehr genutzt werden können. Die Angabe der Höhe allenfalls bestehender Bonifikationssalden ist nicht erforderlich.

Zu § 3 Abs. 3 Z 4 NÜV muss vom MBab die verbleibende Vertragsdauer und der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt aus den entsprechenden Kundendatenbanken ermittelt werden. Auf Basis der verbleibenden Vertragsdauer und des aktuellen Tarifmodells des Teilnehmers ist die Summe der sich daraus ergebenden Grundentgelte zu ermitteln. Wie auch die Ausführungen aus den Überprüfungen der Amtssachverständigen ergeben haben, stehen die Information über die verbleibende Vertragsdauer und der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt sowie das aktuelle Tarifmodell - jedenfalls für Privatkunden – schon jetzt in den Shops oder im Call Center der Betreiber binnen kürzester Zeit zur Verfügung. Lediglich die Summe der Grundentgelte muss durch Multiplikation der verbleibenden Vertragsdauer mit dem Grundentgelt des aktuellen Tarifmodells des Kunden errechnet werden. Einem Einwand, dass es Tarife gäbe, die eine zuverlässige Beauskunftung der Grundentgelte technisch unmöglich mache, war nicht zu folgen, da schon der Wortlaut des § 3 Abs. 3 Z 4 NÜV eine zuverlässige Beauskunftung im Sinne dieser Bestimmung gebietet.

Für die Information zu § 3 Abs. 3 Z 5 NÜV sind die für die Portierung beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber entstehenden Gesamtkosten anzugeben. Diese Gesamtkosten beziehen sich auf die Portierung und stellen die gegebenenfalls vom Teilnehmer an den MBab zu entrichtende Portierpauschale dar. Mit dieser Portierpauschale sind allfällige Kosten des MBab für die Portierung einer Rufnummer abzugelten. Der Ansicht, dass unter diese Bestimmung auch die bis zur Ausstellung angefallenen Gesprächsminuten subsumiert werden müssen, kann die Telekom-Control-Kommission nicht folgen. Da gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 NÜV ausdrücklich festgelegt ist, dass die sich aus einer allenfalls verbleibenden Vertragsdauer ergebende Summe, der sich aus der restlichen Vertragsdauer ergebenden Grundentgelte zu beauskunften ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach der

Bestimmung des § 3 Abs. 3 Z 5 NÜV die noch offenen Gesprächsentgelte anzugeben sind. Es muss jedermann klar sein, dass sich aufgelaufene Gesprächskosten jede Minute ändern können.

Zu § 3 Abs. 3 Z 6 NÜV sind die Kosten einer allfälligen vorzeitigen Kündigung anzugeben. Diese Kosten setzen sich aus der Summe der Grundentgelte aus § 3 Abs. 3 Z 4 NÜV und allfälliger rückzahlbarer Bonifikationen, Endgerätesubventionen oder ähnlichem zusammen.

Die in § 3 Abs. 3 Z 7 NÜV angeführten Simlock-Kosten richten sich meistens nach der bisherigen Vertragsdauer. Der dafür erforderliche Vorgang (eigentlich SIM-Unlock) lässt sich aber auch problemlos entweder mit einem Fixbetrag oder mit einem Tarifblatt festlegen. Da jedoch in den meisten Fällen anzunehmen ist, dass der Teilnehmer vom MBauf bei Vertragsunterzeichnung ein neues Endgerät erhält, ist dieser Punkt eher von geringer Bedeutung.

Von der Anordnung eines Standardformulars wurde Abstand genommen, da die notwendigen Inhalte in § 3 Abs. 3 NÜV determiniert sind. Eine darüber hinausgehende Regelung betreffend die Form der NÜV-Information wird seitens der Telekom-Control-Kommission nicht getroffen.

Es ist aus dem Schutzzweck der Norm des § 3 Abs. 2 NÜV klar ersichtlich, dass der Teilnehmer als Konsument eine möglichst aktuelle Information der Kosten erhalten soll, die ihm ein möglich genaues Bild allenfalls aus einem Betreiberwechsel entstehender Kosten verschaffen soll. Da bei einigen MB Neuberechnungen von z.B. Bonifikationen über Nacht erfolgen, können hier teilweise nur die Daten des Vortages herangezogen werden. Für eine möglichst aktuelle Information ist daher Sorge zu tragen und für deren Richtigkeit zu haften, da dem Teilnehmer, dem Schutzzweck der Norm entsprechend, eine genaue und korrekte Information hinsichtlich seiner aus dem „alten“ Vertrag erwachsenden Verpflichtungen in schriftlicher Form zu übergeben ist. Es wurde deswegen die Angabe eines Stichtages angeordnet, damit erkennbar wird auf welches Datum sich die entsprechenden Angaben beziehen. Da die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung vom MBauf in elektronischer Form erhalten wird und nach Ausdruck unmittelbar an den Teilnehmer auszuhändigen ist, ist davon auszugehen, dass eine Veränderung derselben nicht stattfindet und wäre dies auch nicht zulässig. Da der MBab für die Richtigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu haften hat, steht es dem MBab auch frei, die Daten in einem solchen elektronischen Format zu übersenden, welches Änderungen nicht zulässt. Gewährt sein muss lediglich die Möglichkeit des Ausdrucks beim (potentiellen) MBauf.

Festzuhalten ist weiters, dass sich durch Zeitablauf die Höhe der in § 3 Abs. 3 Z 4, 5, 6 oder 7 NÜV ausgewiesenen Kosten ändern kann. Einerseits können sie sich verringern (Reduzierung der Vertragsmonate bzw. Grundentgelte bis zum Vertragsende), andererseits kann aber auch z.B. durch eine eingetretene automatische Vertragsverlängerung eine Erhöhung erfolgen. Dieser Umstand könnte dem Teilnehmer im Rahmen der NÜV-Information mitgeteilt werden.

Zur Frage der Gültigkeitsdauer der NÜV-Information ist wie folgt festzuhalten:

In § 5 Abs. 1 Z 4 NÜV ist festgelegt, dass eine Nummernübertragung verweigert werden darf, wenn der vom Teilnehmer gewünschte Zeitpunkt für die Nummernübertragung später als 60 Tage nach Antragstellung liegt. Daraus ergibt sich, dass der MBab nach der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 4 NÜV zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, eine Portierung an einem gewünschten Datum, das mehr als 60 Tage nach Antragstellung liegt, nicht zuzulassen. Der NÜV ist eine höchstzulässige Gültigkeitsdauer der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nicht zu entnehmen, weswegen von einer diesbezüglichen Anordnung, trotz einzelner diesbezüglicher Parteienanträge, Abstand genommen wurde.

H3G wies darauf hin, dass sich ihr Antrag auf die Mindestgeltungsdauer der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung bezogen habe, wodurch dem Teilnehmer innerhalb einer Periode von 60 Tagen eine aussagekräftige Information zur Verfügung stehen solle. Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus der NÜV keine verbindliche Gültigkeitsdauer einer NÜV-Information. Es bleibt Sache des MBauf bzw. MBab den Teilnehmer darauf hinzuweisen, welche Aussagekraft bzw. Informationsgehalt eine NÜV-Information, die bereits mehrere Wochen oder Monate alt ist, hinsichtlich seines bestehenden Teilnehmerverhältnisses noch hat. Zum Inhalt der NÜV-Information hat die Telekom-Control-Kommission dem übereinstimmenden Parteienantrag folgend, die entsprechenden Rahmenvorgaben angeordnet. Es dürfen jedoch keine widersprüchlichen Zusätze enthalten sein, die dem Zweck des Informationscharakters der NÜV-Information widersprechen. Es wird weiters darauf verwiesen, dass die NÜV-Information kein Werbemedium darstellen, sondern ausschließlich der Information des Teilnehmers dienen soll.

Die Verpflichtung des MBauf zur zumindest 12-monatigen Aufbewahrung der vom portierten Teilnehmer unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigung für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung, wie von Mobilkom beantragt, erschien der Telekom-Control-Kommission sinnvoll und notwendig, um eine effizientere Aufklärung von Streitfällen unterstützen zu können. Innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Portierdatum ist diese Bestätigung dem MBab auf dessen Anfrage zu übermitteln.

9.17. Zu den Sicherheitsmaßnahmen

Der Telekom-Control-Kommission ist bewusst, dass die Gefahr missbräuchlicher Verwendung von Daten bestehen kann und hat deswegen Festlegungen getroffen, die dazu dienen sollen, Missbrauch möglichst zu verhindern. Es muss daher sichergestellt sein, dass keine Anträge zur Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen vorgenommen werden können, die nicht durch einen Auftrag bzw. Vollmacht des betroffenen Teilnehmers gedeckt sind. Hinsichtlich der Gefahr missbräuchlicher Anfragen auf Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen, die nicht von berechtigten Teilnehmern beantragt wurden, geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass dies unwahrscheinlich ist, zumal ein potenzieller MBauf eine Anfrage beim MBab nur auf Antrag des Teilnehmers, der sich zuvor mittels amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren hat, in die Wege leiten darf.

Weiters sind sämtliche Antragsformulare auf Einholung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung aufzubewahren und dem MBab zeitnah, aber jedenfalls innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu übermitteln, damit dieser die entsprechenden Formulare durchsehen und überprüfen kann. Aufgrund weitgehend übereinstimmenden Parteienantrages wurde die Form der Übermittlung festgelegt. Eine Vorlagemöglichkeit des Originals würde im Streitfall eine wesentliche Erleichterung darstellen. Diese Übersendung ist keine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer Portierung, sondern dient lediglich als Sicherheitsmaßnahme zu Beweis Zwecken. Die Telekom-Control-Kommission geht nicht von vornherein davon aus, dass im Normalfall unzulässig gehandelt wird. Es wurde deswegen eine Anordnung getroffen, die für den Fall vermuteten unzulässigen Handelns eine Möglichkeit der Aufklärung vorsieht. Sollte der begründete Verdacht auf Fälle offensichtlichen Missbrauchs aufkommen (z.B. Abfrage einer großen Serie aufeinander folgender Nummern oder Namen im Alphabet, etc.), kann der MBab die Übersendung der Auftragsformulare binnen drei Tagen verlangen, wobei die Übermittlung auch als Datenfile oder per Fax erfolgen kann. Auch diese Übersendung ist keine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer Portierung, sondern dient lediglich als Sicherheitsmaßnahme zu Beweis Zwecken.

Darüber hinaus besteht beispielsweise noch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme seitens des MBab, den Teilnehmer per SMS zeitgleich über die Absendung einer NÜV-Information und einer NÜV-Bestätigung zu informieren sowie eine weitere NÜV-Information an den

Teilnehmer an dessen Anschrift, sofern diese bekannt ist, zu übersenden. Im Rahmen dieser zusätzlichen Kontaktaufnahme kann auch eine Rufnummer genannt werden, die der Teilnehmer für den Fall, dass er keine NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestellt hat, anrufen kann. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen missbräuchliche Bestellungen unterbunden bzw. allenfalls rasch aufgeklärt werden können.

Außerdem wäre die Stellung unerlaubter Anträge auf Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen vor dem Hintergrund strafgesetzlicher Tatbestände zu sehen. Die Telekom-Control-Kommission geht im Rahmen dieser Anordnung jedoch von korrekten Vorgangsweisen aus und trifft diese Vorkehrungen nur, um den von den Parteien vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen. Sämtliche Sicherheitsmechanismen dienen ausschließlich dem Schutz gegen missbräuchliche Handlungen und dürfen daher nicht dafür verwendet werden, um korrekte Übersendungsanträge anderer MB zu behindern.

Hinsichtlich einer allenfalls bestehenden Missbrauchsgefahr durch Vertriebspartner liegt es in der Sphäre der MB, ihre Vertriebspartner durch entsprechende Maßnahmen von missbräuchlichen Handlungen abzuhalten. Zum einen liegen bei missbräuchlichen Datenabfragen strafgesetzliche Tatbestände vor, die entsprechend zu ahnden sind, zum anderen ist es Aufgabe des Unternehmens dafür Sorge zu tragen, dass sich auch die Vertriebspartner eines MB entsprechend korrekt verhalten. Es kann nicht Aufgabe der Telekom-Control-Kommission sein auf allfällige inkorrekt handelnde Personen insofern Rücksicht zu nehmen, als dadurch gesetzes- und verordnungskonforme Prozesse nicht mehr angeordnet werden können. Ein korrektes Handeln, auch durch Vertriebspartner, wird seitens der Telekom-Control-Kommission vorausgesetzt.

Dem Vorbringen von tele.ring, dass eine Vorlage der Vollmachten auf Verlangen des MBab in Fällen begründeten Mißbrauchsverdachts binnen drei Tagen nicht möglich sei und auf 14 Tage verlängert werden solle, konnte nicht gefolgt werden, weil schon die normale, regelmäßige Übermittlung von Vollmachten im 14-tägigen Rhythmus stattfindet. Es ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission notwendig, in solchen Sonderfällen, in denen begründeter Missbrauchsverdacht besteht, eine Sonderregelung anzuordnen, die nicht dem standardisierten Verlauf entspricht. Diesfalls muss die entsprechende Verkaufsstelle direkt kontaktiert werden und nicht der normale Verlauf abgewartet werden, da das Interesse der Aufklärung höher wiegt. Die Aufklärungsanforderung kann auch direkt vom MBab an den entsprechen Vertriebspartner bzw. Shop gerichtet werden. Einem entsprechenden weitgehend übereinstimmenden Parteienantrag wurde gefolgt und eine diesbezügliche Regelung angeordnet.

9.18. Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der angeordneten Form der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung enthalten personenbezogene Daten des Teilnehmers im Sinne des § 4 Z 1 DSGVO 2018. Von den in § 3 Abs. 3 NÜV genannten Inhalten der NÜV-Information sind dabei die folgenden Informationen als personenbezogene Daten des Teilnehmers anzusehen: „4. eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer, die Summe der sich daraus ergebenden Grundentgelte sowie der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt“, „5. die für die Portierung beim abgebenden Mobil-Telefondienstebetreiber entstehenden Gesamtkosten“ sowie „6. die Kosten einer allfälligen vorzeitigen Kündigung“. Bei den in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 NÜV genannten Informationen handelt es sich nicht um personenbezogene Daten, sondern um allgemein gültige Hinweise. Die in § 3 Abs. 3 Z 7 NÜV genannten Simlock-Kosten können als nicht personenbezogene Preistabelle dargestellt werden. Die NÜV-Bestätigung enthält diese personenbezogenen Daten nicht. Sowohl aus der NÜV-Information als auch aus der NÜV-Bestätigung ergeben sich aber implizit weitere personenbezogene Informationen, nämlich der Umstand, dass

zwischen dem Teilnehmer und dem MBab ein Vertragsverhältnis besteht, und die Information, dass der Teilnehmer offenbar an einer Portierung interessiert ist.

Bei nicht registrierten Prepaid-Teilnehmern ist die Schutzwürdigkeit der obgenannten Daten von vornherein stark beschränkt, da der Bestand des Vertrages ohnedies nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, keine Mindestvertragsdauer besteht, keine Grundentgelte daraus resultieren können und eine vorzeitige Kündigung nicht möglich ist, da einem Prepaidvertrag keine vereinbarte Laufdauer zu Grunde liegt. Sollte es sich um einen registrierten Prepaid-Teilnehmer handeln, so können für diesen die Regeln zur Legitimation von Postpaid-Teilnehmern angewendet werden. Hinsichtlich der Simlock-Kosten gelten bei Prepaid-Teilnehmern dieselben Bedingungen wie bei Vertragskunden.

Für die datenschutzrechtliche Beurteilung ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei diesen Informationen um „sensible Daten“ im Sinne der Legaldefinition des § 4 Z 2 DSGVO 2000 handelt. Dies kann zweifelsfrei verneint werden, da sich die Definition auf „besonders schutzwürdige Daten“ natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben beziehen und keine der Informationen in der NÜV-Information bzw. der NÜV-Bestätigung unter einen dieser Begriffe fällt.

Im Sinne der datenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen des § 92 Abs. 3 TKG 2003 sind die Daten in der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung wohl als Stammdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 lit. e TKG 2003 („Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses“) einzustufen. Das TKG 2003 enthält zur NÜV-Information und NÜV-Bestätigung aber keine datenschutzrechtliche Sonderregelung (zur allgemeinen Bestimmung des § 96 TKG 2003 siehe unten).

Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden gemäß § 3 Abs. 2 NÜV vom MBab dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Anordnung der Telekom-Control-Kommission lässt die Möglichkeit unberührt, dass der Teilnehmer die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung direkt vom MBab einholt und dem Mbauf lediglich die NÜV-Bestätigung vorlegt. Die Anordnung sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass der Teilnehmer den Mbauf bzw. dessen Vertriebspartner bevollmächtigt, an seiner Stelle die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung anzufordern, sodass die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung dann vom MBab an den Bevollmächtigten übersandt und dem Teilnehmer dann vom Bevollmächtigten ausgehändigt wird.

§ 4 Z 12 DSGVO 2000 definiert als „Übermitteln von Daten“ die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister. Die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber (das ist in diesem Fall der MBab) an den Teilnehmer (also den „Betroffenen“) ist also für sich genommen noch kein „Übermitteln von Daten“ und unterliegt daher nicht den Beschränkungen des DSGVO 2000 (vielmehr hat der Teilnehmer nach § 26 DSGVO 2000 sogar ein Recht auf Auskunft, seine personenbezogenen Daten mitgeteilt zu erhalten). Grundsätzlich ändert sich an dieser Beurteilung auch nichts, wenn der Teilnehmer die NÜV-Information nicht selbst anfordert, sondern sich dazu eines Bevollmächtigten bedient. Der in der Anordnung vorgesehene Prozess weist dem Mbauf in diesem Zusammenhang ausschließlich die Rolle zu, die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung für den Teilnehmer anzufordern und diesem auszuhändigen. Es ist dem Mbauf nicht gestattet, die Information für eigene Zwecke zu verwenden.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt aber nicht, dass der Mbauf nicht irgendein vom Teilnehmer gewählter Bevollmächtigter ist, sondern dass der Mbauf durch die angeordnete Vorgangsweise in eine besondere Rolle versetzt wird und freien Zugriff auf die Daten der NÜV-Information hätte, wenn die Anordnung keine Datensicherheitsmaßnahmen vorsehen

würde. Mehrere Parteien haben in den verbundenen Verfahren die Befürchtung vorgebracht, ein MBauf oder einer seiner Vertriebspartner könnte willkürlich NÜV-Informationen anfordern, ohne dass eine Bevollmächtigung durch den Teilnehmer vorläge. Im vorgelegten Gutachten von RA Dr. Rainer Knyrim wird weiters argumentiert, dass es sich bei den Daten der NÜV-Information auch um personenbezogene Daten des MBab handle, „deren Schutz – vor allem im Hinblick auf mit diesen Daten erstellbare ‚maßgeschneiderte‘ Abwerbeangebote – im Interesse des abgebenden Betreibers“ liege.

Die Telekom-Control-Kommission hat in ihrer Anordnung daher eine Reihe von Datensicherheitsmaßnahmen gesetzt, um dem vorzubeugen. Insbesondere sieht die Anordnung (siehe Spruchpunkt Inhalt und Umfang der NÜV-Information) ausdrücklich vor, dass der MBauf bzw. sein Vertriebspartner die ihm von MBab zur Verfügung gestellte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung dem Teilnehmer auszufolgen (oder, falls dies nicht möglich ist, zu vernichten) hat, aber die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke verwenden darf.

Der MBauf kann daher eigentlich nicht als Übermittlungsempfänger angesehen werden, da der Begriff der Übermittlung nach dem § 4 Z 12 DSGVO voraussetzt, dass es sich um die Weitergabe von einem Auftraggeber (der die Daten für eigene, gerechtfertigte Zwecke verwendet) an einen anderen Auftraggeber (der die Daten für andere, gerechtfertigte Zwecke) übermittelt werden. Im Folgenden soll der Prozess der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung aber vorsichtshalber dennoch so geprüft werden, als ob es sich um eine Übermittlung an den MBauf handeln würde. Da die Übermittlung die datenschutzrechtlich problematischste Form der Weitergabe personenbezogener Daten ist und die Bestimmungen des DSGVO zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten besonders streng sind, kann durch diese Prüfung im Sinne eines Größenschlusses sichergestellt werden, dass auch die angeordnete Form der Weitergabe von Informationen an einen Bevollmächtigten des Teilnehmers datenschutzrechtlich zulässig ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur dann übermittelt werden, wenn der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden. Die Telekom-Control-Kommission ist der Ansicht, dass die rechtliche Befugnis des MBauf auf Grund des § 3 NÜV zweifelsfrei gegeben ist und weiters der Übermittlungszweck in der genannten Bestimmung ebenso Deckung findet und somit eine gesonderte Glaubhaftmachung desselben nicht erforderlich ist. Zur Frage der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen bestimmt § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO, dass eine solche Verletzung nicht vorliegt, wenn der Betroffene dem zugestimmt hat. Auch gemäß § 96 Abs. 2 TKG 2003 ist eine Übermittlung von Stammdaten jedenfalls dann zulässig, wenn der Betroffene zugestimmt hat.

Dem Betroffenen verbleibt die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit seinem Vertragspartner MBab; er kann dort die direkte Aushändigung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung verlangen. Wenn sich der Betroffene nun aber bewusst für die Variante der Übersendung im Wege des MBauf oder dessen Vertriebspartner entschieden und dafür eine Vollmacht erteilt hat, kann nicht von einer Gefahr der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen ausgegangen werden, zumal dem Teilnehmer in diesem Fall klar sein muss, dass die Übersendung an den von ihm ermächtigten MBauf erfolgt, der diese Informationen dann in weiterer Folge dem Teilnehmer ausgedruckt aushändigt.

Schließlich ist zur Verwendung der nicht-sensiblen Daten weiters darauf zu verweisen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen dann nicht verletzt sind, wenn überwiegende, berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines

Dritten die Verwendung dieser Daten erfordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung der Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist (§ 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000). Dies liegt im gegenständlichen Fall vor, da ja der Betroffene selbst die Daten im Hinblick auf die Ermöglichung des Abschlusses einer vertraglichen Verpflichtung anfordert. Selbst für den Fall, dass der Vertrag mit dem MBauf nicht zu Stande kommt, hat der Teilnehmer die ausgedruckte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung in Händen und der MBauf hat seinerseits die verpflichtenden Regelungen des § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 zu beachten, wonach ein Widerruf des Teilnehmers zur Zustimmung zur Verwendung der übermittelten Daten jederzeit möglich ist. Überdies erachtet die Telekom-Control-Kommission es aus Gründen der Sicherheit des Datenverkehrs und zur Vermeidung unnötiger Speicherung von Daten und im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 notwendig, die vom MBab erhaltenen Daten zur NÜV-Information und NÜV-Bestätigung nach Ausdruck und Aushändigung an den Teilnehmer sogleich zu löschen, da danach kein Grund zur weiteren Speicherung dieser Daten mehr vorliegt. Sollte sich der Teilnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeitsdauer der NÜV-Information zur Beauftragung und tatsächlichen Durchführung der Portierung entschließen, so hat er ohnedies den schriftlichen Ausdruck der NÜV-Bestätigung bzw. den Code vorzulegen.

Auch das im Gutachten von Dr. Knyrim vorgebrachte Argument, es handle sich bei den Daten der NÜV-Information um personenbezogene Daten des MBab, welche aufgrund der schutzwürdigen wirtschaftlichen Interessen des MBab nur mit dessen Zustimmung übermittelt werden dürften, vermag nicht zu überzeugen. Es ist zwar zuzustimmen, dass es sich bei diesen Daten auch um personenbezogene Daten des MBab handelt, allerdings umfassen diese Daten lediglich die Information, dass der Teilnehmer Kunde des MBab ist, wie lange der Vertrag mit dem MBab noch läuft und welche Grundentgelte daher an den MBab zu bezahlen sind. Die übrigen Daten (Kosten der vorzeitigen Kündigung, allfällige Simlock-Kosten) können aus veröffentlichten und daher gemäß § 8 Abs. 2 DSG 2000 nicht schutzwürdigen Entgelttabellen bestimmt werden. Das Gutachten von Dr. Knyrim leitet die Schutzwürdigkeit der Daten (aus der Sicht des MBab) daraus ab (S. 14), dass der MBauf dem Teilnehmer „maßgeschneiderte“ Abwerbenangebote erstellen könnte. Dazu ist festzuhalten, dass ein solches Abwerbenangebot nicht unzulässig wäre. Die Nummernübertragbarkeit des § 23 TKG 2003 ist ja gerade als „wesentlicher Faktor für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher“ (ErläutRV) geschaffen worden. Zweck des TKG 2003 ist es, den Wettbewerb zu fördern (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 TKG 2003). Wenn ein MBauf in diesem Sinne Abwerbenangebote erstellt (z. B. mit einer Werbeaktion, in der er den portierwilligen Teilnehmern die Übernahme eines Anteils der an den MBab zu zahlenden restlichen Grundentgelte verspricht), dann kann er die dafür benötigten Daten über die Restlaufzeit des Vertrages und das monatliche Grundentgelt problemlos beim Teilnehmer erheben. Es kann wohl nicht argumentiert werden, dass dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des MBab verletzt werden – ebenso wenig wie eine Werbeaktion „Beim Kauf eines neuen Fotoapparates zahlen wir 100 Euro für ihren alten“ schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Hersteller der alten Fotoapparate verletzt.

Das Gutachten von Dr. Knyrim (S. 14f) verweist zu dieser Frage auch auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz, nämlich insbesondere auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 und Art. 8 MRK. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur bei Vorliegen überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind. Zu den Gesetzen, auf welche sich diese Anordnung stützt, wurde an anderer Stelle dieses Bescheides (siehe rechtliche Beurteilung 1 und 2) bereits ausführlich Stellung genommen. (Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die Regelungen des TKG 2003 im Sinne des Art. 8 Abs. 2 MRK für das wirtschaftliche Wohl des Landes notwendig sind.) Es ist nicht der Hauptzweck dieses Bescheides, die Übermittlung von Daten anzuordnen. Vielmehr ordnet

dieser Bescheid ein komplexes Regelwerk an, wie das Recht auf Nummernübertragbarkeit des § 23 TKG 2003 zu vollziehen ist. Es wurde bereits ausgeführt (siehe Spruchpunkt One-Stop-Shopping), warum aufgrund der rechtlichen Bestimmungen ein One-Stop-Shop-Verfahren anzuordnen ist. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich (und das gelindeste Mittel im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO 2000), dass die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung dem Teilnehmer (falls er dies wünscht) im Wege des MBauf zur Verfügung gestellt werden. Wiederholend sei darauf verwiesen, dass die in der NÜV-Information enthaltenen personenbezogenen Daten des MBab sich auf eine sehr kleine Informationsmenge beschränken (im Wesentlichen: dass der Teilnehmer Kunde des MBab ist, wie lange sein Vertrag noch läuft und welche Grundentgelte er zu bezahlen hat) und dass der MBauf diese Daten – wenn er z. B. die befürchteten „maßgeschneiderten“ Abwerbeanbote erstellen möchte – problemlos und in datenschutzrechtlich zulässiger Weise auch vom Teilnehmer selbst erheben könnte. Daran würde auch eine, wie von one in der Konsultation genannte Geheimhaltungsklausel nichts ändern, jedenfalls nicht im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, da eine solche allenfalls zivilrechtlich geltend zu machen wäre. Auch ist den Ausführungen in der Konsultation von one dahingehend zu widersprechen, dass die Grundlage des One-Stop-Shoppings in einer „Bequemlichkeit“ liegen würde, sondern wird darauf verwiesen, dass die Grundlage in § 3 Abs. 2 NÜV zu finden ist.

Im Gutachten von Dr. Knyrim wird detailliert argumentiert, dass der MBab vor der Übermittlung der NÜV-Information zu einer gründlichen Überprüfung des Vorliegens der Vollmacht und der datenschutzrechtlichen Zustimmung verpflichtet sei. Deshalb sei „ein Nachweis der Vollmacht und der Zustimmungserklärung in jedem Einzelfall im Vorhinein notwendig“ (S. 26). Dem ist entgegenzuhalten, dass § 7 Abs. 2 Z 2 DSGVO 2000 eben gerade nicht einen Nachweis, sondern nur eine Glaubhaftmachung verlangt und dass es sich bei dem in diesem Bescheid angeordneten Prozess um einen regelmäßig ablaufenden Standardprozess handelt. Die zahlreichen Datensicherheitsmaßnahmen – die insbesondere eine Überprüfung der Legitimation des Teilnehmers durch den MBauf bzw. seine Vertriebspartner vorsehen – gewährleisten auch ohne dass Vollmacht und Zustimmungserklärung in jedem Einzelfall vorab gefaxt würden, dass die Zulässigkeit der Übermittlung in jedem Einzelfall vorab ausreichend glaubhaft gemacht wird.

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der getroffenen Anordnung auch dann gegeben wäre, wenn diese als Übermittlung konstruiert wäre. Umso mehr ist daher die angeordnete Form, bei welcher es sich nicht um eine Übermittlung an den MBauf handelt, sondern der MBauf als Bevollmächtigter des Teilnehmers auftritt, im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

9.19. Zur Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Gemäß § 3 Abs. 2 NÜV hat der MBab dem Teilnehmer neben den für die Nummernübertragung relevanten Informationen eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information dem Teilnehmer erteilt wurde. Der Zweck der NÜV-Bestätigung liegt darin, dass seitens des MBab zu bestätigen ist, dass sämtliche im Hinblick auf eine Nummernübertragung relevanten Informationen gegenüber dem Teilnehmer abgegeben wurden. Der Teilnehmer benötigt die Information für sich persönlich, weswegen sie ihm schriftlich ausgedruckt auszuhändigen ist. Entschließt sich der Teilnehmer, den Portiervorgang tatsächlich einzuleiten, so soll er in Form dieser Bestätigung, die Möglichkeit haben, zu belegen, dass die Information ihm gegenüber stattgefunden hat, ohne diese Information auch tatsächlich vorlegen zu müssen. Die NÜV-Information enthält weder Daten, die beim (potentiellen) MBauf für den Portiervorgang selbst benötigt werden, noch sollen die darauf enthaltenen Informationen für eine andere Person einsehbar sein, da dies der Teilnehmer möglicherweise nicht wünscht. Die NÜV-Bestätigung ist also als eine Art Nachweis anzusehen, der den Teilnehmer berechtigt, den Portiervorgang bei einem

beliebigen MBauf zu starten, der nicht zwingend jener sein muss, bei dem die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung eingeholt wurde, da der Teilnehmer auch die Möglichkeit hat, mit der NÜV-Bestätigung zu jedem (potentiellen) MBauf seiner Wahl zu gehen, um in weiterer Folge einen Durchführungsauftrag zu erteilen.

Wird vom Teilnehmer bei seinem MB die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung über den Erhalt derselben beantragt (im Sinne der Wahlmöglichkeit des Teilnehmers entweder im Wege der eigenen Kontaktaufnahme mit dem MBab oder im Wege eines vom Teilnehmer gewählten potentiellen MBauf), so ist mit diesen, im jeweiligen Wege schriftlich dem Teilnehmer auszuhändigenden Informationen auch ein so genannter Bestätigungscode mit dem im Spruch genannten Inhalt zu übermitteln. Hinsichtlich der Form der NÜV-Bestätigung und des Bestätigungscode wurde aufgrund weitgehend übereinstimmenden Parteienantrages eine entsprechende Regelung angeordnet, die auch detaillierte Regelungen hinsichtlich des Bestätigungscode beinhaltet, wobei durch Parteienvereinbarung von der Anwendung des angeordneten Barcodes in der Anfangsphase der Portierungen abgesehen werden kann.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen könnte dieser Bestätigungscode beispielsweise folgendermaßen aufgebaut sein: „Betreiber-ID – Code“ (z.B. 001-1234567/abcdefg).

Die Möglichkeiten des Bestätigungscode können aber nur dann genutzt werden, wenn der MBab alle einmal erstellten Bestätigungscode gespeichert hat. Nur dann ist es möglich, beim Portierauftrag diese Daten bestimmungsgemäß zu verwenden. Ansonsten müsste beim Einlangen des Durchführungsauftrags nochmals überprüft werden, ob alle Voraussetzungen erfüllt werden, was im Sinne effizienter Durchführung der notwendigen Prozesse unzweckmäßig wäre. Weiters ist durch den Code beim Durchführungsantrag eine Identifizierung möglich. Eine weitere Abfrage zu den Kundendaten muss daher nicht noch einmal erfolgen.

Auch wird die Gefahr von Übermittlungsfehlern minimiert, da der Code bei Fehlübermittlungen nicht zugeordnet werden kann. Im Übrigen ermöglicht der Code dem Teilnehmer die Möglichkeit, mittels dieses Codes nicht unbedingt nur bei jenem MB eine Vertragsbeziehung einzugehen, im Wege dessen die NÜV-Information eingeholt wurde, sondern zu jedem MB seiner Wahl zu gehen und dort den tatsächlichen Portiervorgang mittels Durchführungsauftrag einzuleiten. Ein (irrtümlicher) Doppeldurchführungsantrag kann nicht eingeleitet werden, da der MBab die Rufnummer nach Einleitung des Durchführungsvorganges für weitere Portierungen zu sperren hat. Die Kenntnis des Codes stellt daher gegenüber dem MBab sicher, dass die NÜV-Information gegenüber dem Teilnehmer bereits erfolgt ist, unabhängig davon, von welchem potentiellen MBauf der Durchführungsantrag an den MBab übermittelt wird.

TMA erklärte im Konsultationsverfahren, dass der Bestätigungscode auch für mehrere SIM-Karten gültig sein solle. Gegen eine Zusammenfassung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen aus Gründen der Vereinfachung in Einzelfällen (beispielsweise bei Teilnehmern mit einer großen Anzahl von Rufnummern) besteht seitens der Telekom-Control-Kommission kein Einwand, solange der Zweck der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung erfüllt wird. Eine solche Vereinfachung kann auch auf Wunsch des portierenden Teilnehmers durchgeführt werden.

9.20. Zur Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Dieses Zeitfenster stellt jenen Zeitraum dar, der dem MBab zur Verfügung steht, um dem Teilnehmer die gemäß § 3 Abs. 2 NÜV geforderte Zurverfügungstellung der schriftlichen Information (NÜV-Information) sowie der Bestätigung (NÜV-Bestätigung), dass die

Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat, durchzuführen. § 3 Abs. 2 NÜV sieht dazu vor, dass die Zurverfügungstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung „unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Erhalt des Antrages bzw. der Verständigung“ zu erfolgen hat. Schon allein aus der Formulierung „unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Erhalt...“ ist klar der Wille des Verordnungsgebers dahingehend zu erkennen, dass eine Übermittlung im Normfall „so schnell als möglich“ zu erfolgen hat. Dies ist auch den Erläuternden Anmerkungen zur Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen zu § 3 Abs. 2 NÜV zu entnehmen: „Die Übermittlung hat unverzüglich, das heißt ohne unnötigen Verzug zu erfolgen“. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission soll daher die Möglichkeit der Übermittlung binnen drei Tagen als äußerstes Limit bzw. lediglich für Ausnahmefälle gelten, was zur Folge hat, dass im Normfall eine schnellere Übermittlung stattzufinden hat. Jedenfalls ist von drei Kalendertagen und nicht von drei Arbeitstagen auszugehen, da sonst der Verordnungsgeber auch an dieser Stelle die Diktion „Arbeitstage“ verwendet hätte, wie er dies in § 6 NÜV getan hat. Dies gilt ebenso für die Übermittlung an den Teilnehmer direkt, wenn dieser die Direktübermittlung bei seinem MBab per Briefpost, Fax oder E-Mail beantragt hat. Auch für diesen Fall hat zu gelten, dass die Übermittlung ohne unnötigen Verzug zu erfolgen hat. Es ist daher Sache des MBab sicherzustellen, dass auch in diesem Fall die Zurverfügungstellung der NÜV-Information und die Übermittlung der NÜV-Bestätigung längstens binnen drei Tagen erfolgt.

Auch ist den erläuternden Anmerkungen zur NÜV klar und deutlich zu entnehmen, dass das in § 3 Abs. 2 NÜV geforderte Schriftlichkeitsgebot auch durch E-Mail erfüllt wird. Die Behauptung, dass nur die briefliche Übermittlung das Formerfordernis der Schriftlichkeit erfülle, kann daher nicht gefolgt werden.

Den Feststellungen hiezu ist zu entnehmen, dass die MBab schon zum derzeitigen Zeitpunkt in der Lage sind, die entsprechenden für diese Information relevanten Basisdaten in kürzester Zeit bereitzustellen.

Bei der Erstellung der NÜV-Information wird in der Mehrzahl der dort vorgesehenen Informationsmitteilungen mit einem Vordruck das Auslangen gefunden werden. Errechnet wird lediglich die Summe der noch zu entrichtenden Grundgebühren für die restliche Laufdauer des Vertrages bei MBab. Ermittelt werden müssen weiters die Kosten einer allfälligen vorzeitigen Kündigung und die Kosten einer allfälligen SIM-Lock Entsperrung. Die Kosten der vorzeitigen Kündigung lassen sich mittels einer Tabelle ermitteln und die entsprechenden Informationstexte können bereits in einer bestehenden Vorlage vorliegen. Selbst wenn diese Vorgänge händisch ausgeführt würden, ist eine Übermittlungsdauer der entsprechenden Informationen von Stunden oder gar Tagen als nicht angemessen anzusehen: Eine gutachterliche Bewertung von Kosten, die durch eine noch längere Behandlung (über 90 Minuten hinaus) einer Portieranfrage entstehen würden, erschien schon allein deswegen nicht angebracht, da solche Zeiten als unrealistisch einzuschätzen sind. Es kann im Rahmen der Umsetzung einer nationalen Portierlösung kaum von einer händischen Bearbeitung ausgegangen werden, da sämtliche am Verfahren beteiligten Parteien, die zum Teil mehrere Millionen Teilnehmer haben, mit hoch technisierten Standards ausgerüstet sind.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die entsprechenden Anfragen nicht gleichmäßig verteilt über den ganzen Tag einlangen werden und es daher besonders an Einkaufs-Samstagen oder vor Feiertagen zu Häufungen von Anträgen innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne kommen kann. Durch eine solche Antragshäufung entsteht eine gewisse „Rückstausituation“, sodass eine rasche Beantwortung binnen weniger Minuten nicht gesichert erscheint. Die tatsächlich benötigte Zeitdauer kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden, da noch keine Erfahrungen aus der Praxis vorliegen. Die Telekom-Control-Kommission erachtet aber diesbezüglich einen Maximalwert für die

Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung von 30 Minuten als einen realistischen Wert. Dieser Höchstwert sollte jedoch nur in Ausnahmesituationen (z.B. im Weihnachtsgeschäft, zu Stoßzeiten, etc.) erreicht werden. Auf Grund der erwarteten automatisierten Verarbeitung sollte jedoch ein Großteil der zu erstellenden NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen in wenigen Minuten erstellt werden können. Die Telekom-Control-Kommission erachtet eine maximale Wartezeit eines Kunden im Shop oder bei einem Vertriebspartner des MB von 30 Minuten als noch zumutbar. Es ist hierbei entscheidend, dass dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, möglichst im Rahmen eines einzigen Besuches beim aufnehmenden Betreiber die entsprechenden Formalitäten erledigen zu können, zumal auch eine durchzuführende Portierung im Rahmen eines Neukunden-Anmeldeverfahrens ablaufen können soll. Die Telekom-Control-Kommission musste an dieser Stelle ausgehend von den Ausführungen der Gutachter einen Wert festlegen, der als gesicherter Startwert die Funktionalität der Portierung in einem dem Kunden zumutbaren Zeitrahmen sichern soll. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie viele Anträge auf Portierung nachgefragt werden, musste der Wert so festgelegt werden, dass ein für den Beginn insoweit kundenfreundlicher Startwert festgelegt wurde, der nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission den unterschiedlichen Anträgen, welche sich in einem Rahmen zwischen 30 Sekunden und 9 Werktagen bewegten, innerhalb einer realistischen Bandbreite Rechnung trägt. Es ist der Telekom-Control-Kommission bewusst, dass der tatsächliche Portiervorgang selbst zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, aber es soll zumindest möglich sein, sämtliche Vorgänge, die im Shop des MBauf zu erfolgen haben (NÜV-Information, NÜV-Bestätigung, Informationen betreffend den neuen Vertrag, allfälliger Erwerb eines neuen Endgerätes,...), möglichst im Rahmen eines einzigen Besuches vorzunehmen. Der später erfolgende, an den Durchführungsauftrag anschließende technische Durchführungsprozess, erfordert keine weitere Anwesenheit des Kunden im Geschäft.

Zur Festlegung dieses Zeitfensters hat die Telekom-Control-Kommission auch über die Ausführungen des Gutachtens Ruhle beraten, welches von einer maximalen Zeitdauer von 2 bis 5 Minuten ausgeht, zumal ansonsten der Prozess vom Kunden als zu langsam empfunden würde. Die Telekom-Control-Kommission teilt die Ansicht von Ruhle dahingehend, dass die Portierung einen Teil eines Abschluss eines Neuvertrages darstellt. Zum jetzigen Zeitpunkt dauert nach Ansicht von Ruhle der Abschluss eines Neuvertrages ca. 13-19 Minuten, einschließlich der Portierung ca. 20 bis 29 Minuten. Das Zeitfenster für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung müsse nach Ansicht von Ruhle hier noch hinzugerechnet werden, und wenn dieses länger als 2-5 Minuten dauere, bestünde die Gefahr, dass der Kunde den Kaufprozess wegen Unverständnis über dessen lange Dauer abbrechen würde. Die Telekom-Control-Kommission vermag diesen Ausführungen nur teilweise zu folgen. Es kann nicht allein die Dauer eines Zeitfensters sein, die hier den entsprechenden Auslöser für den Kaufentscheid unter Verwendung der Portierung steuert. Die Portierung darf in diesem Zusammenhang nicht alleine betrachtet werden, sondern als zusätzliche Aktion im Rahmen eines neuen Vertragsabschlusses bei einem neuen MB. Im Vordergrund der Entscheidung des Teilnehmers sollte hierbei das Interesse, bei eben diesem ausgewählten MB nunmehr Vertragspartner zu werden und daher das Angebot, die Preise und Services dieses Anbieters stehen. Ein Neuabschluss war schon in der Vergangenheit zu jedem Zeitpunkt möglich, wobei der Telekom-Control-Kommission bewusst ist, dass viele Kunden möglicherweise mit einem Kaufentschluss noch zuwarten, bis ein solcher unter Mitnahme der alten Rufnummer möglich ist. Gerade dieser Umstand bedingt aber, dass der Neuabschluss unter Verwendung der Portierung einen erheblichen Mehrwert mit sich bringt und wie Ruhle richtig ausführt, die Möglichkeit der Portierung daher zum Abbau der Wechselbarrieren beiträgt. In jedem Fall wird daher dem Kunden auf Grund eben dieses Mehrwertes einleuchtend erscheinen, dass eine Überprüfung seiner Berechtigung und eine Auflistung seiner Kosten einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen und daher die Verwendung dieses Mehrwertes im Rahmen seines Neuabschlusses eine geringe Wartezeit mit sich bringt. Die Verweildauer des Kunden im Geschäft oder beim Vertriebspartner des

MB wird meist ja ohnedies genutzt für den Erwerb eines neuen Endgerätes, Vorführung von dessen Vorteilen, Erklärung von Bonifikationsprogrammen, Erklärung des Tarifschemas etc, sodass die Verweildauer entsprechend genutzt werden kann. Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zur Auffassung, dass unter Berücksichtigung des in § 34 Abs. 1 TKG 2003 normierten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Startwert von 30 Minuten angemessen erscheint, zumal auch schon dieser Wert nach den Ausführungen der Gutachter eine elektronische Lösung zur Durchführung der in diesem Zeitfenster zu tätigen Vorgänge unumgänglich erscheinen lässt, jedoch kein, einer derzeit unbekanntes Nachfrageziffer gegenüberstehendes, möglicherweise unverhältnismäßig erscheinendes Investitionsvolumen auslöst. Eine längere Dauer als 30 Minuten erschien der Telekom-Control-Kommission als unangemessen lang, zumal dieser Wert dem Kunden im Rahmen eines One-Stop-Shopping als Höchstwartezeit gerade noch zumutbar erscheint. Die Anwendung dieses Wertes berücksichtigt bereits anfängliche Startschwierigkeiten und auch den Fall, dass eine momentane Häufung durch unregelmäßig einlangende Anträge entstehen kann, sowie auch Teilnehmer mit mehreren SIM-Karten (z.B. Partnerkartensysteme oder dgl.) Anträge stellen.

Die Telekom-Control-Kommission sieht in den Ausführungen von Eilmannsberger keine Veranlassung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit außer Acht zu lassen, zumal dieser selbst ausführt, dass dieser bei der Verwirklichung der Ziele des Erwägungsgrundes 40 zur Universaldienstrichlinie zu beachten ist. Die Telekom-Control-Kommission sieht in diesem Gutachten sogar eine Bestätigung dahingehend, dass eine sorgfältige Abwägung des Investitions- und Kostenaufwands der Betreiber berücksichtigungsfähig ist, solange der Effekt der zentralen Regelungsvorgabe durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht in Frage gestellt wird. Diesen Überlegungen hat die Telekom-Control-Kommission bei der Festsetzung des Zeitfensters in Form einer absoluten Obergrenze Rechnung getragen, zumal einerseits berücksichtigt wurde, dass selbst schon im festgelegten Startwert eine möglichst rasche Übersendung gesichert ist, die dem Kunden unter Berücksichtigung aller Anfangsschwierigkeiten zugemutet werden kann und andererseits auch den Bearbeitungsschritten beim MBab in einem vertretbaren Ausmaß Rechnung getragen wurde, ohne dass umfangreiche Investitionsvolumina aufgewendet werden müssen.

Einem Antrag, einen einschlägig ausgewiesenen Sachverständigen aus dem Bereich der im Mobilfunk branchenüblichen Informationstechnologie damit zu betrauen, die Stichhaltigkeit der durch die bestellten Amtssachverständigen von den Parteien abgefragten Daten zur technischen Machbarkeit und zu den Kosten einer zeitnahen Übermittlung der Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV zu prüfen und gutachterlich zu bewerten, war nicht stattzugeben. Dies insbesondere deswegen, da eine solche Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Sache selbst keinen Beitrag zur Aufklärung bringen würde. Es sind die Werte und die Dauer für die erforderlichen Prozesse derzeit nicht feststellbar, da der Prozess zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Österreich nicht existiert. Es ist der Telekom-Control-Kommission auch ohne gutachterliche Bewertung klar, dass eine elektronische Übermittlung von Daten schnell funktioniert. Die Beiziehung eines Gutachters lediglich zur Frage, ob die von den Parteien abgefragten Werte zur technischen Machbarkeit und zu den Kosten einer zeitnahen Übermittlung stichhaltig seien, erschien daher nicht erforderlich, da die Parteiangaben dazu auch allesamt auf Schätzungen beruhen.

TMA hat beantragt die NÜV-Information getrennt von der NÜV-Bestätigung zu übermitteln, was zwei, jeweils mehrere Stunden dauernde Unterbrechungen des administrativen Prozesses zur Folge hätte. Eine Unterbrechung des Prozesses für eine manuelle Überprüfung der Unterschrift des betroffenen Kunden auf der Einverständniserklärung zur Datenübersendung der NÜV-Information im Wege des MBauf ist in § 3 Abs. 2 NÜV nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da die Überprüfung der Identität des Antragstellers beim MBauf erfolgt (siehe dazu die Ausführungen zur Frage des Datenschutzes). Darüber hinaus sind in der Anordnung mehrere Schutzmaßnahmen gegen missbräuchliche

Datenübertragung vorgesehen worden. Eine Unterbrechung des Prozesses ist daher nicht erforderlich. Ebenso wenig ist eine zweite Unterbrechung für eine neuerliche Überprüfung der Erhaltsbestätigung zur NÜV-Bestätigung erforderlich, da wie bereits oben ausgeführt, diese gemeinsam zu übersenden sind und ausreichende Sicherheiten gegen missbräuchliche Anträge vorgesehen wurden.

Ein Verstoß gegen die drei Prinzipien der schriftlichen Übermittlung, der direkten Übermittlung an den Teilnehmer und der unverzüglichen Übermittlung kann daher im angeordneten Prozess nicht ersehen werden. Vielmehr würde die Übermittlung erst nach zweimaliger, jeweils stundenlanger Unterbrechung gegen das Prinzip der Unverzüglichkeit verstoßen. Das Zeitfenster von höchstens 30 Minuten soll ausschließlich dazu dienen, die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung sowie die sonst benötigten Informationen zu generieren und an den MBauf zu übermitteln. Es ist außerdem in § 3 Abs. 2 NÜV nicht vorgesehen, durch eine Verlängerung des Zeitfensters Zeit für Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung zu erreichen, wie dies TMA als „Maßnahmen zum Reagieren“ bezeichnet.

Zum Kritikpunkt der Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung innerhalb von 30 Minuten, ist auszuführen dass es schon jetzt möglich ist, diese Informationen im Wege des Call Center binnen kürzester Zeit bereitzustellen. Hinsichtlich der an Großkunden vergebenen Sonderkonditionen ist es denkbar, dass diese Informationen im Bereich des Back-Office aufbereitet werden müssen und daher im vorgesehenen Zeitfenster nicht bereitgestellt werden können. Ein Großkunde wird jedoch eine allfällige Portierung kaum im Shop des MBauf beantragen. Gleiches gilt für von solchen Kunden in Anspruch genommene Datenlösungen.

Für diese Fälle wird die Einhaltung der Antwortzeit von 30 Minuten in der vorliegenden Anordnung nicht geregelt. Auch in so einem Fall ist jedoch die Einhaltung des Gebots der „unverzüglichen“ Übermittlung im Sinne der NÜV zu beachten. Zur diesbezüglichen Anmerkung von Telekabel ist auszuführen, dass ein expliziter Hinweis darauf in der Anordnung unterbleiben konnte, da die Regelungen des § 3 Abs. 2 NÜV unberührt bleiben. Sollte tatsächlich der Grenzfall eintreten, dass eine Großkundenportierung im Shop des MBauf beantragt wird, so wird es ratsam sein, eine entsprechende Kontaktaufnahme mit dem MBab vorzunehmen.

Hinsichtlich der von tele.ring angeregten Klarstellung ist auszuführen, dass die jeweiligen Antwortzeiten mit dem Zeitpunkt des Absendens der Nachricht zu laufen beginnen. Sollten sich aus dem Übermittlungsweg Verzögerungen ergeben, die zu Lasten eines MB zu zählen wären, so müsste ein diesbezüglicher Nachweis erbracht werden.

Mobilkom brachte im Konsultationsverfahren vor, dass die Antwortzeit von 30 Minuten allenfalls für Standardverträge eingehalten werden könne, Großkunden sollen daher von der Regelung oder zumindest von der Pönalregelung ausgenommen werden. Der Einwand ist berechtigt. Die Einhaltung der 30 Minuten Antwortzeit gilt nur für alle jene Fälle, die im Normbetrieb über den Shop oder Vertriebspartner des MBauf abgewickelt werden und nicht für Fälle gesondert zu vereinbarender Großkunden.

9.21. Zum Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Übersendung der NÜV-Information sowie der NÜV-Bestätigung und für die Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

H3G beantragte eine vergleichsweise komplizierte Regelung betreffend die Pönalisierung der Nichteinhaltung von Zeitfenstern. Die anderen Parteien der verbundenen Verfahren widersprachen diesem Antrag.

Die von H3G beantragte Regelung ist, insbesondere wegen der Abhängigkeit der zu verlangenden Zahlungen von der Kundenzahl des potenziell Zahlungspflichtigen unzweckmäßig. Dennoch erscheint der Telekom-Control-Kommission zur Sicherstellung der Einhaltung der Zeitfenster die Anordnung von Pönalia erforderlich und angemessen.

Die Höhe der angeordneten monatlichen Pönalia von 20.000 € (kumulierbar) für die Nichteinhaltung jedes der beiden Zeitfenster erscheint der Telekom-Control-Kommission angemessen und geeignet, einen ausreichenden Anreiz für die Einhaltung der Zeitfenster zu bieten. Da die Einhaltung der Zeitfenster für alle MB gleichermaßen verpflichtend ist, besteht nach Meinung der Telekom-Control-Kommission kein Grund, nach Kundenzahlen zu differenzieren, wie dies H3G beantragt.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der ersten Zeit ab Beginn der MNP-Branchenlösung das Produkt Mobile Number Portability von den Teilnehmern erfolgskritisch zu beurteilen sein wird, gilt die Regelung sogleich. Gerade am Anfang erscheint es besonders wichtig, den Teilnehmern ein Produkt mit geringen Wartezeiten anzubieten, um nicht von vornherein eine negative Vorbelastung zu ermöglichen. Da aber eine Anlaufphase notwendig ist, in welcher die Abläufe möglicherweise noch nicht so reibungslos funktionieren könnten, wird eine Fehlertoleranz von 25% für den Zeitraum bis Ende Jänner 2005 festgelegt. Das diesbezügliche Vorbringen der tele.ring und Sokolov in der Konsultation war berechtigt. Um auch im Zeitraum danach unangemessene Härtefälle zu vermeiden, führt im Übrigen nicht schon jede Überschreitung des Zeitfensters, sondern erst eine Überschreitung von insgesamt 5% der jeweiligen Fälle (pro Zeitfenster) zur Verpflichtung, die Vertragsstrafe zu bezahlen.

Es war weiters klarzustellen, dass die zu Spruchpunkt A 1 angeordnete Pönalregelung für die Fälle der Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information sowie der NÜV-Bestätigung und für Fälle der Nichteinhaltung der Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum nicht zur Anwendung zu gelangen hat.

Das Vorbringen von tele.ring, H3G und Sokolov, dass ein pönalefreier Zeitraum zwischen Oktober 2004 und Februar 2005 eine erfolgskritische Wirkung haben könne, wenn lange Wartezeiten des Teilnehmers in der Anfangsphase pönalefrei gestellt werden würden, wurde als berechtigt angesehen und eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Ebenso war dem Vorbringen betreffend die Festlegung einer geringeren Fehlertoleranz zu folgen, wobei für die Anfangsphase aber eine erhöhte Fehlertoleranz pönalefrei möglich ist. Entgegen dem Vorbringen der Telekabel liegt hier eben kein Widerspruch gegenüber der Anordnung vor, da die entsprechenden Pönalbeträge nebeneinander bei einer entsprechenden Anzahl an Verletzungen der jeweiligen Zeitfenster innerhalb eines Monats verlangt werden können.

9.22. Verbindliche Darstellung der Gesamtkosten der Portierung beim (potentiellen) MBauf

Die Bestimmung entspricht § 4 Z. 3 NÜV und war daher in die Anordnung aufzunehmen.

9.23. Zum Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer

In dieser Phase hat sich der Teilnehmer bereits zur Portierung entschlossen. Von der Regelung unterschiedlicher Prozesse für eine Portierung mit Kündigung und ohne Kündigung des Vertrages beim MBab wurde Abstand genommen, da diese Entscheidung dem Teilnehmer völlig frei überlassen werden soll und daher keiner Anordnung bedarf. Eine Regelung betreffend betreiberinterne Überprüfungen des Teilnehmers vor dessen Vertragsabschluss ist nicht Gegenstand dieser Anordnung, da dies den internen Regelungen des entsprechenden MBauf vorbehalten bleibt. Die Durchführung der Portierung ist ein Recht des Teilnehmers, weswegen der Durchführungsauftrag vom Teilnehmer auszugehen hat. Gemäß § 3 Abs. 1 NÜV wird der Nummernübertragungsprozess ausschließlich durch

Antragstellung an den MBauf ausgelöst. Der Portierauftrag des Teilnehmers wird daher im Wege des MBauf an den MBab versandt. Der MBauf hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Nummernübertragung im Sinne des § 4 Z 1 bis 3 NÜV zu überprüfen. Liegen die geforderten Voraussetzungen vor, kann der Durchführungsauftrag des Teilnehmers an den MBab übersandt werden, und es sind für diese Übersendung der Bestätigungscode, die zu portierenden Teilnehmernummern und das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers zu übersenden. Die Übersendung des Bestätigungscode erfolgt deswegen, damit anhand des Bestätigungscode eine leichtere Identifizierung des Teilnehmers vorgenommen werden kann und fehlerhafte Übermittlungen durch falsche Namensschreibweisen verhindert werden können.

Der MBab überprüft nun seinerseits, ob der übermittelte Code der/n zu portierenden Rufnummer(n) zuordenbar und gültig ist und ob das gewünschte Portierdatum möglich ist. Es gilt immer die zuletzt ausgestellte NÜV-Bestätigung. Verlängert ein Teilnehmer zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung der NÜV-Information samt NÜV-Bestätigung und dem Zeitpunkt des Durchführungsauftrages seinen Vertrag beim MBab, sollte der Bestätigungscode jedenfalls seine Gültigkeit verlieren, bzw. ein entsprechender Eintrag erfolgen. Ein Bestätigungscode sollte daher auch auf seine Gültigkeit hin überprüft werden. Aufgrund übereinstimmenden Parteienantrages wurde eine Bestimmung in die Anordnung aufgenommen, wonach in dieser Phase zu überprüfen ist, ob ein Portierhemmnis vorliegt.

Gemäß § 6 NÜV ist ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung möglichst zu berücksichtigen. Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen abzuschließen. Die Telekom-Control-Kommission ist der Ansicht, dass sowohl beim wahrscheinlich häufigsten Fall des sofortigen Übertragungswunsches die Übertragung möglichst innerhalb von drei Arbeitstagen zu erfolgen hat, als auch im Falle des gewünschten Portierdatums, dem Wunsch des Teilnehmers möglichst Rechnung zu tragen ist, um dem Teilnehmer einen möglichst reibungslosen Ablauf zu ermöglichen. Die Einhaltung dieser Vorgaben erscheint der Telekom-Control-Kommission für die Akzeptanz von MNP von großer Bedeutung. Aus der Formulierung „tunlichst innerhalb von drei Arbeitstagen“ ergibt sich, dass es zwar in Einzelfällen zu Verspätungen kommen kann, der Normalfall aber innerhalb von drei Arbeitstagen zu erfolgen hat. Überdies ergibt sich durch die Formulierung „Arbeitstage“ auch eine Regelung, die Zeitverlusten durch Wochenenden und Feiertagen entgegensteuert. Die Einhaltung des Termins ist jedoch, wie in einem Antrag ausgeführt, das vorrangige Ziel, sofern sie innerhalb der vom Verordnungsgeber vorgesehen Zeitspanne liegt. Selbst wenn die österreichische Festnetzportierlösung 5 Tage als Portierzeit vorsieht, muss dies nicht bedeuten, dass die Portierung einer Mobilfunkrufnummer ebenso lange zu dauern hat, da einerseits bei der Festnetzportierung von anderen Mengenvorgaben auszugehen war, die Servicefreundlichkeit dem Teilnehmer gegenüber im Vordergrund steht und dadurch Verbesserungen immer wirksam werden können. Auch der Abschluss eines Zusammenschaltungsvertrages und dessen Bedingungen kann an der Bestimmung des § 6 NÜV dahingehend nichts ändern, dass sich daraus eine Verlängerung der dort normierten Frist ergebe.

Telekabel wies in der Konsultation auf die Unterscheidung des gewünschten Portierdatums und des gewünschten Zeitpunktes hin. Hier wurde dem Text des § 6 NÜV Rechnung getragen.

9.24. Zur Rückantwort des MBab betreffend Portiertermin

Die hier erforderlichen Tätigkeiten durch den MBab sind auf die Kernfragen, ob die übersandten Daten der Überprüfung der Zuordenbarkeit des Bestätigungscode zu der/n zu portierenden Rufnummer(n) in Einklang zu bringen sind und ob die Einhaltung des gewünschten Portierdatums möglich ist, limitiert. Dementsprechend ist der tatsächliche

zeitliche Aufwand beim MBab gering. Die in der Anordnung festgelegten Fehlercodes entsprechen dem übereinstimmenden Antrag der Parteien.

Ergibt das Ergebnis der Überprüfung keine Fehler und dass das gewünschte Portierdatum eingehalten werden kann, ergeht umgehend eine Bestätigung des gewünschten Portierdatums an den MBauf. In allen anderen Fällen ist umgehend eine entsprechende Verständigung an den MBauf zu senden, die den Umstand und den Grund des Hindernisses enthält, damit entsprechende Veranlassungen durch den MBauf bzw. durch den Teilnehmer getroffen werden können. Eine allfällige Widerspruchsnotwendigkeit eines MBab hinsichtlich des gewünschten Portierdatums ergibt sich gemäß § 6 NÜV daher nur für Fälle eines gewünschten Portierdatums, das später als innerhalb der nächsten drei Arbeitstage liegt.

9.25. Zum Exportvolumenbarometer

Das Exportvolumenbarometer dient zur Information über die jeweils freien Exportvolumina und die Darstellung von portierungsfreien Tagen wegen Wartungsarbeiten eines jeden MNB für jeden der kommenden Tage, innerhalb des implizit in § 5 Abs. 1 Z 4 NÜV festgeschriebenen 60 Tages-Zeitraums für gewünschte Portierdaten. Es ist weiters für die Festlegung von gewünschten Portierdaten seitens des Teilnehmers gemeinsam mit dem MBauf von zentraler Bedeutung. Dies deswegen, weil ansonsten die Festlegung eines gewünschten Portierdatums gemeinsam mit dem Teilnehmer nicht effizient möglich ist. Weiters ermöglicht es auf Basis der Mengendarstellungen eine Erweiterung des werktäglichen Exportvolumens eines MNB vorzunehmen.

Das Exportvolumenbarometer dient weiters dazu, dass einerseits mehrfache Kontaktaufnahmen betreffend der Festlegung von gewünschten Portierterminen unterbleiben können, andererseits die notwendige Festlegung eines wegen der Marktbedürfnisse erforderlichen neuen Exportvolumens damit nachvollziehbar wird und zusätzlich portierungsfreie Werktage (wegen Wartungsarbeiten) den anderen MB damit jederzeit ersichtlich sind. Hinsichtlich dadurch befürchteter Churn-Bekanntgaben sei nur darauf hingewiesen, dass spätestens bei der Verteilung der Portierlisten an alle Quellnetze zur Eintragung der Routingänderungen, eine zu 100% exakte Liste der portierenden mobilen Rufnummern verteilt werden muss. Es werden somit keine „hochsensiblen Firmendaten“ an Marktbegleiter verteilt, sondern lediglich die Mitteilung, dass der Tag X beim Unternehmen Y bis zu dem angegebenen Wert ausgelastet ist. Die Ausgestaltung der Form des Exportvolumenbarometers wurde von der Telekom-Control-Kommission nicht geregelt, sondern lediglich die Erfordernisse vorgegeben. Sollte es zu keiner Einigung hinsichtlich der Form des Exportvolumenbarometers kommen so besteht die Möglichkeit einer Lösung in Form einer Webapplikation, die den Parteien wechselseitig mit geschütztem Zugriff zur Verfügung zu stellen ist.

TMA wies im Rahmen der Konsultation darauf hin, dass keine der Parteien die Einrichtung des Exportvolumenbarometers beantragt habe. Wie sich insbesondere bei der notwendigen Abstimmung von gewünschten Portierdaten, Wartungsfenstern und Großkundenportierungen zeigt, ist jedoch eine Einrichtung erforderlich, aus der ersichtlich ist, inwieweit Kapazitäten bereits ausgeschöpft bzw. noch zur Verfügung sind. One wies darauf hin, dass die Bestimmung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoße. Wie bereits oben ausgeführt, müssen spätestens bei der Verteilung der Portierlisten sämtliche durchzuführenden Routingänderungen bekannt gegeben werden und dies noch in einer viel höheren Granularität als im Exportvolumenbarometer. Die Einrichtung dient lediglich zur Gestaltung einer Planungssicherheit. Aufgrund übereinstimmenden Parteienantrages wurden die Parameter des Exportvolumenbarometers festgelegt.

9.26. Zur Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Dieses Zeitfenster wurde kürzer festgelegt als das Zeitfenster für die Antwort zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung, zumal hier weniger Arbeitsschritte erforderlich sind als bei der Erstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung. Weiters wird auch hier davon ausgegangen, dass die durchzuführenden Überprüfungen im Wege elektronischer Vorgänge schnell und effizient zu erledigen sind. Auch ist die Anzahl dieser Anfragen wesentlich geringer, da dieser Prozessschritt nur bei tatsächlich durchzuführenden Portierungen anfällt. Auf Grund dieser Umstände und der erwarteten automatisierten Abwicklung erscheint eine Dauer von höchstens 10 Minuten als Obergrenze angemessen. Wie auch beim Zeitfenster zur Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung ist davon auszugehen, dass diese Obergrenze nur selten erreicht wird. Eine Abwicklung innerhalb weniger Minuten erscheint nach einer gewissen Einführungsphase realistisch.

Das Zeitfenster zur Bestätigung des Portierdatums wird mit 10 Minuten als ausreichend erachtet, da nur ein kurzer Abgleich mit Einträgen in der Datenbank erforderlich ist. Das Vorliegen eines Portierhemmnisses müsste an sich schon im Vorfeld der Ausstellung einer NÜV-Information überprüft worden sein, sodass ein weiterer Überprüfungsschritt hier nicht unbedingt erforderlich ist. Außerdem können sich zwischenzeitig bloß Portierhemmnisse gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 NÜV ergeben haben.

Dem Vorbringen der TMA im Rahmen der Konsultation, dass insbesondere bei einer länger zurückliegenden NÜV-Information zusätzlich zu überprüfen wäre, ob zwischenzeitig ein Portierhemmnis eingetreten ist und dadurch die Einhaltung der Antwortzeit gefährdet sei, war nicht zu folgen, zumal dieser Umstand nur kurz mittels entsprechendem Fehlercode umgehend mitzuteilen ist.

Mobilkom brachte im Konsultationsverfahren vor, dass die Antwortzeit von 10 Minuten allenfalls für Standardverträge eingehalten werden könne, Großkunden sollen daher von der Regelung oder zumindest von der Pönalregelung ausgenommen werden. Der Einwand ist berechtigt. Die Einhaltung der 10 Minuten Antwortzeit gilt nur für jene Fälle, die im Normbetrieb über den Shop oder Vertriebspartner des MBauf abgewickelt werden. TMA brachte im Konsultationsverfahren vor, dass sie derzeit nicht in der Lage sei, die Antwortzeit von 10 Minuten einzuhalten, da der Prozess bei TMA händisch durchgeführt werde. Dem Einwand der H3G dahingehend, dass bei einer zumutbaren Gesamtverweildauer des Teilnehmers von 30 Minuten im Shop des MBauf die Antwortzeiten sowohl für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung als auch für die Rückantwort des Portiertermins beinhaltet seien und sich daraus ergebe, dass die Antwortzeit für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung daher nur 20 Minuten betrage, konnte nicht gefolgt werden. Dies deswegen, da der Wert für die Antwortzeit von 30 Minuten für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung einerseits als Maximalwert zu verstehen ist und daher in einem Großteil der Fälle davon auszugehen ist, dass die Maximaldauer von 30 Minuten nicht benötigt wird und andererseits auch nicht in jedem Fall davon auszugehen ist, dass der Kunde den Durchführungsantrag samt Terminvereinbarung sofort stellt und daher die 10 Minuten maximale Dauer für den Durchführungsauftrag nicht zwingend innerhalb des selben Aufenthalts des Teilnehmers im Shop des MBauf stattfinden müssen.

9.27. Zu dem von der Telekom-Control-Kommission gewählten Prozess

Die Telekom-Control-Kommission hat in der vorliegenden Anordnung einen teilweise von den Anträgen der Parteien abweichenden administrativen Prozess der Portierung angeordnet. Dies aus folgenden Gründen:

Die Verwendung eines Freischaltcodes, der zuvor beim MBab einzuholen ist, wie dies von einzelnen Parteien in den verbunden Verfahren beantragt wurde, erscheint der Telekom-

Control-Kommission unangemessen, da dies zwingend eine zusätzliche vorangehende Kontaktaufnahme zwischen dem Teilnehmer und dem MBab erforderlich macht. Diesbezüglich sollte der Teilnehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 NÜV eine Wahlmöglichkeit haben, entweder zuerst den MBab zur Durchführung der notwendigen Formalitäten zu kontaktieren oder gleich einen anderen MB seiner Wahl. Auch ein Prozess, der vorsieht, dass die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung an den Teilnehmer an dessen Anschrift nach Hause sendet, konnte nicht weiter verfolgt werden, weil dieser Prozess klar an den Erfordernissen der Möglichkeiten des § 3 Abs. 2 NÜV vorbeigeht. Ein Prozess, bei dem der Teilnehmer die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung im Wege des MBauf beantragt, ihm diese aber dann nach Hause gesandt wird, erscheint nicht sinnvoll da in diesem Fall der Teilnehmer wieder nach Hause fahren müsste, das Einlangen der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung abwarten um dann neuerlich wieder den MBauf aufzusuchen, um den Portiervorgang letztlich einzuleiten. Dies kann nicht die Intention des Verordnungsgebers gewesen sein. Die diesbezüglichen Anträge von einzelnen Parteien wurden daher im Rahmen dieser Anordnung nicht mehr weiterverfolgt. Die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass unter Berufung auf die datenschutzrechtliche Verantwortung, zuerst das Einlagen einer Zustimmungserklärung des Teilnehmers verlangt wird. Dies insbesondere deswegen, da dies § 3 Abs. 2 NÜV widerspricht, da dort eine solche Zustimmungserklärung nicht verlangt wird und überdies durch die zahlreichen Sicherheitsmassnahmen (Legitimation, Übersendung der Aufträge, bzw. Vollmachten, SMS-Bestätigung, Übersendung einer zweiten NÜV) ein Abwarten einer solchen datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung die Wartezeit des Kunden nur unnötig verlängert. Eine Überprüfung von beantragten Prozessen hat sich daher daran zu messen, ob die beantragten Prozesse den Vorgabe der NÜV genügen und die dort vorgesehenen Möglichkeiten des Teilnehmers abbilden und ermöglichen. Eine Betrachtung der beantragten Prozesse erfolgte in weiterer Folge nur dann, wenn alle NÜV-konformen Möglichkeiten des Teilnehmers ermöglicht werden und nicht eine Aufweichung der Möglichkeiten zu Lasten des Teilnehmers durch einseitige Prozessabänderungen Platz greift.

Gleiches gilt für eine beantragte Rückübersendung einer Bestätigung, dass der Teilnehmer die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung erhalten hat, gefolgt von einer mindestens 12-stündigen Bearbeitungsdauer. Auch hier ist durch die Sicherheitsmaßnahme der Bestätigung des Erhaltes der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung der Erhalt gegenüber dem MBauf quittiert worden, was die Telekom-Control-Kommission als hinreichend ansieht und den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NÜV nicht nur Rechnung trägt, sondern schon darüber hinausgeht. Die Notwendigkeit einer danach folgenden mindestens 12-stündigen Bearbeitungsdauer ist weder in den Bestimmungen der NÜV vorgesehen, noch erscheint eine solche als gerechtfertigt, um einzelne Daten abzufragen, die dem Call Center eines jeden Mobilbetreibers schon jetzt sehr rasch zur Verfügung stehen.

Den Ausführungen von one in der Konsultation, wonach das Gutachten hinsichtlich des Prozesses nicht vollständig, einseitig und damit keine ausreichende Entscheidungsgrundlage darstelle, kann nicht zugestimmt werden. Dem von One vorgeschlagenen Prozess konnte deswegen nicht gefolgt werden, da er die Möglichkeit der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ausschließlich im Wege des MBab vorsah. § 3 Abs. 2 NÜV sieht aber vor, dass der Teilnehmer wahlweise die NÜV-Information entweder im Wege des MBab oder im Wege des MBauf einholt. Der von one vorgeschlagene Prozess lässt die zweite Möglichkeit nicht zu, weswegen eine Konformität mit den Vorgaben der NÜV nicht gegeben ist.

9.28. Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die zwischen den Betreibern auszutauschenden Informationen über Schnittstellen erfolgt, die über hohe

Sicherheitsstandards verfügen und im Sinne möglichst rascher und effizienter Abwicklung eine schnelle Übertragung der Informationen ermöglichen. Die Eintragung von unverfälschbaren Zeiteintragungen sind erforderlich, um die Absendung und den Erhalt von auszutauschenden Informationen nachvollziehbar darstellen zu können.

Postalische bzw. Verständigungen im Faxwege genügen diesen Erfordernissen jedenfalls nicht. Der Übersendungsweg per Fax erscheint schon allein deswegen nicht geeignet, da auf Grund der Gefahr besetzter Leitungen eine schnelle Übermittlung nicht sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass derzeit 6 MB tätig sind, die allesamt untereinander ständig zu kommunizieren haben. Darüber hinaus ermöglicht eine Übermittlung per Fax keine elektronische Weiterverarbeitung der übersandten Daten. Als wesentlichste Schwachstelle der Fax-Übertragung ist die absolut unzureichende Absicherung gegen Unlesbarkeit, Schattenproblematik, Tipp- und Schreibfehler sowie gegen Lesefehler zu sehen. Auch zur Beantragung von Schaltungen für die Carrier Preselection wurde anfangs Fax verwendet, was sich in der Praxis allerdings nicht bewährt hat und daher auf ein elektronisches Format umgestellt wurde.

Die Übermittlung hat jedenfalls unter Einhaltung dem Stand der Technik entsprechender Sicherheitsstandards zu erfolgen, wobei die Verwendung eines Systems für die Übertragung aller notwendigen Kommunikationen zwischen den MB vorteilhaft wäre. Eine gegenseitige Lesbarkeit wird vorausgesetzt. Sofern diesbezüglich zwischen den MB keine Vereinbarung getroffen wird, ist es denkbar, die Übertragungsart zu verwenden, welche bereits für die Übergabe von MMS ("Multimedia Messaging Service") zwischen den MB im Einsatz ist.

Eine Sicherstellung gegen missbräuchliche Zugriffe ist hierbei von entscheidender Wichtigkeit. Die maschinelle Datenweiterverarbeitung, so diese nicht zur unmittelbaren Übernahme erforderlich ist, könnte beispielsweise durch Übermittlung als Bitmap oder PDF erschwert werden. Die Verwendung verschlüsselter Nachrichten ist jedenfalls als sicher anzusehen.

Weiters sollte eine Schnittstelle die Erfordernisse dahingehend abdecken, dass kein aktives Handeln des Empfängers vorausgesetzt werden muss. Sollte beispielsweise eine Webapplikation in Form eines Zugriffs auf einen geschützten Bereich verwendet werden, so muss dem Empfänger jedenfalls gleichzeitig die bestehende Zugriffsmöglichkeit mittels einer gleichzeitigen Verständigung angezeigt werden, da es dem Empfänger nicht zugemutet werden kann, regelmäßig zu prüfen ob schon eine Freischaltung erfolgt ist.

Der Anregung von tele.ring im Rahmen des Konsultationsverfahrens auf Anordnung einer detaillierten Spezifikation des Datenaustausches konnte letztlich aufgrund übereinstimmenden Parteienantrages gefolgt und eine entsprechende Festlegung getroffen werden. Der Abstimmungstermin für die Vereinbarungen betreffend den Nachrichtenaustausch für Großkundenportierungen wurde auf 30. August 2004 verlegt, um die Abstimmung zwischen den Betreibern zu erleichtern.

9.29. Mindestinformationen für die Kommunikation zwischen den MB

Die dargestellten Mindestinformationen sind jedenfalls erforderlich um die entsprechenden Informationen austauschen zu können. Sie beinhalten die jeweils benötigten Daten für die auszutauschenden Kommunikationserfordernisse. Eine Erweiterung kann vorgenommen werden.

TMA wies im Konsultationsverfahren darauf hin, dass der Bestätigungscode als Pflichtinformation zu ergänzen ist. Eine entsprechende Anpassung wurde vorgenommen.

9.30. Zur Definition von Großkunden

Ein Kunde, für den eine größere Anzahl an Nummern zu portieren ist, soll nicht ein ganzes Portierzeitfenster blockieren können. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass bis zu einer Anzahl von 25% des Tagesvolumens eine Bearbeitung dieses Kunden problemlos erfolgen kann und bei einem Aufwand darüber hinaus eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist, um den wesentlichen Bereich des täglichen Portiervolumens für Standardportierfälle freizuhalten.

Es wurden daher Festlegungen für den Fall getroffen, dass durch einen MNBauf für einen einzigen Kunden mehr als 25% des täglichen Exportvolumens benötigt wird. Diesfalls ist das Einverständnis aller anderen MNB einzuholen. Ergibt sich aus dieser Überschreitung auch eine Überschreitung der werktäglichen Grenze an Ziffernfolgen in der Summe aller Portierlisten, so ist zusätzlich auch das Einverständnis der direkt routenden Festnetzbetreiber einzuholen.

Für den Fall, dass eine Großkundenportierung außerhalb der festgelegten Zeitfenster erfolgen soll, ist vom MNBauf die Zustimmung aller direkt routenden QNB einzuholen, da auch diese entsprechend für die durchzuführenden Routingeinträge zu sorgen haben und dafür entsprechend Kapazitäten bereitstellen müssen.

Dem Antrag der TMA in der Konsultation, dass bis 25% der Tageskapazität eine Portierung immer im Standard-Zeitfenster durchzuführen ist, über 25% der Tageskapazität auf Wunsch des Teilnehmers außerhalb des Standard-Zeitfensters und über 80% der Tageskapazität verpflichtend außerhalb des Standard-Zeitfensters durchzuführen ist, war nicht zu folgen, da eine fixe Zuordnung nicht angebracht ist. Eine auf Wunsch des Teilnehmers außerhalb des Standardzeitfensters durchzuführende Portierung ist jederzeit zu ermöglichen.

Mobilkom führte aus, dass der Schwellwert von 25% zu niedrig angesetzt sei und ersuchte um Klarstellung hinsichtlich jener Teilnehmer, die nicht innerhalb des festgelegten Zeitfensters portiert werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass der 25%-Wert geeignet erscheint, eine Grenze festzulegen, die noch ausreichend Platz für Normalfälle von Portierungen zulassen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass jene Teilnehmer, die nicht innerhalb des festgelegten Zeitfensters portiert werden, solche Teilnehmer sind, für die aus bestimmten Gründen von der Verwendung der festgelegten Zeitfenster abgewichen wird.

H3G ersuchte um eine Präzisierung, dass es sich bei den 25% um das maximale und nicht um das tatsächlich tägliche Exportvolumen eines MB handelt. Diesem Einwand wurde Rechnung getragen, es handelt sich um das maximale tägliche Exportvolumen eines MB und nicht um das jeweils aktuelle tägliche Exportvolumen. Zur Anregung von Telekabel, was die Qualifikation eines Kunden als Großkunden ausmacht, ist auszuführen, dass dies nunmehr im Spruchpunkt 3.4.1 ausreichend klargestellt wurde. Es bleibt jedem MBauf oder Teilnehmer überlassen eine Sondervereinbarung zu treffen, wenn ein Teilnehmer entweder mehr als 25% des maximalen Exportvolumens eines MBab in Anspruch nehmen würde oder durch besondere Umstände außerhalb des Standard-Zeitfensters portiert wird. Der MBauf muss jedoch dadurch mit erhöhten Kosten rechnen.

Eine weitere Konkretisierung wurde dahingehend vorgenommen, dass als Großkunden auch jene Kunden verstanden werden, für die in der Portierliste von den Regelungen des Punktes 4.1 dieser Anordnung abweichende Einträge verwendet werden sollen. Dies kann beispielsweise zweckmäßig sein, wenn eine große Zahl neun- oder zehnstelliger Rufnummern in geschlossenen dekadischen Rufnummernblöcken portiert werden sollen, oder wenn im Spezialfall von fünf- oder sechststelligen Teilnehmernummern gemäß § 109 Abs. 5 KEM-V im Anschluss an die Portierung für die portierte Teilnehmernummer mehr als

zwei zusätzliche Folgeziffern zur Verfügung stehen sollen (bis zu zwei Folgeziffern stehen gemäß Punkt 4.1 dieser Anordnung jedenfalls zur Verfügung).

9.31. Zur Portierungsdurchführung für Großkunden

Ausgehend vom Bedarf, Großkundenportierungen außerhalb der festgelegten Portierzeitfenster durchführen zu müssen, musste eine Festlegung getroffen werden, um auch diese Fälle innerhalb der vorgesehenen Fristen durchführen zu können, und es musste dafür eine entsprechende Struktur geschaffen werden. Es muss auch für diese Fälle sichergestellt werden, dass eine Übertragung innerhalb von drei Arbeitstagen möglich ist, wenn der Teilnehmer eine sofortige Übertragung gemäß § 6 NÜV wünscht.

TMA wies in der Konsultation auf die Schwierigkeit hin, dass die automatische Geltung des zweitgenannten Termins problematisch ist, da dieser bereits ausgelastet sein könnte. Mobilkom regte an, dass der Abstimmungszeitraum auf einen Tag verlängert werden solle. UTA regte eine Vorlaufzeit von ein bis zwei Wochen an. Die Abstimmungszeit auf einen Werktag, wie von Mobilkom vorgeschlagen, zu erhöhen erschien der Telekom-Control-Kommission im Sinne einer wirkungsvollen Abstimmung sinnvoll, jedoch einen Vorlauf von ein bis zwei Wochen festzulegen, würde eine unbillige Verzögerung mit sich bringen. Es steht den Parteien in Abstimmung mit dem Teilnehmer frei, einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Bei der Abstimmung des Termins mit dem Teilnehmer ist das Exportvolumenbarometer heranzuziehen, um eine möglichst sinnvolle Koordination von vornherein zu ermöglichen. TA regte einen Kostenersatz an. Ein allfälliger Kostenersatz für eine Durchführung in Form eines Projekts kann zwischen den betroffenen Betreibern vereinbart werden. Telekabel regte an, dass der Zeitraum zur Abstimmung eines Termins innerhalb der Normalarbeitszeiten liegen sollte. Eine diesbezügliche Festlegung konnte nicht getroffen werden, da sich die Zeiten auch nach Vereinbarungen mit dem Großkunden zu richten haben, worauf die Telekom-Control-Kommission keinen Einfluss nehmen kann. Gleiches gilt für die Wahl der Termine. Die indirekt routenden Festnetze erhalten mangels Notwendigkeit keine Information über zu vereinbarende Portierungen in Form von Projekten, erhalten aber danach die Liste der durchgeführten Änderungen.

9.32. Zum Technischen Durchführungsprozess

Der technische Durchführungsprozess betrifft ausschließlich Netzbetreiber und keine Dienstebetreiber, da in diesem Prozess nur Aspekte behandelt werden, die für Netzbetreiber relevant sind. Allenfalls erforderliche Tätigkeiten seitens der Dienstebetreiber betreffend Kundendatenbanken des MDB oder dgl. werden in dieser Anordnung nicht geregelt.

9.33. Zur Portierinformation

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern sind alle Quellnetze mit Informationen über durchzuführende Portierungen zu versorgen. Die Portierinformationen sind in Form von Portierlisten vom MBauf allen QNB bekannt zu geben. Für diese Portierlisten sind seitens der Telekom-Control-Kommission die notwendigen Grunderfordernisse zum Verständnis einer Ziffernfolge als Routinginformation betreffend portierter mobiler Rufnummern sowie zur Übertragung festgelegt. Weiters wurde ein Minimalsatz an Information festgelegt, um sicher zu stellen, dass alle notwendigen Angaben für die Routingänderungen den direkt routenden Quellnetzen mitgeteilt werden.

Hierzu im Einzelnen:

- 1) Die Regelungen zur Routingrelevanz der in der Portierliste übermittelten Ziffernfolgen wurden in Hinblick auf § 8 NÜV festgelegt und gewährleisten die Interoperabilität von Nutzungen beim MBoauf mit bis zu zwei Folgeziffern hinter der Bereichskennzahl und der Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß KEM-V (z.B. im Zusammenhang mit VPN). Bei verfügbaren Implementierungen der Portierdatenbanken („Best match mit Varianz 3“) kann die Ziffernfolge der Portierliste unmittelbar übernommen werden. Alle mobilen Rufnummern, die durch Nutzung von Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer gebildet werden, sind ein- und derselben Teilnehmernummer zuzurechnen, eine individuelle Portierung solcher Rufnummern ist ausgeschlossen. Die in Punkt 4.1. Aufzählungspunkt a) und b) der Anordnung genannten Festlegungen hinsichtlich Einträgen in den Portierlisten sind vorgesehen, sofern beispielsweise im Rahmen der Eintragung von Rufnummernblöcken einer Großkundenportierung keine anders lautenden zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen getroffen werden.
- 2) Identität des MBoauf: Das ist die Kennung jenes MNB, der in seiner Rolle als MBoauf die Information in Form einer Portierliste an alle Quellnetze versendet. Als Kennung dient die schon für das Routing verwendete Betreiberkennung „ab“. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde von den beiden möglichen „ab“ jene festgelegt, die die Bedeutung „ohne Netzansage“ hat.
- 3) Datum der Übergabe der Portierliste: Die Angabe des Datums des „Stichtages“ dient zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes.
- 4) Die Angabe von Datum und Startzeit des Zeitfensters der technischen Durchführung des Exports und der Routingänderungen dient einerseits zur Vermeidung von Missverständnissen und ist andererseits auch für den Zweck einer gegebenenfalls zukünftigen multilateralen zusätzlichen Festlegung eines oder mehrerer weiterer Portierzeitfenster sinnvoll.
- 5) Weiters wurden die entsprechenden Erfordernisse der zu übermittelnden Ziffernfolgen, die als Routinginformation betreffend portierte Rufnummern zu verstehen sind, festgelegt. Zu jeder Ziffernfolge wurde festgelegt, dass die Identität des MNBauf und des MNBab anzugeben ist, weil diese Information gemeinsam mit der Ziffernfolge selbst erst die durchzuführende Routingänderung beschreibt. Zusätzlich wurde festgelegt, dass im Falle einer Rufnummernrückgabe an den NRH die Ziffernfolgen besonders zu kennzeichnen sind. Die Anzahl der in der Portierliste übermittelten Ziffernfolgen ist eine Maßeinheit dafür, wie lange ein direkt routendes Quellnetz für die hierfür erforderlichen Routingänderungen benötigt (benötigen darf), wobei in der Anordnung die Vorgabe von 1.500 Einträgen pro Stunde getroffen wurde.

Jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden sind von dieser Regelung ausgenommen, weil die Vorhaben der entsprechenden Änderungen eine interne Angelegenheit des entsprechenden MNB darstellen, der auch in diesem Fall die Einhaltung der Vorgaben in der NÜV sicherzustellen hat.

TMA forderte im Rahmen des Konsultationsverfahrens dass allen direkt routenden Quellnetzen die Möglichkeit geboten werden muss, Portierinformationen in der angepassten und effizientesten Weise in ihr Netz einzubringen, Rufnummernblöcke dürfen dabei nicht zersplittet werden. Hierzu ist auszuführen, dass es Sache des MBoauf ist wie eine Zersplittung eines bereits portierten Rufnummernblocks an die anderen Betreiber kommuniziert wird. Hierzu ist auszuführen, dass dies gegebenenfalls im Rahmen von Großkundenportierungen (siehe Punkt 3.4.1 dieser Anordnung) von den Betreibern geeignet vereinbart werden kann. Im Regelprozess enthält die Portierliste Punkt 4.1 dieser Anordnung immer

Teilnehmernummern, die zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls unabhängig voneinander portiert werden können.

UTA und TA brachten vor, dass die Portierinformation nicht konkret festgelegt wurde. Sokolov brachte vor, dass die Portierinformation auch an in- und ausländische Diensteanbieter kostenlos übermittelt werden solle. Telekabel regte an, dass die Übermittlung zusätzlicher Ziffern nicht an ein Wahlverfahren gebunden werden sollen. Dem Vorbringen der TA und Telekabel wurde zum Teil gefolgt, weil für overlap-dialing keine anderen Grundsätze gelten als für eine Blockwahl. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vom rufenden Teilnehmer nach erkannter Portierung gemäß Punkt a) oder b) mittels „overlap dialing“ übermittelte eine oder zwei weitere Ziffern an das Zielnetz zu übertragen sind, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 4 KEM-V nicht überschritten wird (im Falle von Blockwahl werden nach erkannter Portierung keine weiteren Ziffern vom rufenden Teilnehmer übermittelt).

Dem Vorbringen der TMA, wonach eine Sonderregelung getroffen werden solle, um auch nicht KEM-V konforme mobile Rufnummern in den Portierlisten zuzulassen, die ansonsten möglicherweise nicht mehr erreichbar wären, war nicht zu folgen. Die Telekom-Control-Kommission kann im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung nur von rechtskonformen Bedingungen ausgehen und entsprechende Anordnungen treffen.

9.34. Zur Qualitätskontrolle der Portierliste

Der Telekom-Control-Kommission erschien es erforderlich, dass der MNBauf seine Portierliste jedenfalls in Bezug auf die Datenqualität überprüft, bevor er sie weitergibt. Dies vor dem Hintergrund, dass es im Interesse jedes QNB liegt, dass das Routing in seinem Netz korrekt verläuft und es nicht durch fehlerhafte Routingeinträge, verursacht durch fehlerhafte Portierlisten, zu Beschwerden von Teilnehmern kommt. Jeder direkt routende QNB muss daher sicherstellen, dass die Daten, die er in sein Netz einspielt, korrekt sind. Die Überprüfung der Datenqualität liegt zuerst bei den MB. Da eine einseitige Überprüfung jedoch keine ausreichende Datenqualität sicherstellen kann, hat die Telekom-Control-Kommission eine zweistufige Überprüfung angeordnet. Diese erfolgt unter Einbindung des jeweils abgebenden MNB mittels der angeordneten Mechanismen.

Im ersten Schritt prüft der MNBauf seine Import-Daten und übermittelt dann die aus seiner Sicht korrekte Liste an den MNBab. Dieser prüft die erhaltenen Daten und vergleicht diese mit seinen Export-Daten, die übereinstimmen müssen.

Die Portierliste, die der MNBab vom MNBauf erhält, kann auch Rufnummernrückgaben enthalten. Auch diese Daten sind, soweit sie für den MNBab von Bedeutung sind, zu überprüfen.

Die Übersendung einer Leermeldung wurde für den Fall angeordnet, dass der MNBauf an einem Tag keine Importe einzutragen hat und um den MNBab darüber zu informieren ist.

Es ist wesentlich, dass der MNBab und der MNBauf über die gleiche Sicht der durchzuführenden Portierungen verfügen, weil es sonst ggf. erst nach dem „point-of-no-return“ zu Meinungsverschiedenheiten kommen könnte. Es galt daher ein solches Szenario bereits zu einem Zeitpunkt vor der Verteilung der Portierlisten an alle QNB zu verhindern.

Eine zentrale Datenbanklösung wäre für die Bearbeitung der zu tätigen Einträge wesentlich besser geeignet, da eine gegenseitige Überprüfung der Portierlisten entfallen könnte. Der Telekom-Control-Kommission erschien es zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch auf Grund des vorliegenden Konsensmangels nicht angemessen, dazu eine

Verhandlungsfrist anzuordnen, da Verhandlungen zwischen den Betreibern ohnedies jederzeit möglich sind und eine solche technische Variante ohnedies langfristig zu planen ist.

Ein Aufwendersatz für den Austausch der Portierlisten ist nicht vorgesehen, da der Austausch wechselseitig zwischen allen Betreibern zu erfolgen hat. Eine irrtümliche Nichtdurchführung von Einträgen wegen Übertragungsproblemen kann einerseits durch die Übersendung von Leermeldungen, andererseits durch die Verpflichtung des MNBab, bei Nichterhalt einer Portierliste der Ursache hierfür nachzugehen, verhindert werden. Zusätzliche wechselseitige Mitteilungen in Form von Gutmeldungen können daher unterbleiben. Durch die Absendung der Portierlisten an alle Quellnetze ergibt sich ein „point of no return“, ab welchem jedenfalls keine Änderung mehr erfolgen kann.

TMA wies in der Konsultation darauf hin, dass der „point of no return“ schon mit der Versendung der Portierliste vorliegt. Dies entspricht aus Sicht des Teilnehmers den Tatsachen, aus Sicht aller direkt routenden QNB ist der „Point of no return“ jedoch erst dann erreicht, wenn die Portierliste an sie verteilt ist. Für Terminänderungen und Stornierungen wurde keine Anordnung getroffen, da diese zwischen den Betreibern zu vereinbaren sind. Die Exportliste ist jene fiktive Liste des MBab, die die an einem bestimmten Tag zugesagten Portierungen beinhaltet.

Telekabel ersuchte um Klarstellung, ob die Portierliste als Gesamtliste oder individuell je Betreiber zu verstehen ist. Jeder MBauf sendet die Liste der in sein Netz einzutragenden Rufnummern dem MBab, aus dessen Netz die Nummern zu exportieren sind. Es handelt sich daher um eine Übersendung an den jeweiligen MBab und somit um keine Gesamtliste. Es ist daher jenen MBab, aus deren Netze keine Exporte benötigt werden, eine Leermeldung zu übersenden. Mobilkom regte die Verwendung von Gutmeldungen nach erfolgten Schaltungen an. Hinsichtlich der Qualitätskontrolle hat die Telekom-Control-Kommission aufgrund übereinstimmenden Parteienantrages entsprechende stattgebende Änderungen vorgenommen.

9.35. Zur Bereitstellung der Portierinformation an die Quellnetze

Der MNBauf verwaltet die Termine der zu importierenden mobilen Rufnummern, da die Durchführung der Portierung beim MBauf zu beantragen ist. Durch das neu entstandene Kundenverhältnis mit dem Teilnehmer können allfällige Verschiebungen und Veränderungen außerdem besser koordiniert werden. Der MNBauf informiert sämtliche Quellnetze, damit diese die entsprechenden Routingeinträge in ihren Systemen durchführen können. Als mögliche „Stichtage“ wurden alle Werktage herangezogen. Die Durchführung der Portierung erfolgt deswegen schon am zweiten Werktag nach dem Stichtag und nicht wie beantragt, am dritten Werktag, weil der zeitliche und wirtschaftliche Aufwand für die Qualitätskontrolle bereits getätigt worden ist und somit für weitere Qualitätskontrollen kein zusätzlicher Zeitbedarf erforderlich ist. Den Parteien steht es frei, die Portierinformation an weitere Zusammenschaltungspartner bzw. Diensteanbieter zu verteilen. Dem Vorbringen der UTA hinsichtlich der Durchführung der Portierung an Samstagen war nicht zu folgen, wie dies auch in der Begründung in Punkt 9.7 bereits ausgeführt wurde.

Telekabel regte in der Konsultation an, dass jedenfalls drei statt zwei Werktage nach dem Stichtag angeordnet werden sollen, da für den Fall des Nichteintreffens einer Liste ein Tag mehr bleibt. Diesem Einwand konnte nicht gefolgt werden, da dies eine Verlängerung der Durchführungszeit der Portierung mit sich bringen würde und überdies mit § 6 NÜV nicht vereinbar wäre. Hinsichtlich dieses Punktes hat die Telekom-Control-Kommission aufgrund weitgehend übereinstimmenden Parteienantrages entsprechende stattgebende Änderungen vorgenommen.

9.36. Zum Portierzeitfenster

Für das Port-In Zeitfenster wurde, in Abweichung von einzelnen Parteienanträgen, ein Zeitfensterbereich von 00:00 bis 04:00 Uhr angeordnet, weil einerseits genügend Zeit für den Import (Erreichbarkeit der Rufnummer beim MBauf bei Anrufen aus dem Netz des MBauf) verfügbar sein soll und genauere Festlegungen vom MNBauf in Hinblick auf die Bedürfnisse der zum MBauf portierenden Teilnehmer autonom getroffen werden können. Wesentlich ist, der Abschluss bis zum Ende des Port-In Zeitfensters. Da die Menge der zu importierenden Rufnummern sehr unterschiedlich sein kann und die Bestimmungen des § 6 NÜV einzuhalten sind, musste ein größerer Zeitbereich gewählt werden. Es erschien der Telekom-Control-Kommission weiters wesentlich, dass mit 04:00 Uhr eine eindeutige Uhrzeit festgelegt wurde, zu der mit dem Export im Netz des MNBab und mit den Routingänderungen in allen direkt routenden Quellnetzen begonnen werden muss. Das Ende des Zeitfensters für den Export und die Routingänderungen musste seitens der Telekom-Control-Kommission nicht angeordnet werden, weil sich dieses aus dem Faktum ergibt, dass 1.500 Routingeinträge pro Stunde durchzuführen sind. Für die Ausdehnung des Zeitfensters wurde mit 09:00 Uhr eine Grenze gesetzt, um nicht wesentlich mit der Hauptverkehrs(gesprächs)zeit in Berührung zu kommen. Sollte jedoch dieser Fall oder der Fall eintreten, dass die Gesamtzahl von 7.500 Einträgen täglich zu überschreiten ist, sind neue Beginnzeiten, aufbauend auf den bisherigen Betriebserfahrungen für die genannten Zeitfenster, zwischen den Betreibern festzulegen.

TMA gab in der Konsultation an, für 1.500 Routingänderungen 80 Minuten zu benötigen. Entsprechend der Regelung der Anordnung sind die Betreiber dazu angehalten, ihre Systeme dahingehend zu adaptieren, dass die Routingänderungen für 1.500 in der Portierliste übermittelten Ziffernfolgen innerhalb einer Stunde durchgeführt werden können.

9.37. Zur Durchführung der Portierung

Jeder Netzbetreiber, der direkt routet, hat dieselben Routingänderungen durchzuführen. Die Reihenfolge der Durchführung der Routingänderungen ist jedoch wie folgt zu differenzieren:

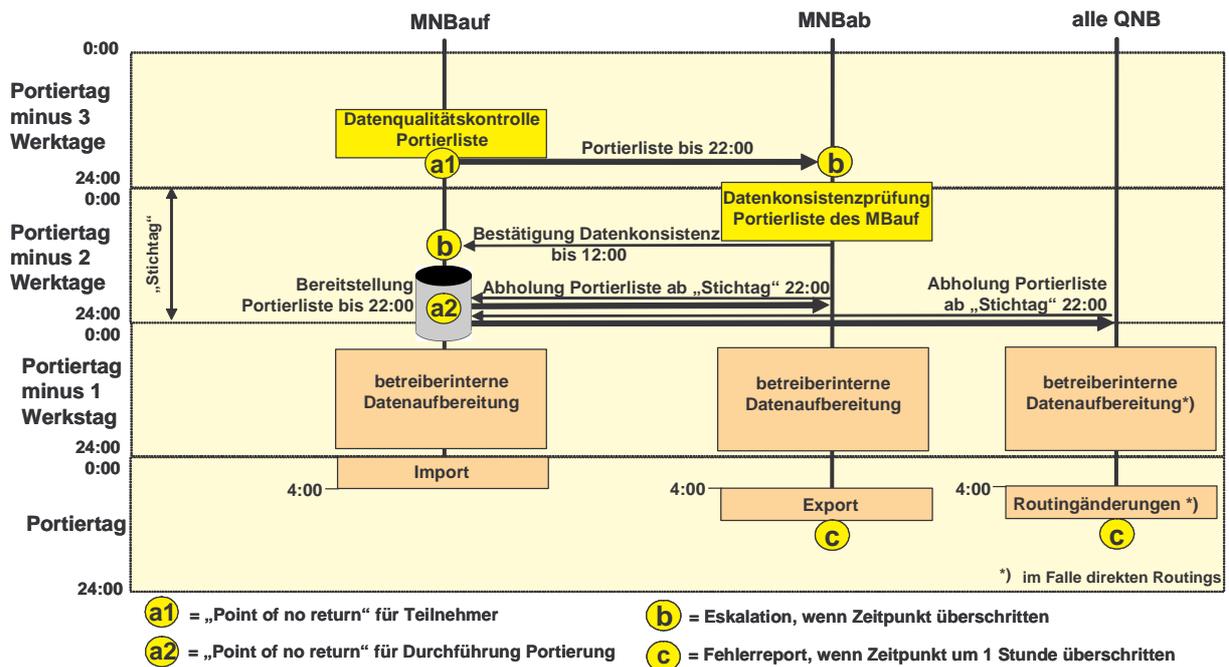
Der MBauf muss zuerst, und zwar im Port-In-Zeitfenster, die in sein Netz importierten RN in seinen technischen Systemen eintragen.

Mit Beginn des Zeitfensters für den Export und die Routingänderungen muss der MBab für die aus seinem Netz zu exportierenden RN das Routing ändern und anschließend die Routingänderungen für jene RN durchführen, für die er nicht MBab ist. Diesbezüglich war dem Vorbringen der tele.ring zu folgen.

Mit Beginn des Zeitfensters für den Export und die Routingänderungen ändern die direkt routenden Quellnetze das Routing für alle als portiert gemeldeten RN. Eine Reihenfolge ist dabei nicht zu beachten.

Es wurde von der Anordnung von „Gutmeldungen“ bzw. Bestätigungen erfolgreicher Durchführungen Abstand genommen, da Meldungen nicht erfolgreicher oder nicht rechtzeitiger Eintragungen als ausreichend angesehen werden. Ebenso wurden keine verpflichtenden Testanrufe angeordnet, da bei Einhaltung der angeordneten Vorgänge eine fehlerfreie Funktion erwartet werden kann.

Nachfolgende Übersicht fasst den technischen Durchführungsprozess mit Zeitangaben zusammen:



9.38. Zur Rufnummernrückgabe

§ 14 NÜV sieht für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Teilnehmer und dem MBauf – wobei der Teilnehmer keinen erneuten Antrag auf Übertragung der Rufnummer stellt – vor, dass der MBauf die Rufnummer innerhalb eines Monats an den MBab rückzuübertragen hat. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eignen sich die zur Verfügung zu stellenden Portierlisten auch für eine diesbezügliche Mitteilung, da eine bereits bestehende Schnittstelle, über die noch dazu praktisch jeden Tag Routinginformationen auszutauschen sind, auch hierfür genutzt werden sollte. Die Vornahme der entsprechenden Änderungen in den Quellnetzen kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da die Rufnummer beim MBauf zum Zeitpunkt der Mitteilung ohnedies keine Zustellung von Rufen mehr zulässt.

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen, da die diesbezüglich nötigen Eintragungen nicht zeitkritisch sind.

TMA brachte in der Konsultation vor, dass eine Kontrolle, ob eine Routingänderung tatsächlich durchgeführt wurde, fehle und sie davon ausgehe, dass die Verantwortung für die Verteilung der Routinginformation beim MBauf liege. Eine Kontrolle, ob die Routingänderungen im Zuge von Rufnummernrückgabe von jedem einzelnen direkt routenden Quellnetz durchgeführt wurden, ist nicht erforderlich, da die Quellnetze dazu eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung (§ 22 TKG 2003) einzuhalten haben.

Telekabel brachte vor, dass es eine verpflichtende, mindestens einmonatige Auskühlphase für zurückgegebene Rufnummern geben solle. Dem konnte nicht entsprochen werden, da dies nicht Gegenstand einer Zusammenschaltungsanordnung sein kann, da Regelungen dieser Art im Bereich der Nummerierung zu treffen sind.

9.39. Zu den Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess

Es ist wesentlich, dass die Kommunikation der auszutauschenden Information möglichst rasch, effizient und sicher erfolgt. Dafür erschien es der Telekom-Control-Kommission angemessen, Kommunikationswege anzuordnen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich im Wesentlichen bei der Festnetzportierung schon bewährt haben. Im Unterschied zum administrativen Prozess zwischen den MB mit vielen hundert bzw. tausend betreiberübergreifenden Transaktionen pro Tag werden im Durchführungsprozess im Regelfall pro Tag nur eine Datei („Portierliste“) vom MBauf an die Quellnetze übermittelt sowie die Dateien zum bilateralen Abgleich der Datenkonsistenz zwischen den jeweiligen MNBab und MNBauf.

Mobilkom hat in der Konsultation die Verwendung eines Systems vorgeschlagen. Die Telekom-Control-Kommission lässt von der Anordnung abgehende Übereinkommen der Parteien unberührt, sofern damit eine Verbesserung der Übertragungsgeschwindigkeit oder Qualität erzielt werden kann. Eine entsprechende Parteienvereinbarung ist erfolgt und es wurden gemäß dem übereinstimmenden Antrag die beantragten Parameter festgelegt.

9.40. Zu den Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates

Eine multilaterale Vereinbarung zwischen den MNB soll weitestgehende Konfliktfreiheit sicherstellen, um die für Wartungsarbeiten nötigen portierfreien Tage festzulegen. Die Festlegung einer 60-tägigen Mindestvorankündigungsfrist ergibt sich aus der Möglichkeit ein gewünschtes Portierdatum bis zu 60 Tage im Voraus festzulegen (§ 5 Abs. 1 Z 4 NÜV). Eine Darstellung der Wartungstage im Exportvolumenbarometer schien jedenfalls erforderlich, damit alle (potentiellen) MBauf bereits zum Zeitpunkt des Durchführungsauftrages durch den Teilnehmer erkennen können, an welchen Tagen eine Portierung jedenfalls nicht möglich ist.

Telekabel brachte in der Konsultation vor, dass diese auch mit FNB zu vereinbaren sein sollten. Dem war nicht zu folgen, da Wartungsarbeiten direkt routender FNB den MNB ohnedies rechtzeitig bekannt zu geben sind und die MNB multilateral deren Berücksichtigung zu vereinbaren haben. Aufgrund übereinstimmenden Parteienantrages wurde in Punkt 4.1.3 der Anordnung ein zusätzliches Wartungsfenster festgelegt.

9.41. Zur Verkehrsführung und IC-Abrechnung

Die Parteien der verbundenen Verfahren haben (vor der Konsultation gemäß § 128 TKG 2003) zusammengefasst folgendes Vorbringen zur Verkehrsführung nach Einführung von MNP erstattet:

H3G beantragt eine detaillierte Anordnung eines Routingkonzepts (Punkt 17 des Anhangs ./A), das insbesondere das Voransetzen von Routingnummern bei allen Rufen zu Mobilrufnummern, sowie ein Konzept zur Verwendung von CDE-Kennungen (dazu sogleich) vorsieht und bringt dazu vor, dass darüber „unter den Betreibern weitgehend Konsens herrscht“ (ON 1, Punkt 4.3.12). Telekom Austria hat dieses Konzept in ihren Stellungnahmen mit einigen Adaptierungen weitgehend übernommen (Schriftsatz vom 18.11.2003, Anhang ./A, sowie zuletzt in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2004). Zusätzlich beantragt TA, die Anordnung von Entgelten für Adaptierungen ihres SLA. TMA übernimmt in ihren Anträgen (zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Gutachten vom 06.05.2004) grundsätzlich dieses Konzept mit einigen Adaptierungen. Ebenso übernimmt UTA in ihren Anträgen (zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Gutachten vom 06.05.2004) grundsätzlich dieses Konzept mit einigen Adaptierungen. One bestreitet im Gegenantrag allgemein die Zuständigkeit der

Telekom-Control-Kommission zur Anordnung „von administrativen und technischen Abläufen für die Gewährleistung von MNP“, in ihrem eventualiter beantragten Anhang 27, Punkt 3.1 ist jedoch ebenfalls eine gegenüber dem bisher genannten Konzept stark vereinfachte, aber nicht widersprechende Regelung betreffend Routing enthalten. tele.ring beantragte ebenfalls – auch entsprechend dem vorgelegten Vertrag mit H3G – die Anordnung eines Routingkonzepts (Punkt 17 ihres Anhangs ./27), das dem genannten Konzept entspricht. Mobilkom beantragte ein Routingkonzept, das in einigen Teilen, z.B. Möglichkeit des WSR, non-call-related Traffic, Verwendung von unterschiedlichen Betreiberkennzahlen zur Steuerung der Tarifansage, Routingnummern 86ab (nur bei portierten Nummern) und 87ab bei WSR, ebenfalls dem genannten Konzept entspricht, sich aber insbesondere betreffend die Verwendung von CDE-Kennungen unterscheidet.

Sowohl im Rahmen der Konsultation als auch danach wurden, zum Teil auf der Basis der weitergeführten Betreibergespräche, weitere Stellungnahmen eingebracht, zuletzt von H3G am 21.07.2004, samt Stellungnahmen der übrigen Parteien dazu vom 22. 07. bzw. 23.07.2004. Mit Schriftsatz vom 26.07.2004 replizierte H3G auf diese Stellungnahme der TMA vom 23.07.2004. In diesem Schriftsatz verweist H3G erneut auf ihre zu den einzelnen von TMA als Dissens identifizierten Punkten vertretene Meinung, insbesondere zu den hier gegenständlichen Themenbereichen Routing und IC-Abrechnung. Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien wird im Folgenden im jeweiligen Zusammenhang im Einzelnen eingegangen.

Im Wesentlichen herrscht, insbesondere unter Berücksichtigung der zuletzt genannten Stellungnahmen nach der Antragslage weitgehender Konsens bezüglich des grundsätzlichen Konzepts (das insbesondere die Verwendung von sog. „CDE-Kennungen“ vorsieht) zwischen den beteiligten Parteien. Dieses grundsätzliche Konzept, das auf vor Antragstellung und im Anschluss an die Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 geführte Diskussionen der Beteiligten im Rahmen des Betreiberprojekts zurückgeht, wird auch von der Telekom-Control-Kommission als zweckmäßig und verhältnismäßig erachtet und daher der Anordnung zugrunde gelegt. Die erwähnten im Rahmen der Konsultation gemäß § 128 TKG 2003, sowie zuletzt am 21.07.2004 (H3G), am 22.07.2004 (tele.ring, Telekom Austria), am 23.07.2004 (TMA, Mobilkom, UTA, One), am 26.07.2004 (Telekom Austria), sowie am 26.07.2004 (erneut H3G) eingelangten Stellungnahmen und Anträge der Parteien ließen allerdings einige Adaptierungen bzw. Klarstellungen des im Rahmen der Konsultation dargestellten Entwurfes der Telekom-Control-Kommission sinnvoll erscheinen, die im Wesentlichen die verpflichtende Verwendung der CDE-Kennungen auch im absteigenden Ast bei jeder Verbindung zu mobilen Rufnummern, und daher auch keine „kaskadierte Abrechnung“ der Terminierungsentgelte bei Fristablauf betreffend die Lieferung des MB-SLA, die Verlängerung der Frist für die Lieferung der Verkehrsdaten (MB-SLA) und den Entfall der Pönalisierung bei verspäteter Lieferung des MB-SLA betreffen.

Nachfolgend wird das angeordnete Konzept dargestellt und begründet. Auf die Stellungnahmen der Parteien zu einzelnen Punkten, insbesondere auch auf die Änderungen gegenüber dem konsultierten Entwurf, wird im jeweiligen Kontext eingegangen.

9.42. Allgemeines zur Verkehrsführung

Die dargestellte Unterscheidung der möglichen Verkehrsführungen (direkt, indirekt) entspricht weitgehend den Anträgen der Parteien. Klarstellend wurde gegenüber dem Entwurf lediglich die Formulierung dahingehend angepasst, dass sowohl direktes als auch indirektes Routing sowohl auf Basis einer direkten als auch einer indirekten Zusammenschaltung, also auch über ein Transitnetz, erfolgen kann. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal besteht darin, ob der Look-Up bereits erfolgt ist (86ab: direktes Routing) oder nicht (87ab: indirektes Routing). Die Begriffe Onwardrouting bzw. Wholesalerouting wurden jedoch von den Parteien einerseits als Beschreibung der

Verkehrsführung (Routing immer zum NRH oder für beliebige BKZ an beliebige Fest- oder Mobilnetze), andererseits als Bezeichnung für bestimmte fest verbundene IC-Abrechnungsmodelle verwendet. Da grundsätzlich IC-Abrechnungsmodelle und die technische Verkehrsführung nicht zwingend unmittelbar miteinander verknüpft sind und damit allgemeine Regelungen nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit festgelegt werden können, werden im Bescheidtext als Bezeichnung für die Verkehrsführung die Begriffe NRH-R und BKZ-R verwendet. NRH-R bezeichnet Verkehrszustellung von einem Quellnetz an jenes Netz, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, bei BKZ-R wird vom Quellnetz Verkehr unabhängig von der gewählten BKZ an ein Drittnetz, das nicht das NRH-Netz ist, zum anschließenden direkten Routing zugestellt. Zum Vorbringen der H3G im Schriftsatz vom 26.07.2004 (Punkt 2. Seite 2f) wird darauf hingewiesen, dass NRH-Routing von jedem MNB mindestens angeboten werden muss, dass aber eine abweichende Vereinbarung zwischen einem MNB und einem Festnetzbetreiber, z. B. betreffend ein „Gesamtangebot“ für alle BKZ durch die gegenständliche Anordnung nicht ausgeschlossen wird. Wenn ein Betreiber daher (freiwillig) Routing für sämtliche BKZ, auch für die eigene anbietet, liegt daher eine Mischung aus NRH- und BKZ-Routing vor, dessen Bedingungen zwischen den Beteiligten Betreibern zu vereinbaren sind.

Bei den IC-Abrechnungsszenarien sind unterschiedliche Modelle möglich, beispielsweise solche, die darauf beruhen, dass von einem Netzbetreiber Terminierungsleistung und/oder Transitleistung von einem oder mehreren anderen Netz(en) zugekauft wird und darauf aufbauend Terminierungsangebote (ggf. gemeinsam mit Transitleistung) für die entsprechenden BKZ-Bereiche gegenüber Drittnetzen angeboten werden („Wholesalerouting“).

Grundsätzlich kann die IC-Abrechnung sowohl für Verkehr, der dem Prinzip des NRH-Routing folgt, als auch Verkehr, für den BKZ-Routing zur Anwendung kommt, entweder direkt zwischen Zielnetz und Quellnetz oder auch mit Wholesale-Verrechnungsmodellen erfolgen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der gegenständliche Bescheid auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen in und nach der Konsultation lediglich das verpflichtende Anbieten von NRH-Routing und die diesbezüglich erforderlichen Detailregelungen vorschreibt, nicht aber auch konkrete Modalitäten betreffend BKZ-Routing, weshalb die von H3G beantragte Darstellung in Punkt 5.1., welche Abrechnungsszenarien bei BKZ-Routing möglich sind, nicht aufgenommen wurde. Der Anmerkung der Liwest, dass sämtliche der vorgegebenen technischen Lösungsmöglichkeiten mit erheblichen Kosten und zeitlichen Schwierigkeiten verbunden seien, ist daher entgegenzuhalten, dass in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ein technischer Lösungsweg zu wählen ist, der nach Wahl des Unternehmens die jeweils bestmögliche Lösung darstellt. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente wird darauf verwiesen, dass die bevorstehende Einführung von Mobile Number Portability bereits seit Jahren bekannt ist. Die verpflichtende Einführung eines Standardangebots für BKZ-Routing ist nicht erforderlich, um die Einführung von MNP sicherzustellen und wurde daher auch nicht angeordnet.

9.43. Zu den Routingnummern

Die angeordnete Regelung entspricht grundsätzlich dem übereinstimmend beantragten Konzept. Sowohl betreffend die Bereichskennzahlen 87 für den aufsteigenden Ast und 86 für den absteigenden Ast und betreffend die jeweils zwei Betreiberkennzahlen „ab“ pro MB zur Differenzierung, ob eine Netzansage zu realisieren ist, scheint der Telekom-Control-Kommission das Konzept auch zweckmäßig zu sein. Dem Einwand von Mobilkom, dass die Verwendung von Routingnummern bei allen Rufen zu mobilen Nummern erheblichen Mehraufwand nach sich zieht, wird entgegen gehalten, dass Implementierungsaufwand für die Einrichtung der Möglichkeit der Auswertung der Routingnummern jedenfalls anfällt und die gleiche Behandlung aller Rufe (mit Routingnummern) nach Meinung der Telekom-Control-Kommission einfacher zu handhaben ist als zwei unterschiedliche Arten von Rufen

(zu portierten und nicht portierten Nummern). Im Übrigen hat auch Mobilkom mit Schriftsatz vom 23.07.2004 diesbezüglich mitgeteilt, dass Konsens hinsichtlich des grundlegenden Routingkonzepts besteht, wovon auch die Verwendung der Routingnummern umfasst ist.

Aus Zuständigkeitsgründen und Gründen der terminologischen Vorgaben durch die KEM-V wurde die beantragte Formulierung („Jedem MNP werden von der RTR zwei ... Kennungen zugewiesen“) betreffend die erforderlichen Routingnummern dahingehend geändert, dass diese von den MNB bei der zuständigen Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH beantragt werden müssen.

Die Verwendung der angeordneten Routingnummern (beginnend mit 8xabCDE) ist nach dem angeordneten Konzept für alle Rufe zu mobilen Rufnummern vorgeschrieben.

Telekom Austria beantragte die Anordnung einer Übergangsfrist, bei der Verkehr mit den genannten Routingnummern als auch solcher ohne derartige Nummern parallel laufen solle. Auch Telekabel regte in der Konsultation eine Frist mit Parallelbetrieb unter Verwendung der Routingkennzahlen, um Tests durchführen zu können, an. Der Telekom-Control-Kommission erscheint jedoch die Anordnung des Pönale (Punkt 1) für die nicht rechtzeitige Umsetzung der MNP als ausreichend, um diese Umsetzung sicher zu stellen. Die erforderlichen Tests werden – wie auch betreffend andere Vorbereitungsarbeiten zur Einführung von MNP – zwischen den beteiligten Betreibern auch hinsichtlich des Routing zu vereinbaren sein.

9.44. Zu den CDE-Kennungen

Auch die diesbezüglich angeordnete Regelung entspricht grundsätzlich dem insoweit übereinstimmend beantragten Konzept und erscheint der Telekom-Control-Kommission im Hinblick auf die im Falle des NRH-Routings angeordneten Regelungen betreffend die IC-Abrechnung als erforderlich.

Diesbezüglich war gegenüber dem Entwurf eine Adaptierung vorzunehmen. TMA brachte im Schriftsatz vom 28.06.2004, Punkt F.2. mit umfangreicher Begründung vor, der Nebensatz „wenn es sich um NRH-Routing handelt“ sei zu streichen, um auch bei BKZ-Routing die CDE-Kennung im absteigenden Ast verwenden zu können. TMA wies insbesondere darauf hin, dass die Unterstützung der CDE-Kennungen für die IC-Abrechnung des NRH-Routings unabdingbar sei und auch bei BKZ-Routing die Unterstützung von CDE-Kennungen im auf- und absteigenden Ast eine notwendige Voraussetzung darstelle, dies soll ebenso für ausländische Zusammenschaltungspartner möglich sein. Diesem Vorbringen und Einwand der TMA wurde Rechnung getragen. Die CDE-Kennung ist jedenfalls und daher auch bei einer allfälligen BKZ- oder Wholesalelösung, die zwischen den Betreibern vereinbart wird, auch im absteigenden Ast zu verwenden. Dadurch ist auch den Ausführungen der TMA im Schriftsatz vom 28.06.2004, Punkt F.2. betreffend das mögliche Refiling von Festnetzbetreibern Rechnung getragen. Entgegen den Ausführungen der TMA im genannten Schriftsatz (Seite 38f) und in der Stellungnahme vom 23.07.2004 ist aber auch bei im jeweils eigenen Netz originierten Rufen nicht in der Form 86abBKZ, sondern immer in der Form 86abCDE zu routen, da eine Verwendung der CDE-Kennungen für jeden Verkehr zu mobilen Nummern der Telekom-Control-Kommission sinnvoll erscheint. Dies entspricht wie dargestellt nach den Stellungnahmen der Parteien vom 23.07.2004 auch der nunmehr überwiegend (außer TMA) konsentierten Meinung.

Unter Berücksichtigung des nach der Konsultation erzielten weitgehenden Konsenses wurde angeordnet, dass die Vergabe der CDE-Kennungen von den MB gemeinsam festzulegen ist. Diese Festlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die QNB die CDE-Kennungen im erforderlichen Umfang in ihren Netzen einrichten können. Jedem nationalen Netzbetreiber wird „jedenfalls eine“ CDE-Kennung für jede mobile Bereichskennzahl zugeordnet. Dadurch kann insbes. Mobilbetreibern, die auch Festnetz-Betreiber sind, eine zweite CDE (pro BKZ)

zugeordnet werden. Da sich aus den Stellungnahmen der Betreiber (TMA vom 12.07.2004, Telekom Austria vom 21.07.2004, Punkt I. 1. b, H3G vom 21.07.2004) weiterer Diskussionsbedarf betreffend BKZ-Routing (z.B. CDE-Kennungen im Bereich x40 bis x49) ergibt, wird das Thema „CDE-Kennung“ möglichst flexibel gestaltet. Anders als noch im Entwurf wurde daher der Bereich, in dem CDE-Kennungen liegen können flexibler formuliert, so dass der gesamte 3-stellige Ziffernbereich von 000 bis 999 für CDE-Kennungen zur Verfügung steht. Es ist jedoch jedenfalls sicherzustellen, dass neue Quellnetzbetreiber oder neue BKZ in Zukunft berücksichtigt werden können. Falls für neue Netze oder neue BKZ keine freien CDE-Kennungen mehr verfügbar sein sollten, müssten bisherige Nutzungen, die über diese Notwendigkeiten hinausgehen, beendet werden. Da insbesondere die erwähnten CDE-Kennungen im Bereich C40-C49, betreffend die kein Konsens der Parteien gefunden wurde (vgl. zuletzt die Schriftsätze der TMA vom 23.07.2004 und der H3G vom 26.07.2004), für NRH-Routing nicht erforderlich sind und Detailregelungen für BKZ-Routing nicht angeordnet werden, unterbleibt eine Anordnung der vorgeschlagenen Bedingungen für die Nutzung dieser Kennungen. Die Anordnung, dass Verkehr ohne gültige CDE-Kennung vom NRH auszulösen ist, entspricht ebenfalls der letztlich zwischen den Parteien weitgehend koordinierten Lösung.

Dem Vorbringen der TMA im Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 38, folgend wurde gegenüber dem Entwurf auch die Formulierung der Verpflichtung der MNB als ZNB dahingehend adaptiert, dass diese nicht notwendigerweise verpflichtet sind, die CDE-Kennungen in BKZ (rück-)umzuwandeln, sondern dass sie lediglich sicherzustellen haben, dass der Verkehr in ihrem Netz richtig terminiert werden kann und somit „die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der CDE-Kennungen sicherzustellen“ haben.

Telekabel regte in der Konsultation an, dass jedem Festnetz rechtzeitig eine CDE-Kennung für den Fall späteren Direkt routings zugeordnet werden solle. Durch die getroffene Regelung, wonach jedem nationalen Netzbetreiber (wenigstens) eine CDE-Kennung (pro BKZ) zugewiesen wird, ist auch diesem Einwand entsprochen.

Es wird angemerkt, dass die für eine bestimmte Kombination aus Quellnetz und BKZ festgelegte CDE-Kennung auch dann unverändert bleibt, wenn in Zukunft hinter einer BKZ seitens der RTR-GmbH Zuteilungen von Rufnummernblöcken an unterschiedliche Kommunikationsdienstbetreiber bestehen sollten (z.B. im Zusammenhang mit Rufnummernübertragungen), weil in der CDE-Kennung neben dem Quellnetz ausschließlich die vom Rufenden gewählte BKZ codiert ist und nicht ein bestimmter Kommunikationsdienstbetreiber oder ein bestimmtes Kommunikationsnetz.

9.45. Zu den Regelungen betreffend die Verkehrsführung

Zur Verpflichtung der MB zu direktem Routing:

Nach der Anordnung ist jeder MNB verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen. TMA (Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 40) sieht darin eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber den Festnetzbetreibern, da MNB dadurch Refiling verboten sei. Dazu ist auszuführen, dass die angeordnete Verpflichtung nach Meinung der Telekom-Control-Kommission durch § 9 NÜV vorgegeben ist, weil auch bei Ausfall des abgebenden Betreibers, die Erreichbarkeit der portierten Nummern sicherzustellen ist („Funktionsfähigkeit der Nummernübertragung“). Um dieser Vorgabe bestmöglich nachkommen zu können, ist es erforderlich und angemessen, dass zumindest die MNB über Look-Up Möglichkeiten verfügen und direkt routen.

Zum Argument der TMA betreffen Refiling ist weiters auszuführen, dass nach der angeordneten Regelung ab Einführung von MNP jeglicher Verkehr, der zu einer nationalen Mobilrufnummer geführt wird, nur in der Form 86abCDE oder 87abCDE das Netz eines

Betreibers (QNB oder NRH oder BKZ-Routing Anbieter) verlassen darf. Auch bei direkt routenden Netzbetreibern, d. h. Betreibern, die den Look-Up, ob eine Portierung statt gefunden hat oder nicht, selbst durchführen, kann jedoch der in der genannten Form adressierte Verkehr einem Transitnetz übergeben werden. Deshalb wurde auch die Formulierung in Punkt 5.1 (auch) betreffend die Definition für direktes Routing klargestellt. Refiling ist daher entgegen der Meinung der TMA nicht jedenfalls ausgeschlossen. Es ist aber jedenfalls, insbesondere auch im Fall von ausländischen Transitnetzbetreibern oder bei Non-Call-Related Traffic sicherzustellen, dass der Verkehr richtig zugestellt wird.

Dem Vorbringen der TMA (Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 35f), dass eine Besserstellung der FN-Betreiber (weil sie refilen können) dadurch vermieden werden kann, dass die CDE Kennung im absteigenden Ast verpflichtend ist, wurde durch die verpflichtende Verwendung des CDE im absteigenden Ast entsprochen.

Zur Verpflichtung zum Anbieten von NRH-Routing:

Das Anbieten von NRH-Routing (im Gegensatz zum fakultativ möglichen BKZ-Routing) wird im Bescheid aus folgenden Gründen – wie auch schon im konsultierten Entwurf – verbindlich vorgeschrieben:

Auch nach Einführung von MNP müssen alle portierten Mobilrufnummern aus allen Netzen erreichbar bleiben. Die erforderliche Sicherstellung der Zustellbarkeit kann, worauf auch die Parteien in ihren Anträgen und Stellungnahmen wiederholt hingewiesen haben, auf verschiedene Weise erfolgen. Quellnetze können entweder die eigenen Routingtabellen laufend aktualisieren und Verkehr auch zu portierten Nummern direkt routen oder den zur Terminierung in Mobilnetzen bestimmten Verkehr einem anderen Netzbetreiber (FNB oder MB) übergeben, der das richtige Routing (auch) für portierte Nummern sicherstellt, ohne dass (jedenfalls für das Routing) der QNB über die Information verfügen muss, ob die Nummer portiert ist oder nicht. Im gegenständlichen Bescheid wird wie dargestellt – unabhängig von der damit zusammenhängenden IC-Abrechnung – die erstgenannte Variante als NRH-Routing, die zweitgenannte als BKZ-Routing bezeichnet und aus folgenden Gründen hinsichtlich der Anordnung unterschiedlich behandelt.

Der europäische und nationale Rechtsrahmen sieht, wie bereits ausgeführt, verpflichtend die Implementierung von MNP vor. Die potenziellen Nutznießer aus der Möglichkeit der Übertragung von Mobilrufnummern können allerdings – abgesehen vom Endkunden – lediglich MB und die nicht Festnetzbetreiber sein, da nur erstere durch MNP Kunden gewinnen können. Demgegenüber sind systembedingt alle QNB, und damit auch alle FNB, die als TN-Netze oder VNB Verkehr an MBs zur Terminierung übergeben, verpflichtet sicher zu stellen, dass auch portierte Mobilnummern aus ihren Netzen weiterhin erreichbar bleiben.

Da nach der angeordneten Regelung eine Aktualisierung der Routingtabellen hinsichtlich neu portierter Nummern täglich zu erfolgen hat, ist mit der Durchführung des direkten Routings (auch für Festnetzbetreiber) ein erheblicher Aufwand verbunden, der insbesondere im Lichte der oben genannten Tatsache, dass MNP eine der Mobilnetz-Branche dienende Einrichtung ist, zu berücksichtigen ist. Da jedoch auch alle QNB (TN-Netz und VBN-Betreiber) im Festnetz die Erreichbarkeit aller portierten Mobilrufnummern sicherstellen müssen, sieht die Telekom-Control-Kommission die Einrichtung von MNP (notwendigerweise als Branchenlösung) gefährdet, wenn nicht für alle FN-Betreiber die Möglichkeit besteht, indirektes Routing in Form von NRH-Routing in Anspruch zu nehmen.

Auch die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung am 26.04.2004 vor der Telekom-Control-Kommission haben gezeigt, dass diese Möglichkeit ohne entsprechende Anordnung nicht sicher gestellt ist. Die MNB haben zwar angekündigt, grundsätzlich indirektes Routing für ihre BKZ anbieten zu wollen, allerdings ohne ein Entgelt dafür nennen zu wollen. Die

Anordnung einer Verpflichtung zum Anbieten von NRH-Routing ist daher auch aus diesem Grund erforderlich. Die Telekom-Control-Kommission hat auch berücksichtigt, dass MNB jedenfalls direkt routen müssen und auch deshalb über die grundlegende Funktionalität („Look-Up“) verfügen müssen, die für das Anbieten von indirektem Routing für ihre „eigene“ BKZ erforderlich ist. Selbst wenn aber – wie Mobilkom im Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 13f, ausführt – mit der angeordneten Verpflichtung zum Anbieten von NRH-Routing für MNB zusätzlicher Implementierungsaufwand verbunden wäre, so ist dieser aus den dargestellten Gründen im Sinne der Verhältnismäßigkeit von den MNB zu tragen.

An diesen Überlegungen vermag auch die Stellungnahme der TMA vom 28.06.2004, Punkt B.b) nichts zu ändern, weil, wie soeben dargestellt, NRH-Routing (im Gegensatz zu BKZ-Routing) nach Meinung der Telekom-Control-Kommission eben keine „freiwillige Serviceleistung“ der MNB darstellt. Dass durch die Anordnung der Verpflichtung der MNB zum Anbieten von NRH-Routing an Festnetzbetreiber der Grundsatz des Parteiengleichs für nicht am Verfahren beteiligte QNB verletzt worden sei, erscheint im Übrigen auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Anordnung den QNB lediglich entgegenkommt, diese jedoch nicht verpflichtet sind, NRH-Routing in Anspruch zu nehmen. Ebenso wenig vermag das Vorbringen der One im Schriftsatz vom 28.06.2004, Punkt VI. zu überzeugen, dass „Wholesalerouting“ im Verfahren nicht beantragt wurde, da sich die Anordnung bei Berücksichtigung der Interessenlage in der Branche („Branchenlösung“) als erforderlich und verhältnismäßig erweist.

Zur Sicherstellung der Einrichtung einer funktionierenden MNP-Branchenlösung sieht die Telekom-Control-Kommission daher aus den genannten Gründen die Anordnung einer Verpflichtung aller MNB NRH-Routing anzubieten für erforderlich und unter Berücksichtigung der dargestellten Argumente betreffend die Interessenlage insbesondere bei (kleinen) Festnetzbetreibern für verhältnismäßig an. Andererseits soll kein Betreiber daran gehindert werden, direkt zu routen.

Die Parteien der verbundenen Verfahren haben nun vor der Konsultation zusammengefasst folgende Meinungen betreffend die Anordnung von verpflichtendem NRH-Routing (wenn auch anders bezeichnet) vertreten: H3G hat (ON 19, Seite 17) zwar grundsätzlich eine Verpflichtung zum Anbieten von indirektem Routing beantragt, diese sollte jedoch „nur technische, nicht kommerzielle Aspekte regeln“. In ihrer Stellungnahme vom 06.05.2004 beantragt H3G jedoch in eventu die Anordnung eines Einrichtungsentgeltes, eines fixen monatlichen Datenbereitstellungsentgeltes und eines Entgeltes für den Look-Up je Verbindung in konkreter Höhe. T-Mobile führte ursprünglich aus (zur mündlichen Verhandlung siehe sogleich), es sei ein freiwilliges Anbieten geplant, „das nicht Gegenstand einer Zusammenschaltungsanordnung sein“ könne. Diese zuletzt genannte Meinung vertritt T-Mobile nunmehr wieder in der Stellungnahme zum Gutachten vom 05.05.2004 Punkt B. 10.2. Auch das Transitentgelt für WSR könne lt. TMA (Stellungnahme vom 15.03.2004, Seite 15) daher nicht angeordnet werden. Mobilkom führt in Punkt 9.1 Ihres Antrages Z 24/03-ON 1 aus, Mobilbetreiber „unterstützen WSR wenigstens für den eigenen NR“ (siehe auch sogleich zur mündlichen Verhandlung), will aber lediglich eine Verpflichtung, Verhandlungen aufzunehmen, jedoch nicht auch zum Abschluss einer Vereinbarung; TA spricht sich (zuletzt ausführlich in der Stellungnahme zum Gutachten vom 06.05.2004) für die Anordnung einer Verpflichtung, indirektes Routing für den eigenen Nummernbereich anzubieten, aus. Als Entgelt beantragte TA V5 zuzüglich Datenbereitstellungsentgelt. tele.ring beantragte ebenfalls – auch entsprechend dem vorgelegten Vertrag mit H3G – die Anordnung einer Verpflichtung, indirektes Routing für den eigenen Nummernbereich anzubieten (Punkt 17.1 des Antragstextes), ohne auf das Entgelt näher einzugehen. One bestreitet im Gegenantrag allgemein die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Anordnung „von administrativen und technischen Abläufen für die Gewährleistung von MNP“, in ihrem eventualiter beantragten Anhang 27, Punkt 3.1 ist jedoch ebenfalls eine Verpflichtung, indirektes Routing für den eigenen Nummernbereich anzubieten, enthalten. UTA spricht sich grundsätzlich für eine

Anordnung einer Verpflichtung zu einer „Wholesale-Lösung für den eigenen NDC“ aus und meint insbesondere, dass „auch die Rahmen-Bedingungen für das Wholesalerouting, wie z.B. ... Abrechnung ...“ angeordnet werden müssten (Schriftsatz vom 06.05.2004).

Zu diesen Vorbringen hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen: Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei den für die Einführung von MNP erforderlichen Regelungen und damit auch bei der Anordnung von verpflichtendem NRH-Routing zur Sicherstellung dieser Einführung um Zusammenschaltung iSd § 3 Z 25 TKG 2003. Derartige Regelungen sind deshalb, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Parteien in der Konsultation, von der Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission umfasst. Grundsätzlich geht die Telekom-Control-Kommission weiters davon aus, dass eine Anordnung eines entgeltlichen Vertrages – des NRH-Routing-Vertrages – ohne Anordnung eines Entgeltes nicht sinnvoll ist. Diesbezüglich wird auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.03.2004, Zl. 2002/03/064 verwiesen, wo dieser ausführt, dass die Telekom-Control-Kommission im Fall von Zusammenschaltungs-Streitigkeiten auch von Betreibern die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen Zusammenschaltungsentgelte festlegen kann, weil "*Entgelte ... Essentialia eines Vertrages [sind] und ... daher geregelt werden [müssen]*".

Im Rahmen des Entwurfes gemäß § 128 TKG 2003 war daher vorgesehen, die vergleichbaren Entgelte aus dem Festnetzbereich (V5 = 0,29 Cent peak und 0,15 Cent off-peak (exkl. USt) pro Minute und Datenbereitstellungsentgelt der Telekom Austria) auch als Entgelte für die analogen Leistungen der MNB als NRH mit der Begründung anzuordnen, dass § 23 Abs. 2 TKG 2003 vorschreibt, dass Betreiber die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren haben. Dieses Gebot der Kostenorientierung ist grundsätzlich auch im Rahmen des gegenständlichen vertragsersetzenden Bescheides zu berücksichtigen. Nach den ErlRV zu § 23 Abs. 2 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde bei Festlegung der Entgelte auch „Preise auf anderen Märkten berücksichtigen“. Für eine analoge Leistung wie die gegenständlich angeordnete Durchführung des Verkehrs des eigenen BKZ-Bereiches inklusive Look-Up zum aufnehmenden Netz auf einem derartigen anderen Markt, nämlich für den so genannten Ankertransit im Festnetzbereich, wurde ein kostenorientiertes Entgelt berechnet (Verkehrsart V5). Für diese Leistung wird aktuell am Markt 0,29 Cent peak und 0,15 Cent off-peak (exkl. USt) pro Minute verrechnet. Wegen des Gebotes der Kostenorientierung in § 23 Abs. 2 TKG 2003 erscheint diese Höhe daher für die Abgeltung der NRH-Routing Leistung angemessen. Nicht im genannten Entgelt enthalten und daher auch im NRH-Routing Fall gesondert abzugelten ist, ebenfalls parallel zum Festnetzbereich, die Erstellung der abrechnungsrelevanten IC-Verkehrsanalyse. Auch dieses Entgelt wurde im Festnetzbereich gegenüber der Telekom Austria kostenorientiert berechnet, wird derzeit mit 0,17 Cent (exkl. USt) pro Minute im Markt verrechnet und war im Entwurf in dieser Höhe auch im NRH-Routing Fall vorgesehen.

Zusammengefasst war daher aus den dargelegten Gründen im Entwurf eine Verpflichtung der MB zum Anbieten von NRH-Routing zu den konkret festgelegten Entgelten vorgesehen, um die Einführung von MNP als Branchenlösung sicherzustellen.

Gegen diesen Entwurf wurde im Rahmen der Konsultation bzw. im Anschluss an diese zusätzlich von den Parteien umfangreiches weiteres Vorbringen erstattet. Zusammengefasst brachten H3G, Mobilkom, TMA und One im Konsultationsverfahren bzw. danach vor, dass dem NRH nicht ein Entgelt in derselben Höhe vorgeschrieben werden könne wie der Telekom Austria, da der Aufwand nicht vergleichbar sei und auf der Basis deren Kosten festgelegt worden sei. Die Leistungen seien nicht analog zu denen im Festnetzbereich, im Übrigen sei nach den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes die Kostenorientierung an den Kosten der jeweiligen Unternehmen zu messen und nicht an denen der marktbeherrschenden Telekom Austria. Hinsichtlich des

Datenbereitstellungsentgeltes analog, wenn auch mit umgekehrtem Vorzeichen ist auch die Argumentation der Telekom Austria. H3G beantragte die Anordnung eines „angemessenen“ Entgeltes für die Transitleistung und die Lookup-Leistung im Rahmen des NRH-Routing. In eventu möge die Telekom-Control-Kommission über diesen Verfahrensgegenstand gesondert absprechen. Weiters möge die Telekom-Control-Kommission das Datenbereitstellungsentgelt im Rahmen des NRH-Routing ermitteln und in angemessener Höhe festlegen.

Die Telekom-Control-Kommission hat nun zu diesem Vorbringen Folgendes erwogen: Wie dargestellt ist NRH-Routing erforderlich um MNP sicherzustellen. Nimmt ein QNB NRH-Routing in Anspruch, handelt es um einen entgeltlichen Vertrag mit dem NRH. Die Anordnung eines entgeltlichen Vertrages ohne Entgelt erscheint wie dargestellt nicht sinnvoll. Andererseits können die konkreten Kosten, die MNB durch die gegenständlichen Leistungen (inkl. MB-SLA) haben, derzeit noch nicht verlässlich erhoben werden, weil die Branchenlösung zur MNP noch nicht eingerichtet ist und daher noch keine praktischen Erfahrungen, z. B. zu den Verkehrsmengen bei Portierungstransit, vorliegen. Da weiters den Stellungnahmen der MNB zu entnehmen ist, dass eine (endgültige) Anordnung der „analogen“ Entgelte aus dem Festnetzbereich nicht vom in den letzten Stellungnahmen dargestellten Konsens umfasst ist, erscheint der Telekom-Control-Kommission die getroffene Anordnung der genannten Entgelte auf vorläufiger Basis mit allfälliger Rückverrechnung nach Feststellung kostenorientierter Entgelte die beste Lösung. Da insbesondere wegen noch nicht bekannter Verkehrsmengen zu portierten Nummern das von TMA dargestellte Verhältnis peak – off-peak nicht notwendigerweise analog angewendet werden kann, erscheint der Telekom-Control-Kommission entgegen dem Antrag der TMA die (vorläufige) Anordnung der peak – off-peak Entgelten statt eines Flat-Entgeltes angemessen. Analog zu Punkt 7.2. „Kosten der Portierung“ erscheint es daher auch in diesem Fall angemessen, nach Feststellung kostenorientierter Entgelte in einem allenfalls nach 01.07.2005 beantragten weiteren Verfahren nach § 50 TKG 2003 eine mögliche Rückverrechnung anzuordnen. Da kein FNB gezwungen ist, NRH-Routing in Anspruch zu nehmen, sondern dieses lediglich ein in seiner Disposition befindliches Recht gegenüber dem NRH darstellt, spricht auch die mit der vorläufigen Anordnung der Entgelte verbundene Unsicherheit für die FNB nach Meinung der Telekom-Control-Kommission nicht gegen die angeordnete Lösung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass z. B. auch im Bereich der IC-Entgelte im Festnetzbereich bereits wiederholt Rückwirkungen von Entgelten angeordnet wurden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass BKZ-Routing zwischen Betreibern durchaus ebenfalls vereinbart werden kann. Da BKZ-Routing (insbes. wegen der Verpflichtung zum Anbieten von NRH-Routing) jedoch nicht erforderlich ist, um die Einführung der MNP Branchenlösung sicherzustellen, werden keine detaillierten Regelungen angeordnet. Die Ausgestaltung derartiger Verträge, insbesondere hinsichtlich der Entgelte und der Abrechnung, ist daher wie bereits wiederholt ausgeführt wurde, den Vertragspartnern überlassen.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 87abCDE nutzen. Die vom Quellnetz übergebene CDE-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben, um diesem die direkte Abrechnung mit dem QNB zu ermöglichen.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls, d.h. sowohl für portierte als auch für nicht portierte Nummern eine mit 86abCDE beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 86ab zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Da Verkehr immer mit einer entsprechenden Routingnummer zu senden ist, ist – dem Vorbringen der Telekom Austria entsprechend - auch vorzusehen, was mit nicht entsprechendem Verkehr zu passieren hat. Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 8xab zugestellt wurden, können daher ebenfalls ausgelöst werden. Wenn durch Nichtauslösen

Kreisrouting entstehen könnte, sind solche Verbindung jedenfalls auszulösen. So kann z.B. auch ein Transitnetz Rufe, die in anderer Form (nicht mit 86ab oder 87ab) beginnen, auslösen.

Die beantragte Regelung hinsichtlich der Behandlung von Gesprächen zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern erscheint der Telekom-Control-Kommission insbesondere zweckmäßig, da diese nicht in die österreichische Branchenlösung MNP eingebunden werden können, diese Rufe aber ebenfalls richtig zugestellt werden müssen, wenn die Nummer portiert ist. Übernimmt ein Netzbetreiber daher Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Diese Regelung sieht vor, dass Verkehr von ausländischen Betreibern zwar grundsätzlich wie eigener Verkehr behandelt werden muss, andere Vereinbarungen, z. B. die Verwendung eigener CDE-Kennungen bei BKZ-Routing möglich sind. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet wie seinen eigenen originierenden Verkehr, da die CDE-Kennung, anders als TMA in ihren Stellungnahmen vom 28.06.2004 und vom 23.07.2004 vorbringt, nicht für das Routing verwendet wird, sondern für die Abrechnung (Identifizierung des Rechnungsempfängers). Auch bei Änderung der CDE-Kennung kann daher gleiches Routing vorliegen.

Die Anordnung des Type_of_Number = national im ZGV7 bei call-related traffic entspricht den übereinstimmenden Anträgen.

9.46. Zu den Zusatzregelungen für NRH-Routing

Im gegenständlichen Bescheid wurde aus den dargestellten Gründen von einer Anordnung von detaillierten Regelungen betreffend BKZ-Routing abgesehen. Da demgegenüber das verpflichtende Anbieten von NRH-Routing angeordnet wurde, sind diesbezüglich auch detailliertere Regelungen vorzusehen, die im Folgenden begründet werden, soweit dies bisher noch nicht erfolgt ist. Soweit die Parteien in diesem Zusammenhang zum Teil vorgebracht haben, dass Regelungen betreffend das Verhältnis zu den QNB nicht im Verhältnis zwischen MNB anzuordnen sind, wird nochmals darauf verwiesen, dass die gegenständliche Anordnung als Branchenlösung intendiert ist und daher auch derartige, das Verhältnis der Parteien nicht direkt betreffende Regelungen aufzunehmen waren, soweit sie für das Funktionieren einer Branchenlösung erforderlich und verhältnismäßig schienen. Betreffend der nach Auffassung einiger Parteien auch im Rahmen der Konsultation und danach wiederholt vertretenen Meinung betreffend die mangelnde Anordnungszuständigkeit wird nochmals auf die Begründung im Punkt „Zu den Regelungen betreffend die Verkehrsführung“ verwiesen.

Grundsätzlich beruht die Anordnung der Regelungen betreffend NRH-Routing ebenfalls auf der im Betreiberprojekt diskutierten und in den jüngsten Stellungnahmen der Parteien akkordierten Lösung. Wesentlich ist insbesondere, dass die dargestellten CDE-Kennungen für die Abrechnung der über NRH-Routing gerouteten Verbindungen zweckmäßig erscheinen, weil die CDE-Kennung die Information enthält, aus welchem Quellnetz der Ruf stammt und dass diese CDE-Kennungen bei jeder Verbindung auch in den absteigenden Ast durchgereicht werden, wie nunmehr im Gegensatz zu der im Entwurf enthaltenen Regelung angeordnet wird.

Dadurch wird sichergestellt, dass auch bei indirekter Verkehrsführung mittels NRH-Routing das Zielnetz über die nötigen Informationen zur direkten Rechnungserstellung verfügt.

Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen als so genanntes „MB-SLA“ zu übermitteln. Dafür erhält der NRH das Datenentgelt. Den

diesbezüglich letztlich übereinstimmenden Stellungnahmen der Parteien folgend wurde die Regelung gegenüber dem Entwurf dahingehend adaptiert, dass diese Verpflichtung entfällt, wenn der NRH bis zum 15. bzw. spätestens binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt, da diesfalls die zur Rechnungsprüfung erforderliche Information dem QNB zur Verfügung steht. Der NRH hat daher entweder ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen. Zum Parteivorbringen, dass das Datenbereitstellungsentgelt nicht nur für Transitverkehr, sondern auch für im eigenen Netz terminierten Verkehr verrechnet werden können sollte, ist auszuführen, dass die damit abgegoltene Leistung der Aufarbeitung der Daten lediglich wegen der Tatsache, dass der Verkehr im Wege des Transits geführt wird, erforderlich ist und daher – analog zum Festnetzbereich – auch nur für transitierten Verkehr das Datenentgelt angemessen erscheint.

Die Abrechnung des im Fall des NRH-Routing zwischen den beteiligten QNB, NRH und ZNB gesendeten Verkehrs erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge (direkt, allenfalls indirekt), wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht einseitig zwischen QNB und NRH zu Lasten des ZNB vereinbart werden kann, von wem dieses das Entgelt für Terminierungsleistungen verlangen kann. Die vertragliche Detailausgestaltung des NRH-Routing-Vertrages muss daher grundsätzlich unter Einbeziehung des ZNB erfolgen. Auf diese sich aus dem allgemeinen Zivilrecht bzw. Handelsrecht ergebende Situation werden die Vertragspartner bei Abschluss eines NRH-Routing-Vertrages daher Rücksicht zu nehmen haben.

Im Entwurf war diesbezüglich eine Regelung vorgesehen, die vorsah, dass im Fall dass nichts Entsprechendes (abweichend) vereinbart würde, der ZNB das Terminierungsentgelt dann, wenn der NRH die IC-Verkehrsdaten rechtzeitig übermittelt hat vom QNB, sonst vom NRH fordern konnte. Korrespondierend war im Entwurf auch eine Regelung aufgenommen, die vorsah, dass der NRH keinen Anspruch gegen den QNB auf Ersatz der Kosten für die Durchleitung des Verkehrs durch sein Netz, das Datenbereitstellungsentgelt und allfällige Transitentgelte im absteigenden Ast hat, wenn der NRH die IC-Verkehrsdaten nicht rechtzeitig an diesen übermittelt.

Diesen genannten Regelungen (Übergang zu kaskadierter Abrechnung nach Ablauf der Frist für die SLA-Lieferung und Pönalisierung des NRH durch Entfall seinen Anspruchs auf Transit und Datenentgelte) wurde in der Konsultation von MNB (TMA im Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 31 und Seite 44f; Mobilkom im Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 15f sowie im Schriftsatz vom 13.07.2004, Punkt 6; Hutchison im Schriftsatz vom 21.07.2004, Anlage ./2) massiv widersprochen. Telekom Austria lehnt zwar ebenfalls den Übergang zu kaskadierter Abrechnung als eine „veraltete und problembehaftete Praxis“ ab (Schriftsatz vom 13.07.2004, Seite 2) befürchtet demgegenüber (Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 7ff, Schriftsatz vom 13.07.2004, Seite 2, sowie Schriftsatz vom 21.07.2004, Seite 4) aber wegen der unterschiedlichen Terminierungsentgelte im Mobilbereich, dass sich NR-Holdern ein „negativer Anreiz“ zur Bereitstellung des MB-SLA biete. Aus diesem Grund sei eine Pönalisierung jedenfalls erforderlich, wobei Telekom Austria zusätzlich zu der im Entwurf vorgesehenen Folge der Verspätung (Entfall des Anspruchs auf Transitentgelt, ...) auch noch eine Reduktion des Terminierungsentgelts vorschlägt.

Die Telekom-Control-Kommission hat diesbezüglich Folgendes erwogen: Die Anordnung, dass der ZNB (allenfalls) vom NRH sein Terminierungsentgelt verlangen konnte, war im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Verwendung der CDE-Kennung im absteigenden Ast im Entwurf nicht zwingend vorgeschrieben war und daher der ZNB auf die MB-SLA Daten angewiesen war um abrechnen zu können. Durch die verpflichtende Verwendung der CDE-Kennung im absteigenden Ast benötigt der ZNB diese Daten allerdings nicht mehr, weshalb diese Klausel im Bescheid schon aus diesem Grund entfallen konnte. Der ZNB hat

daher (mangels anderer Vereinbarung) immer an den durch die CDE-Kennung identifizierten QNB die Rechnung zu legen.

Aber auch von der Anordnung eines Pönale für die Nichtlieferung des MB-SLA wurde aus folgenden Gründen abgesehen. Die MB-SLA Daten sind nach der Bescheidregelung (lediglich) zur Überprüfung der Rechnungen durch die QNB erforderlich, nicht mehr zur Rechnungserstellung durch den ZNB. Anders als etwa im Festnetzbereich ist eine Rechnungslegung daher auch ohne die MB-SLA-Daten möglich. Das im Entwurf noch vorgesehene Pönale beruhte aber wesentlich darauf, dass ohne SLA gar keine Abrechnung möglich gewesen wäre. Diese Konsequenz ist aber nunmehr durch die Verpflichtung zur Verwendung der CDE-Kennung im absteigenden Ast nicht mehr gegeben. Nach Meinung der Telekom-Control-Kommission ist auch das von Telekom Austria dargestellte Szenario, dass NRH tatsächlich zu portierten Nummern weitergeleiteten Verkehr als im eigenen Netz terminierten Verkehr verrechnen indem sie kein MB-SLA legen, zwar wegen der unterschiedlichen Terminierungsentgelte denkbar, aber nicht wahrscheinlich, da in einer derartigen Vorgangsweise sowohl eine massive Verletzung des Vertrages des NR-Holders zum QNB als auch allenfalls eine strafrechtlich relevante Tatbestandsmäßigkeit liegen würde. Es ist nach Meinung der Telekom-Control-Kommission den beteiligten Unternehmen keinesfalls zu unterstellen, dass derartiges Vorgehen gesetzt würde, das die Anordnung der beantragten massiven Pönalia für die Nichtlieferung der Daten rechtfertigen würde. Im Übrigen ist jeder QNB, bei Nichtlieferung der Daten berechtigt, diese bzw. allenfalls erlittenen Schaden im Rechtsweg einzufordern. Auch die von Telekom Austria dargestellte Konsequenz, dass jedenfalls sämtliche Rechnungen beeinsprucht werden müssen, wenn das MB-SLA nicht rechtzeitig gelegt wird, erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht zwingend und daher jedenfalls nicht geeignet, die von Telekom Austria beantragte Pönalisierung zu rechtfertigen. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Mobilkom, wonach bereits bei jeder kleinen Verspätung allenfalls durchaus namhafte Beträge endgültig verfallen würden, erscheint vielmehr unter den nunmehrigen Bedingungen der Anordnung (verpflichtende CDE-Kennung im absteigenden Ast) die beantragte Streichung der gegenständlichen Klausel angemessen.

Die Regelung betreffend die Weiterverrechnung von Transit im absteigenden Ast entspricht im Wesentlichen dem Entwurf und erscheint auch zweckmäßig, da der QNB keinen Einfluss auf die Verkehrsführung zwischen NRH und ZN hat und daher auch eine Verpflichtung zur Tragung allfälliger Mehrkosten auf die lediglich der NRH Einfluss hat, unangemessen erscheint. Diese Regelung wurde gegenüber dem Entwurf jedoch dahingehend adaptiert, dass der Ersatz nunmehr auch bei direkter Zusammenschaltung grundsätzlich zulässig ist, allerdings nur, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Mit dieser Anpassung wurde insbesondere der von Mobilkom (Schriftsatz vom 28.06.2004, Seite 14f) angesprochene Fall des Überlaufes berücksichtigt. Der Nachweis kann z.B. über das TA-SLA erfolgen. Wenn keine direkte Zusammenschaltung besteht, ist ein gesonderter Nachweis der Notwendigkeit der indirekten Verkehrsführung nicht notwendig, weshalb ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben muss, zu welchen anderen MNB direkte Zusammenschaltung besteht und zu welchen nicht.

Da über die verpflichtende (entgeltliche) Lieferung der IC-Verkehrsanalysedaten durch den NRH an den QNB, bzw. die angeordnete Verwendung der CDE-Kennung auch im absteigenden Ast, eine Abrechnung des indirekt gerouteten Verkehrs zwischen den beteiligten Betreibern jedenfalls möglich ist, erscheint die beantragte Verpflichtung der Telekom Austria, ihr SLA entsprechend zu erweitern, nicht zwingend erforderlich. Auch das Vorbringen der TMA betreffend die Erforderlichkeit einer Möglichkeit zur „Detektierung von Fraud“ (Schriftsatz vom 28.06.2004, Punkt F.3) lässt eine derartige Vereinbarung zwischen Telekom Austria und interessierte Parteien zwar durchaus sinnvoll erscheinen, derartige

Maßnahmen sind allerdings für das grundsätzliche Funktionieren der angeordneten Lösung nicht erforderlich. Auch das Vorbringen der Telekom Austria dahingehend (Schriftsatz vom 21.07.2004), dass sie einer erweiterten Form des SLA (Ausweis der CDE-Kennungen im aufsteigenden Ast) zustimmt, wird von der Telekom-Control-Kommission so interpretiert, dass dieses Zugeständnis unter der Bedingung abgegeben wurde, dass die Pönalisierung der Nichtlieferung des MB-SLA in der von Telekom Austria geforderten Form angeordnet wird. Da dies nicht erfolgt ist, wurde auch entsprechend der bisherigen Regulierungspraxis von der Anordnung der verpflichtenden Erweiterung des TA-SLA abgesehen. Ebenso wurde von einer Anordnung der Verpflichtung der Telekom Austria abgesehen, die CDE-Kennungen auch im absteigenden Ast (86ab) im SLA auszuweisen (TMA im Schriftsatz vom 12.07.2004), da dies nicht für die Abrechnung von NRH-Routing erforderlich ist, weil die CDE-Kennung nunmehr „durchgereicht“ wird. Eine auf vertraglicher Basis angebotene Erweiterung ihres SLA steht der Telekom Austria aber selbstverständlich frei. Aus dem Vorbringen der Telekom Austria ist auch zu entnehmen, dass eine Einigung zwischen ihr und allenfalls interessierten Parteien durchaus wahrscheinlich ist.

9.47. Zum Non-Call-Related Traffic

Auch die diesbezüglich angeordnete Regelung entspricht dem insoweit übereinstimmend beantragen Konzept und erscheint der Telekom-Control-Kommission als zweckmäßig. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass damit auch den Ausführungen von tele.ring im Schriftsatz vom 06.05.2004 Rechnung getragen wird, da sowohl Type_of_Number = International (43 86ab BKZ SN) vorgesehen ist, als auch als Betreiberkennung „ab“ diejenige mit der Bedeutung „ohne Netzansage“ zu verwenden ist, wenn die gewünschte Mobilrufnummer portiert wurde. Die zusätzlich von tele.ring vorgeschlagene Übermittlung von Ranges, in denen nur Netzelemente liegen können, um allenfalls zusätzlichen Verkehr im Signalisierungsnetz vermeiden zu können, erscheint der Telekom-Control-Kommission zwar durchaus sinnvoll. Da diese Maßnahme allerdings zur Implementierung der Branchenlösung MNP nicht zwingend erforderlich ist, kann die Vereinbarung der Übermittlung derartiger Ranges der Vereinbarung der beteiligten MB überlassen bleiben.

9.48. Zum beantragen Verbot des Refiling

Das von H3G beantragte Refilingverbot wurde – auch in Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis – nicht angeordnet, da die antragsgemäß davon umfasste „Umgehung“ von vereinbarten (bzw. angeordneten) Entgelten bzw. Verkehrsführungen, die die Gefahr von Kreisrouting mit sich bringen, bereits nach allgemeinen Rechtsgrundlagen unzulässig sind, weshalb die Aufnahme eines (weiteren) diesbezüglichen ausdrücklichen Verbotes in den Bescheid nicht erforderlich erscheint. Dem erneuten Vorbringen der H3G in der Konsultation betreffend Refiling konnte ebenfalls nicht gefolgt werden, insbesondere weil selbst die Antragstellerin im Schriftsatz vom 29.06.2004 ausführt, dass „ein Verbot von Refiling faktisch einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs gleichkommt“. In diesem Zusammenhang darf die Antragstellerin auf die Zweckbestimmung des § 1 TKG 2003 verwiesen werden. Die Anordnung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen verbietet sich daher schon aus diesem Grund. Im Übrigen wird zum Thema Refiling, insbesondere zum Vorbringen der TMA im Schriftsatz vom 28.06.2004, auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen.

9.49. Zur Tariftransparenz

Erwägungsgrund Nr. 41 der Universaldienstrichtlinie (RL 2002/22/EG) ist zu entnehmen, dass der Nutzen der Nummernübertragbarkeit dadurch erheblich gesteigert werden kann, dass transparente Tarifinformationen vorliegen und zwar sowohl für Endnutzer, die ihre Nummern portieren, als auch für Endnutzer, die Teilnehmer anrufen, die ihrerseits die Möglichkeit zur Nummernübertragung genutzt haben. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten, soweit dies machbar ist, eine angemessene Tariftransparenz als Teil der Verwirklichung der Nummernübertragbarkeit erleichtern. Gemäß § 12 Abs. 1 NÜV hat bei einem Anruf der Betreiber des öffentlichen Telefondienstes, der den Anruf mit dem Teilnehmer abrechnet, Tariftransparenz zu gewährleisten. Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzulegen. Der Endnutzer muss die Möglichkeit erhalten, diese Information abzuschalten.

Der Ansicht einer Partei der verbundenen Verfahren, wonach eine Entscheidungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission für Tariftransparenz nicht gegeben sei, da es sich ausschließlich um das Verhältnis Endkunde/Betreiber handle, welches in den jeweiligen AGB zu regeln sei, kann nicht beigelegt werden, legt doch gerade § 12 Abs. 2 NÜV eine ausdrückliche Befugnis der Regulierungsbehörde eine Anordnung betreffend die Kostentragung vorzunehmen, fest. Da auch die Tariftransparenz untrennbarer Bestandteil der Funktion der Zusammenschaltungsleistung Portierung von Rufnummern darstellt, ist die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gegeben.

Die Telekom-Control-Kommission erscheint die Regelung des § 12 Abs. 1 NÜV bedeutsam, da es am Markt gängige Praxis ist, für Rufe in das eigene Netz deutlich niedrigere Tarife zur Verrechnung zu bringen als für Rufe in andere Netze und hat daher gemäß den Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene eine entsprechende Anordnung getroffen. Sollte ein Teilnehmer portiert haben und sich daher nunmehr in einem anderen Netz befinden, so könnte der diese Rufnummer anrufende Teilnehmer dies nicht mehr erkennen und dadurch über die Höhe der ihm für das zu führende Gespräch, zu verrechnenden Kosten getäuscht werden. Es soll dem Anrufer durch diese kostenlose Ansage verdeutlicht werden, dass er einen Ruf in ein anderes als das nach der Rufnummer zu erwartende Netz tätigt und er dadurch mit anderen, möglicherweise höheren Kosten rechnen muss. Der Endnutzer muss darüber hinaus die Möglichkeit haben diese Ansage abzuschalten. Die dafür erforderliche Funktionalität ist seitens des Quellnetzes zu schaffen. Dies ist z.B. denkbar für den Fall, dass die Ansage nicht gewünscht wird, was beispielsweise bei Geschäftskunden der Fall sein könnte

Die Telekom-Control-Kommission ist weiters der Ansicht, dass die Ansage jedenfalls nur einmal erfolgen soll (entweder vom Quellnetz oder vom Zielnetz), da mehrfache Ansagen keine zusätzlich benötigte Information bringen sondern die Dauer eines Anrufes nur unnötig verlängern würden. Insbesondere bei einer vom Teilnehmer programmierten Rufweiterleitung zu einer portierten Rufnummer darf keine neuerliche Ansage erfolgen, da eine solche zur Verwirrung der Anrufer führen würde.

Die Verfügungen dahingehend, wie eine Ansage beispielsweise zu erfolgen hat, wurden getroffen, um sicherzustellen, dass die Netzansagen nicht zur Unternehmenswerbung oder zur Diskriminierung von Wettbewerbern verwendet werden.

Hinsichtlich der den Quellnetzen entstehenden Aufwände zur Implementierung von Netzansagen für deren Teilnehmer ist davon auszugehen, dass die Portierung von Rufnummern und die Gewährleistung der Tariftransparenz gesetzliche Verpflichtungen sind, für deren Realisierung allen Betreibern gewisse Kosten entstehen. Um jedoch den QNB die

Möglichkeit zu eröffnen, Funktionalitäten von jenen Unternehmen in Anspruch nehmen zu können, die die in jedem Fall durchführenden Unternehmen der Mobilnummernportierung sind, besteht die Möglichkeit, technische Funktionalitäten zur Tariftransparenz von Betreibern mobiler Netze in Anspruch zu nehmen, da gemäß § 12 Abs. 2 NÜV Betreiber mobiler Netze verpflichtet sind, auf Nachfrage geeignete technische Funktionalitäten für die Ansage der Identität des Zielnetzes bereitzustellen.

Da die Betreiber sämtlicher Mobilnetze im Rahmen der Portierung von Mobilrufnummern als aufnehmende Zielnetze tätig werden, müssen auch sämtliche mobile Netze entsprechende geeignete technische Funktionalitäten bereitstellen, um Zielnetzansagen für in ihr jeweiliges Netz importierte Rufnummern sicherzustellen. Da diese Basisfunktionalität ohnedies von allen MB bereitgestellt werden muss, erscheint es der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll, Entgelte für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme der Zielnetzansagen festzulegen, die zwischen den Betreibern zur Verrechnung kommen sollen. Die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme der Netzansagefunktionalität soll im Hinblick auf den potentiellen Nutzen von MNP für die MB, allen QNB bei den jeweiligen MB als Zielnetz, zur Verfügung stehen. Führen direkt routende Quellnetze die Netzansage selbst durch, so tragen diese die jeweils dadurch entstehenden Kosten selbst.

TMA kritisierte in der Konsultation, dass die Kosten für die Durchführung der Netzansage, soweit sie aus Leistungen des MNBauf resultieren, von diesem selbst zu tragen sind. Diese Regelung sollte nur klarstellen, dass der MNBauf als Zielnetz, wie jeder MNBauf als Zielnetz die Verpflichtung hat, eine Netzansage durchzuführen. Dies ändert aber nichts daran, dass es den Quellnetzen überlassen bleiben soll, die Leistung selbst zu erbringen oder vom Zielnetz in Anspruch zu nehmen, da die Quellnetze die Verpflichtung haben ihren Teilnehmern die Ansage bereitzustellen.

TA und Telekabel begrüßten in der Konsultation die Regelung zur Kostentragung betreffend Tariftransparenz. Der Anregung von Sokolov, dass es keine Regelung zur Tariftransparenz hinsichtlich SMS und MMS gäbe, ist entgegenzuhalten, dass die Verpflichtung zur Tariftransparenz sich gemäß § 12 Abs. 1 NÜV nur auf Anrufe bezieht. Zum Hinweis von „Mayer“, dass bei Least-Cost-Routingsystemen die Tariftransparenz mittels Ansage nicht wirksam werde und deswegen die Einführung von Mobile Number Portability entbehrlich sei, ist zu sagen, dass die Einführung von MNP eine gesetzliche Verpflichtung darstellt und die Tariftransparenz in Form der Netzansage sich gemäß den Vorgaben des § 12 Abs. 1 NÜV sich an Anrufer im Sinne der Information von gewählten Anrufen wendet.

9.50. Zur Kostentragung und den verkehrsabhängigen Netzkosten

Die Verrechnung der zwischen den Betreibern zu entrichtenden IC-Entgelte hat sich stets daran zu orientieren, in welchem Netz der Ruf terminiert. Im Fall einer nicht portierten Rufnummer ist dies jenes Zielnetz, welches sich aus der vom anrufenden Teilnehmer gewählten BKZ ergibt, im Falle portierter Rufnummern das Netz des jeweiligen MBauf in dem das Gespräch tatsächlich terminiert.

Es ist der Telekom-Control-Kommission bekannt, dass – wie einige Parteien in den verbundenen Verfahren beantragt haben – eine Verrechnung der Terminierungsentgelte nach Numberrange technisch einfacher realisierbar wäre. Eine solche Lösung würde aber eine regulatorische Fehlsteuerung zur Folge haben. Dies insbesondere deswegen, da die Telekom-Control-Kommission in vorangegangenen Verfahren Terminierungsentgelte in unterschiedlicher Höhe festgelegt und dabei rechtliche, wettbewerbliche und regulatorische Überlegungen zu Grunde gelegt hat. Zusammenschaltungsentgelte haben sich an den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Betreibers zu orientieren, wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zu ZI 2000/03/195-10 festhält. Den

diesbezüglichen Anträgen, die Terminierungsentgelte nach der gewählten Numberrange festzulegen, war daher nicht zu folgen.

Die vorgebrachten Argumente für die Anwendung der Terminierungsentgelte in Form von NRH-Entgelten vermochten nicht zu überzeugen, da die Integrität von Diensten und Leistungen aller Betreiber durch die Anwendung der den jeweiligen Betreibern zustehenden Terminierungsentgelten auch nicht entgegensteht.

Es mag durchaus denkbar sein, dass eine Anordnung von NRH-Entgelten dem Angemessenheitsgrundsatz Rechnung tragen mag, dieser ist aber in gegenständlicher Angelegenheit aus den oben dargelegten Erwägungen nicht heranzuziehen, da eben die tatsächlich zustehenden Terminierungsentgelte anzuwenden sind. Eine Begründung zur Anordnung für NRH-Entgelte vermag die Telekom-Control-Kommission weiters aus § 14 NÜV nicht herauszulesen, geht es dort lediglich darum, dass der Zuteilungsinhaber einer Rufnummer unverändert bleibt und die Rufnummer nach Vertragsablauf ohne Folgeportierung vom jeweiligen letzten MB an den Zulassungsinhaber (Numberrangeholder) zurückzustellen ist. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, eben nur tatsächlich portierte Rufnummern im Bereich eines anderen MB vorzufinden und um Neuzuteilungen von Mobilrufnummern nur vom Zulassungsinhaber vornehmen zu können.

Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zur Überzeugung, dass jedenfalls jedem MB genau jene Terminierungsentgelte zur Auszahlung zu gelangen haben, die festgelegt wurden.

In der Konsultation wurde dies von Sokolov ausdrücklich begrüßt.

9.51. Zu den Kosten der Portierung

Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 haben Betreiber die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Die von der Telekom-Control-Kommission zu treffende Entscheidung hat gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 eine solche Vereinbarung zu ersetzen. Die sich aus § 23 Abs. 2 TKG 2003 ergebenden Verpflichtungen haben sich daher auch auf die eine Zusammenschaltungsvereinbarung zu ersetzende Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission zu beziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Vereinbarung kostenorientierter Entgelte.

In der vorliegenden Anordnung wird zwischen Entgelten zwischen MBs und Entgelten zwischen dem MBab und dem Teilnehmer unterschieden.

9.51.1. Entgelte zwischen den MBs

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine kostenorientierte Festlegung der Entgelte mangels Kenntnis der wesentlichsten Parameter nicht tunlich ist und daher auch nicht erfolgt, erscheint eine Verrechnung von Entgelten zwischen den Betreibern zum derzeitigen Zeitpunkt als nicht zweckmäßig. Da außerdem sämtliche MB auf dem Markt sowohl als aufnehmende als auch als abgebende Betreiber tätig werden, würde dies dem Grunde nach ähnliche Zahlungsströme generieren, die ständig zwischen den Betreiber untereinander zu verrechnen wären. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann auch nicht vorhergesagt werden, welche Ströme sich dabei in welche Richtung entwickeln. Die Telekom-Control-Kommission ist daher der Ansicht, dass sich eine Verrechnung ständig untereinander sich austauschender Portierentgelte zwar nicht aufheben, aber zumindest teilweise ausgleichen wird.

Erst nach einem gewissen Zeitraum der tatsächlichen Durchführung von Portierungen werden die tatsächlichen Kosten erfasst werden können und erst dann wird ersichtlich sein, in welchem Ausmaß die Portierung von den Kunden nachgefragt und auch tatsächlich durchgeführt wird. Aus diesen Werten lässt sich sodann eine Berechnung durchführen, die eine Ermittlung der tatsächlichen, kostenorientierten Beträge ermöglicht. Dem Antrag der TMA auf Anordnung eines kostenorientierten Portierentgeltes in der Höhe von EUR 157,96 pro portiertem Teilnehmer konnte daher nicht gefolgt werden.

TMA brachte in der Konsultation vor, dass signifikante Unterschiede bei den MB und den Kundenströmen auftreten würden und dass eine Verpflichtung der Telekom-Control-Kommission gegeben sei, die Kosten kostenorientiert festzulegen. Mobilkom brachte in der Konsultation vor, dass die Kosten in der Form keiner Kosten geregelt worden seien und dies für die Geltungsdauer der Anordnung Unentgeltlichkeit bedeute, da auch keine Möglichkeit rückwirkender Anpassung möglich sei. Diesem Vorbringen war zu folgen und klarzustellen, dass keine Unentgeltlichkeit angeordnet wird, sondern nur zum derzeitigen Zeitpunkt keine Entgelte festgestellt werden können. Eine Festlegung der entsprechenden Entgelte kann nach Antragstellung durch die Parteien frühestens ab 01.07.2005 auch rückwirkend erfolgen. Eine eventuelle Nachverrechnung der bis dahin anfallenden Entgelte ist möglich.

9.51.2. Entgelt zwischen MBab und Teilnehmer

Die Analyse der Amtssachverständigen im Nachtrag zum wirtschaftlich-technischen Gutachten ergibt, dass für die Berechnung eines Entgelts vom Teilnehmer an den MBab lediglich die Kosten des MBab für die Teilprozesse des Informations-Antrages und des Durchführungsauftrages (administrativer Prozess) als Basis für die Berechnung eines Entgelts vom MBauf an den MBab heranzuziehen sind. Die technische Durchführung der Portierung hingegen betrifft nicht nur alle MBs, sondern auch alle direkt-routenden Festnetze. Eine Kostentragung durch den Kunden ist in diesem Fall nicht vorgesehen, zumal es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der MNP-Funktionalität durch die Betreiber handelt.

Die bisher von den Betreibern im Rahmen der Gutachtenserstellung übermittelten Kosten für den administrativen Prozess stellen – laut den Angaben der Betreiber – ebenfalls nur Schätzungen dar. Da noch keine verbindliche Entscheidung der Regulierungsbehörde vorliegt und daher die Systeme noch nicht implementiert sind und auch keine Erfahrungswerte hinsichtlich des Mengengerüstes vorliegen, konnten auch die Gutachter nur von diesen Schätzungen der Betreiber ausgehen.

Aus diesem Grund erschien es der Telekom-Control-Kommission die gangbarste Lösung, unter Zugrundelegung der Kostenschätzung mehrerer Antragsteller sowie jenes Mengengerüstes, welches von der Telekom-Control-Kommission in der vorliegenden Anordnung festgelegt wird, einen Wert für das vom Teilnehmer an den MBab zu bezahlende Entgelt vorzugeben, welcher am Beginn der Durchführung der Portierung zwischen Mobilfunknetzen zur Anwendung gelangen soll.

Die Kalkulation dieses Wertes geht von der Anrechnung der operativen Kosten des administrativen Prozesses aus. Investitionskosten sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht zu berücksichtigen, da es sich hier um Systemeinrichtungskosten handelt, welche sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der MNP-Funktionalität ergeben.

Bei der Berechnung der operativen Kosten des administrativen Prozesses durch die Amtssachverständigen wurden die Werte der im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Kalkulation dahingehend geändert, dass diese aktualisiert wurden. Dies betrifft vor allem die Anzahl der österreichischen Mobilfunkkunden (von 6 Mio. auf 7,094.502 (Quelle:

Betreiberabfrage der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission zu VBAF, Stand 9/2003)). Die Anzahl der etablierten Mobilfunkbetreiber wird mit 4 angesehen, doch erschien hier die Berücksichtigung von H3G und Tele2 kalkulatorisch als insgesamt ein weiterer Betreiber notwendig.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass eine gleichmäßige Verteilung der ausgestellten NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen auf Grund der unterschiedlichen Kundenanzahl pro Unternehmen sowie der sonstigen Marktfaktoren nicht zwingend erwartet werden kann. Für die Ermittlung der Kosten erschien aber eine andere (als eine gleichmäßige) Verteilung mangels fundierterer Daten nicht möglich. Auch ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar, wie viele Portierungen tatsächlich am Markt nachgefragt werden und in welche Richtungen sich die Ströme entwickeln.

Unter der Annahme der gleichmäßigen Aufteilung der Portierungen zwischen den Betreibern ergibt sich daraus – dem Gutachten folgend - ein Betrag von EUR 3,14 pro ausgestellter NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie haben die nationalen Regulierungsbehörden dafür zu sorgen, dass [...] etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht abschrecken, Portierung in Anspruch zu nehmen. Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife (Art. 30 Abs. 3 Universaldienstrichtlinie). Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 darf vom portierenden Teilnehmer für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden.

Die Telekom-Control-Kommission folgt den europäischen und nationalen Regelungen dahingehend, dass in dieser Anordnung ein Entgelt für die Endnutzer bzw. Verbraucher in der Höhe eines Höchstbetrages, – ausgehend von dem als kostenorientiert, vorläufig ermittelten Betrag – festgelegt wird. Dem MBab entstehen durch die vorzunehmenden Überprüfungen im Rahmen der Erstellung und Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung Aufwände, für welche die Telekom-Control-Kommission die Möglichkeit einräumt, dass sie dem Teilnehmer bis zu einem Höchstbetrag verrechnet werden können. Ein Argument dahingehend, dass sich der MBab der Kostenorientierung entziehen könne, wenn er dem Teilnehmer ein nicht kostenorientiertes, höheres Entgelt verrechnen würde, da die Entgelte lediglich die Kosten des MBab für den Aufwand der NÜV-Information, der NÜV-Bestätigung abdecken sollen, ist berechtigt, weswegen die Telekom-Control-Kommission in ihrer Anordnung für den Teilnehmer eine Höchstgrenze für das vom MBab dem Teilnehmer gegenüber verrechenbare Entgelt vorsieht. Diese orientiert sich am kostenorientiert festgelegten Wert.

Der von der Telekom-Control-Kommission anzulegende Prüfungsmaßstab hat im Sinne der europäischen und nationalen gesetzlichen Vorgaben zuerst an der Kostenorientierung festzuhalten. In diesem Zusammenhang hat die Telekom-Control-Kommission ein Entgelt festgelegt, das sich im Sinne des derzeitigen Informationsstandes nur durch Schätzungen einzelner Parameter festmachen lässt. Dieser Betrag beläuft sich auf 3,14 Euro pro ausgestellter und übermittelter NÜV-Information und NÜV-Bestätigung sowie zugesagtem Portierdatum. Erst im nächsten Schritt gilt es zu prüfen, ob ein Entgelt, welches vom portierenden Teilnehmer verlangt wird, als ein abschreckendes Entgelt anzusehen ist.

Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 darf vom Teilnehmer für die Übertragung der Rufnummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden. Den oben zitierten Vorgaben des europäischen Richtliniengebers und des nationalen Gesetzgebers würde es entgegenlaufen, wenn eine Gebühr verlangt wird, die eine „abschreckende Wirkung“ hat. Wie auch dem Gutachten von Prof. Otruba zu entnehmen ist, gefährdet jede Implementierung, die dem portierungswilligen

Teilnehmer direkte Aufwendungen zumutet, die ökonomische Wirkung der Nummernportabilität.

In diesem Zusammenhang erscheint es der Telekom-Control-Kommission wesentlich, dass die Nummernübertragbarkeit, wie aus Erwägungsgrund 40 der Universaldienstrichtlinie zu entnehmen ist, einen der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeit der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientiertem Telekommunikationsumfeld darstellt. Ein hoher Preis für Endkunden wäre geeignet, die Akzeptanz der Inanspruchnahme von MNP durch die Kunden zu gefährden. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission kann als ein Indiz herangezogen werden, wie hoch die von den MB verrechneten monatlichen Grundentgelte liegen. Das günstigste monatliche Grundentgelt liegt derzeit bei etwa 7 Euro. Prepaid-Teilnehmern wird zwar keine monatliche Grundgebühr verrechnet, dafür aber ein deutlich höheres Gesprächsentgelt vom Wertkartenguthaben abgezogen. Für die Bewertung einer „abschreckenden Wirkung“ ist dies zwar keine verlässliche Größe, aber das Grundentgelt weist einen Betrag aus, den ein Teilnehmer jedenfalls bereit ist, jeden Monat für das Produkt Mobiltelefonie, zumindest für die passive Erreichbarkeit, unabhängig von dazukommenden Gesprächsentgelten zu bezahlen. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es im einen oder anderen Fall vielleicht gerade dieser Betrag ist, der den Teilnehmer zum Wechsel des Betreibers veranlasst.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher den Weg gewählt, die Möglichkeit für den MBab vorzusehen, ein Entgelt als Aufwandsersatz für die Erstellung und Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung zu verrechnen, das sich in Form eines Höchstbetrages an der Höhe des vorläufigen, kostenorientierten Entgeltes in Höhe von EUR 3,14 orientiert und einschließlich der Mehrwertsteuer EUR 3,77 beträgt. Der festgelegte Höchstbetrag von EUR 4 (inklusive USt.) erlaubt noch einen geringfügig höheren Rahmen bis zur Erreichung der Obergrenze. Da der Wert von EUR 3,77 auf einer Schätzung basiert, erschien eine Aufrundung angemessen. Es steht selbstverständlich jedem Betreiber frei, ein geringeres oder gar kein Entgelt vom portierenden Teilnehmer für die Einholung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung zu verlangen, wobei zum Zeitpunkt der Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung nicht feststeht, ob der Teilnehmer dann in weitere Folge tatsächlich portiert. Wie schon oben ausgeführt, beträgt das Niedrigste derzeit zur Verrechnung gelangende Grundentgelt monatlich fast das Doppelte des hier festgelegten Höchstbetrages. Aus diesen Gründen wird der festgelegte Höchstbetrag für die Einholung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung von der Telekom-Control-Kommission jedenfalls als nicht abschreckend angesehen. Gemäß § 11 NÜV sind allenfalls vom MBab dem Teilnehmer für die Nummernübertragung verrechneten Entgelte bei der Verrechnung der Entgelte zwischen den Betreibern zu berücksichtigen. Sollte ein MBab daher von der Berechtigung der Verrechnung eines Betrages für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung Gebrauch machen, so wären diese Entgelte bei der Verrechnung der Entgelte zwischen den Betreibern zu berücksichtigen. In der gegenständlichen Anordnung wurde jedoch die Verrechnung keines Entgeltes zwischen den Betreibern festgelegt.

Ungeachtet der Portierung bleibt das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem MBab aufrecht. Eine Anordnung der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich vom Teilnehmer durch den MBab einhebbarer Entgelte kommt deswegen aber nicht einem unzulässigen Eingriff in private Vertragsverhältnisse gleich und liegt daher auch nicht „jenseits jeglicher Kompetenz“. Es ist gerade Aufgabe der Telekom-Control-Kommission gemäß § 117 Z 7 iVm. § 23 Abs. 2 TKG 2003 eine Entscheidung in Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 zu treffen. Hieraus ergibt sich, dass sich die Anordnungszuständigkeit der Telekom-Control-Kommission auf den gesamten Umfang des § 23 Abs. 2 TKG 2003 bezieht und daher die Telekom-Control-Kommission auch über die Frage der abschreckenden Wirkung allfälliger dem portierenden Teilnehmer verrechneten Entgelte zu entscheiden hat.

Der wiederholt vorgebrachte Vorwurf der TMA in der Konsultation, wonach der Telekom-Control-Kommission keine Zuständigkeit zur Regelung von Entgelten zwischen MBab und Endkunden zukomme, geht ins Leere. Art 30 der Universaldienstrichtlinie schreibt sogar explizit vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden dafür sorgen, dass „etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen“. Schon aus dieser Vorschrift zeigt sich die eindeutige Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission für die Regelung der von den Endkunden verlangten Entgelte und kann daher keineswegs eine Verletzung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechts auf den gesetzlichen Richter im Sinne des Art 83 Abs. 2 B-VG darstellen. Dies umso weniger als durch §§ 117 Z 7 und 23 Abs. 2 TKG 2003 in Umsetzung dieser Bestimmung ebenso die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission klar festgelegt wird.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu einer allenfalls zu verrechnenden Break-off Charge ist demgegenüber festzuhalten, dass dieser Regelungsgegenstand nicht von der Anordnungszuständigkeit der Telekom-Control-Kommission in einem Zusammenschaltungsverfahren dieser Art umfasst ist, da dieser Bereich den Vertragsbeziehungen zwischen Teilnehmer und MB zuzurechnen ist. Dies wäre allenfalls in einem Verfahren gemäß nach § 25 TKG 2003 zu prüfen.

Ein internationaler Vergleich hat ergeben, dass lediglich in Deutschland und Großbritannien vom Teilnehmer ein Entgelt an den MBab zu entrichten ist. Darüber hinaus liegen der Telekom-Control-Kommission keinerlei Informationen vor, dass in anderen Ländern in Europa dem Teilnehmer vom MBab ein Entgelt verrechnet werden kann. Bei den darüber hinaus in der Stellungnahme von Mobilkom aufgelisteten Ländern kommt es lediglich zu einer Verrechnung zwischen MBab und MBAuf (Interoperator Charge) oder MBAuf und Teilnehmer (Frankreich), welche im Zusammenhang mit der Verrechnung von Entgelten zwischen MBab und dem Teilnehmer nicht von Relevanz sind.

In der Konsultation brachte one vor, dass abgesehen von der Unzuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Regelung der Entgelte, die Festsetzung einen Eingriff in das Recht auf Erwerbsfreiheit darstelle und das festgelegte Entgelt für die Portierung an sich zu widmen sei und nicht für die Ausstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission wurde bereits ausführlich begründet, warum diese gegeben ist. Hinsichtlich der Widmung der festgelegten Obergrenze der Entgelte kommt die Telekom-Control-Kommission entgegen den Ausführungen von one eben genau den Erfordernissen des § 23 Abs. 2 TKG 2003 nach. Jedes Entgelt, das aus Anlass der Nummernübertragung vom Teilnehmer verlangt wird, unterliegt dieser Vorschrift. Da die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung zwingende Bestandteile des Nummernübertragungsprozesses sind, bezieht sich die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission im Sinne § 23 Abs. 2 TKG 2003 auch auf diese Beträge, ohne dass dies mit einer „amtlichen Preisregelung“ gleichgesetzt werden kann, da ja auch keine Preisfestsetzung erfolgt, sondern lediglich eine Obergrenze festgelegt wird. Es steht jedem Betreiber auch frei, von seinen Teilnehmern kein oder ein geringeres Entgelt für die entsprechende Dienstleistung zu verlangen. Es ist richtig, dass die Beurteilung einer abschreckenden Wirkung individuell zu sehen ist, jedoch in der Praxis aufgrund unterschiedlicher subjektiver Beurteilung von Werten nur sehr schwer durchführbar sein wird. Es mag durchaus sein, dass einzelnen Teilnehmern mit hohem Einkommen ein hoher Betrag nicht abschreckend erscheinen mag, die Telekom-Control-Kommission hat sich jedoch nicht an diesen Einzelfällen sondern vielmehr an einer Durchschnittsbetrachtung zu orientieren, wobei EUR 4,- jedenfalls als nicht abschreckend anzusehen sind. Die diesbezüglich in Deutschland zur Verrechnung gelangenden Kosten erscheinen als nicht vergleichbar. Der zitierte „weitaus günstigere Prozess“ in Deutschland beinhaltet jedenfalls auch keine verpflichtende NÜV-Information als Element des Konsumentenschutzes. In der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten wird im Übrigen vom Teilnehmer kein Entgelt verlangt.

Telekabel regte eine Klarstellung an, ob das Entgelt dem portierenden Teilnehmer oder dem portierwilligen Teilnehmer verrechnet werden darf. Diesbezüglich wird keine Unterscheidung getroffen, da die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an sich den Anspruch des MBab auf Kostenersatz auslöst und zwar unabhängig davon, ob der Teilnehmer im Anschluss daran portiert oder nicht. Die Kosten des Durchführungsauftrages sind im Betrag von EUR 4,- bereits mitumfasst, da mit der NÜV-Bestätigung in Händen auch der Durchführungsauftrag gestartet werden kann, es allerdings beim Teilnehmer liegt, ob er dann die Portierung tatsächlich durchführt oder nicht. Eine diesbezügliche Trennung würde bedeuten, für Teilnehmer, die sich nur informieren wollen (portierwillige Teilnehmer) nur eine NÜV-Information ausstellen zu können. Sollte ein Teilnehmer dann tatsächlich portieren wollen (portierender Teilnehmer), so wäre ihm nachträglich noch zusätzlich eine NÜV-Bestätigung auszustellen und der Durchführungsauftrag einzuleiten. Diese Vorgänge wären kaum administrierbar und würden zudem in eine weitere Verlängerung des Prozesses münden. Das Entgelt darf ohne Unterscheidung jedem Teilnehmer, der eine NÜV-Information und eine NÜV-Bestätigung einholt, in Rechnung gestellt werden. Der allenfalls folgende Durchführungsantrag ist durch dieses Entgelt ebenso abgedeckt, unabhängig davon, ob er vom Teilnehmer beansprucht wird oder nicht. Schließlich soll der Teilnehmer nach Erhalt der NÜV-Information auch die Möglichkeit haben, es sich zu überlegen, ob er portiert oder nicht.

Mobikom und TMA verwiesen darauf, dass die festgelegten Entgelte von einer unrealistischen Churnrate und einem unrealistischem Mengengerüst ausgehen. Hiezu sei noch einmal angemerkt, dass die angenommene Churnrate eben eine Annahme darstellt und die von den Mobikom oder TMA vorgeschlagene Churnrates ebenso nur Annahmen darstellen. Auch in diesem Zusammenhang kann zum jetzigen Zeitpunkt keine treffsichere Prognose gestellt werden, wie viele Portierungen durchgeführt werden. Die von TMA aus Deutschland herangezogenen Vergleichswerte können auch nicht mit der Sicherheit einer Vergleichbarkeit gesehen werden wie die getroffene Annahme, zumal in Deutschland grundlegend andere Bedingungen für die Portierung gelten. Es kann daher keineswegs von „Willkür“ ausgegangen werden, sondern es musste vielmehr ein Startwert getroffen werden, der einer realistischen Größenordnung entspricht. Bei Vorliegen gesicherter Werte hinsichtlich des Mengengerüsts und der Kosten kann die Telekom-Control-Kommission diese Berechnung einer Überprüfung unterziehen.

H3G beantragte die Festlegung von Kosten für nicht beschaltete Rufnummern, da diese noch keiner SIM-Karte zuzuordnen sind. Für nicht beschaltete, dem Teilnehmer vertraglich zugesicherte Rufnummern ist die Ausstellung einer NÜV-Information nicht erforderlich, da für den Teilnehmer keine Kosten hinsichtlich zukünftiger Grundentgelte, Laufdauern und dgl. anfallen. TMA brachte vor, dass die Kosten mangelhaft berechnet worden seien, ausschließlich das Kostenmodell der H3G berücksichtigt worden sei und sich die Kosten an den tatsächlichen Kosten des betroffenen Betreibers zu orientieren haben. Sokolov begrüßte die Höhe des festgelegten Entgeltes. Die ARGE Daten wies darauf hin, dass bei Prepaid-Teilnehmern das Guthaben oft keine EUR 4,- mehr betrage und diese dann gezwungen wären, das Guthaben nachzuladen. Es soll daher die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht zwingend eingeholt werden müssen, da der verbleibende Guthabensstand kostenlos beim MBab abrufbar sei. Diesem Einwand konnte nicht gefolgt werden, da zum einen die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung zwingend vorgeschrieben ist und zum anderen bei Entgeltlichkeit einer Leistung eben für einen entsprechenden Guthabensstand durch den Teilnehmer Sorge zu tragen ist. Unbeschadet dessen besteht auch die Möglichkeit der Einhebung der EUR 4,- durch den MBab direkt bzw. dass der Teilnehmer den Betrag direkt entrichtet. Auch eine Nachladung des Minimalguthabens erscheint dem Teilnehmer nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zumutbar, zumal der über die EUR 4,- hinausgehende Guthabenbetrag bis zum tatsächlichen Portierdatum verbraucht werden kann. Ein solches gewünschtes Portierdatum kann bis zu 60 Tage im Voraus festgelegt werden.

Dem Vorbringen der H3G, dass ein kostenloser Rufnummerntausch zu ermöglichen sei, um Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, allfällige Leistungsguthaben in Anspruch nehmen zu können, war nicht zu folgen. Hat beispielsweise ein Prepaid-Teilnehmer noch ein Gesprächsguthaben, das er verbrauchen möchte, beim MBab zur Verfügung, so hat der Teilnehmer auch die Möglichkeit, ein gewünschtes Portierdatum wie oben bereits erwähnt, bis zu 60 Tage im Voraus zu vereinbaren, um das bestehende Guthaben zwischenzeitig verbrauchen zu können.

Zum mehrfach im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Einwand, dass nur die Berechnungen der H3G herangezogen wurden, ist anzumerken, dass die von H3G vorgelegte Kalkulation nachvollziehbar war und von der Höhe des Ergebnisses sich an die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung am plausibelsten angenähert hat. Die von anderen Betreibern vorgebrachten Kalkulationen brachten ständig sich ändernde Werte. Somit konnte die Telekom-Control-Kommission davon ausgehen, dass diese von den Betreibern bekannt gegebenen Werte auf keinen gesicherten Informationen basieren. Unbeschadet dessen besteht ab Juli 2005 hinsichtlich der Höhe der Entgelte die Möglichkeit einer Anrufung der Telekom-Control-Kommission im Falle der Nichteinigung.

9.52. Zu den Systemeinrichtungskosten

Die Nummernübertragbarkeit ist gemäß § 23 Abs. 1 TKG 2003 eine gesetzliche Verpflichtung. Jeder Betreiber hat die Kosten für seine eigenen Systeme selbst zu tragen. Eine Weiterverrechnung dieser Kosten an andere Betreiber wäre nicht zu rechtfertigen, da die Systemeinrichtungskosten nicht durch andere Betreiber, sondern durch einen gesetzlichen Auftrag verursacht werden. Es ist daher davon auszugehen, und entspricht auch ständiger Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission, dass System Setup-Kosten prinzipiell vom jeweiligen Betreiber selbst zu tragen sind. Hierin ist keine simplifizierende Betrachtungsweise zu erkennen, sondern eine klare gesetzliche Verpflichtung, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Darüber hinaus hat im Rahmen der Verpflichtung zur Interoperabilität gemäß § 22 Z 1 TKG 2003 jeder Betreiber öffentlicher Telefonnetze Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze herzustellen. Hieraus ergibt sich, dass auch Netze, die nicht unmittelbar von der Nummernübertragbarkeit zwischen mobilen Netzen betroffen sind oder davon profitieren, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen haben, um dem gesetzlichen Auftrag zur Interoperabilität nachzukommen. Ein Argument dahingehend, dass bei bloßem Anbieten eines neuen Dienstes eines Betreibers den anderen Betreibern Kosten verursacht werden, ist nicht zu folgen, da die nötigen Aufwände, die aus MNP resultieren, eine gesetzliche Verpflichtung darstellen. Dass für einzelne Unternehmen im Festnetz kein ersichtlicher Nutzen aus MNP erblickt werden kann, ändert nichts an den sich aus § 22 Z 1 TKG 2003 ergebenden Verpflichtungen, die auch keine Berechtigung einer angemessenen Abgeltung mit sich bringen. Es kann daher hinsichtlich der Kosten auch nicht von einem „Verursacherprinzip“ ausgegangen werden. Die von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Varianten zur Realisierung von MNP ermöglichen allen Quellnetzen auch die Wahl einer aus der Sicht des jeweiligen Quellnetzes entsprechend kostengünstigen Variante, sodass diesbezüglich, basierend auf den vorhandenen technischen Möglichkeiten, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der hierfür erforderlichen Investitionen Rechnung getragen wurde. Eine der Varianten erfolgt in enger technischer Anlehnung an die bei der Festnetzportierung in Verwendung stehende Variante. Der Prämisse, Festnetzen nur das gelindeste Mittel aufzuerlegen, wurde damit ebenso Rechnung getragen. Einem Antrag auf Ersatz von System Setup-Kosten mit der Begründung, dass die Festnetzportierung auch keine Kosten für MB mit sich gebracht habe, MNP aber für Festnetze schon Kosten mit sich bringen würde, kann nicht gefolgt werden, da ein gegenseitiger Vergleich von Kosten hier ohne Belang ist. Sowohl die Festnetz- als auch die Mobilrufnummernportierung bringen jeweils Kosten mit sich. Es geht hier aber nicht darum, wer den Vorteil hat, sondern darum, dass sichergestellt werden muss, dass die Rufe entsprechend zugestellt werden und dafür

die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen sind. Eine Quersubventionierung von Mobilfunkbetreibern durch eine Regulierungsmaßnahme im Mobilfunkbereich, die die Wettbewerbsfähigkeit von Festnetzbetreibern herabsetze, kann jedoch darin nicht erblickt werden, geht es doch einfach darum, dass Betreiber Kosten, die ihnen durch eine gesetzliche Vorgabe entstehen, zu tragen haben. Ein Betreiber, der einen Kostenersatz für System Setup-Kosten beantragt, geht außerdem scheinbar selbst von einer Kostentragung der Betreiber hinsichtlich seiner eigenen System Setup-Kosten aus. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass TMA praktisch während der gesamten Verfahrensdauer (über einen Zeitraum von 7 Monaten hindurch) selbst beantragt hat, dass jeder Betreiber seine eigenen System-Setup-Kosten zu tragen hat, während TMA zur gleichen Zeit zahlreiche Argumente für den Ersatz derselben vorbrachte. Dieser Widerspruch findet sich sogar innerhalb ein- und desselben Antrags (vgl. Ergänzende Stellungnahme vom 12.03.2004, Seite 15 und Anhang A zu dieser Stellungnahme, Beilage ./5, Seite 192 unten). Erst am 14.05.2004 hat TMA den diesbezüglich widersprüchlichen Antrag zurückgezogen.

Selbst wenn man den Argumenten einer Partei folgt, dass der Umstand, dass einige wenige portierende Kunden System Setup-Kosten verursachen würden, die von allen nichtportierenden Kunden zu tragen seien, so vermag auch dies nicht zu rechtfertigen, dass System Setup-Kosten einem Kostenersatz unterliegen sollen, zumal es sich bei der Zurverfügungstellung von MNP, wie oben bereits ausführlich erläutert, um eine gesetzliche Verpflichtung handelt und zwar unabhängig davon, ob ein Kunde portiert oder nicht. Einem Argument, dass durch den bloßen Ersatz der variablen Kosten ein negativer Investitionsanreiz geschaffen werden würde, kann ebenso wenig gefolgt werden, da wie dem Gutachten zu entnehmen ist, eine manuelle Durchführung praktisch nicht machbar sein wird und schon allein aus Gründen der Praktikabilität nicht durchführbar ist. Es geht weiters nur darum, dass sämtliche MB Aufwendungen haben werden, die eben zur Abdeckung einer gesetzlichen Verpflichtung dienen, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht zu Beurteilung der Frage heranzuziehen ist, ob System Setup-Costs für die Einrichtung einer gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Funktionalität hinzuzurechnen sind.

Zum Vorbringen im Zusammenhang mit der Deckung der Fixkosten ist auszuführen, dass es unbeachtlich ist, ob dieser Preis bei funktionsfähigem Wettbewerb entstehen würde, da diese Dienstleistung auf Basis einer gesetzlichen Verpflichtung zu erbringen ist und nicht mit anderen Diensten im Wettbewerb steht.

Die Regulierungsbehörde hat durch die im 5. Abschnitt des TKG angeführten Maßnahmen die Ziele § 1 Abs. 2 TKG 2003 zu verwirklichen. Dabei hat sie insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In § 1 Abs. 2 lit. 2 c TKG 2003 ist die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen genannt. Es kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass bei MB mit mehreren Millionen Kunden ein Portierprozess mit manuellen Einträgen als effiziente Infrastrukturinvestition und Innovation anzusehen ist. Jedenfalls rechtfertigt das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht die Verrechnung von Investitionskosten, sondern dient dieses dazu um im Rahmen der Anwendung von Regulierungsmaßnahmen sich an einem Maßstab orientieren zu können keine einseitig erheblichen Belastungen entstehen zu lassen. Im gegenständlichen Fall liegt dies aber nicht vor, da die Implementierungspflicht alle MB gleichermaßen betrifft. Eine gewisse unterschiedliche Kostenbelastung entsteht allerdings schon allein durch unterschiedliche Unternehmensgrößen.

TA wies in der Konsultation darauf hin, dass auch bei der Planung von Großkundenportierungen Kosten entstehen, die in der Interoperabilitätsverpflichtung nicht enthalten sind. Dem ist zu entgegnen, dass die Mitarbeit bei der Großkundenportierung außerhalb von Standardzeitfenstern gesondert abzugelten ist und nicht in Form von Systemeinstellungskosten abgedeckt werden kann. TMA brachte vor, dass der Wortlaut des § 23 Abs. 2 TKG 2003 bei den zu vereinbarenden Kosten nicht zwischen

Systemeinrichtungskosten und operativen Kosten unterscheidet und die Regulierungsziele es gebieten würden, Systemeinrichtungskosten zu ersetzen, da sonst der Anreiz für Investitionen reduziert würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass die aus Anlass der Nummernportierung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren sind, bzw. mangels Vereinbarung kostenorientiert anzuordnen sind. Die Schaffung von Struktureinrichtungen, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, ist davon nicht umfasst. Eine mangelnde Trennbarkeit, wie one in der Konsultation ausführt, kann nicht als Argument für den Kostenersatz dienen.

Dem Vorbringen der Liwest, dass die Kosten für die Portierung auf die QNB abgewälzt würden, aber nur die MNB einen Nutzen aus der Portierung ziehen würden, ist entgegenzuhalten, dass die Portierung eine gesetzliche Verpflichtung darstellt und die Kosten sämtliche am Markt tätigen Unternehmen im Rahmen ihrer Verpflichtungen treffen. Darüber hinaus sind die Kosten eines indirekt routenden Festnetzes um ein Vielfaches geringer sind als die Kosten von MB.

9.53. Zu den Routingänderungen in den Quellnetzen

Hier gilt das wie vorhin zu den Systemeinrichtungskosten gesagt. Durch die Einträge der Routingänderungen stellen die Quellnetze die Interoperabilität sicher und kommen damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 22 Z 1 TKG 2003 nach. Eine gesonderte Abgeltung dieser Aufwände ist daher nicht vorgesehen.

UTA brachte in der Konsultation vor, dass eine Regelung zum Ersatz von Kosten die beim QNB durch fehlerhafte Routingeinträge entstehen, fehle. Dem ist zu entgegnen, dass nach korrekter Durchführung und Qualitätskontrolle fehlerhafte Eintragungen bei elektronischer Verarbeitung kaum zu erwarten sind. Eine Aufwandentschädigung diesbezüglich war daher von Telekom-Control-Kommission nicht vorzusehen, kann aber multilateral vereinbart werden.

9.54. Zur Fehlerbehebung

Regelungen zur Fehlerbehebung wurde zur Sicherstellung eines geregelten Ablaufes getroffen. Es musste weiters sichergestellt werden, dass im Sinne der Schadensminimierung eine Kommunikation zu erfolgen hat, um weiter gehenden Schäden zu vermeiden. Die Verständigungspflichten wurden dabei dem Kreis der jeweils betroffenen Betreiber angepasst. Aufgrund im Wesentlichen übereinstimmenden Parteienantrages wurden für die Fehlerbehebung und die einzelnen Fälle detaillierte Anordnungen getroffen.

9.55. Zur Geltungsdauer, der Kündigung und den besonderen Änderungsbegehren

Ausgehend von divergierenden Anträgen und Stellungnahmen der Parteien geht die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich von einer unbefristeten Geltung dieser Anordnung aus, die ab dem Zeitpunkt der Zustellung der gegenständlichen Anordnung an die Parteien gilt.

Die unbefristete Geltung relativiert sich jedoch durch zwei unterschiedliche Mechanismen:

Zum einen steht es beiden Parteien frei, die Zusammenschaltungsanordnung zur Gänze zu kündigen, wobei in Anlehnung an Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 sowie Zusammenschaltungsanordnungen gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 (bzw. der Vorgängerbestimmung des § 41 TKG [1997]) von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgegangen wurde. Die Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat dabei schriftlich mit Nachweis zu erfolgen.

Der Termin der erstmöglichen Kündigung ergibt sich daraus, dass die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich davon ausgeht, dass die Parteien mit der Portierung mobiler Rufnummern und insbesondere den festgelegten Bedingungen derselben Erfahrungen sammeln müssen, die ab einem möglichen (erwarteten) Start der Portierung mobiler Rufnummern im Herbst 2004 zumindest ein Jahr dauern werden. Über die angeordneten Informationspflichten ergibt sich auch für die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Entwicklung der mobilen Rufnummern-Portierung zu beobachten und gegebenenfalls Informationen für einen Review-Prozess zu sammeln. Weiters sieht auch die NÜV eine Überprüfung einzelner ihrer Bestimmungen vor: So normiert § 15 NÜV, dass die Regulierungsbehörde erstmals ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, sohin im November 2004, und in weiterer Folge jährlich überprüft ob ein kürzerer Zeitraum im Sinne des § 6 NÜV und ob ein Unterbrechungszeitraum im Sinne des § 7 NÜV von einer Stunde oder weniger jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Zum anderen steht es den Parteien frei, vor dem erstmöglichen Kündigungstermin und ohne Ausspruch einer Kündigung der gesamten Anordnung Änderungen derselben herbeizuführen: So wurde festgelegt, dass es den Parteien frei steht, begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich zu übermitteln und Verhandlungen darüber zu führen. Eine schriftliche Bekanntgabe einzelner begründeter Änderungswünsche betreffend einzelner Regelungen kommt einer Kündigung der bezugnehmenden Bestimmungen der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung gleich, d.h. ab der Übermittlung der begründeten Änderungswünsche gilt die betroffene Regelung nur mehr bedingt mit dem Inkrafttreten einer neugefassten Regelung (privatrechtliche Vereinbarung oder Anordnung der Telekom-Control-Kommission) weiter.

Auch für den hier festgelegten erstmaligen Termin der Bekanntgabe von Änderungswünschen erscheint es notwendig, dass die Parteien (sowie die Regulierungsbehörde) Erfahrungen gesammelt haben. Ein weiterer Grund für die Terminisierung der erstmaligen Bekanntgabe von Änderungen liegt in der KEM-V: Durch eine Übertragung von mobilen Rufnummern gemäß TKG2003 - unabhängig von einer Portierung - von einem Kommunikationsdienstbetreiber auf einen anderen könnte der Fall entstehen, dass ein mobiles Netz nicht mehr (ausschließlich) durch die BKZ eindeutig bestimmt ist. Dies wäre gegebenenfalls dann der Fall, wenn die beiden Kommunikationsdienstbetreiber unterschiedliche Netze für ihre jeweilige Dienstleistung nutzen. Dieser Spezialfall wird in vorliegender Anordnung nicht berücksichtigt, da die KEM-V mit explizitem Bezug auf die Einführungsphase der Portierung für mobile Rufnummern für nicht portierte Rufnummern trotz der grundsätzlichen Ermöglichung der Nummernübertragung auch im Bereich mobiler Rufnummern die eindeutige Identifikation eines Mobilnetzes durch eine BKZ jedenfalls bis 30.6.2005 sicherstellt (§ 49 Abs.2 und § 112 Abs.2 KEM-V).

Sollten Verhandlungen über eine Neufassung einzelner Bestimmungen scheitern, kann – bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 50 TKG 2003) – die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien angerufen werden. Um einer möglichen Vakanz an Regelungen entgegen zu treten, wurde festgelegt, dass die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch bezieht, jedenfalls bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht bleibt

Die angeordneten Bestimmungen zur Kündigung der gesamten Anordnung sowie zu den „besonderen Änderungsbegehren“ sind grundsätzlich gleichwertig und sollen den Parteien ermöglichen, zeitnah einzelne Bestimmungen zu ändern, sofern sie aus der gesamten Anordnung vernünftig herauslösbar sind. Erscheint eine Überarbeitung des gesamten Prozesses angemessener, so wäre die Regelung über die Kündigung zweckmäßiger und vorzuziehen.

TMA brachte in der Konsultation vor, dass ein klarstellender Hinweis darauf fehle, dass bilateral vereinbarte Abweichungen von der Anordnung den Regelungen der Anordnung vorgingen. Telekabel brachte vor, dass die Möglichkeit Änderungswünsche einzubringen vorverlegt werden solle. Dem konnte nicht gefolgt werden, zumal die Portierung zunächst einmal einen gewissen Zeitraum durchgeführt werden soll und der von Telekom-Control-Kommission angeordnete erstmögliche Zeitpunkt zur Einbringung von Änderungswünschen, doch einen Rückblick auf einen gewissen Zeitraum des Betriebes ermöglichen soll.

9.56. Zu den angeordneten Informationspflichten

Im letzten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern regelmäßig zu übermitteln haben. Diese Anordnung gründet sich auf § 90 Abs. 1 TKG 2003: Dieser Bestimmung zu Folge haben Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind.

So sind insbesondere Auskünfte für die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz oder aus einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung ergeben (Z. 1 leg. cit.), erforderlich.

Die Festlegung betreffend die Modalitäten der Übermittlung der geforderten Daten steht im Einklang mit § 90 Abs. 1 TKG 2003. In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die geforderten Informationen „binnen der hierfür gesetzten Frist und nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten vorzulegen [sind], die verlangt werden“.

Die geforderten Daten dienen dem Zweck, Erfahrungen mit den erstmals vorgenommenen Festlegungen für die Portierung mobiler Rufnummern zu sammeln um in möglichen nachfolgenden Diskussionen bzw. möglichen Verfahren gemäß §§ 48, 50, § 121 oder § 122 TKG 2003 ausreichend informiert zu sein. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde gemäß § 15 NÜV regelmäßig (erstmal ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, und in weiterer Folge jährlich) zu überprüfen, ob einzelne Bestimmungen der NÜV (§§ 6 und 7 NÜV) geändert werden können. Auch für diese – durch eine Verordnung gedeckte – Überprüfung sind die geforderten Daten notwendig und stehen sohin in einem angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Mobilkom ersuchte in der Konsultation um Klarstellung, dass Portierungen mit gewünschtem Datum nicht in Berechnung der Portierungsdauer einbezogen werden sollen, da diese das Ergebnis verfälschen würden und die durchschnittliche Dauer der Routingänderungen außerhalb des Einflusses der MB wären. Diesem Einwand war zu folgen. Ein vom Teilnehmer wunschgemäß für mehrere Wochen verschobener Termin soll nicht in die Berechnung von Portierdauern einbezogen werden. Für die Berechnung des durchschnittlichen Zeitraums für die Portierung ist anzugeben, innerhalb welchen Zeitraums die Portierung jener Teilnehmer erfolgte, die eine sofortige Übertragung im Sinne des § 6 NÜV gewünscht haben.

Klargestellt wird weiters, dass hinsichtlich der Dienstunterbrechungen jene durchschnittliche Dauer anzugeben ist, die zwischen dem Beginn der Durchführung des Imports durch den MBauf (Standardzeitfenster: Beginn 0:00 Uhr) und dem Ende der Routingänderungen (Ende des Routing – und Exportzeitfensters) für jeden Tag an dem Portierungen durchgeführt werden, zu verstehen ist.

9.57. Zu den sonstigen Anträgen der Parteien

Zu den Ausführungen der H3G betreffend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist auszuführen, dass die im Rahmen des Verfahrens von den Parteien im Rahmen ihrer vorgelegten Vorbringen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklarierten Passagen, nicht zur Begründung des vorliegenden Bescheides herangezogen wurden. Die Telekom-Control-Kommission hat im Sinne des § 125 Abs. 2 TKG 2003 im Rahmen der Abwägung der Interessen der Berechtigten und dem Interesse Dritter an der Offenlegung erwogen, dass nachdem die gekennzeichneten Passagen nicht als Grundlage der Entscheidung herangezogen wurden, diese nicht offen zu legen waren.

9.57.1. Anträge der H3G

Dem Antrag auf mündliche Anhörung unter Ausschluss der anderen Parteien zur Darstellung von Grundlagen der nationalen und europäischen Rechtsvorschriften wurde nicht stattgegeben, da die Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass ausgehend vom Erkenntnis des VWGH vom 25.02.2004, ZL 2002/03/273, Anhörungen von einzelnen Parteien nicht zielführend sind und allen Parteien gleichermaßen Gehör zu schenken ist.

Dem Antrag das Verfahren Z 24/03 gemäß § 39 Abs. 3 AVG von den verbundenen Verfahren zu Z 16/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 zu trennen und gesondert zu führen, wurde nicht stattgegeben, da der Telekom-Control-Kommission eine weitere gemeinsame Verfahrensführung im Sinne einer zu erzielenden Branchenlösung zweckmäßig schien. Eine Absonderung eines der verbundenen Verfahren hätte dieses Ziel gefährdet.

Dem Antrag, sämtliches, insbesondere in den Schriftsätzen der Mobilkom vom 25.03.2004 und der TMA vom 12.03.2004 als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnete Vorbringen, auf das sich deren Anträge oder Antragsänderungen stützen, umgehend offen zu legen, wurde nicht stattgegeben, da die in den genannten Schriftstücken als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnete Stellen nicht als Grundlage zur Entscheidungsfindung der Telekom-Control-Kommission herangezogen wurden.

Der Antrag die Implementierungszeiten für die Phasen 1-3 gemäß Punkt 4.1 des Anhangs ./A idFv. 23.02.2004 so anzupassen, dass der Einführungszeitpunkt für die mobile Nummernportierung in Österreich mit 01.10.2004 erreicht werden kann, war nicht weiter zu verfolgen. Die Telekom-Control-Kommission hat im Rahmen der gegenständlichen Anordnung eine Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern angeordnet.. Hiebei ist die Telekom-Control-Kommission nicht dem Antragschema der H3G und den dort vorgesehenen Phasen, gefolgt. Der Antrag war, da dem Antragsziel mit der vorliegenden Anordnung entsprochen wurde, nicht weiter zu verfolgen.

Die Telekom-Control-Kommission gelangt hinsichtlich des Antrages einer vorläufigen Erlassung der gegenständlichen Vollziehungsmaßnahme gemäß § 129 Abs. 4 TKG 2003 zu folgender Ansicht: Dem Antrag, die Telekom-Control-Kommission möge die Phasen 1 und 2 gemäß Punkt 4.1 der beantragten Branchenlösung im Wege einer sofortigen Vollziehungshandlung zum ehestmöglichen Zeitpunkt anordnen, war nicht zu folgen.

Vollziehungshandlungen gemäß § 129 Abs. 1 TKG 2003 können ohne Durchführung der Verfahren gemäß Abs. 1 und 3, für die Dauer von höchstens drei Monaten erlassen werden, sofern die sofortige Vollziehungshandlung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erforderlich ist, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen. Die Europäische Kommission sowie die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind diesfalls unverzüglich unter Anschluss einer vollständigen Begründung zu unterrichten. Vor einer Verlängerung der Geltungsdauer der Vollziehungsmaßnahme sind die Verfahren gemäß Abs.1 und 3 durchzuführen.

Die zitierte Bestimmung setzt voraus, dass zunächst außergewöhnliche Umstände vorliegen müssen, die eine sofortige Vollziehungshandlung erforderlich machen, um den Wettbewerb zu gewährleisten. In gegenständlicher Angelegenheit vermag die Telekom-Control-Kommission zwar erkennen, dass eine gewisse Verspätung von MNP vorliegt, kann jedoch darin keine „außergewöhnlichen Umstände“ erkennen, die eine sofortige Vollziehungshandlung erforderlich machen. Die gegenständliche Anordnung sieht ohnedies vor, dass alle Betreiber sogleich Umsetzungsmaßnahmen zu treffen haben, die in einer Sicherstellung der Funktionalität münden. Außergewöhnliche Umstände sind nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nur wirklich schwerwiegende Auswirkungen, die zum momentanen Zeitpunkt sicher nicht vorliegen. Weiters müssen die außergewöhnlichen Umstände es erforderlich machen, den Wettbewerb zu gewährleisten. Im hier vorliegenden Fall zeigt sich der Wettbewerb dergestalt, dass 5 bzw. 6 MB am Markt tätig sind, die in heftigem Konkurrenzkampf zueinander stehen. Die Anwendung der gegenständlichen Bestimmung würde nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission voraussetzen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs entweder schon erfolgt ist oder unmittelbar bevorsteht. Die zu fordernde Dringlichkeit zeigt sich auch darin, dass die Europäische Kommission und sämtliche Regulierungsbehörden der nunmehr 25 Mitgliedsstaaten von dieser Maßnahme unverzüglich unter Anschluss einer vollständigen Begründung zu unterrichten sind. Eine solche, derart dramatische Situation liegt nicht vor. Die Anwendung dieser Bestimmung erscheint daher in gegenständlicher Angelegenheit nicht angemessen und bei weitem überschießend.

Dem Antrag, dass für die Höhe des gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 geforderten Entgeltes welches vom MBab gegenüber dem Teilnehmer verrechnet werden kann, eine Obergrenze festzulegen, nämlich in Höhe des gemäß Punkt 18.3.1 des Antrags der H3G für die Verrechnung zwischen den Betreibern beantragten Entgeltes, wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass eine Obergrenze von EUR 4 (inklusive USt.) festgelegt wird. Die Einhebung eines Entgeltes für die Erstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung kann ausschließlich durch den MBab erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt kein abgeschlossener Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem potentiellen MBauf besteht und die Kosten für die Erstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung größtenteils beim MBab entstehen. Eine Sicherstellung, dahingehend dass ein MBab seinen portierenden Teilnehmern keine Beträge aus allfälligen Endgerätestützungen oder über die Grundgebühr hinausgehende Entgelte verrechnet, kann von der Telekom-Control-Kommission nicht erfolgen. Die Eingriffsbefugnis der Telekom-Control-Kommission besteht gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 für die Festlegung kostenorientierter Entgelte sowie dadurch auch für alle im Zusammenhang mit der Zusammenschaltungsleistung der Nummernübertragung verbundenen Bedingungen. Eine Eingriffsbefugnis in allfällige Rückzahlungsverpflichtungen, die im Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem MBab vereinbart sein können, besteht für die Telekom-Control-Kommission nicht, sofern nicht dem Teilnehmer Entgelte für die Inanspruchnahme der Nummernübertragung verrechnet werden, die als „abschreckend“ anzusehen sind.

Dem Antrag der H3G, im Fall der Portierung von Prepaid-Teilnehmern, alternativ zur Vorlage des PUK-Codes auch die Offenlegung der Identität des Kunden gegenüber dem MBauf, in Erfüllung der Portierungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 NÜV zuzulassen, war nicht zu folgen.

Durch die Offenlegung der Identität des antragstellenden Teilnehmers kann zwar diese festgestellt werden, jedoch nicht der in § 4 Abs. 1 NÜV geforderte Nachweis erbracht werden, dass die zu übertragende Rufnummer durch ihn als Teilnehmer rechtmäßig genutzt wird.

Es wurde eine Regelung für den Fall des Nichtvorliegens des PUK-Code's getroffen, nach der die Verantwortung für eine möglicherweise unberechtigte Antragstellung zur Einholung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung dem MBauf zukommt.

Dem Antrag der H3G, die Telekom-Control-Kommission möge allenfalls in die beantragte Branchenlösung Mechanismen aufnehmen, die einem insbesondere datenschutzrechtlichen Missbrauch vorbeugen können oder diesen rasch erkennen lassen, wurde durch die Anordnung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen in dieser Anordnung Rechnung getragen.

Dem Antrag der H3G für die Übermittlung der Information nach § 3 Abs. 3 NÜV, für alle Betreiber die verpflichtende Verwendung der in Anlage ./1 (idFv 06.05.2004) beiliegenden Standardformulare für Pre- und Postpaidkunden anzuordnen und festzulegen, dass diese Standardformulare neben den darin aufgeführten Informationen lediglich solche betreiberindividuellen Zeichen und Bezeichnungen enthalten dürfen, die eine eindeutige Zuordnung des Formulars zum jeweils ausstellenden Betreiber zulassen, war nicht zu folgen.

Die Telekom-Control-Kommission ist der Ansicht, dass die Inhalte von NÜV-Information und NÜV-Bestätigung in der Bestimmung des § 3 Abs. 3 NÜV ausdrücklich geregelt sind, sodass eine darüber hinausgehende Festlegung, wie eine NÜV-Information oder eine NÜV-Bestätigung ausgestaltet sein soll, nicht zu treffen war. Die jeweiligen Mindestinhalte wurden in der vorliegenden Anordnung geregelt.

Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Antrages, dass der für die elektronische Zuordnung eines Portierungsfalles individuell ausgegebene Freischaltcode auf den Standardformularen zusätzlich in Form eines Bar-Codes aufzubringen ist, verweist die Telekom-Control-Kommission darauf, dass eine Anordnung dieser Art nicht zu treffen ist, aber es den Parteien auf Grund der getroffenen Anordnung eines Bestätigungscode für die NÜV-Bestätigung freisteht, diesen entsprechend der vorgeschlagenen Form zu gestalten. Ein Bestätigungscode wurde zwecks leichter Verwendbarkeit und besserer Möglichkeit zur Verarbeitung angeordnet. Die Parteien haben die Möglichkeit diesen unter Wahrung der angeordneten Vorgaben selbst zu gestalten.

Zum Antrag, die Telekom-Control-Kommission möge anordnen, dass der portierungsrelevante Datenaustausch über dedizierte Infrastruktur zu erfolgen hat, ist dem im Rahmen der vorliegenden Anordnung stattgegeben worden. Es wurde zwar in der Anordnung von einer detaillierten Spezifikation des Datenaustausches Abstand genommen, jedoch alle hierfür benötigten Erfordernisse festgelegt.

Dem Eventualantrag der H3G betreffend Entgelte für Wholesale-Dienstleistungen war nicht zu entsprechen, da mit der vorliegenden Anordnung eine andere Lösung vorgesehen wurde und Entgelte für Wholesale-Routing nicht Gegenstand dieser Anordnung sind. Gleiches gilt für den weiters gestellten Eventualantrag der H3G betreffend die getrennte Ausweisung von Verbindungen im SLA durch die TA und die dafür beantragten Entgelte.

9.57.2. Anträge der TMA

Dem Antrag der TMA, den Antrag der H3G vom 30.10.2003 hinsichtlich jener Punkte, die keine Zusammenschaltungsleistung betreffen und daher einer Anordnung der Regulierungsbehörde nach § 50 TKG 2003 nicht zugänglich sind, zurückzuweisen, war nicht zu folgen und wird dem entgegengehalten, dass die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission aus der genannten Gesetzesstelle gegeben ist.

Dem Antrag, dass die in der Stellungnahme vom 05.05.2004 angeführten Kritikpunkte einer von der Telekom-Control-Kommission in Auftrag zu gebenden Gutachtensergänzung zu berücksichtigen sind, wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

- Die tatsächlichen Investitionskosten haben - wie in der vorliegenden Anordnung ausführlich erläutert - da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung aller Netzbetreiber

handelt, die Portierung durch Schaffung entsprechender Vorkehrungen zu ermöglichen, außer Betrachtung zu bleiben.

- Das Portierentgelt unter Heranziehung einer Churnrate von 10% zu ermitteln erscheint nicht zweckmäßig, da wie in der vorliegenden Anordnung mehrfach erläutert wurde, die Annahme eines 30% Churn eine modellhafte Annahme darstellt, die gewählt wurde um durch entsprechende Vorsicht einen Wert zu ermitteln, der eine die Portierung fördernde Kapazität erlaubt. Es wurden keine ausreichenden Gründe aufgezeigt, die die Anwendung einer anderen Churnrate für die Berechnung besser geeignet erscheinen lassen.
- Eine Gutachtensergänzung hinsichtlich der kostenmäßigen Überprüfung der von den übrigen Parteien beantragten Prozesse kann unterbleiben weil sie nicht den Erfordernissen der NÜV Rechnung tragen.

Die Telekom-Control-Kommission nimmt den Antrag der TMA zur Kenntnis, die KEM-V zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Rufnummernlänge wurden die einschlägigen Bestimmungen der KEM-V berücksichtigt: Die Rufnummernlänge hat KEM-V konform zu sein.

Einem Antrag, dass die Überprüfung auf Vorhandensein von Portierhemmnissen erst zum Zeitpunkt des Durchführungsantrags durchgeführt werden soll, war nicht zu folgen, da bereits (vorher) bei der Überprüfung zur Ausstellung der NÜV-Information ersichtlich sein muss, dass andere Portierhemmnisse, wie z.B. gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 NÜV vorliegen könnten. Diesfalls darf überhaupt keine NÜV-Information erstellt werden. Sollten sich zum Zeitpunkt des Durchführungsauftrags durch den Teilnehmer Portierhemmnisse herausstellen, die zwischenzeitig eingetreten sind, sind diese seitens des MBab einzuwenden und dem MAb bekannt zu geben.

Einem Antrag die Frist von 27 Stunden für die Eintragung der Routingänderungen auf 51 Stunden auszudehnen wird nicht gefolgt, da vor dem Beginn des Stichtages die Qualitätskontrolle durchgeführt wird und die zur Verfügung stehende Zeit für die Qualitätskontrolle der übermittelten Daten noch ausreichend dimensioniert sein muss.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

VI. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von € 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 30.07.2004

Der Vorsitzende

Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

i. V. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter der Abteilung Recht